

Argument (Nr.)	Einwendungsschlüssel (Nummer)	Gliederung (Nr.)	Gliederung (Thema)	Argument	Gegenäußerung Vorhabenträger (AdB)
<p style="text-align: center;"><b>Allgemeiner Hinweis zur Synopse:</b></p> <p>Das ergänzende und Planänderungsverfahren dient der Heilung von Mängeln des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.04.2018, die das Bundesverwaltungsgericht in seinen Urteilen vom 11.07.2019 (BVerwG 9 A 13.18 und BVerwG 9 A 14.18) festgestellt hat. Beanstandet wurde, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einbeziehung der L 289 und der B 248 als notwendige Folgemaßnahme des Autobahnvorhabens nicht gegeben seien. Ferner wurde das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot im Planfeststellungsbeschluss nicht ausreichend abgearbeitet. Schließlich hat das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass möglicherweise Vorkommen des Lebensraumtyps 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur“ und der Anhang-II-Art Hirschkäfer in das FFH-Gebiet „Vogelmoor“ hätten einbezogen werden müssen. Im Übrigen ist der Planfeststellungsbeschluss in Bestandskraft erwachsen. Das ergänzende Verfahren beschränkt sich im Wesentlichen auf die Heilung der gerichtlich beanstandeten Mängel. Ergänzend einbezogen wurde lediglich die Verlegung einer mit Ausgangsplanfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018 in der Gemarkung Grußendorf vorgesehene und durch Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht (Az. 9 A 16.18) gesondert angefochtene Ersatzaufforstung (Maßnahmenblatt 12.1 E FCS) sowie eine Verschiebung der Maßnahmen 6.7A und 6.8A auf demselben Flurstück.</p> <p>Insgesamt hat das ergänzende Verfahren damit die folgenden Gegenstände:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ortsumfahrung Ehra im Zuge der B 248 und der L 289 mit Verknüpfung der A39 (AS Ehra)</li> <li>2. Neuordnung und Änderung der Straßenentwässerung einschließlich der Fachbeiträge</li> <li>3. Überprüfung der Gebietsabgrenzung des FFH-Gebietes Vogelmoor</li> <li>4. Verlegung der Maßnahmenfläche 12.1EFCS auf eine Eigentumsfläche des Landes in der Gemarkung Oerrel</li> <li>5. Verschiebung der Maßnahme 6.7A und 6.8A auf demselben Flurstück</li> </ol> <p>Soweit diese Gegenstände des ergänzenden Verfahrens betroffen sind, sind Einwendungen möglich (§ 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Soweit hingegen ausschließlich der Gegenstand des Ausgangsverfahrens betroffen ist, sind keine Belange berührt, die im vorliegenden ergänzenden Verfahren ein Einwendungsrecht begründen. Auf diese Beschränkung wurde in dem Bekanntmachungstext ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Auch soweit eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist oder zur Klarstellung Sachverhalte verdeutlicht werden sollen, gehen die Er widerungen auf die vorgebrachten Kritikpunkte ein. Der Gegenstand des ergänzenden Verfahrens wird hierdurch nicht erweitert.</p>					

1	E001	15.1	Flächeninanspruchnahmen	<p>Der Einwender E001 wendet ein, das aktuell im Entwurf ausgelegte Grunderwerbsverzeichnis und der dazugehörige Grunderwerbsplan seien fehlerhaft: Arbeitsstreifen und Kompensationsmaßnahme „Entkusselungsfläche“ sollten dauerhaft im Eigentum verbleiben. Die NLStBV habe ihm gegenüber mit Schreiben vom 16.10.2019 einen Verzicht auf Planfeststellung erklärt, der vom 10.10.2019 datiere. Das ursprünglich planfestgestellte Grunderwerbsverzeichnis und der ursprünglich festgestellte Grunderwerbsplan würden seither nur noch nach Maßgabe dieses Verzichts fortgelten. Deswegen hätten sich die überplanten Flächen, die vorbehaltlich des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens entzogen werden sollen, auf 5,7735 ha sowie auf 0,7657 ha reduziert; die Flächen, die vorübergehend beansprucht werden sollten, würden seither nur noch 1,1493 ha ausmachen (unter Hinzutritt einer dauernd zu belastenden Fläche von 12,2736 ha). Das nun aktuell im Entwurf ausgelegte Grunderwerbsverzeichnis und der dazugehörige Grunderwerbsplan würden den Flächenverbrauch nunmehr aufsplitten in den für die A 39 und für die Umgehungsstraße; hiernach würde die Flächeninanspruchnahme auf Dauer 5,7735 ha zzgl. 3,2975 ha = 9,7246 ha betragen, wobei nunmehr 0,6536 ha vorübergehend beansprucht werden sollten. Damit würde sich die dauerhaft abgehende Fläche von bislang 6,5392 ha auf nunmehr 9,071 erhöhen. Der Einwender E001 ist mit diesem Vorgehen nicht einverstanden und widerspricht entschieden. Er geht davon aus, dass dem antragstellenden Geschäftsbereich ein Fehler unterlaufen sei. Der Geschäftsbereich nehme wohl weiterhin an, dass der im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren diskutierte „Wurmfortsatz“ und die seinerzeit ebenfalls diskutierte „Entkusselungsfläche“ nach wie vor auf Dauer im Eigentum beansprucht würden. Das aber sei seit dem o. g. Verzicht auf Planfeststellung nicht der Fall.</p>	<p>Der vorgebrachte Einwand, dass die Grunderwerbsunterlagen falsch sind, ist richtig. Der in Sachen des Einwenders E001 ergangene Verzicht auf Planfeststellung, Az. P226.31027-15/14-A39,7.BA vom 10.10.2019 mit den Unterlagen U 10.1 Grunderwerbsplan (2. Deckblatt) , M. 1 : 1000 vom 01.10.2019, Plan 3 und 4, U 10.2 Grunderwerbsverzeichnis (2. Deckblatt) vom 01.10.2019, Seite 13 und 14 sowie U 11, Regelungsverzeichnis (2.Deckblatt) vom 01.10.2019, Seite 64 wird berücksichtigt. Entsprechende Deckblätter werden erstellt.</p>
2	E001	23.1	Verlust an jagdbarer Fläche (Eigenjagd)	<p>Der Einwender E001 wendet ein, es sei Geschäftsgrundlage einer Vereinbarung aus 2018, dass der Eigenjagdbezirk Hansmann geschlossen auf der Ostseite der A 39 wiederherzustellen sei.</p>	<p>Entsprechend Pkt. 1. der Einigung vom 29.10.2019 zwischen dem Einwender E001 und dem Vorhabenträger (damals NLStBV) ist folgendes festgelegt: "Die Vorhabenträgerin wird sich bemühen, die ihr eröffneten und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Eigenjagdbezirk des Klägers auf der Ostseite der A39 bestehen oder wiederentstehen zu lassen." Auf die Einigung wird verwiesen.</p>



3	E002 E003 E004	12.4.1.1. 1	Eingriff	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, die Nachweise, die Bewertung, die Bilanzierung und die Kompensierung der Avifauna seien erstens fehlerhaft, da leicht zu erfassende und im Planfeststellungsabschnitt 7 (PFA 7) gebietsweise weit verbreitete Arten wie die Heidelerche, der Neuntöter als auch die Nachtigall in den Unterlagen oftmals eine wesentlich geringere Bestandsdichte bis hin zu völligem Fehlen aufwiesen. Als Beispiel hierfür könne das Tappenbecker Moor mit der nordöstlich angrenzenden Kleine-Aller-Niederung herangezogen werden. Bei einem ersten Blick auf den Plan 2A werde der Eindruck erweckt, dass es sich hier quasi fast um ein unbesiedeltes Areal handele. Während in den Planungsunterlagen zumindest im Randbereich nur drei Nachtigallen nachgewiesen worden seien, kämen dort tatsächlich mindestens 6 Nachtigall-Paare vor. Und während der Neuntöter gemäß der Unterlage 19.5.1 (Blatt Nr.: D 1A &amp; 2A) im Gebiet überhaupt nicht vorkomme, seien in dem Bereich i.d.R. jährlich 3-4 BP nachweisbar. Werde dann noch berücksichtigt, dass im Tappenbecker Moor übersehene Arten wie der Baumpieper, der Bluthänfling, der Feldschwirl, der Gelbspötter, der Grauschnäpper, der Pirol, der Kranich sowie zeitweise auch der Schwarzmilan brüteten, das gesamte Offenland regelmäßig vom Rotmilan und Weißstorch, z.T. sogar vom Schwarzstorch als Nahrungshabitat genutzt werde und dort jährlich sowie regelmäßig weit mehr als 100 Kraniche rasteten, werde sehr schnell deutlich, dass das Tappenbecker Moor mit der nordöstlich angrenzenden Niederung nach BEHM &amp; KRÜGER (2013) nicht nur lokal oder gar regional (vgl. Unterlage 19.5.1 (Blatt Nr.: D 2A)), sondern sogar aus landesweiter Sicht bedeutsam sei. Diese werde durch das Niedersächsische Vogelarten Erfassungsprogramm bestätigt, aufgrund dessen das Tappenbecker Moor als ein landesweit bedeutsamer Großvogellebensraum eingestuft werde (vgl. Abb. 2). Im Rahmen einer im Jahre 2019 durchgeführten und 30 ha umfassenden Probeflächenkartierung hätte inmitten des Tappenbecker Moores ebenfalls sehr eindrucksvoll belegt werden können, dass es sich bei diesem Bereich um einen für Brutvögel landesweit wertvollen Bereich handele. Und im Vergleich zur exakt 10 Jahre älteren Brutvogelkartierung aus dem Jahre 2009 lasse sich feststellen, dass diese nur sehr oberflächlich erfolge und der Großteil aller Brutvogelreviere von den häufigen bis hin zu den</p>	<p>Zu Bestandsdichten (Beispiel Tappenbecker Moor): In den Plansätzen werden die nachgewiesenen Arten getrennt nach Brutnachweis, Brutverdacht (A-Pläne) und Brutzeitfeststellung (B-Pläne) dargestellt. Aus diesem Grund erscheinen nicht alle (potenziellen) Brutreviere auf einem Plan. Auf Plan D 2B sind weitere Nachweise z.B. der Nachtigall, des Feldschwirls und auch des Neuntöters dargestellt. Die landesweite Bedeutung als Großvogellebensraum bezieht sich hier in erster Linie auf die unmittelbar östl. angrenzende Niederung der Kleinen Aller. Der Anteil des Tappenbecker Moors ist nur ein kleiner Teil ganz im Südwesten der dargestellten Fläche. Diese landesweite Bedeutung der Niederung der Kleinen Aller wurde sehr wohl in den Planunterlagen berücksichtigt. Hinweis: die Einstufung des Gebietes als Großvogellebensraum von landesweiter Bedeutung bezieht sich auf 2006, d.h. die zugrundeliegenden Daten dürften eher von 2005 oder früher stammen, sind also älter als 15 Jahre. Das widerspricht der von den Einwendern selbst monierten Notwendigkeit der Verwendung aktueller Daten. Gleichwohl wurde diese Bedeutung der Niederung der Kleinen Aller in den Planungen berücksichtigt. Hinsichtlich der an dieser Stelle in der Einwendung vorgetragenen weiteren Vorkommen unterschiedlicher Vogel- und anderer Tierarten ist zunächst festzustellen, dass davon ausgegangen wird, dass im Zuge der Bestandserfassungen zum Genehmigungsverfahren Neubau A 39/7 der weitaus überwiegende Anteil aller in den Erfassungsjahren vorkommenden Arten erfasst und im Zuge der weiteren Planungen (Maßnahmen) ausreichend berücksichtigt wurde. Auch vereinzelte nicht erfasste Artenvorkommen, die ggfs. von den Auswirkungen des Straßenneubaus betroffen sein könnten (was nicht in jedem Fall so ist oder sein muss), werden von den vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen profitieren. Die vorgetragenen weiteren - vermeintlich unberücksichtigten Artenvorkommen - können bei dem aktuellen Stand des Verfahrens nicht im Einzelnen überprüft und ggfs. auch noch im Rahmen nunmehr dann weiterer neu in das Genehmigungsverfahren einzustellender Maßnahmen berücksichtigt werden. Tagfalter: Die höhere Anzahl nachgewiesener wertbestimmender Arten ist sicherlich eher dem von den Einwendern genutzten deutlich längeren Erfassungszeitraum über mehrere Jahre zuzuschreiben. Solch langfristige Untersuchungen sind im Zuge von Plangenehmigungsverfahren jedoch nicht vorgesehen und nicht leistbar. Die Auswahl der Probeflächen erfolgte mit dem Ziel, möglichst repräsentative Bereiche mit dem potenziell größten erwartbaren Artenspektrum zu kartieren. Entsprechend wurden Flächen mit hoher Arten- und Strukturvielfalt in der Pflanzen- und Biotopausstattung bevorzugt. Damit</p>
---	----------------------	----------------	----------	---	---

				<p>seltener Arten nahe vollständig übersehen werde. Die genauen Auswertungsergebnisse werde der Einwander E002 diesbezüglich noch nachreichen. Ferner seien im Rahmen dieser Kartierung im Tappenbecker Moor auch stark gefährdete bis vom Aussterben bedrohte Falterarten wie der Große Schillerfalter 46 (<i>Apatura iris</i>), der Große Fuchs (<i>Nymphalis polychloros</i>) und der Östliche Große Fuchs (<i>Nymphalis xanthomelas</i>) sowie Amphibienarten wie der Kammmolch, die Kreuzkröte und der Laubfrosch festgestellt worden. Dabei handele es sich um Arten bzw. Populationen, die im Rahmen der amtlichen Kartierungen nicht nachgewiesen worden seien und daher auch in der Eingriffsregelung als auch in der UVP zu berücksichtigen seien. Da es sich beim Östlichen Großen Fuchs sogar um eine nach BNatSchG streng geschützte Art und bei den Amphibien um Arten des Anhangs IV FFH-RL handele, gehe es hier um planungsrelevante Arten, für die noch strenge artenschutzrechtliche Schutzvorkehrungen zu treffen seien. Abb. 2: Im Gegensatz zur fehlerhaften Brutvogelkartierung der Ausgangsplanfeststellung stellt das Tappenbecker Moor gemäß dem NLWKN einen landesweit bedeutsamen Großvogellebensraum dar. Dieser Aspekt sei in der fehlerhaften UVP der Ausgangsplanfeststellung unberücksichtigt geblieben. In Bezug auf den in der Kleinen Allerniederung als Nahrungsgast erwähnten Schwarzstorch (S. 36) sei anzumerken, dass diese Art nicht nur im Drömling, sondern im ebenfalls weit entfernten und im Kleinen Allertal gelegenen Ehraer Holz brütete, regelmäßiger Gast im FFH-Gebiet Vogelmoor sei sowie ebenfalls im noch wesentlich näher gelegenen Vogelschutzgebiet Barnbruch vorkomme.</p>	<p>„Fehlbewertungen“, die möglicherweise auftreten können, wenn nicht langfristig über mehrere Jahre untersucht werden kann (wie in den meisten Fällen von Genehmigungsverfahren), entgegengetreten wird, werden eben nicht nur eine Artengruppe, sondern eine ganze Reihe unterschiedlicher Artengruppen in einem Gebiet untersucht. Damit wird eine „Bewertungsredundanz“ erreicht. In dem Bewertungsverfahren nach Brinkmann werden die von den Planungen betroffenen Biotop- und Biotopkomplexe zusätzlich zu ihrer eigenen Wertigkeit auch in ihrer Bedeutung als Tierartenlebensraum untersucht und bewertet. Erreichen die betreffenden Biotop- durch Vorkommen gefährdeter, seltener Arten eine hohe oder sehr hohe Habitat-Bedeutung, findet das unmittelbar Niederschlag bei der entsprechenden Eingriffsbilanzierung, weil die entsprechende Wertstufe des Biotops als solche mindestens um eine Stufe höher gesetzt wird, was unmittelbaren Einfluss auf die Ermittlung der Höhe des Kompensationsbedarfs hat. Dabei reicht es aus, wenn nur eine Artengruppe den Wert entsprechend erhöht. Das ist hier erfolgt: neben den Tagfaltern wurden z.B. auf den hier von der/dem Einwander*in beispielhaft dargestellten Kartierflächen im Zuge der Eingriffsbewertung u.a. auch Heuschrecken erfasst. Für das Tappenbecker Moor wurde eine sehr hohe Bedeutung ermittelt. Entsprechend wurden diese Bereiche auch im Zuge der Eingriffsbilanzierung ausreichend berücksichtigt.</p>
--	--	--	--	--	---

4	E002 E003 E004	1.	Verfahrensrecht	Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, die Äußerungsfrist des § 21 Abs. 2 UVPG sei zu knapp bemessen. Nach der in der Bekanntmachung vorgesehenen Frist sei es kaum möglich, die Unterlagen zu prüfen und Sachverstand einzuholen.	Die Äußerungsfrist bestimmt sich nach §§ 75 Abs.1a, 76 Abs.1 VwVfG i.Vm. §§ 21 und 22 Abs.1 UVPG; sie beträgt für die hier zur Verfahrenseinheit verbundenen Vorhaben grundsätzlich einen Monat nach Ablauf der öffentlichen Planauslegung. Für das vorliegende ergänzende und Planänderungsverfahren wurde die Frist im Hinblick auf die gegenständliche Beschränkung des ergänzenden Verfahrens auf der einen und den Schwierigkeitsgrad des wasserrechtlichen Fachbeitrages auf der anderen Seite sowie der hierzu eingeholten Gutachten, welche für sich genommen umfangreich sind, auf die Dauer von 6 Wochen nach Ablauf der Auslegung verlängert. Innerhalb der verlängerten Äußerungsfrist bestand hinlänglich Gelegenheit zur Prüfung und Erhebung von Einwendungen.
5	E002 E003 E004	4.1	Gesetzliche Bedarfsfeststellung	Die Einwender E002, E003 und E004 fordern, dass auf den Bau der A39 verzichtet werden solle, da es mit dem Ausbau der parallel verlaufenden B4 eine bessere Alternative gebe. Diese sei wesentlich kostengünstiger, im Flächenverbrauch geringer, zerschneide im Gegensatz zur geplanten A 39 keine unzerschnittenen Lebensräume, habe ein wesentlich besseres NKV und sei naturschutzfachlich mit geringen Konflikten verbunden. Bei der A39 bestünden hingegen immer noch ungelöste Konflikte in den anderen Planungsabschnitten (siehe die weiteren Stellungnahmen und Einwendungen zu verschiedenen Planabschnitten der A39) und damit verbunden eine potentielle Verlegung der Vorzugstrasse im Abschnitt 6 und somit auch bei dem Anschluss im Abschnitt 7. Durch den geplanten Bau der A39 und deren Trassenverlauf werde einer der größten noch zusammenhängenden Lebensräume zerschnitten. Zudem quere das Vorhaben in mehreren Abschnitten zahlreiche Wasserschutzgebiete, wodurch eine Verschlechterung der Lebensgrundlage Wasser drohe; der Bau der A39 beeinträchtigt zudem mehrere FFH-Schutzgebiete und quere mehrere große zusammenhängende Waldgebiete, die Lebensraum zahlreicher zum Teil vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten sind und für das Klima entscheidend sind; ferner drohe durch das Vorhaben im Abschnitt 7 die Austrocknung eines Vogelmoores (und damit einer CO <sub>2</sub> -Senke) - mit dem Risiko einer vermehrten Freisetzung von Kohlenstoffdioxid und der damit verbundenen beschleunigten Klimaerwärmung; es könne nicht sicher ausgeschlossen werden, dass der Bau zu Grundwasserabsenkungen führe mit der Folge einer partiellen und/oder stetig fortschreitenden	Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:  Die angesprochenen umweltfachlichen Hindernisse in anderen PA's (z.B. Vorkommen Vogelazurjungfer, Ortolan) werden in den jeweiligen Planabschnitten geprüft und ggfs. mit kleinräumigen Varianten innerhalb des jeweiligen PA gelöst. Bis zum Stichtag der letzten Überarbeitung der Planunterlagen zum PA7 war nicht davon auszugehen, dass diese Planungshindernisse das Gesamtprojekt A39 zum Scheitern bringen oder wesentlichen Einfluss auf den Anschluss des PA6 zum PA7 im Süden haben werden. Zudem stellt der PA 7 eine lückenlose Fortführung der A39 von Süden kommend dar, insofern eine Verlängerung der vorhandenen Autobahn nach Norden und ist nicht dem Risiko ausgesetzt, ein aus unüberwindlichen Hindernissen in anderen Abschnitten obsoletes, im ungünstigsten Fall "anschlussloses" Teilstück einer geplanten Straße zu werden. Im Zuge des Baues der BAB in diesem Abschnitt westl. des FFH-Gebietes Vogelmoor ist bei derzeitigem Stand der techn. Planung nicht von einem signifikanten Eingriff in den Bodenwasserhaushalt, der zu einer weitreichend wirksamen Absenkung des Grundwasserspiegels führen würde, auszugehen. Die Trasse wird nicht in Einschnittslage, sondern in leichter Dammlage geführt. Umfangreiche, in die Tiefe greifende Erdarbeiten mit der Folge einer großflächigen Absenkung des Grundwasserspiegels sind nicht zu erwarten. Die Entwässerung der BAB erfolgt hier überwiegend über die Bankette, so dass das Niederschlagswasser trotz der zusätzlich versiegelten Fläche dennoch im unmittelbaren Umfeld der Straße versickert und so der Grundwasserneubildung nicht entzogen wird.

				Austrocknung des besonders geschützten Moores und der angrenzenden Flächen.	
6	E002E003E004	4.1	Gesetzliche Bedarfsfeststellung	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 fordern, dass auf die Anschlussstelle Ehra-Lessien verzichtet werden sollte, da diese mit dem Bau der beantragten Variante 1 einer Ortsumfahrung von Ehra zu großen naturschutzfachlichen Konflikten führe und zudem sehr kostenintensiv sei.(1) Die geplante Anschlussstelle widerspreche damit dem Grundsatz, öffentliche Mittel sparsam zu verwenden. Ursprünglich sei lediglich im „Weiteren Bedarf“ des Bundesverkehrswegeplans eine östliche Ortsumfahrung von Ehra beantragt worden, die zu einer kleinräumigeren Verlegung der B 248 und bereits zu einer deutlichen Entlastung von Ehra führen würde; die parallel zur A 39 verlaufende B 248 führe in nur wenigen Kilometern zur Anschlussstelle Weyhausen. Damit sei das „Gesamtprojekt“ nicht raumwirksam betrachtet worden - anders als es in der Begründung für die vorliegende gemeinsame Planung der A 39 mit der OU Ehra laute. Die östliche Umleitung der B248 sei damit der naturschutzfachlich beste Vorschlag.(2) Sollte dieser Vorschlag (Verzicht auf den AS Ehra-Lessien) nicht umgesetzt werden, müsse zumindest auf eine Verlegung der L289 verzichtet werden. Bei Betrachtung der näheren Umgebung von Lessien</p> <p>(<a href="https://www.google.com/maps/@52.6019183,10.9961778,10.78z?hl=fr">https://www.google.com/maps/@52.6019183,10.9961778,10.78z?hl=fr</a> 17.04.2021) stelle sich die Frage, mit welcher Berechnungsgrundlage die in der</p>	<p>Zu 1) Die OU Ehra mit einer östlichen Umfahrung im Zuge der B 248 war im Bundesverkehrswegeplan 2003 im „Weiteren Bedarf“. Durch die Verlegung der AS Ehra nach Norden einschließlich der Verlegung der L 289 und der B248 ist eine östliche Ortsumgehung obsolet, da sie ersatzplanerisch in den neuen Planungen der ortsumfahrenden AS Ehra aufgeht. Im aktuellen Bedarfsplan für die Bundesstraßen ist die östliche Ortsumfahrung daher nicht mehr enthalten. Anderslautende frühere Einstufungen sind nicht relevant. Der im Rahmen dieses Verfahrens erarbeitete Variantenvergleich zur AS Ehra/Lessien bestätigt die bisher favorisierte Lösung einer Nordumfahrung von Ehra bis östlich Lessien aus verkehrlicher als auch aus naturschutzfachlicher Sicht im vollen Umfang. Zu 2) Die Verkehrssteigerungen in der Ortslage Lessien sind Ergebnis einer Modellrechnung und haben ihre Ursache in der bündelnden Wirkung der geplanten Anschlussstelle Ehra/Lessien auf die umliegenden Straßen. Hier ist vor allem der Quell- und Zielverkehr von Sassenburg und Umgebung in/aus Richtung Norden zu nennen, der im Bezugsfall (ohne A 39) über die K 29 in Richtung Wittingen fährt, im Planfall aber die L 289 nutzt, um an der AS Ehra/Lessien auf die A 39 aufzufahren.Zu 3) Die Argumentation zu den Mehrbelastungen in Lessien kann leider nicht nachvollzogen werden. Auf der L 289 in Lessien fahren im Bezugsfall mit 4.000 Kfz/24h rund +800 Kfz/24h mehr als in der Analyse 2015 mit 3.200 Kfz/24h. Im Planfall mit A 39 fahren wegen der Zubringereffekte zur neuen AS rund +700 Kfz/24h mehr durch Lessien als im Bezugsfall ohne A 39 (siehe Abbildung 31 der VU 2019). Die in</p>

				<p>Unterlage 21.19.2 beschriebene Verkehrssteigerung der L 289 von 3200 Kfz/24h +220 SV/24h (Tabelle 1: Verkehrsaufkommen im Analysefall 2015) auf 8800 Kfz/24h + 820 SV/24h (Tabelle 2: Verkehrsaufkommen im Bezugsfall 2030 mit der A 39 und der AS Ehra an der L 289 (Bestand) ermittelt worden seien. Vergleiche man die Verkehrsaufkommen und entsprechenden Prognosen der B248 und L288, seien dort wesentlich geringere prozentuale Steigerungen in den genannten Tabellen genannt.(3) Ferner seien bei den Betrachtungen der OU Ehra nicht die zusätzlichen neuen verkehrlichen Belastungen von Lessien betrachtet worden. Ehra würde durch die OU deutlich entlastet, Lessien hingegen deutlich stärker belastet. Aus der Übersichtskarte ergebe sich zudem, dass die genannten Verkehrszahlen der L289 unrealistisch seien; es sei stets verkehrlich günstiger, direkt auf die bestehende B 188/A 39 zu fahren, anstatt den weiteren Umweg über die L289 in Richtung Ehra bzw. der neu geplanten Auffahrt Ehra-Lessien zu nehmen. Bereits heute komme es weiterhin regelmäßig zu Staumeldungen in Höhe von Wolfsburg. Durch den Betrieb und den damit zusätzlich generierten Verkehr der geplanten A39 – Abschnitt 7 – werde es deutlich vermehrt zu Verkehrsstaus kommen.</p>	<p>dieser Abbildung 31 ausgewiesenen +8.800 Kfz/24h entsprechen dem Belastungswert des mittleren Neubaub Abschnittes der OU Ehra/Lessien zwischen AS und L 288 und beinhalten den gesamten Verkehr nach Ehra (Süd), zur L 288 (Nord) und zur vorhandenen B 248 (Ost). Östlich der L 288 fahren noch rund 4.800 Kfz/24h auf der Ortsumgehung und der anschließenden B 248. Das sind -1.100 Kfz/24h weniger als im Bezugsfall.</p>
7	E002 E003 E004	4.1	Gesetzliche Bedarfsfeststellung	<p>Wegen des massiven Rückgangs der Handelsströme und in der Folge durch die Umschlagsrückgänge der Häfen fordern die Einwender E002, E003 und E004 die NLStBV auf, die Planungen ruhen zu lassen, bis die für alle fünf Jahre vorgesehen Bedarfsplanüberprüfung stattgefunden hat. Diese müsse im Jahr 2021 eingeleitet werden. Hierzu sei der Auszug aus der Vorabfassung des Verkehrsinvestitionsbericht 2018 (Bundesdrucksache 19/21130, <a href="https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/211/1921130.pdf">https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/211/1921130.pdf</a>) in den Blick zu nehmen: Danach könne der Verzicht auf ein Bedarfsplan-Projekt eintreten, wenn sich im Verlauf des Planungsprozesses zeigt, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– für ein Projekt aufgrund der Kostenentwicklungen die Bauwürdigkeit nicht mehr nachgewiesen werden kann oder</li> <li>– das Projekt aus (meist) ökologischen oder regionalstrukturellen Gründen nicht mehr ökonomisch realisierbar ist oder</li> <li>– die Kosten- und/oder Verkehrsentwicklung zu einer wesentlichen Minderung des NKV führt.</li> </ul>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:</p> <p>Das zu Grunde liegende Gesamtverkehrskonzept wurde zunächst mit dem 5. Fernstraßenausbaugesetz vom 04.10.2004 (5. FStrabÄndG), in Kraft getreten am 16.10.2004, in den vordringlichen Bedarf des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen aufgenommen. Der aktuelle Bedarfsplan des 6. Fernstraßenausbaugesetzes (6. FStrabÄndG) vom 23.12.2016 schreibt dieses Gesamtkonzept fort. Darin ist die A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg unter lfd. Nr. 701 (NI A 039 AS Lüneburg-N (B 216) AS Weyhausen (B 188) N 4 vordringlicher Bedarf) der Anlage nach § 1 Abs. 1 S. 2 FStrAusbG weiterhin in den vordringlichen Bedarf eingestuft. Eine Überprüfung des Bedarfsplanes ist eine politische Entscheidung und wird voraussichtlich von der neuen Bundesregierung ab 2022 veranlasst. Diese Gesamtüberprüfung des BVWP bezieht sich auf alle Verkehrswege ("nationaler Mobilitätsplan") und hat keine direkten Auswirkungen auf Einzelprojekte. Sofern ein Verstoß des Bedarfsplans und damit des zugrundeliegenden BVWP 2030 gegen die SUP-Richtlinie</p>



				<p>In diesen Fällen werde die Überarbeitung der Planung gefordert, es könnte(n) aber auch die Planungen auf (wesentlich) spätere Zeitpunkte verschoben oder sogar eingestellt/zurückgestellt und auf eine Weiterverfolgung dieses Projekts verzichtet werden. Für diese Einzelfallentscheidungen seien Änderungen des Bedarfsplans insgesamt nicht erforderlich. Es werde daher beantragt, dieses Projekt einer erneuten, generellen Überprüfung zu unterziehen, insbesondere unter den heute schon erkennbaren finanziellen Nöten, ausgelöst nur durch die Corona-Krise.</p>	<p>gerügt wird, so hat das BVerwG in der Sache 7. Bauabschnitt der A 39 zwischen Wolfsburg und Lüneburg bereits entschieden und ausführlich begründet, dass der Bedarfsplan für Bundesfernstraßen vom 23.12.2016 nicht gegen die SUP-Richtlinie verstößt (Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 13/18, Rn. 57–86 (juris)). Das BVerwG schließt diesen Themenkomplex sodann wie folgt ab: „Steht damit das Unionsrecht der Anwendbarkeit der gesetzlichen Bedarfsfeststellung nach § 1 Abs. 2 FStrAbG nicht entgegen, so bedarf es keiner weiteren Prüfung, ob das Vorhaben unabhängig davon vernünftigerweise geboten ist und deshalb über die erforderliche Planrechtfertigung verfügt“ (Rn. 87)</p>
8	E002 E003 E004	1	Verfahrensrecht	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 machen geltend, dass die Planunterlagen zum Teil veraltet und unvollständig seien. Einige Unterlagen hätten schon zum 2. Auslegungsverfahren im Jahr 2016 vorgelegen.</p>	<p>Der Einwand der Einwender E 002, E003 und E004 ist an dieser Stelle zu pauschal. Es ist hier nicht erkennbar, welche Planunterlagen angeblich veraltet und unvollständig sind.</p>

9	E002 E003 E004	3.2 Untersuchungsraum und Methodik	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, die Aktualisierungsbedürfnisprüfung im Jahr 2016 bzgl. notwendiger Neukartierungen im Rahmen der UVP der Ausgangsplanfeststellung im gesamten PFA 7 sei fehlerhaft:</p> <p>(1) Im planfestgestellten LBP (Unterlage 19.1.1, S. 25) werde in der Tabelle 8 (Erfassungszeitraum Biotoptypen und Artengruppen) der Eindruck erweckt, dass die dort mit dem Haupt-Bearbeitungsjahr aufgelisteten Kartierungen der einzelnen Artengruppen sowie Biotope mittels der „ergänzenden Untersuchungen“ vollständig aktualisiert worden seien. Das sei nicht der Fall, wie die beigefügte Übersichtstabelle (vgl. Abb.1) belege. Während die wesentlichen Trassen-Kartierungen der Flora, Fauna sowie Biotope zur Eingriffsbewertung und artenschutzrechtlichen Konfliktermittlung im Plangebiet hauptsächlich in den Jahren 2009 und 2010 durchgeführt worden seien, seien die Kompensationsflächen im Rahmen von sog. „Übersichtsbegehungen“ zumeist im Jahr 2011 durchgeführt worden. In den Folgejahren seien dann noch zu einigen Arten wie dem Ortolan, Biotopen wie den Kiefernwäldern- und Forsten sowie zusätzlichen Teilgebieten wie i.d.R. der Ortsumgehung Ehra Ergänzungskartierungen erfolgt.</p> <p>(2) Die Biotoptypenkartierung sei zwar im Jahre 2014 bzw. 2016 überprüft worden - allerdings nicht ordnungsgemäß. Während im Jahre 2014 aber lediglich die notwendig werdende Differenzierung der Kiefernforsten und -wäldern vorgenommen worden sei (und dies nicht einmal in aller Konsequenz wie z.B. im Bereich der Kompensationsflächen), sei die Überprüfung der Biotoptypenkartierung im Jahre 2016 lediglich mit Hilfe von Luftbildern sowie daraus resultierenden, weniger punktueller Begehungen erfolgt. Da hierfür jedoch nur völlig veraltete Luftbilder von 2009/2010 sowie 2013 verglichen worden seien, könne hier von einer Aktualisierung keine Rede sein. Und dies auch nicht, weil zudem rein zufällige „Erkenntnisse aus den Erfassungsdurchgängen der Fauna (z.B. Gewässertypen etc.) und der Flora mit eingeflossen“ (Unterlage 19.5.20, S. 3) seien.</p> <p>(3) Aus den unter (2) genannten Gründen sei auch die im Rahmen der planfestgestellten Unterlage 19.5.20, S. 3 sowie 19.5.24, S. 2 vorgenommene "Aktualisierungsbedürfnisprüfung" hinfällig, mit der „signifikante, d.h. „beurteilungs- und bewertungsrelevante“ Veränderungen in der</p>	<p>1: In Tabelle 8 werden alle durchgeführten Erfassungen aufgeführt. Im Rahmen der ergänzenden Untersuchungen wurde keine vollständige Aktualisierung aller im Zuge der Ausgangsplanfeststellung erfolgten floristischen und faunistischen Erhebungen durchgeführt. Ausführungen zum Thema Aktualisierungsbedürfnisprüfung finden sich in Unterlage 19.5.24, S. 1-2: Naturräume unterliegen einer natürlichen Dynamik, die im Zuge eines Plangenehmigungsverfahrens planerisch nicht zeitsimultan abgebildet werden kann. Insofern müssen die einmaligen Erfassungsergebnisse in einem mehr oder weniger statischen Beurteilungsmodell verarbeitet werden, das die ermittelten Werte – auch langfristig – als Planungsgrundlage festschreibt. Aus diesen Gründen wird bei zeitlichen Verzögerungen des Genehmigungsverfahrens eine „Aktualisierungsbedürfnisprüfung“ durchgeführt. Diese Prüfung nutzt möglicherweise auftretende Änderungen in der Biotopausstattung und Nutzungen der Landschaft als Grundlage zur Beurteilung, ob und inwieweit signifikante, d.h. „beurteilungs- und bewertungsrelevante“ Veränderungen in der Zusammensetzung der maßgeblichen Flora und Fauna vorhanden sein können. Entsprechend des Ergebnisses sind dann einzelne Nacherhebungen bez. der Artengruppen durchzuführen, die von den Änderungen wesentlich betroffen sind. Die Ermittlung von Grundlagendaten für die Eingriffsbewertung stellt zwangsläufig immer eine Momentaufnahme dar. Deswegen wurden für Genehmigungsverfahren allgemein anerkannte Methodenstandards zur Erfassung entwickelt, die den bestmöglichen Kompromiss bieten, das vorkommende Artenspektrum weitgehend zu erfassen. Ein darauf aufbauend zu entwickelndes Maßnahmenkonzept ist auch immer für einzelne Arten hilfreich, die ev. zum Zeitpunkt der Erfassung nicht im betroffenen Lebensraum präsent waren, gleichwohl dann auch von der Wiederherstellung/ Neuschaffung entsprechender Lebensraumstrukturen gleichermaßen profitieren können, wie die tatsächlich festgestellten Arten.</p> <p>2: Die Luftbilder von 2009/2010 stellen den aktuellen Zustand dar, der bei der Grundlagenerhebung zum Zeitpunkt der Ausgangsplanfeststellung vorhanden war. Die Luftbilder 2013 wurden zum Vergleich herangezogen und bieten die 2016 zuletzt verfügbare, aktuellste Quelle. Bei den daraufhin erforderlichen Ortsbegehungen wurden die im Zuge des Vergleichs festgestellten (vermeintlichen) Änderungen im Gelände gezielt aufgesucht und die Unterlagen - falls erforderlich - entsprechend angepasst. Bei diesen Begehungen konnte auch festgestellt werden, ob weitere, im Luftbildvergleich nicht erkannte Veränderungen im Untersuchungsgebiet erfolgt waren und ebenfalls aktualisiert</p>
---	----------------------	------------------------------------	--	--

			<p>Zusammensetzung der maßgeblichen Flora und Fauna“ abgeleitet werden sollten. So komme man in der planfestgestellten Unterlage 19.5.24, S. 8 zum Schluss, dass die „Überprüfung der Biototypenkartierung im Jahr 2016 eine großflächige Übereinstimmung mit der Bestandssituation aus dem Jahr 2009“ ergab und sich „die Nutzungs- und Biotopstruktur nur in einigen kleineren Bereichen wesentlich verändert“ hätte. Dabei werde im Wesentlichen der Umbruch von Grünland (u.a. Magerrasen, LRT 6510) in Ackerflächen oder die Erschließung von Bauland dokumentiert. Aus dem Grunde werde auf S. 9 ff. geschlussfolgert, dass aufgrund angeblich nicht erfolgter „signifikanter Änderungen der Biotop- respektive Lebensraumausstattung mit nachhaltigen Auswirkungen auf dort vorkommende Tierarten / -gruppen“ eine „Nachkartierung zu der einen oder anderen Artengruppe“ nicht „erforderlich“ sei. Abgesehen davon, dass selbst nach der Biototypenaktualisierung in den Jahren 2014 &amp; 2016 trotzdem wertbestimmende Heiden und Gewässerneuanlagen übersehen worden seien sowie auch Waldtypen (LRT9190) nach wie vor falsch angesprochen worden seien, hätte aufgrund der bereits zahlreichen durch den NABU und den Einwander E002 erfolgten Hinweise auf übersehende Biotope und auf viele geschützte sowie seltenen Arten schon längst eine grundlegende Neukartierung sämtlicher vegetationskundlicher, floristischer und faunistischer Schutzgüter beauftragt werden müssen. Da nütze auch nicht der Hinweis, dass „die in der Praxis seit langem angewandte fachwissenschaftliche Konvention, wonach Daten ökologischer Bestandserfassungen bis zu einem Alter von mindestens fünf Jahren als aktuell angesehen werden“, sofern sich das Untersuchungsgebiet landschaftlich nicht verändert hätte.</p> <p>(4) Zusammenfassend sei festzustellen, dass die Basiskartierungen zur Zeit des Planfeststellungsbeschlusses im Jahre 2018 mit einem Alter zwischen sieben bis neun Jahren bereits völlig veraltet gewesen seien und zum Zeitpunkt des aktuellen Planänderungsverfahrens zum PFA 7 (OU-Ehra etc.) im Jahre 2021 mit nunmehr 10 bis 13 Jahre maßlos veraltet seien. Aufgrund des Alters sowie der zahlreichen und im Folgenden im Rahmen von Probekartierungen aufgezeigten Kartierungsmängel</p>	<p>werden.</p> <p>3: Aus der unter 2) aufgeführten Erwiderung zu den Einwendungen unter 2) ergibt sich weiterhin, dass die in den Unterlagen 19.5.20 und 19.5.24 erläuterte Vorgehensweise der Aktualisierungsbedürfnisprüfung Bestand hat. Ein Erfordernis für eine umfangreiche flächendeckende Neuerfassung aller Erfassungen war aufgrund der Ergebnisse nicht geboten.</p> <p>4: Dieser Schlussfolgerung der Einwander wird nicht gefolgt. Die Datenlage zum Zeitpunkt der Beschlussfassung war ausreichend, eine ausreichende Maßnahmenplanung zur Gewährleistung der Eingriffsbewältigung sicherzustellen.</p>
--	--	--	--	---

sei eine vollständige Neukartierung und  
Neubewertung sämtlicher Schutzgüter vorzunehmen.

10	E002E003E004	6. Abschnittsbildung und Folgemaßnahmen	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass in Bezug auf jeden einzelnen Folgeabschnitt unüberwindliche umweltfachliche Hindernisse bestünden, welche die NLStBV ignoriere. Zu den umweltfachlichen Hindernissen gehörten verschiedene Umweltaspekte, namentlich das Vorkommen der Vogelazurjungfer im Abschnitt 5 und das Vorkommen des Ortolans in linienhafter Ausprägung in den Abschnitten nördlich von Wittingen zu nennen. Die vorhandenen Ausführungen seien nicht weitreichend genug geprüft und abgewogen worden. Die A39 sei ein wirtschaftlich unsinniges Projekt, dass aus Umweltgesichtspunkten sehr problematisch sei, da es einen bisher noch nicht von einer Autobahn durchschnittenen Raum teile. Die Zerschneidung zeitige einen hochproblematischen Biodiversitätsverlust. Die Zerschneidung der Landschaft und deren Versiegelung, sei in Deutschland nach wie vor ausgesprochen hoch im Vergleich mit anderen Ländern; sie betrage in der Bundesrepublik fast 100 ha pro Tag verglichen mit nur etwa 30 ha pro Tag in Großbritannien. Diese Flächenbilanz werde durch das Projekt A 39 eindeutig weiter signifikant negativ beeinträchtigt. Die Zerschneidungswirkung stelle, insbesondere aufgrund der fehlenden Wirtschaftlichkeit des Projekts, einen Verstoß gegen die auch von Deutschland unterzeichnete Biodiversitätskonvention dar. Aus den genannten Gründen fordern die Einwender E002, E003 und E004 die Einstellung des Planfeststellungsverfahrens für die A 39 und eine Fokussierung auf die Entwicklung vernetzter Verkehrskonzepte. Zudem entstünden die Planfeststellungsbeschlüsse bzw. -unterlagen in einer zeitlich sehr großen Differenz. Bereits heute seien für jeden einzelnen Abschnitt der Neubauplanung der A 39 unüberwindliche Hindernisse vorhanden, die ignoriert würden, für die es aber keine Lösungsmöglichkeiten gebe. Vor allem sei die Raumordnungsentscheidung bzw. die Landesplanerische Feststellung aus dem Jahr 2007 immer wieder zu betrachten und anzuzweifeln. Ein Beispiel sei im Abschnitt 6 das große Waldgebiet, das nicht zu zerschneiden sein dürfte, wenn die NLStBV vorausschauend und ganzheitlich in die Betrachtung des ganzen Neubauprojektes eingetreten wäre.</p>	<p>Die Rechtsfigur der Abschnittsbildung bei der Planung von Verkehrswegen stellt eine richterrechtlich anerkannte Ausprägung des fachplanerischen Abwägungsgebotes dar. Ihr liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planungsträger ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen können (vgl. BVerwG. Ur. v. 19.05.1998, 4 A9.97). Dementsprechend ist die Aufspaltung eines Gesamtvorhabens in Teilabschnitte grundsätzlich zulässig. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG ist bei der Bildung von Planfeststellungsabschnitten zu prüfen, ob dem Gesamtvorhaben und damit der Planung in den folgenden Streckenabschnitten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Erforderlich aber auch ausreichend ist eine Vorausschau nach Art eines "vorläufigen positiven Gesamturteils". Die Prognose für die nachfolgenden Abschnitte muss ergeben, dass der Verwirklichung des Vorhabens keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen (vgl. u.a BVerwG Ur. v. 11.07.2011, 11 C 14.00). Der Vorhabensträger hat in Anwendung dieser Rechtsprechung die Gesamtmaßnahme in einzelne Planfeststellungsabschnitte aufgeteilt, die jeweils für sich betrachtet, selbstständige und verkehrswirksame Abschnitte bilden. Für diese werden jeweils separate Genehmigungsverfahren durchgeführt. Vor Einleitung der einzelnen Genehmigungsverfahren wurde bezüglich aller Planabschnitten geprüft, ob in den einzelnen Abschnitten unüberwindliche Planungshindernisse – insbesondere unlösbare Umweltkonflikte – vorhanden sind oder sich abzeichnen. (vgl. Unterlage 1.2 - Vorausschau zur Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens). Insbesondere mit der Unterlage 19.4 (Vernetzungskonzept) wurde frühzeitig der gesamte Verlauf der geplanten BAB 39 in den Blick genommen, damit kritische Punkte erkannt und mögliche Konflikte gelöst werden konnten. Gleichwohl befinden sich auch die weiteren Planfeststellungsabschnitte in der Vorbereitung für das Planfeststellungsverfahren bzw. teilweise bereits im Planfeststellungsverfahren. Der Vorhabensträger sieht derzeit keine unüberwindbaren Hindernisse, auch für die weiteren Planfeststellungsabschnitte einen rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss zu erwirken und damit die Genehmigung zum Bau zu erhalten. Mit der Gestaltung der AS Ehra entsteht für den unmittelbaren weiteren Verlauf der Trasse im Abschnitt 6 ein Zwangspunkt. Dieser ist jedoch nicht mit unlösbaren Umweltkonflikten verbunden. Alle dort auftretenden Umweltkonflikte können mit geeigneten landschaftsplanerischen Maßnahmen soweit vermieden oder kompensiert werden, dass keine erheblichen</p>
----	--------------	---	---	--

					<p>Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder der dort vorkommenden Arten auftreten. Davon abgesehen erzeugen Zwangspunkte keine strikten Bindungen in dem Sinne, dass sie in die weitere Planung als feste Determinanten einzustellen sind. Auch wenn sie tendenziell desto stärker zu Buche schlagen mögen, je weiter sich die Planung von Abschnitt zu Abschnitt verfestigt, behalten sie die Qualität eines im Wege der Abwägung überwindbaren Belangs und muss die Planung in jedem Stadium dem Einwand standhalten, einem anderen Lösungskonzept unterlegen zu sein (BVerwG, Urteil vom 25. Januar 2012 – 9 A 6/10 –, Rn. 23, juris). Die vorliegende Planung hält einem etwaigen derartigen Einwand stand.</p>
11	E002 E003 E004	12.4.3	Artenschutz	<p>Gegen die Unterlage 9.4, Maßnahmen-Nr.3.3 (Umsetzung Reptilien) des Landschaftspflegerischen Begleitplanes A39/Ortsumgehung Ehra (L89/B248) wenden die Einwender E002, E003 und E004 das Folgende ein:</p> <p>(1) Aus der Beschreibung der Maßnahme werde nicht ersichtlich, in welcher Häufigkeit die geplante Umsetzung stattfinden solle.</p> <p>(2) Zusätzlich müsse darauf geachtet werden, dass die Zauneidechsen in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien (juvenil, subadult, adult) zu verschiedenen Zeitpunkten aktiv seien und demnach entsprechende Zeitpunkte für das Fangen und die Umsetzung festgesetzt werden müssten, um die Population zu erhalten. Ferner gelte es zu dokumentieren, dass in den Ersatzhabitaten, in die die Zauneidechsen eingebracht würden, ein naturnahes Mischungsverhältnis von männlichen und weiblichen Tieren aller Entwicklungsstadien vorhanden sei.</p> <p>(3) Zudem müssten die Eimer-Boden-Fallen dringend täglich kontrolliert und die gefangenen Tiere befreit werden. An Tagen, an denen nicht kontrolliert werde,</p>	<p>1: In der Maßnahmenbeschreibung ist festgelegt, dass der gesamte Aktivitätszeitraum der Reptilien zu berücksichtigen ist. Dadurch ist gesichert, dass alle Entwicklungsstadien aller Arten berücksichtigt werden. Konkrete Zeitpunkte ergeben sich aus dem Bauablauf, den örtlichen Verhältnissen und dem Witterungsverlauf. Sobald die Trasse ausgepflockt ist, wird in den Abschnitten, in denen Maßnahme 3.3 erforderlich ist, mit der Umsetzung dieser begonnen. Dabei erfolgt eine tägliche Kontrolle und (bei Fang) Umsetzung der Tiere. Im Zuge des Fangs/Umsetzung werden die Einzeltiere hinsichtlich Art und Status bestimmt und dokumentiert.</p> <p>2: Damit ergibt sich auch die Möglichkeit der Steuerung des "Mischungsverhältnisses" männlicher und weiblicher Tiere auf den Ansiedlungsflächen. Die Maßnahme deckt das gesamte "Reptilienjahr" ab (Frühjahr, Sommer, Herbst), so dass auch die unterschiedlichen Aktivitätszeiten von juvenilen Tieren sowie adulten Männchen und Weibchen abgedeckt sind.</p> <p>3: Die tägliche Kontrolle von Eimer-Bodenfallen während der Fangphasen ist selbstverständlicher Bestandteil der Methode.</p>

				sei es wichtig, die Fallen am Vortag abzudecken, um ungewollte Fänge zu vermeiden.	
12	E002 E003 E004	12.4.1	Eingriffsregelung	An der Maßnahme Nr. 6.7 A (LBP, U9.4; Anlage von Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen) rügen die Einwender E002, E003 und E004, dass der Gesamtumfang der Maßnahme als Stückzahl angegeben sei. Es bleibe deswegen unklar, welches Ausmaß die Maßnahme nach der Umsetzung haben werde und ob sich die Stückzahlangabe auf die Einzelbäume, die Baumgruppe oder Baumreihe beziehe. Aus ökologischen Gesichtspunkten ergäben sich aber Unterschiede bei der Effektivität der Maßnahme, wenn es sich entweder um Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen handele. Hier gelte es, Klarheit zu schaffen.	Es werden im Zuge des Neubaus der Ortsumgebung Ehra insgesamt 37 Stück Einzelbäume zur Kompensation erforderlich. Davon werden genau 3 Stück Bäume entlang der OU Ehra angepflanzt. Die restlichen 34 Stück Einzelbäume sind als Bestandteil der Maßnahmenkomplexe 8 und 14 vorgesehen: 8.6 A (24Stk.), 14.5 E (10 Stk.). Im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen werden die zu pflanzenden Einzelbäume i.d.R. zu kleineren Gruppen oder Baumreihen angeordnet, abhängig von der örtlichen Situation, insbesondere mit Blick auf das Orstbild und die landschaftliche Gestaltung.
13	E002 E003 E004	12.4.3	Artenschutz	Die Einwender E002, E003 und E004 machen zu U 9.4, Maßnahmenblatt 2.1 V/CEF (LBP, U 9.4) ("Sicherung von Forpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung/Rodung nur in der Zeit vom 1.10 bis Ende Februar") geltend, dass es nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Punkt 2 BNatSchG verboten sei, „Bäume [...] in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; [...]“. Aufgrund dieses Verbotsbestandes sei die aufgeführte Maßnahme teilweise redundant und durch das BNatSchG im Grundsatz bereits geregelt. Sie sei also keine „besondere“ Maßnahme, sondern müsse sowieso eingehalten werden.	Die vermeintliche Redundanz ist definitiv nicht gegeben, denn § 39, Abs. 5 geht ja weiter im Text: "...Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für (...) 3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, (...)". Aus diesem Grund ist es erforderlich, eine entsprechende Bauzeitenbeschränkung in der planfestzustellenden Maßnahmenkartei festzuschreiben, damit diese zeitliche Beschränkung auch tatsächlich rechtsverbindlich ist und bleibt, auch wenn der Eingriff als zulässig genehmigt wird.

14	E002 E003 E004	3.2	Untersuchungsraum und Methodik	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass die Kartierungen und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der UVP der Ausgangsplanfeststellung 2018 fehlerhaft seien. Die entsprechende Rüge werde nochmals erhoben und ergänzt, weil im Rahmen des aktuellen Planänderungs- und ergänzenden Verfahrens die Gesamt-UVP fehlerhaft sei und dort die Umweltauswirkungen der beiden Straßenverlegungen mit den Umweltauswirkungen der gesamten Autobahn (Ausgangsplanfeststellung und Änderung) aktualisiert und kumulativ betrachtet hätten werden müssen. Gerade weil im Rahmen der UVP die Auswirkungen des geplanten Autobahnbaues auf die einzelnen UVPG-Schutzgüter betrachtet werden müssten, verweisen die Einwender E002, E003 und E004 darauf, dass die den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biotope zu Grunde liegenden Kartierungen in der bereits planfestgestellten Unterlage 19.5 (Kartierbericht) nicht nur äußerst unvollständig, sondern mittlerweile nach mehr als 10 Jahren völlig veraltet seien. Da die der UVP zu Grunde liegenden Kartierungen und Kompensationsmaßnahmen aufgrund ihrer Unvollständigkeit sowie ihrer veralteten Daten erhebliche Mängel aufwiesen, sei die UVP als fehlerhaft zu betrachten.</p>	<p>Im Rahmen der ursprünglichen Planung wurde für das Gesamtvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde in den vor dem Bundesverwaltungsgericht geführten Klageverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018 ausdrücklich nicht beanstandet (vgl. Ur. v. 11.07.2019, 9 A 13.18, Rn. 17-33).</p> <p>Für das ergänzende Verfahren wurde die UVP-Pflicht jeweils separat für die einzelnen betroffenen Vorhaben, d.h. die Teilverlegung der B 248, die Teilverlegung der L 289 und das Änderungsvorhaben bzgl. der Autobahnplanung in Bezug auf die Straßenentwässerung, geprüft. Im Ergebnis wurden separate Umweltverträglichkeitsprüfungen für alle drei Vorhaben vorgenommen und diese anschließend einer summierenden Betrachtung unterzogen.</p> <p>Eine erneute UVP für die Autobahnplanung insgesamt war nicht erforderlich, da die Autobahnplanung mit Ausnahme der Straßenentwässerung nicht Gegenstand des ergänzenden Verfahrens ist. Das ergänzende Verfahren hat auch keine Fragestellungen aufgeworfen, die eine Neubewertung der Umweltverträglichkeit des Autobahnvorhabens als Ganzes erforderlich machen würden.</p>
----	----------------------	-----	--------------------------------	---	--



15	E002 E003 E004	3.2 Untersuchungsraum und Methodik	<p>Den ersten Mangel in den Kartierungen und Kompensationsmaßnahmen der UVP der Ausgangsplanfeststellung 2018 sehen die Einwender E002, E003 und E004 darin, dass die Eingriffs- sowie Aufwertungsflächen methodisch unterschiedlich genau erfasst worden seien. Die Eingriffsflächen seien im Rahmen mehrfachtägiger „Feinkartierungen“ sowie die Flächen der Kompensationsflächen oftmals mittels einer 1-3 tägigen „Übersichtskartierung“ untersucht worden. Davon abgesehen, dass schon die „Feinkartierungen“ oftmals sehr ungenau und lückenhaft seien, reichten einige „Übersichtskartierungen“ wie z.B. die avifaunistische Kartierung des Truppenübungsplatzes (TÜP) Wesendorf nicht ansatzweise aus, den Ausgangszustand zu bewerten und zu ermitteln, ob mittels der geplanten Ausgleichsmaßnahmen nicht wiederum neue Eingriffe generiert würden. Ein weiteres Problem sei, dass die Kartierungen - egal, ob die von den Planer vermeintlichen und selbst benannten „Feinkartierungen“ im Trassenbereich oder gar die ein- bis dreitägigen „Übersichtskartierungen“ der Kompensationsflächen – i.d.R. nicht das tatsächliche Inventar erfassten, und dies in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht, wie in den Kartierungsunterlagen immer wieder selbst eingeräumt werde. Einerseits werde dadurch der tatsächliche Kompensationsbedarf schon völlig unterbewertet und andererseits werde aus den Unterlagen nicht ersichtlich, wie viel Brutpaare bestimmter Arten man mittels der einzelnen Maßnahmen fördern wolle. Dies sei auch vor dem Hintergrund nahezu unmöglich, da oftmals auch nicht der Ausgangszustand der AE-Flächen erfasst worden sei und wie im Falle des TÜP Wesendorf nicht bekannt sei, wie viel Brutpaare (BP) der einzelne Arten dort schon vorkommen und ob weitere Arten wie der Ziegenmelker überhaupt vorkommen. Die Unvollständig- und Oberflächlichkeit der Kartierungen werde auch dadurch ersichtlich, dass ganz offensichtlich des öfteren auch Hinweise aus themenfremden Kartierungen aufgenommen worden seien. So werde z.B. in der Unterlage 19.5.20, S. 3 darauf hingewiesen, dass „in die Biotopkartierung auch Erkenntnisse aus den Erfassungsdurchgängen der Fauna (z.B. Gewässertypen etc.) und der Flora mit einfließen“. Auch wenn einzelne, behördliche Kartierungen aktualisiert worden seien, ließen sich anhand der von den Einwendern E002, E003 und</p>	<p>Für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen werden i.d.R. - so auch in diesem Planverfahren - überwiegend aus naturschutzfachlicher Sicht eher kaum naturschutzfachlich wertvolle Flächen genutzt. Dort ist es ausreichend, im Zuge von "Übersichtsbegehungen" sowohl die grundsätzliche Eignung der Flächen für die Umsetzung geplanter Maßnahmen wie auch ggfs. pot. Konflikte mit bereits vorkommenden Arten festzustellen. I.d.R. werden die Flächen bzw. dort vorhandenen Biotopstrukturen nicht in ihrem grundsätzlichen Charakter verändert oder gar zerstört, sondern durch Extensivierungsmaßnahmen, Strukturanreicherungen u.ä. aufgewertet und so in ihrer Eignung als Lebensraum für (teilweise bereits vorkommende) aber auch vom Eingriff des Bauvorhabens betroffene Arten, aufgewertet. Bei bereits höherwertigen Flächen - wie dem hier angesprochenen ehemaligen TÜP Wesendorf - wurde das Maßnahmenkonzept entsprechend so gestaltet, dass der bereits vorhandene Charakter des Gebietes in seiner Gesamtheit nicht beeinträchtigt wird. So ist sichergestellt, dass auch Arten, die nur i. Z. einer umfangreichen (hier aber nicht durchgeführten Detailkartierung) erfasst worden wären, nicht durch die Maßnahmen wiederum beeinträchtigt werden würden. Aus Unterlage 19.1.1 LBP, Anhang Ib ist zu entnehmen, wie viele Brutpaare insgesamt mit den Maßnahmen gefördert werden sollen. Daraus ist ein überschlägiger Flächenbedarf ermittelt worden. Dieser Bedarf wird über die Gesamtheit aller Maßnahmen abgedeckt. Eine Angabe, wie viele Brutpaare pro Maßnahmenfläche "vorgesehen" sind, ist fachlich nicht sinnvoll und würde eine der natürlichen Dynamik des Naturgeschehens entgegenstehende Genauigkeit vortäuschen, die es in der Realität so gar nicht gibt. Entscheidend ist, dass im Zuge der Kompensationsmaßnahmen genügend aus Forschung und Literatur für die jeweils betroffenen Arten bekannte, als Lebensraum geeignete Strukturen angeboten werden. Selbstverständlich ist es sinnvoll, Erkenntnisse und Hinweise aus "Zufallsbeobachtungen" im Zuge anderer Erfassungen zu bestimmten Arten(-gruppen) in die entsprechende Ergebnisdarstellung, Eingriffsbewertung und Maßnahmenplanung zu der entsprechenden Artengruppe mit einzubeziehen. Dasselbe gilt für die Biotoptypfassungen. Idealerweise tauschen sich doch die einzelnen Kartierer im Zuge der Bearbeitung regelmäßig über ihre Erkenntnisse im Plangebiet im Rahmen einer interdisziplinären Arbeitsgruppe aus. So auch hier geschehen.</p>
----	----------------------	------------------------------------	--	---

				<p>E004 angefertigten Probekartierungen der im Trassenbereich nicht erfassten und übersehenden Arten eindrucksvoll die Lücken der bisherigen Kartierungen belegen. In diesem Zusammenhang sei auch die mangelhafte Kartierung des FFH-Gebietes Vogelmoor anzuführen.</p>	
--	--	--	--	--	--

16	E002E003E004	3.2 Untersuchungsraum und Methodik	<p>Laut den Einwendern E002, E003 und E004 sind die Kartierungen zweitens fehlerhaft, weil bei der Eingriffsbilanzierung die tatsächlichen Habitatansprüche nicht berücksichtigt worden seien, was sich hier allein anhand der Avifauna eindrucksvoll belegen lasse. Das fange mit der völlig falschen Habitatzuordnung an und ende mit den oftmals auch völlig unberücksichtigten Flächenansprüchen der einzelnen Arten.(1) Es würden Offenlandbrütern wie z.B. Braunkehlchen und Wiesenpieper oftmals Halboffenlandschaften oder gar Waldrandbereiche zugewiesen, ebenso wie Nadelwaldbewohnern wie dem Raufußkauz Laubwoldaufforstungen zugewiesen. Ebenso würden eher feuchtigkeitsliebenden Arten wie der Waldschnepfe trockene Standorte zugewiesen. (2) Des weiteren werde auch gern das Argument der „Ausweichmöglichkeit“ vorgeschoben, obwohl man dabei nicht berücksichtige, dass sich in der Nachbarschaft bereits besetzte Reviere befänden. Davon einmal abgesehen, sei nicht einmal bekannt bzw. sei nicht ermittelt worden, wo und wie viele Reviere sich im Umfeld dieser Arten befänden. In diesem Zusammenhang werde auch darauf verwiesen, dass gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG eine Verbotsviolation bei Eingriffen nach § 15 vorliegt, wenn im räumlichen Zusammenhang ein Ausweichen auf benachbarte Lebensstätten nicht möglich ist, insbesondere wenn diese bereits voll besetzt sind (BMVI 2020). So werde auch durch RUNGE et al. (2010) darauf hingewiesen, „bei gefährdeten Arten, deren Vorkommen auf bestimmte Biotope beschränkt ist, aus Gründen der Planungssicherheit grundsätzlich von einer vollständigen Besiedlung geeigneter Habitate auszugehen“. (3) Zudem komme es bei den Maßnahmen der Ausgangsplanfeststellung i.d.R. zu kompensationspflichtigen, beeinträchtigenden Auswirkungen auf Pflanzen- und Tierarten, deren Lebensräumen sowie sonstigen Biotopen. Beispiel dafür seien die Aufforstungen im Bereich des TÜP Wesendorf sowie die mittlerweile aufgegebenen Aufforstungen im Bereich Grußendorf zu nennen. Zudem sei die avifaunistische sowie pflanzengesellschaftliche Ausstattung der Kompensationsflächen nicht nur oberflächlicher, sondern in Bezug auf weitere Artengruppen überhaupt nicht untersucht worden. Eine Ausnahme bildete zumindest der TÜP Wesendorf, auf dem zumindest</p>	<p>Zu 1.) In ganz überwiegender Zahl der Fälle handelt es sich bei den Maßnahmen, die (auch) Braunkehlchen und Wiesenpieper zugewiesen sind, um Maßnahmen bez. der Verbesserung von offenen Lebensräumen (z. B. Extensivierung oder Neuanlage von Grünland, Entwicklung Ackerbrachen). Zudem tolerieren Arten wie z. B. das Braunkehlchen vereinzelt Strauch-/Gehölzaufwuchs in der Fläche, solange er nicht die Habitatstruktur dominiert. Bis auf eine sind alle Maßnahmen für den Raufußkauz auf Nadelwälder bezogen. Zudem nutzt die Art auch Baumhöhlen z.B. in Buchen (alte Schwarzspechthöhlen), sofern der Bestand im Umfeld genügend Nadelwaldbestände aufweist. Die Aussage bez. der Waldschnepfe trifft nicht zu (s. vorgesehene Maßn.: 11.8 EFCS), aber auch andere Maßnahmen zur Entwicklung von Laubwald sind für diese Art durchaus geeignet, zudem die Böden im Gebiet häufig durch Staunässe eher feuchte Standorte darstellen. Zu 2.: Selbstverständlich können die betroffenen Individuen ausweichen, sofern sie mobil sind. Die dafür erforderliche Voraussetzung im „Raum“ wird durch die Umsetzung entsprechender Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang geschaffen. Damit wird der vermeintlichen innerartlichen "Verdrängung" entgegen gewirkt. Zu 3: Die weitaus überwiegende Anzahl der Kompensationsmaßnahmen ist auf Ackerflächen lokalisiert, wo es nicht durch die Umsetzung der Maßnahmen zu weiteren kompensationspflichtigen Eingriffen kommt. Ausnahme: sofern bodenbrütende Vogelarten der offenen Feldflur betroffen sind, wurden diese in der Berechnung des Kompensationsbedarfs zusätzlich eingerechnet. Hinsichtlich der Maßnahmen auf dem ehem. Truppenübungsplatz Wesendorf wurden im Zuge der Entwicklung des Maßnahmekonzeptes zunächst Bestandserfassungen durchgeführt, um das Aufwertungspotenzial zu ermitteln und eben auch mögliche Zielkonflikte im Vorfeld auszuschließen. Zudem ist vor Umsetzung der konkreten Maßnahmen im Zuge der Ausführungsplanung eine weitere Klärung der konkreten Verortung einzelner Maßnahmen und deren Zuschnitt in Abstimmung mit der UNB LK GF zwingend durchzuführen. Im zugehörigen Maßnahmenblatt heißt es (s. U9.4, S. 326): "Alle Überlegungen zur Entwicklung und zum Erhalt des Offenlandes basieren auf den standörtlichen Gegebenheiten. Grundlage sind die real vorkommenden Lebensraum- und Biotoptypen in ihren aktuellen Ausprägungen. Geplante Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen müssen sich daran orientieren. Die Erhaltung, die Stabilisierung und die Entwicklung der typischen Lebensräume sind bindend. Zu 4: Das trifft nicht zu: auf S. 265 ist die Anzahl der <b>betroffenen Brutreviere</b> genannt, im Anhang Ib dagegen ist <b>der ermittelte Bedarf</b> aufgeführt. Die unterschiedlichen Zahlen ergeben sich aus der Methode der</p>
----	--------------	------------------------------------	---	--

			<p>Übersichtskartierungen ausgewählter Artengruppen erfolgten, welche aber für eine Eingriffsbewertung sowie Aufwertungsgrundlage ebenfalls nicht ausreichen würden.(4) Zudem würden in den Unterlagen immer wieder widersprüchliche Aussagen getroffen: Während z. B. im LBP (Unterlage 19.1.1 Anhang Ib, S. 234) ein Brutrevierbedarf von vier Braunkehlchen BP ermittelt werde, werde im Rahmen der Maßnahmenkartei, S. 265 sogar ein Bedarf von 5 BP gesehen. Aber auch beim Rotmilan variierten die Angaben. Während im LBP, S. 211 der Rotmilan als Zielart der Ersatzmaßnahme 12.1 EFCS genannt werde, sei dies im erläuternden Maßnahmenblatt 12 der Unterlage 9.4. jedoch nicht mehr der Fall. Manchmal bleibe in der Eingriffsregelung auch unberücksichtigt, dass sich die Zielarten bereits auch schon im Bereich der vorgesehenen Kompensationsflächen befänden und mit den vermeintlichen Aufwertungsmaßnahmen überhaupt keine Aufwertung dieser Artlebensräume erreicht werde bzw. genau genommen auch damit keine zusätzlichen Brutreviere geschaffen würden. Dazu gehörten z.B. einige Grünlandbereiche mit dem Vorkommen von Braun- und Schwarzkehlchen sowie der TUP Wesendorf mit dem Vorkommen des Ziegenmelkers. Gemäß Unterlage 19.5.16, S. 1 (Kartierung Gefäßpflanzen) seien „zur Erstellung verlässlicher Planungsgrundlagen wissenschaftliche Vorarbeiten zu erbringen. Dazu gehöre u.a. die Erfassung der Vorkommen gefährdeter und geschützter Pflanzenarten, um auf der Basis der Ergebnisse notwendige Schutzmaßnahmen durch Vermeidung und Minimierung möglicher Beeinträchtigungen erarbeiten zu können.“ Aufgrund der von dem Einwender E002, E003 und E004 durchgeführten Probekartierungen lasse sich jedoch belegen, dass tatsächlich keine verlässlichen sowie belastbaren Kartiergrundlagen vorläge. Zudem bleibe die Frage offen, was mit all den übersehenden, seltenen bis hin zu geschützten Arten passieren solle. Dies betreffe hochspezialisierte und anspruchsvolle Arten wie den Berghaarstrang, insbesondere aber auch die Massenbestände einiger Arten wie z.B. die Ackerhundskamille, das Feldlöwenmaul oder gar des Ausdauernden Knäuls oder aber auch mehrere Meter hohe Büsche und Bäume (Stechpalme sowie Lorbeerweide).</p>	<p>Eingriffsbilanzierung, wonach „nur“ durch Lärm betroffene Brutreviere je nach Abstand zur Störquelle in der Bilanz nur anteilig zu berücksichtigen sind (s. Garniel &amp; Mierwald 2007). Bez. des Rotmilans liegt tatsächl. ein redaktioneller Fehler vor: der Rotmilan müsste auch als Zielart im Maßnahmenblatt zu 12.1 EFCS aufgeführt sein. Selbsverständlich kann sehr wohl mit "Aufwertungsmaßnahmen" eine Verbesserung der Habitatqualität respktive der Revierdicht erreicht werden. Bestes Bspl. sind Maßnahmen zur Extensivierung von Grünland oder auch die Anlage von Ackerbrachen. Hinsichtlich der "wissenschaftlichen" Vorarbeiten: s. U9.4, Maßn. 3.2 "Sicherung wertvoller Vegetationsbestände durch Verpflanzung", S. 85 (Beschreibung der Maßnahme).</p>
--	--	--	---	---

17	E002 E003 E004	3.2 Untersuchungsraum und Methodik	<p>Drittens, so die Einwender E002, E003 und E004, könne die Unvollständigkeit der Kartierungen mit den (behördlichen) Aussagen der planfestgestellten Kartierberichte belegt werden:</p> <p>(a) In der planfestgestellten Unterlage 19.5.18 (Kartierung TÜP Wesendorf) werde auf S. 8 sowie 23 darauf verwiesen, dass die Pflanzenarten- sowie Biotoptypenkartierung unvollständig seien und FEDER (2002) sowie KAISER (2012) weitere Arten wie z.B. den Zierlichen Augentrost (<i>Euphrasia micrantha</i>; RL 2), die Natternzunge (<i>Ophioglossum vulgatum</i>; RL 3) sowie sehr große Bestände der Echten Mondraute (<i>Botrychium lunaria</i>; §, RL 2) vorgefunden hätten. Desweiteren wird auf S. 23 darauf hingewiesen, dass diese offensichtlichen Kartierungsmängel „im Rahmen der Ausführungsplanung“ mittels einer „ergänzenden Vegetationskartierung durchgeführt werden“ hätten durchgeführt werden sollen. Diese hätte eine „punktgenaue Erfassung der RL-Arten (insb. Mondraute) bzw. der zu schützenden Biotoptypen“ umfassen sollen.</p> <p>(b) In Bezug auf die Avifauna-Kartierung des TÜP lasse sich der Unterlage 19.5.18 auf S. 24 ff entnehmen, dass die Erfassung methodisch im Rahmen einer „Linienkartierung“ erfolgt sei. Aufgrund von nur vier Begehungsterminen sei diese Methode gemäß SÜDBECK ET AL. (2005, S. 46) jedoch zu ungenau gewesen, um die tatsächliche Brutdichte der einzelnen Arten nachweisen zu können sowie seltene bzw. unauffälligere Arten überhaupt erst einmal nachweisen zu können. So werde dann auch im Unterkapitel „Potenzielle Artenvorkommen“ auf S. 29 eingeräumt, dass aufgrund der Biotopausstattung das Vorkommen weiterer Arten möglich sei, aber „wegen der reduzierten Anzahl der Erfassungsdurchgänge nicht nachgewiesen wurde“. Ein weiterer Grund für den fehlenden Nachweis vorkommender Arten sei auch darin zu sehen, dass der für viele Arten notwendige Kartierungszeitpunkt nicht ausreichend berücksichtigt worden sei. So ist z.B. im Februar/ März keine einzige Begehung erfolgt, obwohl dies für den Nachweis der meisten Eulen sowie Spechte unabdingbar sei. Aufgrund der fehlerhaften Methodenwahl durch die Straßenbauverwaltung oder auch durch das Planungsbüro seid damit das Ziel verfehlt worden, wenigstens eine „qualitative Erfassung des vorhandenen Artenspektrums“ zu erreichen. Zudem sei die gewünschte „Abschätzung</p>	<p>zu a): Eine ergänzende Vegetationskartierung im Rahmen einer Ausführungsplanung ist zwingend erforderlich, damit - aufgrund des schon seinerzeit absehbaren langen Zeitraumes bis zur tatsächlichen Umsetzung - der dann aktuelle Bestand bekannt ist und die umzusetzenden Maßnahmen so ausgeführt werden können, dass durch sie keine anderen naturschutzfachlichen Konflikte ausgelöst werden.</p> <p>Zu b): Die Erfassung der Avifauna im Gebiet des ehem. Übungsplatzes Wesendorf zur Ermittlung der vorkommenden Avifauna ist ausreichend, um Zielkonflikte zw. dortigen Artenvorkommen und umzusetzenden geplanten Maßnahmen zu erkennen und zu vermeiden. Die Maßnahmen dienen in erster Linie der Sicherung und Förderung der ohnehin vorhandenen Offenlandlebensräume. Davon sind auch keine Specht-oder Eulenvorkommen betroffen. Insofern war hier ein früher Erfassungsdurchgang spez. auf diese Arten bezogen obsolet. Maßnahmen zur Verbesserung eines bereits vorhandenen Lebensraumes bzw. der Einbeziehung angrenzender Flächen zur Erweiterung dieser Lebensräume führen nahezu zwangsläufig auch zu einer Verbesserung für die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Zu c): Die vom Planungsbüro selbst in den Unterlagen dargestellte Methodenkritik hatte genau zum Ziel zu verdeutlichen, dass sehr wahrscheinlich nicht alle pot. Artenvorkommen erfasst wurden und die hohe Bedeutung des Gebietes vermutl. sich noch mit weiteren Artenfunden hätte belegen lassen, gleichwohl die Sinnhaftigkeit der geplanten Maßnahmen zur weiteren Entwicklung und Sicherung dieses Gebietes bereits mit den erreichten Ergebnissen hinreichend belegt ist. Erfreulicherweise konnten - wie vom Einwender beschrieben - weitere ergänzende Daten hinzugezogen werden. zu d): auch hier gilt das zuvor gesagte.</p>
----	----------------------	------------------------------------	---	---

der Bedeutung des Gebietes als Vogellebensraum und dessen möglichen Aufwertungspotenzials für manche Arten, aber auch hinsichtlich möglicher Konflikte mit Artenvorkommen i. Z. mit den geplanten Maßnahmen“ lediglich mit einer quantitativen Erfassungsmethode möglich gewesen. Aus diesem Grunde sei hier die sog., wenn auch etwas zeitaufwendigere und nur durch ausreichend qualifizierte Fachleute anzuwendende „Revierkartierung“ gemäß SÜDBECK ET AL. (2005; S. 46) anzuwenden.

(c) Auch in Bezug auf die Reptilienerfassung werde in der Unterlage 19.5.18 (Kartierung TÜP Wesendorf) auf S. 45 eingeräumt, dass der fehlende Nachweis der an sich schwer nachweisbaren Schlangenarten ebenfalls methodisch begründet sein könnte, zumal es anstatt einer nur einjährigen einer mehrjährigen Kartierung bedarf. Ein weiterer, allein aus Unterlage 19.5.18 (Kartierung TÜP Wesendorf) auf S. 57 ff. hervorgehender Beleg, dass die vom NLSStBV beauftragten Kartierungen aufgrund ihrer oftmals geringen oder zum falschen Zeitpunkt erfolgenden Begehungen, der Auswahl falscher Probestellen, aber auch möglicherweise auch aufgrund fehlender allumfassender Artkenntnisse der Kartierer unzureichend seien, lasse sich ebenfalls anhand der Tagfalterkartierung des TÜP ableiten. Während das Planungsbüro LaReG insgesamt 9 RL-Arten nachweisen konnte, konnte ein privater Kartierer (Herr Rozicki), dessen Daten mit in die Unterlage aufgenommen wurden, nahezu zeitgleich sechs weitere RL-Arten, u.a. ein sehr großes Vorkommen und von LaReG bisher übersehendes Vorkommen des vom Aussterben bedrohten Wegerich-Scheckenfalters nachweisen.

(d) Aus der Heuschrecken-Kartierung der Unterlage 19.5.18 (Kartierung TÜP Wesendorf) auf S. 64 ff. gehe hervor, dass es sich hier lediglich um eine oberflächliche „Übersichtskartierung“ handelt. Da die Erfassungen auf dem großen Gelände lediglich nur an drei Tagen erfolgten, sei es kein Wunder, dass selbst die Autoren das Vorkommen mindestens fünf weiterer, z.T. gefährdeter Arten angenommen hätten. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der TÜP in einem der artenreichsten Heuschreckengebiete Niedersachsens liege. Ebenfalls sehr bedenklich sei es, dass es nicht einmal erwogen werde, dass der TÜP aufgrund seiner habituellen Eignung auch einen idealen Lebensraum

				<p>für Grillen darstelle. Dies werde auch dadurch ersichtlich, dass im zur Erfassung optimalen Zeitraum von Mitte Mai bis Ende Juni weder eine Tagnoch eine Nachtbegehung erfolgt seien. Letztendlich spiegele dies auch die nicht allzu große fachliche Kompetenz des Planungsbüros bzw. seiner mit der Erfassung beauftragten Mitarbeiter wieder, obwohl die Untersuchungen gesetzlich verpflichtend nur von Experten vorzunehmen seien.</p>	
--	--	--	--	--	--

18	E002 E003 E004	12.4.1.1.	Eingriff	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, die Kartierung der Kompensationsflächen (Biotope und Avifauna) sei insgesamt veraltet und oberflächlich. Aus der planfestgestellten Unterlage 19.5.19 (Kartierung der Kompensationsflächen; Biotope &amp; Avifauna) werde deutlich, dass die Kartierungen aus den Jahren 2011 /2012 – bis auf die Erfassung der Ergänzungsflächen im Jahre 2013 / 2014 – nicht nur veraltet, sondern auch nur oberflächige „Übersichtsbegehungen“ (S. 3) seien. Mittels dreier Tagesbegehungen lasse sich weder eine qualitative noch quantitative Brutvogelkartierung erzielen. Auf die in Bezug auf die im April 2014 erfolgte Biotoptypenkartierung von Ergänzungsflächen sei anzufügen, dass allein zu dieser Jahreszeit keine seriöse Ansprache aller Biotoptypen möglich sei. Gerade an den Ausführungen des kartierenden Planungsbüros LaReG werde in Bezug auf die Kartierung des TÜP Wesendorf (Unterlage 19.5.18) deutlich, dass eine solche unvollständige Kartierung nicht dazu geeignet sei, eine Übersicht der tatsächlich vorhandenen und betroffenen Biotope, LRT sowie der vielen gefährdeten und geschützten Arten zu ermitteln. Diese Erfassungen seien weder zur Dokumentation des Ausgangszustands noch zur Abschätzung des Aufwertungs- und Konfliktpotenzials geeignet.</p>	<p>Richtig ist, dass die Erfassungen und Kartierungen der geplanten K-Flächen mittlerweile weit zurückliegen. Gleichwohl hat die Plausibilitätsüberprüfung ergeben, dass die Flächen auch heute noch - wie seinerzeit erfasst - Bestand haben. Der Lebensraumcharakter und die potenzielle Aufwertbarkeit sind weitgehend noch so vorhanden, wie bereits erfasst. Ziel der Erfassungen auf den K-Flächen ist es nicht, das vollständige Artenspektrum zu ermitteln, sondern lediglich 1. die Aufwertbarkeit und 2. mögliche Konflikte mit konkret oder pot. vorkommenden Arten zu erkennen, um 3. die Maßnahmenplanung entsprechend anpassen zu können. Die Überprüfung von K-Flächen ist keine Eingriffsbewertung und erfordert entsprechend keine detaillierte Erfassung des vollständigen Inventars. Die Erfassung von Biotoptypen ist entsprechend für diese Zwecke sehr wohl auch im April möglich. In diesem Rahmen ist es ja nicht erforderlich, z.B. Grünland oder Ruderalffuren bis zur 3. Stufe zu differenzieren. Acker lässt sich auch im Winter von Grünland oder Wald unterscheiden...Der ohnehin höherwertige ehemalige TÜP Wesendorf wurde dagegen genauer kartiert, eben weil es hier darauf ankam zu ermitteln, welche Flächen für welche Teilmaßnahmen geeignet sind. Bezüglich der Fauna gilt auch hier: eine detaillierte 100% vollständige Erfassung des Arteninventars war nicht erforderlich, weil hier keine Maßnahmen geplant wurden, die den Gesamtcharakter des Gebietes signifikant verändern sollen und in dem Sinne auch keinen Eingriff darstellen, sondern zur Verbesserung des Status Quo bzw. der Verhinderung der Verschlechterung des Ist-Zustandes mit Blick auf bestimmte Lebensräume und deren Arteninventar (z.B. Ziegenmelker, Tagfalter, gefährdete Pflanzen usw.) dienen.</p>
19	E002 E003 E004	12.4.1.1. 1	Eingriff	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass zur Abschätzung des Aufwertungs- und Konfliktpotenzials dringend erforderlich gewesen sei, auch weitere Artengruppen zu erfassen. Dazu gehöre auch die bisher noch nicht erfolgte Kartierung der RL-Pflanzenarten. So werde auch z. B. im Maßnahmenblatt 12, S. 263 der Unterlage 9.4 darauf hingewiesen, dass „unmittelbar vor Umsetzung der Maßnahme“ (Aufforstung bei Grußendorf) „die betroffene Fläche auf Vorkommen von gefährdeten Pflanzen“ zu prüfen seien. Neben den in den Unterlagen immer wieder auftauchenden Hinweisen auf die noch nötigen „Ausführungsplanungs-Kartierungen“, werde auch in Bezug auf die Avifauna sowie die Fledermäuse auf die ebenfalls noch erforderliche „Überprüfung zu fallender Bäume auf Greifvogelhorste und Fledermaushöhlen“ in Form von</p>	<p>Zur grundsätzlichen Feststellung der Eignung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen ist es zunächst ausreichend, nur bestimmte Artengruppen zu untersuchen. In der Regel handelt es sich um strukturarme, intensiv genutzte Flächen. Sofern vereinzelte Individuen der Zielartengruppen festgestellt werden, kann von der grundsätzlichen Eignung der Flächen ausgegangen werden, die dann im Zuge der Maßnahmen sowohl in der Nutzung extensiviert und mit strukturverbessernden Maßnahmen aufgewertet werden, so dass die Lebensraumqualität für die Zielarten (und weitere Arten(gruppen) als "Trittbrettfahrer" verbessert wird. Zur Vermeidung von Zielkonflikten und Optimierung der Maßnahmen muss dann im Zuge der Ausführungsplanung eine genauere Erfassung erfolgen.</p>



				Vermeidungsmaßnahmen (3.6 VCEF, Unterlage 19.1.2 (LBP, S. 168) hingewiesen).	
--	--	--	--	--	--

20	E002E003E004	12.4.1.1. 1	Eingriff	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 machen geltend, dass sich die aus ihrer Sicht fehlerhafte Brutvogel-Kartierung sowie -Bewertung in den Unterlagen auch am Beispiel des Rotmilans nachweisen lasse.(1) Während gemäß den Planungsunterlagen 19.5.1, Blatt Nr.: D 1A &amp; 2A in der Südhälfte des PFA 7 immerhin zwei Brutnachweise sowie ein Brutverdacht nachgewiesen worden seien, sei die Art in der Nordhälfte nur als Brutzeitfeststellung nachgewiesen worden. Tatsächlich seien im Untersuchungsgebiet sowie insbesondere aber auch den angrenzenden Randgebieten wesentlich mehr Brutpaare vorgekommen. Den Brutzeitnachweisen der Unterlagen 19.5.1, Blatt Nr.: D 1B &amp; 2B sei zu entnehmen, dass der Rotmilan im Untersuchungsgebiet nicht nur weit verbreitet sei, sondern hier auch über Schwerpunktorkommen verfügte. Allein aufgrund dieser Tatsache sei davon auszugehen, dass hier der Rotmilan im PFA 7 sowie in den unmittelbaren Randbereichen über weitere Brutorkommen verfüge. Tatsächlich habe der Rotmilan innerhalb des Untersuchungszeitraumes am Jembker Ortsrand (innerhalb des UG) sowie am Bokensdorfer Ortsrand (etwas außerhalb des UG) jeweils einen Brutplatz gehabt. Auch wenn diese zwei Horstbäume im Rahmen von Bauerschließungsmaßnahmen „Durchforstungen“ zum Opfer gefallen seien, seien diese Brutpaare ihren Revieren treu geblieben und auf Ersatzhorste ausgewichen. Zudem handelt es sich bei der in den Unterlagen nachgewiesenen Brutverdachtsfläche östlich Tappenbeck (Strauberg) tatsächlich um ein Brutorkommen. Damit nutzten nachweislich allein fünf Rotmilan-Brutpaare die Südhälfte des PFA 7 als Nahrungs- und Brut-Habitat.(2) Des Weiteren sei dem Plan 2 der Unterlage 19.5.19 Kompensationsflächen-Kartierung) zu entnehmen, dass sich östlich Jembke noch ein weiterer Rotmilanhorst befände. Nach dem Handbuch der Vögel Mitteleuropas (HVM, S. 143) ist das Brutrevier eines Rotmilans durchschnittlich 30-50 km<sup>2</sup> groß. Je nach Region und Lebensraumausstattung könnten jedoch auch wesentlich geringere Siedlungsdichten von 25 km<sup>2</sup> bis gar nur 4 km<sup>2</sup> auftreten. Ebenso könnten sich gemäß des HVM Jagdgebiete in Entfernungen von 2,5 km, aber auch bis zu 12 km vom Horst erstrecken. Gerade weil im Bereich des PFA 7 drei der sechs genannten Horste nur über einen durchschnittlichen Abstand von</p>	<p>Die im UG vorhandenen Rotmilanorkommen sind in den Erfassungsjahren vollständig erfasst worden. Im Zuge der Eingriffsbewertung wurden mögliche Beeinträchtigungen von Horstbäumen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) anhand der artspez. Effektdistanz n. Garniel &amp; Mierwald (2007) berücksichtigt. Die Überschneidung des Wirkraumes der geplanten Straße mit den Nahrungshabitaten weiterer im weiteren Umfeld horstender Rotmilane und der damit möglicherweise verbundene Entwertung von Teilflächen als Nahrungshabitat wird u.a. mit der Vielzahl von flächigen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen entgegen gewirkt, mit denen i.d.R. Nutzungsextensivierungen, Biotopstrukturverbesserungen und eine allg. Aufwertung des Naturhaushaltes einhergeht, was sich auch positiv auf das Nahrungsangebot für den Rotmilan auswirkt. Weiterhin wird mit Maßn. 1.15VCEF das Tötungsrisiko für den häufig an Straßen nach Aas suchenden Rotmilan durch Unfalltod auf der geplanten Trasse minimiert. Von einer Beeinträchtigung der landesweiten Bedeutung des Planungsraumes durch den Straßenneubau ist daher nicht auszugehen.</p>
----	--------------	----------------	----------	--	---

			<p>3 km verfügten und vier der sechs genannten Horste im Barwedeler und Jembker Raum sogar nur über einen durchschnittlichen Abstand von 1,5 km aufwiesen, lasse sich hier mit 9 km<sup>2</sup> z.T. auch mit 36 km<sup>2</sup> im deutsch- mitteleuropäischen Vergleich eine relativ hohe Siedlungsdichte des Rotmilans feststellen. Allein aufgrund der Nähe der Horststandorte von nur 1,5 bis 3 km zueinander werde schnell deutlich, dass sich im Bereich des 14 km langen Trassenabschnittes noch wesentlich mehr Brutplätze befinden dürften. Wenn man jedoch in der Unterlage 19.5.1 (Blatt Nr.: D 1A und 2A) die Bewertung des PFA 7 allein in Bezug auf diese Art betrachte, komme dieser Umstand nicht ansatzweise zum Ausdruck. Gerade aber weil nach BEHM &amp; KRÜGER 2013 die Brut- und Nahrungshabitate des Rotmilans grundsätzlich eine landesweite Bedeutung besäßen (vgl. auch Tab. 4 der Unterlage 19.5.1, S. 10), hätte dies hier auch zum Ausdruck kommen müssen. Obwohl in den gesamten Unterlagen keine einzige, entsprechende Bewertung vorgenommen werde, weise der gesamte PFA 7 - bis auf den großen und geschlossenen Waldbereich - eine landesweite Bedeutung für den Rotmilan auf. Dies gelte auch für jene Bereiche wie im Nordteil des PFA 7, in denen der Rotmilan nur als "Brutzeitfeststellung" dokumentiert worden sei, zumal im als auch in den angrenzenden Randbereichen Horste übersehen und somit nicht berücksichtigt werden hätten können.</p>	
--	--	--	--	--

21	E002 E003 E004	12.4.1.1. 1	Eingriff	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden zu der aus seiner Sicht fehlerhaften Bestandserfassung des Rotmilans ferner ein:  Nach BEHM &amp; KRÜGER (2013) besäßen nur die Bruthabitate in Kombination mit den Nahrungshabitaten eine landesweite Bedeutung (dies impliziere zumindest die Tabelle 4, S. 10 der Unterlage 19.5.1 =&gt; Überprüfung der Literatur).  Insoweit hätten jene stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Vogelarten, deren Brutgebiete nach BEHM &amp; KRÜGER (2013) generell als national bzw. landesweit bedeutsam eingestuft werden, auch im Umfeld des eigentlichen Untersuchungsraumes auf Brutvorkommen untersucht werden müssen. Dies gelte auch vor dem Hintergrund, dass der Rotmilan als wertbestimmende Art des Vogelschutzgebietes V 47 „Barnbruch“ und das V 46 „Drömling“ eingestuft sei und daher u.a. im Rahmen einer FFH-VP die artspezifischen Wechselbeziehungen zwischen der Population des Barnbruches und des Drömlings sowie des angrenzenden PFA 7 untersucht werden müssen. Vor dem Hintergrund, dass der weltweit nur in Europa verbreitete Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) in Deutschland mit mehr als 50% des Weltbestandes seinen absoluten Verbreitungsschwerpunkt besitzt, daher auch als nationale Verantwortungsart eingestuft worden sei, besitze insbesondere Niedersachsen hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts dieser Art eine hohe Verantwortung. Nicht umsonst werde in dem Vollzugshinweis des NLWKN (Hrsg.) (2009, S.5) darauf hingewiesen, dass dem Landkreis Gifhorn mit seinen für den Rotmilan besonders geeigneten Habitaten und Lebensräumen landesweit eine „eine herausragende Rolle zukommt“. Auch wenn im Formblatt 7.36 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) der Unterlage 19.2 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 396) richtig erkannt werde, dass der PFA 7, insbesondere der LK GF, zum weltweiten Dichtezentrum der Art gehöre, finde dieser Aspekt bisher weder in der Erfassung, der Bewertung, der Umweltverträglichkeitsprüfung noch in der Eingriffsregelung (incl. der Kompensationsmaßnahmen) ausreichend Berücksichtigung. Daher sei schon allein in Bezug auf diese Art eine vollständige Überarbeitung erforderlich. Obwohl nahezu der gesamte Trassenkorridor des PFA 7 aufgrund des Vorkommens des Rotmilans als landesweit bedeutsam einzustufen sei und selbst im LBP (Unterlage 19.1, S. 64) festgestellt werde, dass</p>	<p>Eine unmittelbare Beeinträchtigung eines Brutrevieres des Rotmilans steht i.Z. mit dem Neubau der A 39/PA7 zunächst nur für einen Horstplatz zu befürchten (Standort innerhalb der artkritischen Wirkdistanz). Entsprechende Maßnahmen (Sicherung von Horstbäumen, Entwicklung von alten Waldbeständen mit als pot. Horstbäume geeigneten Habitatbäumen) sind vorgesehen. Die Eignung und landesweite Bedeutung des Planungsraumes als Nahrungshabitat für weitere im Gebiet vorhandene Rotmilane ist unbestritten. Möglichen Beeinträchtigungen dieser Funktion wird mit der Vielzahl der landschaftspflegerischen Maßnahmen, mit denen eine Extensivierung von Freiflächen, naturnahe Entwicklung von zuvor intensiv genutzten Flächen oder Steigerung der Strukturvielfalt einhergeht, entgegen gewirkt. Mit vielen dieser Maßnahmen ist eine Verbesserung des Nahrungsangebotes auch für den Rotmilan verbunden (mehr Kleinsäuger, Niederwild auf solchen Flächen).  Vergrämungseffekte entlang von Straßen sind von dieser Art nicht bekannt. Die im Gebiet lebenden Individuen werden auch weiterhin auf den Flächen im Umfeld der zukünftigen Straße nach Nahrung suchen können. In der Tat sind die auftretenden Effekte möglicher Beeinträchtigungen hierzu nicht quantitativ zu fassen. Diesen kann nur mit allgemeinen strukturellen Verbesserungen hinsichtlich der Naturnähe des Gebietes begegnet werden.</p>
----	----------------------	----------------	----------	--	--

				<p>„die offenen Ackerflächen für den Rotmilan eine hohe Bedeutung als Nahrungsjagdgebiet besitzen“ und sich dessen Horststandorte in den umliegenden Waldgebieten“ befinden, werde innerhalb des LBP (Unterlage 19.1.1 Anhang Ib; Beeinträchtigungsumfang Avifauna mit Angabe der durchschnittlichen Reviergröße 49 und Siedlungsdichten, S. 242) für den Rotmilan im gesamten Abschnitt lediglich ein Kompensationsbedarf in Form eines einzigen Horststandortes ermittelt. So befinde sich dieser Horststandort des Rotmilans innerhalb der artkritischen Wirkdistanz (300m) der zukünftigen BAB. Obwohl der gesamte PFA in Bezug auf den Rotmilan quasi einen „Faunistisch bedeutsamen Bereich der Wertstufe hoch und sehr hoch“ darstelle, werde in Bezug auf den Rotmilan in der Unterlage 19.1.1 Anhang II (Tabellarische Übersicht der wesentlichen Konflikte und des Beeinträchtigungsumfanges) zwar fortlaufend eine „indirekte Beeinträchtigung der umliegenden Brutplätze durch Entwertung der Nahrungshabitate“ in den einzelnen Bezugsräumen diagnostiziert, jedoch der „Beeinträchtigungsumfang“ als „nicht quantifizierbar“ dargestellt (S. 256 ff).</p>	
--	--	--	--	---	--

22	E002E003E004	12.4.1.1. 1	Eingriff	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden zu der aus ihrer Sicht fehlerhaften Bestandserfassung des Rotmilans ferner ein: Im Formblatt 7.36 der Unterlage 19.2, S. 396 werde ausgeführt, dass „eine betriebsbedingte Abnahme der Habitatsignung für den Rotmilan in Bereichen mit potenziellen Horstbäumen als Brutplatz nach GARNIEL ET AL. (2010) in einem Korridor beiderseits der Trasse mit der wirksamen Fluchtdistanz gegenüber Störungen (max. 300 m) um 100 % zu erwarten“ sei. Daher werde geschlussfolgert, dass auch nur ein Horstplatz betroffen sei. Zudem werde ausgeführt, dass die anderen im PFA 7 nachgewiesenen und sich dort auf Nahrungssuche oder dem Durchzug befindlichen Tiere „auf diese Flächen nicht essentiell angewiesen sind und weiträumig in geeignete Bereiche ausweichen können“. Das treffe jedoch keines Falles zu, zumal der Rotmilan im PFA 7 flächendeckend auftrete und somit die vielen anderen, noch nicht einmal erfassten Brutreviere ebenfalls beeinträchtigt würden. Zudem treffe ja auch nicht das so allzu oft und gern in der Eingriffsregelung verwendete Argument zu, dass die Tiere beliebig ausweichen könnten. Gerade weil der PFA 7 durch ein dichtes Reviernetz führt, müssten die Tiere dann jeweils in benachbarte und bereits besetzte Reviere eindringen. Das würde zu sozialen Konflikten sowie Nahrungsmangel und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen. Auch in diesem Zusammenhang werde darauf verwiesen, dass gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG eine Verbotverletzung bei Eingriffen nach § 15 vorliegt, wenn im räumlichen Zusammenhang ein Ausweichen auf benachbarte Lebensstätten nicht möglich ist, insbesondere wenn diese bereits voll besetzt seien (BMVI 2020). Zudem weisen auch RUNGE et al. (2010) darauf hin, dass „bei gefährdeten Arten, deren Vorkommen auf bestimmte Biotope beschränkt sei, aus Gründen der Planungssicherheit grundsätzlich von einer vollständigen Besiedlung geeigneter Habitats auszugehen ist“. Ausgehend von der artkritischen Wirkdistanz (300m) gingen durch den Bau des 14 km langen PFA 7 nicht nur insgesamt 9,1 km<sup>2</sup> Nahrungshabitat (14 km Länge*0,650 km Breite mit Fahrbahnbreite 50 m) verloren; es komme auch zu einer Beeinträchtigung angrenzender, bisher nicht berücksichtigter Brutreviere. Die o. g. Flächen seien also essentiell für die angrenzenden Brutreviere. Obwohl der Bau der A 39 zu einer erheblichen</p>	<p>Es trifft nicht zu, dass die im weiteren Umfeld vorhandenen Brutvorkommen des Rotmilans durch den Straßenbau betroffen sind: bei den meisten lärmempfindlichen Arten bezieht sich die Störanfälligkeit auf die Partnerfindung, d.h. auf das nahe Umfeld des Brutplatzes. Der Großteil des Reviers dient der Nahrungssuche, die durch Lärm meistens nicht eingeschränkt wird (BMVBS 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010). So auch bei dem Rotmilan, diese Art ist auch im Umfeld von Verkehrsstraßen ohne erkennbare Störungen oder Meideverhalten bei der Nahrungssuche zu sehen. Im Gegenteil, es besteht sogar eine erhöhte Attraktion an Straßen, s.o., weshalb weitere Maßnahmen zur Herabsetzung des Kollisionsrisikos erforderlich werden (Wildschutzzäun zur Herabsetzung von Fallwild). Es gehen nicht 9,1 km<sup>2</sup> Nahrungshabitat verloren (in dieser Zahl haben die Einwender die gesamte Fläche des Waldes, der gar kein Nahrungshabitat des Rotmilans ist, mit einberechnet, ebenso einen Korridor von 600m Breite, was jedoch nicht richtig ist. (s. vorne). Dem Entzug von als Nahrungshabitat geeigneten Flächen durch den Straßenbau wirken zahlreiche der flächigen Kompensationsmaßnahmen, mit denen Nutzungsextensivierungen von Offenlandflächen einhergehen (wie vom Einwender gefordert), entgegen.</p>
----	--------------	----------------	----------	---	---

			<p>Beeinträchtigung der Nahrungshabitate führen würde, sei dieser Aspekt bisher noch nicht ansatzweise in der Kompensationsbilanzierung als auch der UVP berücksichtigt worden. Zwar wären in der Unterlage 19.1.2 (LBP) für den Rotmilan nur die Vermeidungsmaßnahme 3.6 VCEF (Überprüfung zu fallender Bäume auf Greifvogelhorste) sowie verschiedene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form von Alt- und Totholz- Bestandsentwicklungen (Nutzungsverzicht), Waldrandentwicklungen, Nadelwaldumwandlung sowie Aufforstungen von naturnahem Laubwald vorgesehen. Diese Maßnahmen seien jedoch nicht zielführend, da der Rotmilan bereits i.d.R. über ausreichend potentielle Horstbäume verfüge und für den Erhalt dieser Art im Wesentlichen seine Nahrungsgrundlage betrachtet werden müsse. Um dies Ziel zu erreichen, müssten großflächig im Trassenumfeld die Nahrungshabitate verbessert werden. Das könne z.B. dadurch erreicht werden, dass die Äcker und Grünländer extensiviert werden und zusätzliche Grünlandflächen geschaffen werden. Zudem werde bei den geplanten Ausgleichsmaßnahmen nicht berücksichtigt, dass durch die vorgesehenen Ersatzaufforstungen wie in Bokensdorf oder im Oerreler Balken wiederum Nahrungshabitate in einem Umfang von insgesamt 33,64 ha verloren gingen.</p>	
--	--	--	---	--

23	E002 E003 E004	12.4.1.1. 1	Eingriff	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass die Nahrungshabitate des Weißstorchs nicht ausreichend kompensiert worden seien. Im LBP (Unterlage 19.1, S. 242), dessen Nahrungshabitate nach BEHM &amp; KRÜGER (2013) ähnlich wie jene des Rotmilans als landesweit bedeutsam einzustufen seien, sei innerhalb des PFA 7 eine „Beeinträchtigung von Flächen mit landesweiter Bedeutung als Nahrungshabitat“ in Höhe von 20 ha und damit ein Kompensationsflächenbedarf von 20 ha ermittelt worden. Insoweit werde darauf verwiesen, dass der Weißstorch nicht nur „in den umliegenden Dorflagen von Warmenau und Brackstedt“ (Unterlage 19.2, S. 77, 90), sondern auch in Barwedel, Bergfeld, Jembke sowie Weyhausen über einen erfolgreich reproduzierenden Niststandort im Trassenumfeld verfüge. Zudem stellten die Offenlandflächen des Tappenbecker Moores, insbesondere jene, die in der Unterlage 19.5.1, Blatt Nr.: D 2A südlich der geplanten Rastanlage in auffälliger Weise ausgespart geblieben seien, sowie die Grünlandflächen in der trassennahen Lessiener Bullergraben-Niederung samt dem Lessiener Schapermoor (hier gemäß Unterlage Unterlage 19.5.1, Blatt Nr.: D 1B sogar eine Brutzeitfeststellung) ebenfalls landesweit bedeutsame Nahrungshabitate dar, ohne dass diese jedoch bisher kompensiert worden seien.</p>	<p>Die Flächen des Tappenbecker Moores und der nordöstlich angrenzenden Niederung der Kleinen Aller sind definitiv nicht ausgespart geblieben. Die ermittelten 20 ha Kompensationsbedarf resultieren aus der Beeinträchtigung der Flächen der Niederung der Kleinen Aller in ihrer Funktion u.a. als Nahrungshabitat des Weißstorchs. Diese Bedeutung haben diese Flächen ohnehin auch für die anderen von dem Einwender vorgetragene, damals nicht vorhandenen Brutvorkommen des Weißstorchs. Die landesweite Bedeutung als Nahrungsfläche des Weißstorchs ist - unabhängig davon, wieviele Brutpaare diese nutzen - immer eine landesweite Bedeutung. Im LBP der Ausgangsplanfeststellung sind insgesamt ca. 29 ha Maßnahmenflächen, die neue Nahrungshabitate für den Weißstorch liefern, ausgewiesen (vgl. U 19.1, Tab. 27.). Die Beeinträchtigung des Nahrungshabitats dieser Art in der Bullergrabenniederung bei Lessien wird in der entsprechenden Unterlage 19.1.1 (LBP OU Ehra, S. 107) ermittelt und dieser eine Maßnahme zugewiesen (vgl. auch LBP OU Ehra, Tab. 19).</p>
----	----------------------	----------------	----------	---	---



24	E002 E003 E004	12.4.1.1. 1	Eingriff	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass die Kartierung der Heidelerche im PFA 7 fehlerhaft erfolgt sei.</p> <p>Auch wenn diese nach dem BNatSchG besonders geschützte Art nicht mehr wie z.Z. der Kartierung als gefährdet eingestuft, sondern in der landes- und bundesweiten RL nur noch als V-Art eingestuft werde, komme ihr aufgrund Ihrer Einstufung im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie nach wie vor eine besondere Bedeutung in der Eingriffsregelung zu. Während im nördlichen Teil des PFA 7 immerhin 13 BP nachgewiesen seien worden, davon allein 6- 9 im Rahmen der im Jahre 2012 ergänzenden Brutvogelkartierung bzgl. der Ortsumgebung Ehra, seien im Jahre 2009 im Südtel lediglich fünf BP anstatt der jährlich mindestens 10 BP nachgewiesen worden. Zu einem ähnlichen Ergebnis komme man, wenn man die Brutzeitfeststellungen der Unterlage 19.5.1, Blatt Nr.: D 2B betrachte. Da jedoch das Untersuchungsgebiet entgegen den Anforderungen nicht regelmäßig untersucht worden sei, hätten die Nachweise nicht als Brutnachweise bzw. Brutverdachtsnachweise gewertet werden können. So hätte man bei einer regelmäßigen Begehung auch in diesen Bereichen die Heidelerche häufiger nachweisen können und damit als Brutvogel nachweisen können. Anhand des Beispiels der Heidelerche lasse sich somit belegen, dass mindestens die Hälfte des Brutvogelbestandes übersehen wurde. Als ein weiteres Beispiel für die Unterkartierung lasse sich die planfestgestellte Kartierung der 52 ha großen „intensiv bewirtschafteten“ „Sandackerfläche“ bei Grußendorf (Maßnahmenblatt 12, S.262; Plan 4 der Unterlage Nr. 19.5.19) heranziehen. Während hier auf kleinstem Raume und innerhalb von nur drei Tagen allein schon 4 BP und 2 BZ der Heidelerche nachgewiesen worden seien, sei im gesamten südlichen, mehr als 10 km<sup>2</sup> großen PFA 7 nur 5 BP (2009) nachgewiesen worden, und dies obwohl entsprechend geeignete Habitate vorkommen. Diese Diskrepanz sei auch bereits zwischen der Großraumkartierung (Einbezug der WEA-Variantentrassen-Bereiche, 2009) sowie der Ergänzungskartierung bzgl. der Ortsumgebung Ehra (2012) aufgefallen, wo ebenfalls auf engstem Raume mindestens 6 BP der Heidelerche festgestellt worden seien. Diese Diskrepanz spreche ebenfalls dafür (vgl. methodische Analyse), dass die relativ kleinen Flächen bei Grußendorf und Ehra einfach genauer</p>	<p>Den Ausführungen der Einwender kann hier nicht gefolgt werden. Sowohl Intensität wie Gründlichkeit der Erfassungen bez. der im Gebiet vorhandenen Avifauna waren in den Erfassungsjahren methodisch gleich, sowohl im Untersuchungsraum zur A 39 wie auch drei Jahre später in dem zur OU Ehra. Die Erfassungen auf den vorgesehenen Kompensationsflächen waren von vorneherein nur als "Übersichtskartierungen" gedacht, weil hier keine Bewertung nach Eingriffsregelung erforderlich ist, sondern eine Prüfung der grundsätzlichen Eignung sowie Vermeidung von Zielkonflikten auf diesen Flächen. Eine Detailkartierung im Rahmen einer Revierkartierung ist auf allen von den Straßenplanungen betroffenen Flächen in gleicher Intensität gem. Methodenstandards erfolgt.</p>
----	----------------------	----------------	----------	---	---

				<p>untersucht worden seien, als der mehr als 20 km<sup>2</sup> große Trassenbereich. Allein aus diesem Grunde sei eine erneute Detailkartierung im Rahmen einer Revierkartierung erforderlich.</p>	
--	--	--	--	--	--

25	E002 E003 E004	12.4.1.1. 1	Eingriff	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 machen geltend, dass die ermittelte Anzahl der vom geplanten A 39-Bau betroffenen Brutvogelpaare wegen der aus ihrer Sicht bestehenden Datenlücken falsch berechnet worden sei. Statt lediglich von 279 BP (vgl. Unterlage 9.5 - LBP - Anlage 1) müsse von einer mindestens doppelt so hohen Zahl ausgegangen werden. Nach vorsichtigen Schätzungen sei deswegen mit einem Verlust in Höhe von mindestens 600 BP der „planungsrelevanten“ Vogelarten zu rechnen, dies auch schon allein aufgrund der ungenügend berücksichtigten Lebensraumzerschneidung und der damit verbundenen Entwertung des weiteren Trassenumfeldes. Hinzu komme, dass unauffällige Arten aufgrund der nur geringen Begehungen ebenfalls oft übersehen und damit in der Eingriffsregelung als planungsrelevante Arten nicht berücksichtigt worden seien. Dazu gehörten z.B. die Turteltaube sowie der Ziegenmelker, die zwar als Brutzeitfeststellung im Übergang zum PFA 6 nachgewiesen worden seien, aber als tatsächlich vorhandene Brutvögel innerhalb der Kompensationsbilanzierung nicht aufträten. Diese Vermutung werde auch durch einen Blick in die avifaunistische Kartierung des PFA 6 bestätigt, wo im südlichen Grenzbereich zum PFA 7 ein Ziegenmelker-BP (Brutverdacht) nachgewiesen worden sei. Zudem seien als Brutvögel in der Eingriffsregelung auch der im PFA 7 bisher völlig übersehende Mittelspecht sowie der Wiedehopf unberücksichtigt geblieben. Während der Mittelspecht bereits seit vielen Jahren im trassenahen Eichenmischwaldgebiet „Hinterm Schafstall“ sowie Lohbusch als Brutvogel vorkomme, hätte in den letzten Jahren der in Niedersachsen gemäß KRÜGER, T. &amp; B. OLTMANN (2007) als vom Aussterben eingestufte Wiedehopf südlich und nördlich von Lessien (Kieskuhlen-Heidekomplex sowie Schapermoor bis Ehraer Teich) mehrfach zur Brutzeit festgestellt werden können. Gemäß der Vorgaben nach SÜDBECK ET AL. (2005) sogar mit Brutverdacht. Gemäß des NLWKN (2011) steht der Wiedehopf auf der Liste der ausgestorbenen Brutvogelarten mit Potenzial für eine Wiederansiedlung in Niedersachsen. Und tatsächlich brütet der Wiedehopf seit einigen Jahren auch schon wieder in Niedersachsen (Brutnachweis im Wendland und der Lüneburger Heide sowie Brutverdacht in Ostfriesland).</p>	<p>Im Zuge der Begehungen zu den Brutvogelerfassungen wurden die Bestandszahlen ermittelt, die der Realität am nächsten kommen. Alle im Gelände auf den Tageskarten eingetragenen Beobachtungen eines Individuums einer Art wurden in Zuge der Auswertung miteinander verschnitten ("aufeinander gelegt", Bildung von Summenkarten), so dass Mehrfachbeobachtungen am selben Ort dann zu einem Brutrevier mit entsprechendem Status (Brutnachweis, Brutverdacht, Brutzeitfeststellung) zusammen gefasst wurden. Dabei wurde schon allein wegen der relativen Ungenauigkeit beim Eintragen in der Karte eher großzügig zugunsten einer tendenziell höheren Anzahl von Brutrevieren ausgewertet. Türkentaube und auch Ziegenmelker sind ganz gewiss keine "unauffälligen" Arten, weil sie relativ leicht über ihren charakteristischen Gesang gut und unverwechselbar erfasst werden können. Beide Arten kamen schlicht und einfach im Gebiet zum Zeitpunkt der Erfassungen, die in den nach Südbeck et al. vorgeschriebenen Kernerfassungszeiten beider Arten erfolgt sind, nicht vor. Gleiches gilt für Mittelspecht und Wiedehopf.</p>
----	----------------------	----------------	----------	---	---

26	E002E003E004	12.4.1.1. 1	Eingriff	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass die Kartierung des Mittelspechts nicht ordnungsgemäß erfolgt sei. Betreffend den Mittelspecht sei anzumerken, dass dieser aufgrund zweier „Durchforstungen“ im Januar 2017 sowie Anfang 2018 im Jahr 2018 als Brutvogel nicht mehr nachgewiesen werden könne. Anzumerken sei aber, dass der Verwalter der Grundeigentümer des Lohbusches die Durchforstung im Jahr 2017 beauftragt habe, da die Grundstücke aufgrund der BAB-Trassierung ohnehin schon bald veräußert werden sollten. Der beauftragte Förster habe mitgeteilt, dass die Maßnahme mit dem künftigen Grundeigentümer, der NLG - als Beauftragte der Straßenbauverwaltung -, befürwortend abgestimmt worden sei. Ähnlich sei es vermutlich auch mit den zwei im Jahre 2018 ebenfalls sehr stark durchforsteten Eichenmischwald-Flurstücken „Hintern Schafstall“ abgelaufen. Dafür spreche insbesondere, dass die Eigentümer den darauf befindlichen nahezu urwaldähnlich ausgeprägten Traubeneichenwald forstlich niemals gepflegt hätten und dieser seit mehr als 70 Jahren nicht mehr genutzt werde und daher einen sehr hohen Anteil an liegendem sowie stehendem Totholz aufweise. So werde der Förster die beiden 2018er-Flurstückseigentümer, die nicht einmal der zuständigen Forstbetriebgemeinschaft angehören, in Bezug auf die Vorverkaufsausbeutung gezielt hingewiesen haben. Gerade vor dem Hintergrund, dass selbst in dem von der NLStBV, Geschäftsbereich Lüneburg, beauftragten Artenschutzbeitrag (Unterlage 19.2, S.57) mit einem potentiellen Vorkommen des Mittelspechtes im betroffenen Gebiet gerechnet werde, seien diese offensichtlich mit der von der NLStBV beauftragten NLG abgesprochenen Durchforstungen artenschutzrechtlich unzulässig. Zudem seien zahlreiche vom Specht sowie Fledermäusen angelegte und genutzte Höhlenbäume - wie auch 2017 - mit abgeholzt worden. Besonders unverständlich sei die 2018er-Durchforstung und die damit verbundene nahezu 100%ige Totholzentfernung, zumal genau dieser Bereich im Rahmen der Holzkäfer-Kartierungen untersucht worden sei und mit 184 Holzkäferarten die meisten Arten aller PFA 7-Standorte aufwies. Während mittels des geplanten Waldentwicklung-Maßnahmenkomplexes-Nr. 11 gerade die anlagebedingte Zerstörung von alt- und totholzreichen</p>	<p>Die Erfassung des Mittelspechts wurde entspr. den methodischen Vorgaben nach Südbeck et al. korrekt mit Klangattrappe zu den artspezifischen vorgegebenen Zeiten durchgeführt. Eine Durchforstung der von der BAB-Planung betroffenen Bestände "Lohbusch" und "Hintern Schafstall" wurde von der Straßenbauverwaltung (SBV) nicht veranlasst und war 2017/18 nicht bekannt. Auch fand keine Abstimmung der SBV mit der NLG oder mit dem forstlichen Verwalter der Flächen statt. Die Nutzung und Bewirtschaftung der Bestände liegt in der Verantwortung der Eigentümer. Wie die Einwender richtig feststellen, war diese Durchforstung mit Blick auf die Planungen eher kontraproduktiv.</p>
----	--------------	----------------	----------	--	--

				<p>Gehölzbeständen in gerade diesem Waldstück kompensiert werden solle, sei nunmehr durch die Durchforstung nahezu der gesamte Altholzbestand vernichtet worden.</p>	
--	--	--	--	--	--

27	E002 E003 E004	12.4.1.1. 1	Eingriff	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass die PFA 7- Trassierung aus avifaunistischer Sicht äußerst problematisch sei, u. a. zur Zerstörung von Braunkehlchen BP führen könne.</p> <p>Die Trassierung führe durch zwei bei Lessien sowie Tappenbeck gelegene Metapopulationen des nicht nur in Nds, sondern mittlerweile auch in Deutschland stark gefährdeten Braunkehlchens und zerstöre diese Populationen durch eine Durchschneidung auf ganzer Länge. Der im LBP (Unterlage 19.1.1 Anhang Ib, S. 234) ermittelte Brutrevierbedarf von vier Braunkehlchen BP sowie einem Flächenbedarf von 13,8 ha stehe in keinem Verhältnis zur absehbaren Zerstörung dieser beiden Populationen durch die geplante Trasse. In diesem Zusammenhang verwunderten die Angaben der Unterlage 9.4 (Maßnahmenkartei, S. 265) in Bezug auf den Maßnahmenkomplex-Nr.13. Dort werde nämlich ausgeführt, dass durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen allein im Bereich Tappenbeck sogar 5 BP des Braunkehlchens beeinträchtigt würden. Zudem werde in der Unterlage 9.4 (Maßnahmenkartei, S. 213) in Bezug auf den Maßnahmenkomplex-Nr.10 für den BZR 8 eine Beeinträchtigung eines weiteren Braunkehlchen BP angeführt. Damit würden entgegen den Aussagen des LBP anstatt nur vier insgesamt sogar sechs BP beeinträchtigt. Wie lasse sich dieser Widerspruch erklären? Werde hier bewusst der Umfang der an sich notwendigen AE-Maßnahmen reduziert und vergessen, in den Unterlagen die alten Angaben in den Maßnahmenblättern anzugleichen? Zudem ließen sich mittels der geplanten Maßnahmen zum Großteil auch keine Verbesserungsmaßnahmen für diese Artschaffen, und zudem auch nicht vor Ort die angeblich unbeeinträchtigten, verbleibenden Brutpaare stärken.</p>	<p>Es handelt sich nicht um einen Widerspruch. Im Zuge der Erfassungen wurden insgesamt sechs betroffene Brutreviere festgestellt. In der Bilanz sind aber entspr. Garniel &amp; Mierwald (2007) bzw. Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (2010), wonach „nur“ durch Lärm betroffene Brutreviere je nach Abstand in der Bilanz nur anteilig zu berücksichtigen sind, insgesamt nur 4 Brutreviere zu kompensieren. Beide Metapopulationen - eine in der Bullergrabenniederung südlich von Lessien im Bereich zum Vogelmoor wie die andere in der Niederung der Kleinen Aller bei Tappenbeck - können bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen erhalten werden. Weitere Maßnahmen im Gebiet der Niederung der Kleinen Aller weiter nach Nordosten (Maßnahmenkomplex 14) stärken die lokale Population zusätzlich. Eine Zerschneidungswirkung zwischen diesen Metapopulationen tritt nicht ein, weil beide Teilpopulationen östlich der geplanten Trasse vorhanden sind und über die nach Nordosten verlaufende Niederung der Kleinen Aller und die nach Nordwesten von dieser abzweigenden Bullergrabenniederung - verlaufend durch das Vogelmoor - verbunden sind.</p>
----	----------------------	----------------	----------	---	--

28	E002 E003 E004	12.4.1.1. 4	Kompensationsmaßnahmen	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass Kompensationsmaßnahmen nach dem bisherigen Stand oftmals nicht geeignet seien, ihr Ziel zu erreichen. Dies lasse sich mittels der Maßnahmenübersicht des LBP auf S. 204, der Maßnahmenübersichtskarte (Unterlage 9.1) sowie der Maßnahmenblätter (Unterlage 9.4) am Beispiel des Braunkehlchens aufzeigen. Fehlerhaft seien die Kompensationsmaßnahmen zum einen deswegen, weil sich die einzelnen Maßnahmen eines Maßnahmenkomplexes oftmals in ihrer Zielsetzung widersprüchen oder sich in den meisten Fällen bereits die Maßnahmen selber aufgrund ihrer multifunktionalen Überfrachtung gar nicht zielführend umsetzen ließen. So sei es i.d.R. der Fall, dass den einzelnen Maßnahmen Arten zugewiesen würden, die sich durch die betreffende Maßnahme oder die standörtlichen Ausgangsgegebenheiten aber überhaupt nicht fördern ließen. Solange die Arten über die gleichen Standortansprüche verfügten, sei dies möglich, aber nicht wenn wie beim Maßnahmenkomplex-Nr.10 klassischen Offenlandarten Maßnahmen mit der Gestaltung von Halboffenlandschaften an Waldrändern oder gar Heckenpflanzungen angeboten würden oder Halboffen- und Gewässerlandschafts-Gestaltungsmaßnahmen wie beim Maßnahmenkomplex Nr.10 klassischen Waldarten wie dem Schwarzspecht zugewiesen würden. Nicht selten würden mittels nicht weniger Maßnahmen auch bisher für einige seltene Arten wertvolle Lebensräume zerstört und damit wiederum kompensationspflichtige Maßnahmen generiert. Auch wenn NABU und der Einwender E002 auf diesen Umstand bereits mehrfach ungehört in ihren Stellungnahmen hingewiesen hätten und selbst in der Unterlagen zur Avifauna- und Biotoptypenkartierung der Kompensationsflächen (Unterlage 19.5.18, S. 6 und Unterlage 19.5.19, S. 1) ausführlich darauf hingewiesen werde, werde sich daran zumeist nicht gehalten. In diesem Zusammenhang seien z.B. die geplanten Waldaufforsten im Bereich wertvoller Offen- und Halboffenlandbereich (Heidelerche, Magerrasen) wie auf dem TÜP Wesendorf zu nennen. Als weiteres Beispiel lasse sich auch die Umwandlung eines landesweit bedeutsamen Ackers mit dem Vorkommen seltener RL- Ackerwildkräuter in eine lediglich, wenn überhaupt lokal bedeutsame Ruderalflur anführen</p>	<p>Der Maßnahmenkomplex 10 stellt eine Ergänzung der im Zuge des Maßnahmenkomplex 11 erforderlichen Maßnahmen dar und wurde aufgrund seiner räumlichen Lage im unmittelbaren Umfeld zum Vogelmoor dann als eigenständiger Maßnahmenkomplex entwickelt.</p> <p>Der Maßnahmenkomplex 10 umfasst insgesamt nur vier Teilmaßnahmen, die nur einer bestimmten Auswahl aller Arten, die in der - beiden Maßnahmenkomplexen vorangestellten - allgemeinen Beschreibungen der Maßnahmenbegründungen sowohl zum Komplex 10 wie auch zum Komplex 11 aufgeführt sind, dienen. Dadurch entsteht der in der Tat sehr mißverständliche Eindruck in der Maßnahmebeschreibung, dass Maßnahmen bestimmten Arten zugeordnet werden, die hier nicht oder nur wenig geeignet sind. Insbesondere die Eintragungen auf den Seiten 209 u. 210 in U 9.4 unter der Überschrift "Begründung der Maßnahme zu Bezugsraum 6A haben nur nachrangigen Bezug zum Maßnahmenkomplex 10. Gleichwohl sind in der jeweiligen Beschreibung der Einzelmaßnahmen die entsprechenden Arten aufgeführt (z.B. 10.1 - Anlage von Extensivgrünland - Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Kiebitz, Kuckuck, Rebhuhn, Weißstorch, Wiesenpieper).</p> <p>Sämtliche Einzelmaßnahmen waren entsprechend dem Gebot hinsichtlich der Minimierung des Flächenverbrauchs, in sinnvollen Maßnahmenkomplexen zusammenzufassen.</p> <p>Die entwickelten Maßnahmenkomplexe stellen den bestmöglichen erreichbaren Kompromis dar, mit dem noch eine vollständige Kompensation auftretender Beeinträchtigungen erreicht wird.</p> <p>Eine Zerstörung von Lebensräumen seltener Arten auf den geplanten Kompensationsflächen ist nicht gegeben. Um dies sicher zu vermeiden, sind auf vielen K-Flächen vor Umsetzung der Maßnahmen erneut kurzfristige Erfassungen / Überprüfungen vorgesehen, um eine optimierte Ausführungsplanung vornehmen zu können. Der Erfolg der Maßnahmen wird im Rahmen der vorgesehenen Erfolgskontrollen überprüft, so dass ggfs. nachgesteuert werden kann. Das Vorkommen von Ackerwildkräutern unterliegt einer hohen Dynamik, beeinflusst von wechselnden Nutzungen, dem Einsatz von Spritzmitteln usw. Im Zuge der Erfassungen wurden auf der Ackerfläche südl. Lessien die vom Einwender aufgeführten Arten nicht nachgewiesen. Gleichwohl wird dem Hinweis zu den Vorkommen gefolgt und im Vorlauf zur Umsetzung der Maßnahme wird die Fläche in der geeigneten Jahreszeit erneut dahingehend kartiert und die</p>
----	----------------------	----------------	------------------------	---	---

				(Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur Maßnahmen-Nr. 8.4 ACEF, S. 191).	Maßnahme 8.4 ACEF (falls erforderlich) entsprechend angepasst.
--	--	--	--	--	---



29	E002 E003 E004	12.4.1.1. 4	Kompensationsmaßnahmen	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, der Maßnahmenkomplex-Nr. 8 sei für die Kompensation des Braunkehlchens ungeeignet. Seine Wirksamkeit sei auf Grund von anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen in Bezug auf das Braunkehlchen nicht gegeben.</p> <p>(1) In diesem Zusammenhang sei die ebenfalls trassennahe und bereits naturschutzfachlich wertvolle und für die OU-Ehra eingeplante Maßnahmenfläche Nr. 8.2 A (Extensivierung von bestehendem Grünland) als ebenso völlig ungeeignet anzusehen. Lege man die von GARNIEL et al. (2010) für das BMV erstellte „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ und die dort für die einzelnen Vogelarten ermittelten Effekt- bzw. Fluchtdistanzen zu Grunde, werde schnell deutlich, dass diese trassennahen Flächen aufgrund einer beim Braunkehlchen gegebenen Effektdistanz von 200 m als Kompensationsflächen bzw. CEF-Maßnahmen nicht geeignet seien.</p> <p>(2) Auch wenn das Braunkehlchen an manchen Orte auch Ackerbrachen besiedele, bevorzuge die Art hier in der Region eher strukturreiche, offene, feuchte bis nasse Grünlandstandorte, die zudem über lineare Gewässerstrukturen (Gräben sowie Bäche) verfügten. Da das Braunkehlchen zudem offene Landschaften bevorzuge, seien die innerhalb und randlich der Flächen eingeplanten Halboffenlandstrukturen (Anlagen von Hecken (6.16 ACEF), Gehölzstrukturen (8.5 ACEF, S. 193 sowie Einzelbäumen / Baumreihen (8.6 A)) wenig förderlich. Aufgrund der Gesamtkonzipierung der Maßnahme 8.3 ACEF (beidseitige Ackerbrache mit Gewässer) in Verbindung mit einer Amphibienleiteinrichtung (Stelztunnel) werde deutlich, dass die Maßnahme ursprünglich bzw. hauptsächlich dazu angedacht sei, die Amphibienleiteinrichtung zu optimieren und beidseitig, insbesondere für die sandige Ackerstandorte präferierende Knoblauch- bzw. Kartoffelkröte einen Lebensraum herzurichten. Auch wenn dieser Maßnahmenkomplex für die Knoblauchkröte sicherlich eine sinnvolle Gestaltungsmaßnahme darstelle, gelte dies nicht für das Braunkehlchen. Insofern erstaune es, dass nicht auch versucht werde, die angrenzende Entwicklung der halbruderalen Gras- und Staudenflur (8.4 ACEF, S. 191) inmitten auf einem landesweit bedeutsamen Ackerwildkrautgebiet ebenfalls als CEF für das Braunkehlchen zu deklarieren. Dies habe nichts mit Naturschutz zu tun und sei aufgrund des überplanten</p>	<p>1) Aufgrund der trassennahen Lage sind diese Flächen nicht optimal, das ist richtig. Gleichwohl bedeutet Effektdistanz nicht, dass innerhalb dieser Abstände gar keine Besiedlung durch diese Arten erfolgt, sondern nur, dass eindeutig auf den Verkehr zurückzuführende Effekte auf die Brutrevierdichte feststellbar sind. Auch diese Flächen innerhalb der Effektdistanzen können bis zu einem gewissen Grad Lebensraumfunktion für die betroffenen Arten haben, zumal wenn sie in ihrer Habitatausstattung im Zuge der Maßnahme „optimiert“ werden.</p> <p>2) Die Maßnahmenbeschreibung bezieht sich auf den gesamten Maßnahmenkomplex 8 "Bullergrabenniederung". Die für das Braunkehlchen wirksamen Maßnahmen sind die Teilmaßnahmen 8.1 "Anlage von Extensivgrünland" und 8.2 "Extensivierung von bestehendem Grünland". Beide Maßnahmen entsprechen dem von dieser Art in der Region bevorzugten Lebensraum offener bis halboffener, feuchter Grünlandstandorte.</p> <p>3) Hinsichtlich der möglichen Umsetzung der Maßnahme 8.7 ACEF wird in der Beschreibung der Umsetzung der Maßnahme darauf hingewiesen, dass bei zu großem Grundwasserflurabstand bzw. zu durchlässigen Untergrund die Gewässersohle entsprechend mit einer Sperrschicht auszustatten ist und die Gewässer dann als temporäre, lediglich von Niederschlags- und Oberflächenwasser gespeiste, temporäre Kleingewässer angelegt sein sollen. Gerade vor dem Hintergrund eines sich ändernden lokalen Klimas macht die Maßnahme zur "Renaturierung" des Bullergrabens Sinn, trägt sie doch dazu bei, zukünftige Hochwässer durch Starkregenereignisse bei sonst tendenziell eher trockeneren Wetterlagen, besser in der Landschaft zurückzuhalten und eine länger andauernde Vernässung der angrenzenden Flächen zu erreichen. Die Maßnahmen dienen auch nicht der Einhaltung / Umsetzung der Vorschriften der WRRL, dennoch leisten sie einen Beitrag zur Verbesserung der örtlichen Situation am Bullergraben und sind auch aus Sicht der WRRL deshalb sinnvoll. Darauf wird lediglich hingewiesen.</p>
----	----------------------	----------------	------------------------	---	--

			<p>Ackerwildkrautarteninventares als kompensations erforderlichen Eingriff zu werten. Abschließend sei darauf zu verweisen, dass der Maßnahmenkomplex-Nr. 8 in Bezug auf die Gehölzpflanzungen sowie Gewässeranlagen ebenso wenig durchdacht sei. Einmal davon abgesehen, dass diese mesophilen bis gar hydrophilen Gehölzpflanzungen landschaftlich überhaupt nicht in diese ursprüngliche, am Rande eines Moorebietes gelegene Heidelandschaft passten, machte es zudem aufgrund der klimatischen Entwicklung überhaupt keinen Sinn, auf diesen von Dürre geprägten, podsolierten Heidesandböden frische sowie feuchtigkeitsliebende Gehölze zu pflanzen. Aufgrund der Klimaerwärmung seien überall in den Geest- und Heidegebieten derartige, oftmals schon jahrzehntealte sowie gebietsfremde Gehölzpflanzungen, oft auch im Bereich von Autobahnen vollständig abgestorben und künftig zu unterlassen. Sicherlich handele es sich hier auf den ersten Blick in die Maßnahmenkartei um „heimische“ Arten. Bei genauer Betrachtung handele es sich hier jedoch auf diesem sandigen Trockenstandort um standortfremde Arten, da diese tendenziell mesophile Standorte (Schlehe, Weißdorn) oder gar feuchte Standorte (Schneeball, Traubenkirsche, Silberweide) bevorzugten. Zudem seien hier im Sortiment sogar auch in dieser Region gebietsfremde und somit nicht heimische Arten wie der Rote Hartriegel und der Holzapfel aufgeführt.</p> <p>(3) Diese in den Maßnahmenblättern vorgegebene Artenauswahl zeige zudem auch, wie wenig sich die Planungen mit den Standörtlichkeiten befasst hätten. Besonders deutlich werde dies jedoch auch durch die auf dieser von Trockenheit geprägten Geestkuppe Kleingewässer (8.7 ACEF) anzulegen. Aufgrund des mehrere Meter tiefer gelegenen Grundwasserspiegels sei das ein nahezu sinnloses Unterfangen. Zudem sei diese Landschaft aufgrund der umfangreichen Grundwassergewinnung (Beregnung sowie Trinkwasser), historischer bis aktueller Entwässerungsmaßnahmen, einer zunehmenden Bewaldung und nicht zuletzt durch die zunehmende klimatische Aridisierung durch eine allgegenwärtige, überdurchschnittliche Grundwasserabsenkung geprägt. In diesem Zusammenhang erwähnen die Einwender, dass aufgrund der zunehmenden Grundwasserabsenkung in der östlich angrenzenden Niederung der Bullergraben - ein ursprünglich und in kleinsten Teilbereichen noch mäandrierender,</p>	
--	--	--	---	--

			<p>natürlicher Bach – seit einigen Jahren in den Sommermonaten in größeren Abschnitten vollständig trocken falle. In diesem Zusammenhang sei in Verbindung mit dem hier diskutierten Maßnahmenkomplex auch auf die hier einbezogene Maßnahmen Nr 8.8 A hinzuweisen, da diese eine „Verbesserung der Gewässerstruktur“ des Bullergrabens vorsiehe. Zwar sei es grundsätzlich begrüßenswert, mittels der geplanten Mäandrierung eine naturnahe Fließgewässerdynamik wiederherzustellen. Da die Mäandrierung jedoch nur in Form zweier neu eingeplanter Nebenarme sowie des Beibehalts des begradigten Bettes geplant sei, handele es sich hier nur um eine halbherzige Maßnahme. Gerade weil der Nebenarm nördlich der Trasse auch nur einseitig angeschlossen werde und das Hauptfließ in beiden Bereichen bestehen bleibe, werde sich die gewünschte Fließwasserdynamik mit den vorgeformten Prall- und Gleithängen überhaupt nicht einstellen können. Um hier eine wirkungsvolle Maßnahme umzusetzen, sei es erforderlich, den Bullergraben mit seinem Hauptlauf vollständig zu mäandrieren. Um den Befürchtungen entgegenzutreten, in einem solchen Falle angrenzende Flächen zu vernässen und damit eine „Betroffenheit von Oberliegern“ auszulösen, sei zu entgegnen, dass dies sehr unwahrscheinlich sei, zumal die Bullergraben-Niederung in sich wiederum hangabwärts zum Kleinen Allertal ausgerichtet sei und es somit überhaupt nicht zu Überflutungen kommen könne. Um einer durch die Mäandrierung zeitweise, beidseitig sicherlich eintretenden Vernässung der Flurstücke entgegenzutreten, müssten diese aufgekauft werden. Angesichts des umfangreichen Kompensationsbedarfes sei das eine sinnvolle Maßnahme, zumal sich diese auch positiv auf den gesamten Grundwasserhaushalt der angrenzenden Landschaft auswirke. Vor dem Hintergrund, dass der nördliche Nebenarm nur einseitig, hangabwärts angeschlossen sei und ziemlich geradlinig verlaufe, entstehe hier unwillkürlich der Eindruck, dass die Neuanlage eines Entwässerungsgrabens als naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahme vermarktet werden solle. Der Hinweis auf S. 199, dass die geplante Verbesserung im Sinne der WRRL sei, sei zwar richtig. Allerdings sei darauf hinzuweisen, dass die vorgeschriebene Umsetzung der WRRL nicht mit Hilfe von Kompensationsgeldern umzusetzen sei.</p>	
--	--	--	--	--

30	E002E003E004	12.4.1.1. 4	Kompensationsmaßnahmen	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, der Maßnahmenkomplex-Nr.10 (BZR Vogelmoor) sei für die Kompensation des Braunkehlchens uneigneten.(1) Hier werde das Braunkehlchen mit weiteren klassischen Offenlandarten (Bekassine, Kiebitz, Kornweihe) z.T. an erster Stelle (S. 216) benannt. Des Weiteren würden Halboffenlandarten (Neuntöter, Gebüschbrüter) bzw. Waldrandarten (Heidelerche, Baumpieper) und sogar klassische Waldarten wie der Schwarzspecht und Schwarzstorch als Zielarten benannt.(2) Als erste Maßnahme sei hier die Anlage von 0,3 ha Extensivgrünland (10.1 ACEF) an einem völlig verschatteten Waldrand vorgesehen. Bei genauerer Hinsicht handele es sich jedoch um einen um ein geplantes Gewässer verbleibenden Grüngürtel. Aufgrund der bestehenden sowie geplanten Beschattung (Waldrandlage &amp; Baumhecke &amp; Heckenpflanzung) dieser Parzelle sei diese Maßnahme jedoch keineswegs als Lebensraum für Braunkehlchen, Wiesenpieper oder gar Rebhuhn geeignet. (3) Des Weiteren wirkten sich die im Umfeld der Maßnahme 10.1 ACEF geplanten vier Heckenpflanzungen (10.3 ACEF) kontraproduktiv auf den Offenlandcharakter des Vogelmoores aus. So würden durch die Schaffung einer Halboffenlandschaft die Offenland-Zielarten der Maßnahme 10.1 ACEF sogar vergrämt und seien daher auch zu unterlassen. (4) Ebenso wenig wirkten sich die dichten Heckenpflanzungen fördernd auf den Raubwürger aus. Inwiefern von diesem Komplex zugleich auch der Schwarzspecht profitieren solle, werde offengelassen. Besonders interessant sei es auch, dass zwar zu allen außerhalb des Trassenbereiches befindlichen Maßnahmenkomplexen zumindest eine oberflächige, 1 bis dreitägige Übersichtskartierung erfolgt sei, aber den Anhängen der Unterlage 19.5.19 ausgerechnet für den „Maßnahmenkomplex nördlich Vogelmoor“ (S. 46 ff) keine kartographische Darstellung der zumindest tabellarisch dargestellten Ergebnisse (Tabellen 20 &amp; 21) beigefügt worden sei. Eine ähnliche Begebenheit sei auch während der Auslegung im Jahre 2017 festzustellen gewesen. So seien entgegen den Ausführungen der Unterlage 19.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung, S. V) der Anlage 3 („Aktualisierung der Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen - FFH-Gebiet 89 „Vogelmoor“) nicht die originären Karten der Biotop- und Lebensraumtypen (Anlage bzw. Karte 1 &amp; 2) beigefügt worden. Das sei verwunderlich, zumal das Fehlen von</p>	<p>Zunächst ist festzustellen, dass in der U 9.4 der Ausgangsplanfeststellung unter der Überschrift der notwendigen Strukturen / Maßnahmen ein nicht zutreffender Text steht. Es handelt sich offenbar um einen bis heute nicht aufgefallenen redaktionellen Fehler. Die enthaltene Textpassage gehört inhaltlich zum Maßnahmenkomplex 11, wo es auch um Waldentwicklungsmaßnahmen geht, was hier im Maßnahmenkomplex 10 gar nicht vorgesehen ist. Daher auch die Vermischung mit Waldarten wie Schwarzspecht oder Schwarzstorch. 1) Dennoch trifft es nicht zu, dass, wie vom Einwender falsch dargestellt, auf S. 216 die Arten Bekassine und Kornweihe erwähnt werden. Neben dem Braunkehlchen werden z.B. Feldschwirl, Rebhuhn, Weißstorch oder Wiesenpieper aufgeführt, passend zur hier beschriebenen Maßnahme 10.1 ACEF "Anlage von Extensivgrünland".2) Der Eindruck täuscht. Die Darstellung des Gewässers in der Extensivgrünlandparzelle ist aufgrund des Maßstabes auf dem M-Plan nicht realistisch. Im Verhältnis ist der weitaus größere Teil des Flurstücks nachher Extensivgrünland, in welchem eben auch ein Kleingewässer liegt. 3) An dem Flurstück der Maßnahme 10.1 ist nur eine Heckenpflanzung geplant. Dabei handelt es sich um die Entwicklung einer eher niederwüchsigen Strauchhecke. Solche Strukturen werden auch von Arten wie Braunkehlchen und Rebhuhn durchaus genutzt (Ansitz, Singwarte, Versteckmöglichkeit). Mit den Hecken wird eine Gliederung der Randbereiche des Vogelmoors im Übergang zu der umgebenden Kulturlandschaft erreicht. 4) Dornenreiche Strauchhecken sind der klassische Brutplatz des Raubwürgers. Wie eingangs erwähnt, ist die Nennung des Schwarzspechtes und anderer ausgewiesener Waldarten hier fälschlicherweise erfolgt und auf einen redaktionellen Fehler zurückzuführen. Die Übersichtskarten zu den Biotoptypen und LRT der Anlage 3 der FFH-VP (U 19.3) i.Z. der Auslegung 2017 sind sehr wohl in das Dokument der Anlage 3 als Anhänge direkt integriert.</p>
----	--------------	----------------	------------------------	--	--

				<p>Unterlagen stets nur im Zusammenhang mit dem Vogelmoor aufgetreten ist. Diese Feststellung decke sich mit den Ausführungen in der Stellungnahme des NABU Niedersachsen vom 10.12.2014 auf S. 16 ff, dass in Bezug auf das FFH-Gebiet Vogelmoor grundsätzlich Kartierungen auf gezielte Veranlassung der UNB des LK GF soweit möglich wie möglich verhindert oder gar zurückgehalten würden.</p>	
--	--	--	--	--	--

31	E002 E003 E004	12.4.1.1. 4	Kompensationsmaßnahmen	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, der Maßnahmenkomplex-Nr.14 (Bezugsraum Kleine Aller) sei für die Compensation des Braunkehlchens ungeeignet.</p> <p>(1) Auch wenn die in diesen Bereichen oftmals geplanten Still- oder Fließgewässer (14.6 E &amp; 14.7 E) für das Braunkehlchen eine habituell ebenfalls sehr sinnvolle Maßnahme darstellten, würden diese Bemühungen wieder hinfällig, zumal hier wie z.B. im Bereich der „Losche“ (Flur 14 Flurstück 47 &amp; Flur 15 Flurstück 48), nordöstlich von Barwedel gleichzeitig die Anlage von Heckenstrukturen (14.4 A) geplant sei und somit die vom Braunkehlchen benötigte Offenlandschaft in eine Halboffenlandschaft umgewandelt werde. Eine Pflanzung von Hecken sei daher in Bezug auf die Förderung der Offenlandarten grundsätzlich abzulehnen.</p> <p>(2) Zudem sei es ein weiteres Problem, dass sich Teilflächen bereits im Bereich bestehender Hecken oder gar Baumhecken befänden und daher wie im Bereich der Barwedeler „Wendenwiesen“ weniger geeignet seien.</p> <p>(3) Ebenso bleibe es unberücksichtigt, dass sich das Braun- oder gar Schwarzkehlchen als Zielarten bereits in einigen Bereichen der vorgesehenen Kompensationsflächen befänden und mit den vermeintlichen Aufwertungsmaßnahmen überhaupt keine Aufwertung dieser Art von Lebensräumen erreicht werde bzw. damit keine zusätzlichen Brutreviere geschaffen würden. Dazu gehörten z.B. einige Grünlandbereiche im Tappenbecker und Jembker Moor (Kleine Allertal), wie z.B. das Flurstück „Gemeinde/Gemarkung Jembke, Flur 14 Flurstück 19“. Desweiteren sei zu erwähnen, dass hier zwar aus rechtlicher Sicht eine Grünlandentwicklung möglich sei, zumal es sich hier in formaler Hinsicht um einen Acker handele. Da dieser Acker jedoch schon seit Jahren als Ackerbrache genutzt werde und tatsächlich bereits mit mesophilen Grünland sowie insbesondere mit Feucht- und Nasswiesen bestanden sei, kämen hier natürlich auch bereits das Braun- sowie Schwarzkehlchen vor. Damit sei hier zwar formal eine Aufwertung eines Ackers in eine Grünlandfläche möglich, nicht aber als Anrechnung zu Schaffung weiterer Brutvogelreviere. Dieser Aspekt gelte auch für weitere vermeintliche „Intensivgrünland“- Flächen, die tatsächlich oftmals schon extensiv genutzt würden und in Bezug auf die geplante Bewirtschaftung - abgesehen vom späten Mähtermin -</p>	<p>Zu 1: die vereinzelte Neuanlage von Heckenstrukturen in der weitläufigen, überwiegend ausgeräumten Niederung der Kleinen Aller führt nicht zu einer Herabsetzung der Eignung als Lebensraum für das Braunkehlchen. Die Art toleriert und nutzt auch solche Strukturen in seinem Lebensraum (Ansitzwarten, Singwarten etc.).</p> <p>2): s. 1..</p> <p>3): Die angesprochene derzeitige Nutzung einer Ackerfläche als Brache kann jederzeit wieder zu Intensivackernutzung rückgängig gemacht werden. Insofern stellt die dort geplante Entwicklung von extensivem Grünland eine Verbesserung dar, weil dadurch dieser Lebensraum dauerhaft gesichert, entwickelt und erhalten bleibt.</p> <p>4) Die Umsetzung dieser geplanten Maßnahmen auf Teilflächen der Niederung der Kleinen Aller stellt zunächst einen ersten Schritt der Verbesserung der Lebensraumeignung sowohl für das Braunkehlchen wie weitere Wiesenvogelarten dar. Die Einbeziehung weiterer angrenzender Flächen ist anzustreben, kann mit dem Kompensationsbedarf aus diesem Projekt aber nicht begründet / gerechtfertigt werden.</p> <p>5) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Ausführungsplanung können weitere Modifikationen zur Optimierung der Maßnahme erfolgen.</p>
----	----------------------	----------------	------------------------	--	--

			<p>kaum einen Unterschied aufwiesen und es daher auch zu keiner Aufwertung kommen werde.</p> <p>(4) Ein weiteres Problem sei es, dass sich ein Teil der Flächen auf degradierten Niedermoorstandorten befänden, die aufgrund der anhaltenden Entwässerung sehr viel Nährstoffe freisetzen und sich somit auch gar nicht zu mesophilen Standorten entwickeln ließen. Um diese Moordegradierung und Nährstofffreisetzung zu stoppen, sei es daher unablässig, in diesen Bereichen auch die umliegenden Entwässerungsgräben zu verschließen und somit auch die von der notwendigen Vernässung umliegend angrenzenden Flurstücke einzubeziehen. Mit dieser Maßnahme würden auch die vom Braunkehlchen bevorzugten Feucht- und Nasswiesen sowie insbesondere die linearen, dauerhaft wasserführenden Gewässerstrukturen geschaffen werden, anstatt der als Zielbiotop anvisierten mesophilen Grünländer. Aus dem Grunde werde im Bereich der Barwedeler Losche auch empfohlen, den nördlich angrenzenden, 2m tiefen Entwässerungsgraben zu verschließen sowie auch das nördlich angrenzende Flurstück mit einzubeziehen. In einer entsprechenden Breite sollte dann dieser Korridor auch bis zur kleinen Aller fortgeführt werden, zumal dann eine Verbindung zwischen dem Kleinen Allertal sowie dem sich westlich der Maßnahme befindlichen landesweit bedeutsame MagerasenFeuchtwiesen-Gewässerkomplex „Itschenkuhle“ geschaffen werden würde.</p> <p>(5) In Bezug auf die sich nordöstlich von Barwedel befindliche Gemarkung „Losche“ sei anzumerken, dass sich diese ehemalige, mit Flachgewässern durchsetzte Feucht- und Nasswiesenlandschaft besonders gut als Kompensationspool für Offenlandarten eignete, zumal es sich hier mittlerweile um eine intensiv bewirtschaftete und daher optimal auswertbare Ackerflur handele. Zudem handele es sich hier um ein traditionelles Verbreitungsgebiet des Braunkehlchens, welches von Nahrungsgästen sowie Durchzüglern nach wie vor regelmäßig aufgesucht werde. Ebenso befänden sich auch im weiteren Umfeld noch Brutvorkommen. In diesem Zusammenhang sei auch auf das westlich angrenzende Grünland mit dem zeitweisen Brutvorkommen eines Braunkehlchen-BP hingewiesen. Dieses habe sich hier nämlich umgehend nach der Abholzung einer Baumhecke</p>	
--	--	--	--	--

				<p>wieder angesiedelt. Nachdem die Baumhecke durch eine Obstbaumpflanzung der Jägerschaft ersetzt wurde und auch die Baumhecke wieder kräftig austreibt, sei die Art hier mittlerweile wieder verschwunden. Zur Wiederansiedlung dieser Art müsste die Hecke sowie die Pflanzung mittels einer Beweidung vollständig verdrängt werden. Angesichts des zunehmenden Klimawandels und der damit ständig absinkenden Grundwasserpegel sei zur Ansiedlung des Braunkehlchens (Anlage von Feuchtgrünland und Flachgewässer) in der Losche aber auch anderen Ortes eine Anhebung des Wasserstandes unabdingbar. Zudem sollte im Bereich aller Grünland- und Moorflächen eine Gehölzanzpflanzung vollständig unterbleiben.</p>	
--	--	--	--	--	--



32	E002 E003 E004	12.4.1.1. 4	Kompensationsmaßnahmen	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass der Ziegenmelker, der entgegen der PFB-Darstellungen im nördlichen Wirkungsbereich des PFA 7 mit einem BP vorkomme (vgl. Kartierung des PFA 6), innerhalb des PFA6- Verfahrens nicht entsprechend seiner Habitatsprüche kompensiert worden sei.</p> <p>(1) Es sei mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass im nördlichen Bereich des PFA 7 noch ein weiteres Ziegenmelker BP vorkomme. Bezugnehmend auf das Handbuch der Vögel Mitteleuropas (HVM) von URS N. GLUTZ VON BLOTZHEIM, hier Band 9, S. 654, benötigten ein bis 1 ½ Ziegenmelker BP in der naturräumlichen Region der „Lüneburger Heide“ (NLWKN 2010) etwa 100 ha als Brutrevier. Aus dem Handbuch gehe auch hervor, dass die Bestandsdichte bei optimalen Biotopbedingungen in Brandenburg, aber auch in Finnland, bei etwa 2–5 BP/100 ha liege. Demnach benötige ein Ziegenmelker bei optimalen Bedingungen (offene bis halboffene Heidegebiete) pro Brutpaar 20- 50 ha. Da hier in den Kiefernwaldgebieten eher suboptimale Bedingungen vorlägen, sei in diesem Falle tatsächlich mit 100 ha pro BP zu rechnen. Wenn man einen Blick in die Maßnahmenblätter (Unterlage 9.4, S. 326) werfe, sei für den Ziegenmelker bisher nur im Bereich des ehemaligen 85,8 ha großen TÛP Wesendorf der Maßnahmenkomplex 15 angedacht. Während ein Teil des hochwertigen Offenlandbereiches unverständlicher Weise aufgeforstet werden solle, sei mit der Maßnahme 15.1 EFCS die „Entwicklung von Magerrasen, Heideflächen sowie Offenbodenbereichen durch Beweidung (72,3 ha)“ angedacht. Hierzu sei anzumerken, dass diese Zielbiotope hier bereits beständen und mittels einer im Übrigen bereits öffentlich initiierten Beweidungsmaßnahme lediglich eine Pflege und damit Erhaltung der bereits bestehenden, hochgradig schutzwürdigen Biotope ausgeführt würden. Daher dürfe diese Maßnahme überhaupt nicht als eine Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.</p> <p>(2) Zudem werde nicht berücksichtigt, dass im Bereich des Lessiner TÛP bereits der Ziegenmelker vorkomme. Auch wenn diese Tatsache im Kartierbericht eingeräumt werde, werde dieser Umstand im LBP nicht berücksichtigt. Im Ergebnis bedeutete dies, dass mit dieser Maßnahme kein weiteres BP-Revier entwickelt werde, sondern lediglich eines erhalten werde, auch wenn noch unklar</p>	<p>Ein Vorkommen des Ziegenmelkers im Untersuchungsraum zum PFA 7 wurde im Zuge der Kartierungen nicht festgestellt. Insofern ist zunächst ein Kompensationsbedarf nicht ableitbar / begründbar. Gleichwohl sind die Maßnahmen im Bereich des ehem. TrÛPI Wesendorf geeignet, den dort vorhandenen pot. Lebensraum der Art zu erhalten und langfristig weiter zu entwickeln. Dem stehen Waldneugründungen auf Teilflächen nicht entgegen, da die Art in lockeren Waldbeständen im Verbund mit Lichtungen, Schneisen und offenen Bereichen, wie auf dem TrÛPI Wesendorf in optimaler Weise vorhanden bzw. gut entwickelbar, bevorzugt vorkommt.</p>
----	----------------------	----------------	------------------------	--	--

				<p>sei, wie der Ziegenmelker auf die Beweidung in Form einer Koppelhaltung reagieren werde. Damit lasse sich auch mittels dieses Beispiels sehr gut belegen, dass der Großteil aller Brutvogel-CEF-Maßnahmen nicht ansatzweise geeignet sei, dem tatsächlichen Bedarf gerecht zu werden und die zu Grunde gelegte Eingriffsbilanzierung mit massiven Fehlern behaftet sei.</p>	
--	--	--	--	--	--

33	E002E003E004	12.4.1.1	Eingriff	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 machen geltend, dass es auch Arten gebe, die zwar im Rahmen der Kartierung nachgewiesen worden seien, sich aber im Rahmen der behördlichen Kartierung außerhalb des Wirkungsraumes befänden (während sich der fehlende Nachweis von wertbestimmenden Arten innerhalb des Trassenbereiches wie ein roter Faden durch die Kartierungen ziehe). Zu diesen Arten gehöre z.B. die mitten im FFH-Gebiet Vogelmoor nachgewiesene Waldohreule. Gerade aber weil im Vogelmoor nur eine avifaunistische Teilbereichs- sowie flüchtige Kompensations-Kartierung erfolgt sei, bei der die Art nicht nachgewiesen worden sei, verwundere der Nachweis umso mehr, da das Vogelmoor im Rahmen der Brutvogelkartierung bewusst nicht mitkartiert worden sei. Es erstaune, dass die Art im Rahmen der Brutvogelkartierung sogar exakt auf den Randbereich einer kleinen Waldlichtung verortet worden sei. Auch wenn die Waldohreule tatsächlich im FFH-Gebiet vorkomme, sei diese i.d.R. doch eher im halb- bzw. offenen Nordteil des Vogelmoores anzutreffen, anstatt im eher dichtbewaldeten Südteil. Ferner hätte die Waldohreule als Brutvogel stets nur im kleinen Nadelwaldbereich der Lessiener Heide nachgewiesen werden können. Im Bereich der mit Kiefern bestandenen Heidefläche existiere in den Wintermonaten oftmals auch eine sehr individuenreiche Schlafplatzgesellschaft der Waldohreule. Damit liege das Waldohreulenvorkommen eindeutig in der 500 m betragenden Effektdistanz dieser Art und sei damit auch durch die Trasse gefährdet und somit ebenfalls zu kompensieren.</p>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden: Die Waldohreule wurde im Zuge der Kartierungen zur Avifauna des Untersuchungsgebietes im Rahmen der nächtlichen Begehungen nur aus dem Vogelmoor rufend gehört. Eine genaue Verortung im FFH-Gebiet Vogelmoor erfolgte nicht. Die planerische Darstellung stellt keine punktgenaue Verortung eines (vermuteten) Neststandortes/Brutplatzes dar. Fest steht aber, dass das seinerzeit ermittelte Brutrevier bzw. der anzunehmende Reviermittelpunkt (= Brutstandort) deutlich außerhalb der artspezifischen kritischen Distanz sowohl zur geplanten OU Ehra wie auch der A39/7 liegt. Ein Brutvorkommen im Nadelholzbestand auf der Lessiener Heide sowie eines dortigen Schlafplatzes dieser Art wurde im Zuge der (mehrfach!) durchgeführten Erfassungen nicht festgestellt. Entsprechend war hier im Zuge der Trassierung der A 39 keine weitere Maßnahme bez. der Waldohreule erforderlich. Auch dieser Standort liegt nicht im Wirkungsbereich der geplanten OU Ehra. Wichtig ist, dass das Vorkommen der Art im Gebiet überhaupt festgestellt wurde und auch für diese Art entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt wurden (vgl. z.B. U 19.2-Anlage I, S. 462ff). Durch das Bauvorhaben möglicherweise auftretende Beeinträchtigungen von Brut- oder Schlafplätzen dieser Art werden damit vermieden bzw. kompensiert.</p>
----	--------------	----------	----------	--	--

34	E002 E003 E004	12.4.1.1	Eingriff	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass die planfestgestellte Unterlage 19.5.2 (Fledermauskartierung) fehlerhaft sei.</p> <p>(1) Die im PFA 7 erfolgte Fledermauskartierung (2009-2012) sei nicht ansatzweise so umfangreich untersucht worden wie im PFA 6 (2009-2010). Das falle nicht nur bei einem Vergleich des Kartierbericht-Umfanges (PFA 6 = 299 S. &amp; PFA 7 = 113 S.) auf, sondern auch bei der Anzahl der aus den dazugehörigen Plänen ersichtlich werdenden Anzahl der Horchboxen bzw. Horchkisten.</p> <p>(2) Im PFA 7 sei zudem nicht nach dem aktuellsten technischen Stand kartiert worden: Da im PFA 7 keine Erfassung mit dem automatischen Erfassungssystem D500x durchgeführt worden sei, sei es auch nicht möglich gewesen, potentielle Vorkommen der in Niedersachsen sehr seltenen sowie noch weitestgehend unbekanntem Mückenfledermaus nachzuweisen. Da die streng geschützte Art jedoch gemäß der PFA 6-Unterlage 19.3.2 ("Fachgutachten Fledermäuse", S. 66) gleich an drei Standorten (Bahndamm, Stackmannsmühle &amp; TÜP Ehra-Lessien, vgl. Abb. 3) nachgewiesen worden seien, sei davon auszugehen, dass diese Art höchstwahrscheinlich auch im PFA 7 vorkomme. Der NABU LV Nds habe bereits am 19.12.2014 in seiner Stellungnahme zum PFV auf das mutmaßliche Vorkommen hingewiesen: Aufgrund des Vorkommens der Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) sei zudem nicht auszuschließen, dass die erst im Jahre 1999 entdeckte und wissenschaftlich beschriebene und in den Unterlagen unerwähnte Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) ebenfalls im PFA 7 vorkommen könne.</p> <p>(3) Im Rahmen des PFB seien nicht die Untersuchungslücken ausgeräumt worden, auf die selbst der behördliche Kartierbericht hinweise.</p> <p>(4) Damit hafteten dem geplanten Projekt nach wie vor die bereits am 19.12.2014 vom NABU LV aufgezeigten Mängel an: „Allein schon aufgrund der zahlreichen schriftlichen Hinweise der Verfasser der Unterlage 19.5.2 „Fledermauskartierung 2009 / 2010 / 2012“ gibt es nahezu bei sämtlichen Arten sowie fast bei sämtlichen Untersuchungsgebieten Hinweise auf massive Untersuchungslücken. So wird z.B. auf S. 35 zur Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) erwähnt, dass „aufgrund des regelmäßigen und zahlreichen Vorkommens weitere Sommerquartiere in den Ortslagen im Untersuchungsgebiet vermutet</p>	<p>Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Fledermauserfassungen sind entsprechend der seinerzeit allgemein gültigen und anerkannten Methodenstandards durchgeführt worden.</p> <p>1.) Die Erfassung der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet zum PA 7 erfolgte entsprechend dem im eigens zum Bauprojekt Neubau der A 39 Lüneburg-Wolfsburg eingerichteten abschnittsübergreifenden Arbeitskreis abgestimmten Untersuchungsumfang. Wenn in einzelnen Planabschnitten zum Neubau der A39 darüber hinaus untersucht wurde, war dies besonders zu begründen oder auf das Eigeninteresse/Engagement der einzelnen Bearbeiter zurückzuführen. Das war im PA 6 offensichtlich der Fall.</p> <p>2.) Der fehlende Nachweis der - möglicherweise - im Untersuchungsgebiet zum PA 7 auch vorkommenden Mückenfledermaus ist nicht schön, führt aber nicht zu einer Unterbewertung des Gebietes in seiner Gesamtheit als Lebensraum für Fledermäuse. Das grundsätzlich vorhandene Konfliktpotenzial des Bauvorhabens hinsichtlich der im Gebiet vorkommenden Fledermausfauna wurde ermittelt und festgestellt und entsprechend umfangreiche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich Quartierverlusten und Beeinträchtigung von Vernetzungsstrukturen (Vernetzung - Kollision!) ) wurden festgesetzt.</p> <p>3.) Aus dem zuvor genannten Grund: maßgebliche Konflikte wurden ermittelt und diesen entsprechende Maßnahmen entgegengesetzt.</p> <p>4.) Die an verschiedenen Stellen im Kartierbericht eingefügten Hinweise auf mögliche Defizite und methodische Schwächen verdeutlichen, dass weitere, möglicherweise nicht erfasste Vorkommen bei der Eingriffsbewertung "mitgedacht" wurden und so auch ebenfalls bei der Maßnahmenplanung entsprechende Berücksichtigung fanden. so sind im Zuge der Maßnahmenplanung nicht nur die konkret ermittelten Vorkommen, sondern auch weitere potenzielle Vorkommen und mutmaßliche Flugstraßen, räumliche Beziehungen zwischen möglichen Quartierstandorten und Jagdgebieten bei der Maßnahmenplanung - insbesondere zur Kollisionsvermeidung und Aufrechterhaltung der Vernetzung von Teillebensräumen - berücksichtigt worden.</p> <p>5.) Diese Schlussfolgerung trifft nicht zu. Die Daten sind zwar aus heutiger Sicht vergleichsweise alt, können aber aufgrund der nur wenigen Veränderungen der Habitatausstattung im</p>
----	----------------------	----------	----------	--	--

			<p>werden“. Während in Bezug auf die Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) auf S. 43 hingewiesen wird, dass „weitere Vorkommen der Kleinen Bartfledermaus im PFA 7 nicht auszuschließen“ seien, wird auf S. 44 hingewiesen, dass „die Langohrfledermäuse durch die (hauptsächlich erfolgten) Detektoruntersuchungen grundsätzlich unterrepräsentiert“ sind. Desweiteren wird in Bezug auf die Gattung <i>Myotis</i> auf S. 44 hingewiesen, dass einige Detektor-Kontakte lediglich der Gattung <i>Myotis</i> zugeordnet werden konnten und für diese Nachweise die Große und Kleine Bartfledermaus, die Wasserfledermaus, die Fransenfledermaus als auch selbst die Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) in Frage kommen. So wird z.B. auf den S. 49, S. 51, S. 54, S. 61 darauf hingewiesen, dass z.B. im Bereich der Kleinen Aller-Niederung, des Tappenbecker Moores, der Teichanlage Bokensdorf oder des Waldes westl. des Vogelmoores „das Auftreten von weiteren Arten nicht auszuschließen“ sei. Aufgrund des Vorkommens der Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) ist zudem nicht auszuschließen, dass die erst im Jahre 1999 entdeckte und wissenschaftlich beschriebene und in den Unterlagen unerwähnte Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) ebenfalls im PFA 7 vorkommen könnte. Einmal davon abgesehen, dass die als vorbildlich objektiv und nicht beschönigende Untersuchung nur stichprobenartig einige wenige Gebiete im PFA 7 abgedeckt hat, wird auch bei der Untersuchung dieser Artengruppe deutlich, dass aufgrund ihrer artenschutzrechtlichen Bedeutung sämtliche Fledermausvorkommen flächendeckend im gesamten Untersuchungsraum des PFA7 erfasst werden müssen, um deren Wechselbeziehungen im Trassenbereich allumfassend aufzeigen zu können. Zudem sei darauf verwiesen, dass bei der Beprobung viele der für Fledermäuse besonders wertvollen Lebensräume wie der Jembker Hagen samt Dorf sowie das Vogelmoor überhaupt nicht untersucht wurden, und dies obwohl es bereits im Vorab ersichtlich ist, dass es aufgrund der Trassenführung zu massiven Kollisionen kommen wird. So bestehen z.B. bisher noch nicht untersuchte Beziehungen zwischen dem Vogelmoor und der Barwedeler Heide oder auch zwischen dem Jembker Hagen sowie dem westlich davon untersuchten Wald- und Teichgebiet im Rehmen.“ „Die Fledermausvorkommen an den Teichen in den Rührenwiesen auf dem Gebiet der</p>	<p>Untersuchungsgebiet und daraus ableitbaren Lebensraumkontinuität weiterhin Gültigkeit und vor allem Eignung zur Eingriffsbewertung und Maßnahmenplanung beanspruchen.</p>
--	--	--	--	--

Stadt Wolfsburg Gemarkung Brackstedt Flur 11 in unmittelbarer Nähe zur Kleinen Aller wurden nicht erfasst und untersucht. Seit Jahrzehnten sind hier regelmäßige Sichtungen einer hohen Anzahl von Fledermäusen nachgewiesen, welche auf eine große Population hindeuten. Dieser gewichtige Umstand wurde jedoch bisher in den Planungen nicht ausreichend betrachtet.“

(5) Damit lasse sich auch in Bezug auf die Fledermauskartierungen im gesamten Bereich des PFA 7 belegen, dass diese nicht nur veraltet, sondern auch fehlerhaft und ungenau seien.

35	E002 E003 E004	12.4.1.1	Eingriff	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 machen geltend, das Schutzgut Wolf sei fehlerhaft betrachtet worden. Während in der Unterlage 19.2 (Artenschutzbeitrag: S. 31 ff) darauf hingewiesen werde, dass der Wolf in Nds. ausgestorben sei sowie voraussichtlich lediglich einwandernde Einzelindividuen (Wanderkorridore) vom Bauvorhaben betroffen seien, werde im LBP auf S. 106 eingeräumt, dass die Art im PFA vorkommen würde. Nichtsdestotrotz werde der Wolf im gesamten PFB, insbesondere bei der artenschutzrechtlichen Prüfung lediglich als „großräumig wandernde Art“ betrachtet. Gerade weil der Wolf schon seit mehreren Jahren im PFA 7 sein Einstandsgebiet besitze und sich hier auch schon vor 2017 erfolgreich vermehrt habe, sei davon auszugehen, dass zumindest der nördliche Teil des PFA diesem Revier angehörig sei oder sich hier vielleicht auch schon ein weiteres Revier ausgebildet hat. In Bezug auf die artenschutzrechtliche Betrachtung reiche es im Formblatt 2.4 für den Wolf (Unterlage 19.2., S. 203) nicht aus, dass nur von einer Beeinträchtigung der östlich-westlich verlaufenden Wanderbewegungen ausgegangen werde und sich diese mittels zweier Grünbrücken sowie eines Wildschutzaunes als Vermeidungsmaßnahmen ausgleichen ließen. Es bleibe unberücksichtigt, dass durch die Trassierung offensichtlich mindestens ein Wolfsrudelterritorium zerschnitten werde. Da vom Wolf im Betrachtungsraum weder die Fortpflanzungs- und noch bis dato völlig unberücksichtigte Ruhestätten (Wurfhöhlen sowie die sonstigen regelmäßigen Aufenthaltsorte des Rudels) bekannt seien, bedürfe es entsprechender Untersuchungen. Sonst lasse sich nicht ausschließen, dass mit der Trassierung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eine Entnahme, Beschädigung, Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder signifikante Erhöhungen der Tötungsrisiken gem. Nr. 3 einhergehe.</p>	<p>Es ist bekannt, dass im Bereich des ehemaligen TrÜPI Ehra-Lessien, der sich westlich an den PA 6, nördlich des PA 7 anschließt, ein in 2017 eindeutig mit Reproduktion bestätigtes Wolfsteritorium vorhanden ist. U. a. aus diesem Grund ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass wegen der überaus großen Streifgebiete dieser Art auch vom Vorkommen regelmäßig durchziehender Individuen im Bereich des südlich an den PA 6 anschließenden PA 7 auszugehen ist. Nichts anderes findet sich in den zitierten Unterlagen (U 19.2 ASB und U19.1 LBP) wieder. Es ist dagegen nicht von einem "Einstandsgebiet" der Art im PA 7 auszugehen. Es gibt keine Nachweise der Art, geschweige denn ein Territorium eines reproduzierenden Rudels im Untersuchungsgebiet zum PA 7. Die Trassierung zerschneidet kein Territorium eines im PA 7 vorhandenen residenten Rudels. Die genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (Wildschutzzaun, Grünbrücken, weitere kleinere Querungsbauwerke) sind geeignet, dass Tötungsrisiko für durchstreifende Individuen signifikant herabzusetzen. Eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Untersuchungsgebiet zum PA 7 ist nicht bekannt und auch wegen der vermehrten Störungen (Forst, Verkehr, Jagd, Freizeitnutzung) nicht sehr wahrscheinlich. Die dem nördlich des PA 7 vorkommenden Rudel zugehörige Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in den Wäldern auf dem Gebiet des ehemaligen TrÜPI Ehra-Lessien, das weitgehend ungestört und frei von menschlichen Aktivitäten ist, lokalisiert.</p>
----	----------------------	----------	----------	--	---

36	E002 E003 E004	12.4.1.2	Vermeidung und Verminderung	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 äußern Zweifel an der angedachten Funktion der Grünbrücken, der Wildunterquerungen und der Wildtierdurchlässe aufgrund der Nutzung des Trassenraumes durch den Wolf. Die Grünbrücken seien ungeeignet, da Beutegreifer wie der Wolf in diesem Bereich Beutewild abfangen sowie vergrämen. Ferner verweist der BUND darauf, dass die zugrundeliegende Richtlinie MAQ zu Zeiten verfasst worden sei, bei denen das Auftreten von Wolfsrudeln nicht hätte berücksichtigt werden müssen. Unter diesem Gesichtspunkt sei die laut MAQ vorgesehene Breite der Grünbrücken von 50 auf mehrere hundert Meter auszuweiten. Insoweit verweisen die Einwender E002, E003 und E004 darauf, dass gemäß der Unterlage PFB, S. 322, Ordner 00 die ursprünglich im Bereich der Grünbrücken vorgesehenen Jagdverbotszonen nicht mehr vorgesehen seien. Nach der Unterlage solle stattdessen „im Einvernehmen mit den dort relevanten Nutzergruppen darauf hingewirkt werden, dass Störungen, die sich auf das Querungsverhalten von Tieren negativ auswirken können, weitestgehend vermieden werden“. In der Unterlage PFB, S. 322, Ordner 00 werde „hinsichtlich der jagdlichen Nutzung auf die einvernehmlich mit dem Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden Niedersachsen (ZJEN), der Landesjägerschaft Niedersachsen und der NLStBV im Rahmen des „Arbeitskreis Jagdverhalten im Bereich von Querungshilfen“ festgelegten „Hinweise zum Jagdverhalten im Bereich von Querungshilfen“ (Unterlage 19,4.1) verwiesen. Die Einwender E002, E003 und E004 lehnen nunmehr mögliche Bejagung im Bereich der Wildtierquerungen als fachlich nicht akzeptabel ab.</p>	<p>Duldungs- bzw. Unterlassungspflichten kraft Gesetz bestehen nicht: bei der Unterlage 19.4.1 "Hinweise zum Jagdverhalten im Bereich von Querungsbauwerken" handelt es sich um eine freiwillige Vereinbarung zwischen der Landesjägerschaft Niedersachsen, dem Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e.V. (ZJEN) und der NLStBV. Eine entsprechende Nebenbestimmung wäre unschädlich, da die Entschädigung für den Jagdausübenden unbestritten ist.</p>
----	----------------------	----------	-----------------------------	---	---



37	E002E003E004	12.4.1.1	Eingriff	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass die Tagfalter-Kartierung fehlerhaft erfolgt sei: (1) Während gemäß der planfestgestellten Unterlage 19.5.7 „Tagfalterkartierungen 2009 / 2010 / 2012“ in den Jahren 2009 -2010 (A 39-Trasse) sowie 2012 (AS Ehra )insgesamt 19 Probestellen untersucht worden seien, seien im Rahmen einer im Zeitraum 2012-2016 erfolgten Probekartierung zwei im Trassenbereich liegende und ähnlich große und wie im Blatt D1 zur Unterlage 19.5.7 bewertete Gebiete (Tappenbecker Moor sowie die Lessiener Heide mit Grünland) untersucht worden. Der sich über fünf Jahre hinweg erstreckende Zeitraum sei bewusst gewählt worden, da bei den Tagfaltern nicht nur erhebliche jahreszeitliche Populationsschwankungen auftreten könnten, sondern es auch einige schwer nachweisbare Arten gebe. Dazu komme, dass die Arten oft sehr witterungsempfindlich sein könnten und einige Arten auch nur zu bestimmten Tageszeiten besonders aktiv seien. Auf diesen Sachverhalt sei bereits im Gutachten des NABU LV Nds. (SCHWARZ (2009, S. 26): Erfordernisse des Untersuchungsrahmens (§ 5 UVPG) zum geplanten Heideautobahnbau (A 39) zwischen Wolfsburg &amp; Lüneburg) hingewiesen worden: „Wie bei allen Insektengruppen kommt es allein schon witterungsbedingt jahr- und gebietsweise zu individuenreichen- oder auch individuenarmen Populationen. Vor dem Hintergrund sind ebenfalls wie bei allen Insektengruppen mehrjährige Untersuchungen zur gesicherten Datenabsicherung unablässig.“ In den Ergebnistabellen der Probekartierungen seien nur die Arten der Roten Listen Deutschlands und Niedersachsens (incl. V-Arten), der geschützten Arten sowie die Arten des Zielkonzeptes und des Vernetzungskonzeptes berücksichtigt. In beiden Gebieten hätte jeweils auch eine unbestimmte Ameisenjungfer-Art (cf. Euroleon nostras) nachgewiesen werden können, welche ebenfalls besonders geschützt sei. Im Lessiener Bereich komme ebenfalls die in Nds. vom Aussterben bedrohte Feldgrille (<i>Gryllus campestris</i>) vor. (2) Auch wenn gemäß der planfestgestellten Unterlage 19.5.7 jede Probefläche siebenmal im Jahr 2009 abgegangen worden seien und zumindest einige, wenn auch wenige interessante Arten wie der Pflaumen-Zipfelfalter sowie der Zwergbläuling nachgewiesen worden seien, falle auf, dass in beiden Probegebieten nicht das vollständige Spektrum des</p>	<p>1.) Die Ausführungen werden z. Kts. genommen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass diese von den Einwendern? durchgeführte Untersuchung keinesfalls repräsentativ für im Rahmen von Genehmigungsverfahren durchzuführende Kartierungen im Zuge der Eingriffsregelung sein kann. Nach den zum Zeitpunkt der Erfassungen allgemein anerkannten Methodenstandards wie auch den mittlerweile überarbeitet veröffentlichten bei Genehmigungsverfahren anzuwendenden Methodenstandards (vgl. Albrecht et al. 2014, Hrsg. BMVBS) zur Erfassung und Bewertung von Tagfaltervorkommen sind keine mehrjährigen Erfassungen vorgesehen. 2.) Entsprechend den Methodenstandards werden die zu untersuchenden Flächen anhand von linienhaften Begehungen (Transekten) bearbeitet. Entsprechend findet sich in der planerischen Darstellung der bewerteten Flächen - entsprechend der in sich weitgehend homogenen Ausdehnung der jeweiligen Probefläche, die mit Transektbegehungen bearbeitet wurde - eine abweichende (größere) Darstellung. Der Nachweis (durch die Einwender) weiterer - auch gefährdeter - Arten ist mit Sicherheit auf die Erfassung über mehrere Jahre zurückzuführen. Weil die in der Regel nur in einer Vegetationsperiode durchzuführenden Untersuchungen diese Schwäche aufweisen, werden üblicherweise im Zuge von Genehmigungsverfahren mehrere Artengruppen im Gebiet parallel erfasst, um eine gewisse Redundanz der Datenlage für die Bewertung herzustellen und so sicherzustellen, dass die Lebensraumfunktion für Tierarten ausreichend ermittelt wird. Sofern eine betrachtete Biotopstruktur, respektive ein Untersuchungsgebiet, aufgrund von Vorkommen besonderer Arten aus einer Artengruppe als hoch bedeutend zu bewerten ist und entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen werden, profitieren davon i.d.R. bis zu einem gewissen Grad auch die Artengruppen, die ggfs. im Untersuchungsgebiet dort nicht repräsentativ vorhanden waren. Die Unterschiede im festgestellten Artenspektrum auf vergleichbaren Probeflächen im PA 6 und dem PA 7 können auf eine Vielzahl unterschiedlicher lokaler Faktoren (Mikroklima, lokal unterschiedliche Ausprägung, andere Ausprägung der Vegetation usw.) zurückzuführen sein und jeder Erklärungsansatz bleibt spekulativ, zumal in beiden Fällen nach denselben Methodenstandards gearbeitet wurde. Der Vergleich der Erfassungen der Tagfalter und auch der Avifauna von 2009/10 im Gesamtgebiet zu den Erfassungen 2012 im Bereich des erweiterten U-Gebietes zur OU Ehra belegt eher die offensichtliche höhere Wertigkeit der vorhandenen Biotopstrukturen als Lebensraum für bestimmte Artengruppen. 3.) Wie die Einwender richtig feststellen, sind verschiedene Arten, die als Zielarten für das Vernetzungskonzept definiert wurden, im PA 7 nicht gefunden worden. Gleichwohl wurde das</p>
----	--------------	----------	----------	--	--

			<p>tatsächlichen Arteninventares wiedergefunden worden sei. Grund hierfür sei nicht nur die einjährigen Untersuchung, sondern auch die oftmals linienartigen und kleinflächigen Probeflächen (vgl. Abb. 1: Übersicht zur Lage der Tagfalter-Untersuchungsbereiche im PFA 7 der Unterlage 19.5.7), die die im Blatt D1 wiedergegebenen Bewertungsflächen flächenmäßig nicht widerspiegeln. Im Falle der in der Beprobung zusammengefassten Lessiener Heide sowie des Lessiener Grünlandes (T11 &amp; 12) verwundere es jedoch, dass auch dort keine weiteren Funde gegeben habe. Gerade weil im Rahmen der Kontrollkartierung nicht nur eine punktuelle, sondern flächendeckende Kartierung der im Rahmen des PFB großflächig bewerteten Gebiete der Lessiener Heide (incl. Umfeld) sowie des Tappenbecker Moores vorgenommen worden sei, hätten um ein Vielfaches mehr wertbestimmende Arten nachgewiesen werden können. Und im Gegensatz zu der amtlich beauftragten Kartierung hätten hier sogar stark gefährdete sowie vom Aussterben bedrohte Arten nachgewiesen werden können. So seien im Lessiener Bereich der Kleine Sonnenröschen-Bläuling, der Ockerbindige Samtfalter sowie insbesondere der Wegerich-Scheckenfalter hervorzuheben und im Tappenbecker Moor der Große Schillerfalter sowie der Große Fuchs. Lege man hier den Bewertungsrahmen nach BRINKMANN (1998) zu Grunde, wiesen beide Gebiete eine „sehr hohe Bedeutung“ (= Wertstufe 1) auf. Das wiederum widerspreche eindeutig der im PFB vorgenommenen Flächenbewertung. So sei den Bereichen des Tappenbecker Moores sowie der Lessiener Heide nur eine mittlere bis gar geringe Bewertung zugewiesen worden. Da die Probestellen i.d.R. viel zu geringflächig ausgewählt worden seien, sei es nicht möglich, Rückschlüsse auf das gesamte Artenspektrum bzw. auf dessen Bewertung eines vielversprechenden Lebensraumes wie dem Tappenbecker Moor zu ziehen. Umso mehr verbiete es sich, mittels kleiner Probeflächen eine verallgemeinernde Bewertung eines gesamten umliegenden Raumes vorzunehmen. Vergleiche man die amtlich beauftragten Tagfalterkartierungen des PFA 6 sowie des PFA 7 miteinander, falle auf, dass im Gegensatz zum PFA 6 (Büro grünspektrum) die meisten gefährdeten Falterarten im PFA 7 (Büro LAREG) nicht hätten nachgewiesen werden können</p>	<p>Vernetzungskonzept gerade für diese Arten abschnittübergreifend entwickelt und entsprechende Maßnahmen werden dazu auch im PA 7 umfänglich umgesetzt. Allein 13 Querungsbauwerke unterschiedlicher Dimensionierungen im PA 7, dazu die Anlage entsprechender linienhafter Biotopstrukturen und eben auch umfängliche Extensivierungsmaßnahmen auf Acker- u. Grünlandflächen und in Waldbeständen. Hinweise zu Anlage, Pflege und Bewirtschaftung der einzelnen Maßnahmenflächen sind in den Maßnahmeblättern (U 9.4) enthalten und werden im Zuge der Ausführungsplanung beachtet und weiter konkretisiert.</p>
--	--	--	---	--

und dies obwohl gleichwertige Biotope vorlägen. Zudem falle wie auch bei der Brutvogelkartierung des PFA 7 auf, dass sich die Untersuchungen des Trassenbereiches der Jahre 2009/2010 sehr von den Untersuchungen der Anschlussstelle (AS) Ehra im Jahre 2012 unterscheiden. Obwohl sich die Probeflächen in keinster Weise unterscheiden, seien im Bereich der AS Ehra wesentlich mehr wertbestimmende Arten als im restlichen Trassenbereich nachgewiesen worden. Während im Rahmen der Tagfalterkartierung sämtlichen im Bereich der AS Ehra gelegenen Probeflächen eine mittlere bis gar sehr hohe Bedeutung zugewiesen worden sei, hätten im Rahmen der Brutvogelkartierung im Bereich des 3 km langen Untersuchungsraumes der AS Ehra ebenfalls mehr Heidelerchen (6 BP) nachgewiesen werden können als im gesamten 15 km langen, trassennahen PFA-7-Bereich (5 BP). Der Vergleich der Brut- und Tagfalterkartierung spreche dafür, dass bei der kleinräumigen Kartierung (AS Ehra) des Jahres 2012 wesentlich genauer kartiert worden seien als wie bei der bei der großräumigen Kartierung (20 km<sup>2</sup> großer Trassenraum & Varianten-Suchraum) der Jahre 2009/2010. Möglicherweise sei entsprechend der Brutvogelkartierung im PFA 7 die Kartierung der Tagfalter ebenso oberflächlich kartiert worden.(3) Gerade weil im Rahmen der Kartierung der planfestgestellten Unterlage 19.5.7, S. 2 betont werde, den „Anforderungen des im Zuge der Planungen zum Neubau der A 39 erarbeiteten Vernetzungskonzeptes“ gerecht werden zu wollen, müsse an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die im PFA 7 völlig übersehenden Zielarten des Vernetzungskonzeptes (Unterlage 19.4.3) wie der Sonnenröschen-Bläuling, der Ockerbindige Samtfalter, der Wegerich-Scheckenfalter, der Große Schillerfalter, der Große Fuchs und der bisher nur am Nordrand des PFA nachgewiesene Dukatenfalter weder in der Eingriffsregelung noch in dem daraus resultierendem LBP berücksichtigt worden seien. Da weder die trassennahen Vorkommen noch deren Vorkommen in den benachbarten Schutzgebieten, geschweige denn die benachbarten Vorkommen des PFA 6 berücksichtigt worden seien, sei das Vernetzungskonzept im Rahmen des LBP nicht ausreichend umgesetzt worden. Um diese z.T. vom Aussterben bedrohten Art-Vorkommen im PFA 7 zu bewahren, sei es erforderlich, dass die bisherigen

			<p>Lebensräume im Trassenbereich als auch im Umfeld nicht nur erhalten bleiben; sie sollten auch flächenmäßig erweitert werden. Zudem sei es erforderlich, die bisherigen Vorkommen räumlich-funktional mit Hilfe artspezifischer sowie wesentlich umfangreicheren Trittsteinen nachhaltig zu vernetzen. Für die Umsetzung solcher CEF sowie Kompensationsmaßnahmen seien artspezifische Managementpläne erforderlich, die mittels eines regelmäßigen Monitorings auch die regelmäßige Pflege sowie Bewirtschaftung regeln. So sei es nicht ausreichend, sich irgendwo irgendwelche Ackerflächen sukzessiv und damit kostensparend selbst zu überlassen, sondern es sei erforderlich, hochwertige Zielbiotope wie Magerasen und Heiden als Zielbiotope festzulegen. Zudem müsse in Bezug auf die Falterarten gewährleistet werden, dass durch ein passendes Bewirtschaftungsmangement (Beweidung) stets ausreichend Raupenfutter- sowie Falternektarpflanzen vorhanden sind.</p>	
--	--	--	--	--

38	E002 E003 E004	12.4.1.1	Eingriff	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 rügen, die Gefäßpflanzenkartierung sei auch deswegen fehlerhaft, weil im Rahmen der behördlichen Untersuchung lediglich zwei klassische Ackerwildkräuter (<i>Anthemis arvensis</i> &amp; <i>Anagallis arvensis</i>) und nachgewiesen worden seien und weitere auf den Flächen vorkommende Ackerwildkräuter übersehen worden seien. Auch wenn die Ackerfluren des PFA 7 zum Großteil intensiv genutzt würden und diese Arten über eine gewisse Dynamik verfügten, ließen sich bei einer genauen Suche gelegentlich doch immer wieder entsprechende Arten vorfinden, wenn auch nur in geringer Stückzahl. Verwunderlich sei jedoch, wenn solche Ackerwildkräuter nicht auch innerhalb von Ackerbrachen, aus Ackerflächen hervorgegangenen Grünlandflächen sowie ökologisch bewirtschafteten Äckern nachgewiesen werden könnten. Dazu gehörten auch einige der innerhalb der Kontrollbereiche gelegenen Flächen. Als Paradebeispiel solle hier der nördlich der Lessiener Heidefläche angrenzende sowie ökologisch bewirtschaftete Acker benannt werden. Obwohl diese sich innerhalb des Trassen- sowie Baufeldes befindliche Fläche in der planfestgestellten Kartierungsunterlage 19.5.20 (Plan 5) in zutreffender Weise als Sandacker mit einer „gut ausgeprägten“, „lückigen“ Kultur erfasst worden sei, lasse sich im Rahmen der RL-Kartierung (Unterlage) keine einzige Art der dort bilderbuchartig ausgeprägten Ackerbegleitflora vorfinden. Tatsächlich kämen auf diesem Acker aber Ackerwildkräuter vor, die anderen Ortes bereits schon ausgestorben seien. Dazu gehörten z.B. der Lämmersalat, der Saat-Hohlzahn, die Acker-Hundskamille und das Acker-Löwenmaul. Und gerade auch weil das Acker-Löwenmaul (<i>Misopates orontium</i>) in günstigen Jahren hier mit mehr als 1000 Exemplaren aufträte, hätte diese Art bei einer gewissenhaften Kartierung nicht übersehen werden können. Da diese Fläche nicht nur von der Trasse überbaut werde, im Baufeld gelegen ist, sondern gemäß des Landschaftspflegerschen Begleitplanes, (Unterlage 9.2, S 191 ff) sowie dem dazugehörigen Maßnahmenübersichtsplanes zum Großteil auch in eine halbruderale Gras- und Staudenflur entwickelt werden sollte, würde hier diese ökologisch hochgradig wertvolle Fläche vollständig vernichtet werden und dies sogar ohne eine entsprechend erforderliche, zusätzliche Kompensationsmaßnahme. Zudem bleibe völlig</p>	<p>Das Vorkommen von Ackerwildkräutern unterliegt einer hohen Dynamik, beeinflusst von wechselnden Nutzungen, dem Einsatz von Spritzmitteln usw. Im Zuge der Erfassungen wurden z.B. auf der Ackerfläche südl. Lessien die vom Einwender aufgeführten Arten nicht nachgewiesen.</p> <p>Grundsätzlich kann die Maßnahme 8.4 ACEF auf der angesprochenen Ackerfläche so modifiziert werden, dass die angesprochenen vermeintlichen Vorkommen nicht beeinträchtigt werden. Dazu würde die zukünftige Pflege der Fläche dahingehend modifiziert, dass Teilflächen mit entsprechenden Wuchsorten von der Initialansaat ausgenommen bleiben und weiterhin Teile der Flächen nicht nur gemäht, sondern zusätzlich gegrubbert werden, um den Charakter eines Ackerstandortes zu erhalten. In der Maßnahmenbeschreibung ist zudem bereits eine deutlich reduzierte Saatmenge festgeschrieben, die ein spontanes Aufkommen von Wildkräutern aus der Samenbank des Bodens weiterhin zulässt. Das Maßnahmenblatt zur Maßnahme 8.4ACEF wird dahingehend ergänzt, dass die Flächen vor Umsetzung der Maßnahmen zum geeigneten Zeitpunkt (Vegetationsperiode) erneut auf Vorkommen der gefährdeten Ackerwildkräuter untersucht werden. Festgestellte Vorkommen werden punktgenau erfasst und in geeigneter Weise markiert, so das entsprechende Wuchsorte nicht in die Umsetzung der Maßnahme einbezogen werden. Generell wird die Maßnahme auf die Zielsetzung konkretisiert, bereits vorhandene Bestände gefährdeter Ackerwildkräuter zu erhalten und die dafür erforderlichen Pflegemaßnahmen prioritär darauf abzustellen. Auch mit dieser Modifikation kann die mit dieser Maßnahme auf der Sandackerfläche südl. Lessien gewünschte Funktion "Landlebensraum" als CEF-Maßnahme für die benannten Arten - hier insbesondere Amphibien und Reptilien - erreicht werden.</p>
----	----------------------	----------	----------	--	--

				<p>unberücksichtigt, dass es sich hier nicht nur um das größte Vorkommen im LK GF handele, sondern auch um eine prioritäre Art der niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz.</p>	
39	E002 E003 E004	12.4.1.1	Eingriff	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 rügen, dass der PFB für die vom Einwender E002 nachgewiesenen Gefäßpflanzen-Arten kein gezieltes Management-Programm (incl. Monitoring) vorgesehen, und dies obwohl es sich z. T. um prioritäre Arten der niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz handele.</p>	<p>Ein Management- und Monitoringprogramm im Rahmen der niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz ist vom NLWKN zu konzipieren und durchzuführen und wohl nicht von einzelnen Vorhabenträgern.</p>

40	E002 E003 E004	12.4.1.1	Eingriff	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass die Gefäßpflanzen-Kartierung fehlerhaft, da unsorgfältig und ungenau, erfolgt sei:</p> <p>(1) In der planfestgestellten Unterlage 19.5.16 „Kartierung Gefäßpflanzen 2009 / 2010“ werde auf S. 1 ausgeführt, dass das Baufeld der Trasse im Sommer 2009 sowie im Frühjahr 2010 in einer Breite von 120 m (2 x 60 m) nach gefährdeten Gefäßpflanzen untersucht worden sei. Der in dem dazugehörigen Plan eingezeichnete Korridor sei i.d.R. 130 m breit. Zudem sei im Jahre 2012 die Fläche der PWC-Anlage zwischen Tappenbeck und Jembke untersucht und ein Teilbereich der PWC-Anlage im Bereich eines umgepflügten Sandtrockenrasens in den Jahren 2016 &amp; 2017 nochmal nachkartiert worden. Ferner werde in der Unterlage 19.5.20 „Biotopkartierungen 2009 / 2010 / 2011 / 2012 / 2014 / 2016“ (S.3) ausgeführt, dass im Sommer 2016 die Biotoptypenkartierung in einem 300 m breiten Korridors beidseits der geplanten Trasse überprüft und aktualisiert worden sei, um nicht älter als fünf Jahre alte Daten vorlegen zu müssen. Gleichzeitig habe diese erneute Biotoptypkartierung als Grundlage einer „Aktualisierungsbedürfnisprüfung“ dienen sollen, um „in deren Rahmen überprüfen und beurteilen zu können, ob und inwieweit signifikante, d. h. „beurteilungs- und bewertungsrelevante“ Veränderungen in der Zusammensetzung der maßgeblichen Flora und Fauna vorhanden sein könnten. Im Weiteren werde dort jedoch ausgeführt, dass im Sommer 2016 - nach einer Untersuchung der Kiefernforste im April 2014 - hauptsächlich nur eine Überprüfung der Offenlandbereiche erfolgt sei. Aus der Unterlage 19.5.16 (Bericht &amp; Plan) gehe indes hervor, dass die lokalen Kartierungen in den Jahren 2012, 2016 &amp; 2017 lediglich den Erkenntnisgewinn erbracht hätten, dass im Bereich eines umgepflügten Sandtrockenrasens zwei dort einst wüchsige RL-Arten nunmehr verschollen seien und anstatt dessen eine neue RL-Art aufgetreten sei. Desweiteren werde deutlich, dass außerhalb des ca. 120 m breiten Floren-Untersuchungskorridores keine einzige RL-Art innerhalb des 600 m breiten Biotoptypen-Untersuchungskorridores nachgewiesen worden sei. Auch wenn in diesem Rahmen keine Darstellung erfolgt sei, sei dies ebenfalls nicht zutreffend.</p> <p>(2) Zur qualitativen Überprüfung der RL-Kartierung aus dem Jahr 2009/2010 sowie 2012 sei im Jahr 2016 in vier Trassenbereichen eine stichprobenartige</p>	<p>1.) Die hier zusammengefasst aufgeführten Sachverhalte bez. der Unterlagen 19.5.16 und 19.5.20 sind weitgehen zutreffend, wenn auch stark vereinfacht wiedergegeben. Außerhalb des 120/130m breiten unmittelbaren Trassenkorridors wurde nicht nach gefährdeten Pflanzenarten gesucht, entsprechend liegen auch keine Nachweise vor.</p> <p>2.) Die hier erwähnten weiteren Nachweise von gefährdeten Pflanzenarten werden zur Kenntnis genommen. Ansonsten wird auf Maßnahmen 3.1 V "Sicherung wertvoller Vegetationsbestände nach Maßgaben der RAS LP 4" und 3.2 V "Sicherung wertvoller Vegetationsbestände durch Verpflanzen" hingewiesen. Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt, dass kurz vor Baubeginn überprüft wird, ob und wo entsprechend zu schützende Bestände vorhanden sind, damit diese durch Baufeldbegrenzungen oder Verpflanzen gesichert werden können. Gerade weil zwischen Untersuchungsjahr, Genehmigungsverfahren und schließlichem Baubeginn Jahre vergehen, muss diese Erfassung betroffener Bestände kurzfristig vor Baubeginn erneuert werden.</p>
----	----------------------	----------	----------	--	--

			<p>Überprüfung bzgl. des Vorkommens gefährdeter und/oder geschützter Pflanzenarten der niedersächsischen und deutschen Roten Listen vorgenommen worden. Zudem seien auch die Arten der Vorwarnliste der RL erfasst worden, also die Arten für die im Tiefland eine Gefährdung („V T“) angenommen werde. Die Kartierung sei auf den folgenden Probeflächen im Trassenbereich erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Anschlussstelle Ehra-Lessien (OU Ehra)</li><li>- Lessiener Heide</li><li>- Kreisstraße zw. Barwedel &amp; Grußendorf (incl. Lohbusch &amp; Stahlhelmheim)</li><li>- PWC-Anlage (incl. Tappenbecker Moor)</li></ul> <p>Die Probekartierung sei zu folgendem Ergebnis gekommen: Während entsprechend der planfestgestellten Unterlage 19.5.16 im gesamten Trassen-Baufeld (incl. PWC-Anlage) insgesamt nur 19 wertbestimmende Arten nachgewiesen worden seien (fünf Arten der Kategorie 3 (gefährdet), 13 Arten der Kategorie V und drei nach BArtSchV gesetzlich besonders geschützte Sippen), hätten im Bereich der Probeflächen im Jahr 2016 bereits insgesamt 38 verschiedene Arten nachgewiesen werden können. In Bezug auf die vier Proberäume hätten im Vergleich zu acht dort bereits nachgewiesenen Arten insgesamt 30 weitere Arten nachgewiesen werden können. Anhand der stichprobenartigen Kontrolle lasse sich ableiten, dass die amtlich beauftragte Kartierung nicht mit der erforderlichen Genauigkeit und gebotenen Sorgfalt ausgeführt worden sei, zumal weit mehr Arten und mehr Standorte dieser Arten nachgewiesen worden seien. Auch wenn das Auffinden einiger Arten sicherlich populationsdynamischen Prozessen (Bewirtschaftung, Witterung, Sukzession etc.) unterliege, sei es schwer verständlich, dass inmitten des PFA 7-Trassen-Baufeld-Korridors mehrere Meter hohe Büsche und Bäume gut erkennlicher, gefährdeter als auch geschützter Arten wie der Lorbeer-Weide (<i>Salix pentandra</i>) und der Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i>) hätten übersehen werden können. Aufgrund einer „signifikanten, d.h. beurteilungs- und bewertungsrelevanten“ Veränderung des wertbestimmenden Arteninventares sei diese fehlerhafte Kartierung durch eine sorgfältige und umfangreiche Neukartierung zu ersetzen.</p>	
--	--	--	--	--



41	E002 E003 E004	12.4.1.1	Eingriff	Die Einwender E002, E003 und E004 rügen, die Gefäßpflanzenkartierung sei auch deswegen fehlerhaft, weil bei der amtlich beauftragten Kartierung der RL-Pflanzen-Arten nicht die Arten der Rote Liste der Pflanzen Deutschlands (LUDWIG & SCHNITTLER 1996), unter Ergänzung der V-Arten der Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta ; aus KORNECK et al. 1998) erfasst worden seien, sondern nur jene der niedersächsischen RL. Im Rahmen der Kartierung des Einwenders E002 hätten hingegen sechs Arten nachgewiesen werden können, die nur auf der RL der Bundesrepublik über eine Gefährdungseinstufung verfügten.	Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Einwender auf eine veraltete Fassung der Roten Liste Deutschlands verweisen. Die aktuelle Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Deutschland liegt seit 2018 vor (Metzing et al. 2018). Zudem ist es so, dass deutschlandweit als gefährdet eingestufte Arten auch in Niedersachsen mindestens in derselben, oft sogar kritischeren Gefährdungskategorie geführt sind oder auch in Niedersachsen gar nicht vorkommen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass auch nur nach der RL Deutschland als im Bestand gefährdete oder auf der Vorwarnliste geführte Arten (also Arten, die in Nds. als ungefährdet gelten) im Zuge der ohnehin einzuhaltenden und umzusetzenden Maßnahme 3.2V berücksichtigt werden können. Die Vermeidungsmaßnahme umfasst eine erneute, kurzfristige Erfassung der Bestände im Baufeld in der Vegetationsperiode unmittelbar vor Baubeginn. In dem Zuge werden dann auch die Arten der RL Deutschland erfasst und „gerettet“.
42	E002E003E004	12.4.1.1	Eingriff	Die Einwender E002, E003 und E004 rügen, die Gefäßpflanzenkartierung sei auch deswegen fehlerhaft, weil entgegen der Aussage des Berichtes der Unterlage 19.5.16 (S. 1) nicht das gesamte Baufeld des planfestgestellten PFA 7 untersucht worden sei. Anhand folgender Ausführungen (vgl. Berg-Haarstrang-Vorkommen) entstünden damit z.T. erhebliche Untersuchungsdefizite. I.d.R. seien die Überfahrten kreuzendender Verkehrswege (Unterfahrten & Überfahrten), Brückenbauwerke, der Ausbau angrenzender bzw. umgeleiteter Wege, die A 39-Zubringer-Schleifen oder auch die notwendigen Abwasser Infrastruktur-Anlagen nicht erfasst worden:- Zufahrtsschleifen bei der A 39-B188 Kreuzung- Der Ausbau der angrenzenden Straßen wie die B 248 an der PWC-Anlage- Die Auframpung der Straße zw. Jembke & Bokensdorf- Die Auframpung der Straße zwischen Barwedel und Grußendorf- Die Auframpungen bzw. der Ausbau der Feldwege in der Barwedeler Heide- auch nicht die als Abwasserneuberegnungsflächen vorgesehenen Flurstücke, insbesondere dort wo auch die Abwasserdruckrohrleitungen hätten neu verlegt werden müssen.	Aufgrund des Umstandes, dass nicht der gesamte von Baumaßnahmen betroffene Bereich quadratemeterweise viele Jahre vor der konkreten Baumaßnahme hinsichtlich einzelner Wuchsorte abgesucht werden kann, ist Maßnahme 3.2 V konzipiert. Damit wird gewährleistet, dass mögliche Vorkommen im Baufeld rechtzeitig gefunden und gesichert werden können.
43	E002 E003 E004	12.4.1.1	Eingriff	Die Einwender E002, E003 und E004 rügen, die Gefäßpflanzenkartierung sei auch deswegen fehlerhaft, weil keine RL-Pflanzen-Kartierung der Kompensationsflächen erfolgt sei (bis auf eine sehr ungenaue RL-Kartierung des TÜP), was ebenfalls ein sehr großes Untersuchungsdefizit darstelle und somit keine Aussagen über Zielkonflikte und ein	Bei der ganz überwiegenden Zahl der vorgesehenen Kompensationsflächen handelt es sich um heute intensiv genutzte Ackerflächen, auf denen eher nicht mit Vorkommen von RL-Pflanzen zu rechnen ist. Extensivierungsmaßnahmen sind dem Vorkommen von RL-Pflanzen i.d.R. dienlich. In den Maßnahmenbeschreibungen (z.B. zu Aufforstungsmaßnahmen, Heckenpflanzungen, Anlage von

				Aufwertungspotenzial erlaube (vgl. Acker-Löwenmaul).	Gewässern u.a.) steht: "Unmittelbar vor Umsetzung der Maßnahme ist die davon betroffen Fläche auf Vorkommen von gefährdeten Pflanzen zu prüfen und diese, sofern vorhanden, vom Bereich der Maßnahme auszunehmen oder auf geeignete anderen Maßnahmenflächen zu verpflanzen.
44	E002 E003 E004	12.4.1.1	Eingriff	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 rügen, die Gefäßpflanzenkartierung sei auch deswegen fehlerhaft, weil in Bezug auf die Critical Load-Problematik keine Untersuchung des weiteren Trassenumfeldes erfolgt sei, was für die Abarbeitung der Eingriffregelung nötig gewesen wäre. Aufgrund des Umstandes, dass im angrenzenden Trassenbereich gefährdete und geschützte Arten sehr empfindlich auf Stick- und Schadstoffeinträge reagierten, seien aufgrund der Ausbreitungsentfernung der Stickstoffeinträge von 770 Metern (aktueller Entwurfsstand des BAST-Leitfadens zur Critical Load-Problematik) die entsprechenden Arten entlang der Trasse innerhalb eines 1600 m breiten Korridors (2 x 800 m) zu erfassen und entsprechend bei der Eingriffsregelung sowie der Berechnung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen.</p>	<p>Als Grundlage für die Critical-Loads-Berechnung wurde eine Biotoptypenkartierung in einem Korridor um die geplante Trasse von 1540 m Breite durchgeführt (Planungsgemeinschaft LaReG GbR, Herr Weinrich, 20.10.2016). Zusätzlich haben Kaiser et al. (2006) eine Charakteristik der Vegetation in ihrem Monitoring-Bericht vorgelegt.</p> <p>Auf diesen Grundlagen wurden den 143 verschiedenen kartierten Biotoptypen unter Berücksichtigung der jeweiligen Bodenformen und der ökoklimatischen Verhältnisse 88 verschiedene standorttypische Pflanzengesellschaften zugeordnet, die einen günstigen ökologischen Zustand repräsentieren. Aus der pflanzensoziologischen Fachliteratur, die die Artenlisten, die Stetigkeit und Deckungsgrade der Gesellschaften im Referenzzustand enthält, wurden die Charakter- und hochsteten Begleitarten entnommen, die potenziell in den Biotopen vorkommen könnten.</p> <p>Für die jeweils empfindlichste potenziell mögliche Charakter- oder hochstete Begleitart wurden die kritischen Schwellenwerte in die Berechnung der Critical Loads eingestellt.</p> <p>Diese übervorsorgliche Herangehensweise wäre für die Biotope außerhalb des FFH-Gebietes rechtlich nicht erforderlich gewesen, da für diese Biotope nicht der strenge Maßstab wie für FFH-Lebensräume gilt.</p>

45	E002 E003 E004	12.4.1.1	Eingriff	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 rügen, die Gefäßpflanzenkartierung sei auch deswegen fehlerhaft, weil das Vorkommen stark gefährdeter Arten (RL 2) übersehen worden sei, nämlich des Echten Salomonssiegel (<i>Polygonatum odoratum</i>) sowie des Berg-Haarstranges (<i>Peucedanum oreoselinum</i>) im Bereich des Lohbusches zwischen Barwedel und Grußendorf. Während der Berg-Haarstrang immerhin an einem Standort nachgewiesen worden sei, gebe es noch zwei weitere Vorkommen, die durch den Bau vollständig vernichtet werden. Während sich ein kleines Vorkommen direkt im Trassenbereich befinde, wachse das größte Vorkommen im Bereich eines nicht kartierten A 39-Brückenbauwerk-Bereiches. Ähnlich wie das an die Trasse direkt angrenzende und durch Abgas- und Staubemissionen gefährdete Vorkommen der Berg-Platterbse, der Bleichen Segge sowie der Hirsesegge seien auch die Vorkommen des Echten Salomonssiegels vollständig übersehen worden. In zutreffender Weise werde in der Unterlage 19.5.16 „Kartierung Gefäßpflanzen 2009 / 2010“ auf S. 8 ausgeführt, dass das Vorkommen des Berg-Haarstranges im PFA 7 aus Artenschutzsicht herausragend sei. So handele es sich bei dem Echten Salomonssiegel sowie dem Berg-Haarstrang um kontinental verbreitete Arten, die hier am äußersten Westrand ihres Verbreitungsgebietes über einen Vorposten-Charakter verfügten (vergl. BENKERT ET AL., 1996). So komme die „landesweit besondere Bedeutung der Vorkommen“ nicht nur eindrucksvoll auf den Karten in GARVE (2007) bzw. BFN (2006) zum Ausdruck, sondern auch dadurch, dass beide Arten auf der „Liste der Farn- und Blütenpflanzenarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ (NLWKN 2011) stünden. Da es sich hier um prioritäre Arten der niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz handele, stehe das Land Niedersachsen sowie der Vorhabensträger in der Pflicht und Verantwortung diesen Standort von einer jeglichen Beeinträchtigung zu schützen und zu bewahren. Ebenso unberücksichtigt bliebe im PFB auch der Umstand, dass es sich hier um einen, lediglich in den östlichen Teilen des nds. Tieflands (v.a. Ostheide und Wendland) verbreiteten Eichenmischwald trockenwarmer Sandstandorte (WDT) handele. Das Vorkommen dieses seltenen Biotoptypes sei auch ein weiterer Grund, dieses dem ebenfalls dem LRT 9190</p>	<p>Aufgrund des Umstandes, dass es vor dem Hintergrund der Ausbreitungsdynamik vieler Pflanzenarten (zusätzlich von Nutzungsänderungen, Witterung etc. beeinflusst) keinen Sinn macht, den gesamten von Baumaßnahmen betroffenen Bereich quadratmeterweise viele Jahre vor der konkreten Baumaßnahme hinsichtlich einzelner Wuchsorte abzusuchen, ist Maßnahme 3.2 V konzipiert. Damit wird gewährleistet, dass mögliche Vorkommen im Baufeld rechtzeitig gefunden und gesichert werden können. Die Abgrenzung des FFH-Gebietes Vogelmoor hat vorrangig die Sicherung und Entwicklung von Moorlebensräumen als Erhaltungsziele. Die aktuelle Gebietsabgrenzung wurde kürzlich vom NLWKN erneut bestätigt.</p>
----	----------------------	----------	----------	--	---

				<p>„Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>“ zugehörige Waldgebiet zusammen mit den Eichenwaldbeständen des Vogelmoores als ein zusammenhängendes FFH-Gebiet auszuweisen.</p>	
--	--	--	--	--	--

46	E002 E003 E004	3.2 Untersuchungsraum und Methodik	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 machen geltend, die der Gesamtmaßnahme OU Ehra zu Grunde liegende UVP sei fehlerhaft. Aus den folgenden Ausführungen und den Ausführungen zur fehlerhaften UVP der Ausgangsplanfeststellung werde deutlich, dass aufgrund der fehlenden Berücksichtigung aktueller, beurteilungs- und bewertungsrelevanter Schutzgüter sämtliche Betrachtungen in Bezug auf die in diesem Rahmen erforderlichen UVP-Betrachtungen fehlerhaft seien. Aufgrund der vielen Fehler sei die Umweltverträglichkeit des Bauvorhabens Ortsumgehung Ehra im Zuge der B 248 und der L 289 mit Anschluss der A 39 (AS Ehra) ist i. S. des UVPG nicht gegeben. Im Einzelnen hafteten der UVP die folgenden Mängel an:</p> <p>(1) Zur Beurteilung der UVP- Schutzgüter der favorisierten nördlichen Variante der OU Ehra seien völlig veraltete und fehlerhafte Erfassungen erfolgt. In Bezug auf die alternativen Varianten der OU Ehra seien bis auf eine Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 2020 überhaupt keine floristischen und faunistischen Kartierungen erfolgt. Im Rahmen von Probekartierungen seien „beurteilungs- und bewertungsrelevante“ Veränderungen von bis zu 450 % feststellen worden.</p> <p>(2) Im Rahmen der Aktualisierungsbedürfnisprüfung 2020 sei keine erforderliche Betrachtung der Kompensationsflächen erfolgt.</p> <p>(3) Aus den folgenden Ausführungen und den Ausführungen zur fehlerhaften UVP der Ausgangsplanfeststellung werde deutlich, dass aufgrund der fehlenden Berücksichtigung aktueller, beurteilungs- und bewertungsrelevanter Schutzgüter sämtliche Betrachtungen in Bezug auf die in diesem Rahmen erforderlichen UVP-Betrachtungen fehlerhaft seien.</p> <p>(4) Es treffe entgegen den Ausführungen der ausgelegten Unterlage U 1 (Erläuterungsbericht mit UVP-Berichten) auf S. 5 nicht zu, dass in den Unterlagen zu dem Neubau der Ortsumgehung Ehra alle Umweltauswirkungen, die durch das Straßenbauvorhaben verursacht werden, schutzgutbezogen beschrieben und bewertet worden seien. Aufgrund völlig veralteter, unvollständiger als auch überhaupt nicht durchgeführter faunistischer, floristischer und vegetationskundlicher Erfassungen seien demnach auch der artenschutzrechtliche Fachbeitrag als auch der Landschaftspflegerischen</p>	<p>Zu 1): Zu alleinige Erfassung der Biotoptypen, keine weiteren Erfassungen: Fast der gesamte Untersuchungsraum bez. der möglichen Varianten für eine OU Ehra liegt innerhalb des im Zuge der Kartierungen für das Planfeststellungsverfahren bearbeiteten Bereichs. Im Jahr 2012 wurde der gesamte Bereich des seinerzeit erweiterten Untersuchungsgebietes für die Variantenfindung einer OU Ehra zusätzlich erstmals neu kartiert. Dieser Bereich und der dann 2020 neu hinzugekommene Bereich südl. von Ehra wurden 2020 (wieder) kartiert. Weitere Teilbereiche im Untersuchungsraum zu einer OU Ehra, die sowohl im „Einzugsgebiet“ der geplanten A39-Trasse wie auch der Ortsumfahrungstrasse liegen, wurden schon 2009 erstmals nach Biotoptypen kartiert und dann jeweils i. Z. der Aktualisierungen erneut überprüft und ggfs. korrigiert.</p> <p>Die Eignung der bereits vorliegenden Daten für eine Eingriffsbewertung wurde im Rahmen einer Aktualisierungsbedürfnis- bzw. Plausibilitätsprüfung festgestellt. Für die südlichen und östlichen Verläufe einer möglichen südlichen Umfahrung Ehra wurde anhand der Biotopausstattung eine Potenzialabschätzung auf Grundlage der bekannten Arten-Vorkommen in der Umgebung gemacht. Dafür wurde ein „worst-case-Szenario“ angenommen. Das entspr. anzunehmende Artenspektrum bot eine für einen Variantenvergleich erforderliche ausreichende Datengrundlage.</p> <p>Zu 2): Die grundsätzliche Eignung der für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen wurde im Zuge der Kartierungen 2011/2012 überprüft und festgestellt. Es ist vorgesehen, damit mögliche Zielkonflikte auf diesen Flächen erkannt und vermieden werden, diese erneut kurz vor Umsetzung der Maßnahmen zu kartieren (vgl. U 19.5.19, S. 2 der planfestgestellten Unterlage).</p> <p>Zu 4): Das trifft nicht zu, denn alle UVPG-Schutzgüter wurden mit Blick auf den Variantenvergleich im Wirkraum jeder Variante untersucht. Hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen und Tiere wurde dafür auf vorhandene Daten zurückgegriffen, diese auf Plausibilität geprüft und ggfs. im Zuge einer worst-case-Betrachtung ergänzt.</p> <p>Zu 5): In den Unterlagen der „Ausgangsplanfeststellung“ wird ausführlich dargelegt, dass es nicht zu (erheblichen) Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Vogelmoor kommt und warum das so ist. Mögliche Auswirkungen einer Ortsumgehung Ehra – selbst in der Variante (nicht vorgesehenen) Variante mit südlichem Verlauf um die Ortslage Ehra – betrifft aufgrund der großen Entfernung zur Gebietskulisse dieses Gebietes keinen der maßgeblichen Schutzzwecke. Gleichwohl wurde</p>
----	----------------------	------------------------------------	---	--

			<p>Begleitplan unvollständig und fehlerhaft. Insofern treffe es auch nicht zu, dass „mit den im LBP zu diesem Bauvorhaben ermittelten notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen“ die „auftretenden Beeinträchtigungen der Umwelt-Schutzgüter“ auf ein Mindestmaß reduziert und vollständig kompensiert“ würden. Aufgrund der vielen Fehler ist die Umweltverträglichkeit des Bauvorhabens Ortsumgehung Ehra im Zuge der B 248 und der L 289 mit Anschluss der A 39 (AS Ehra) ist i. S. des UVPG nicht gegeben.</p> <p>(5) Des Weiteren seien auch nicht ausreichend, die Schutzgüter des FFH-Gebietes Vogelmoor in Verbindung mit der UVP zum Planänderungs- und Ergänzungsverfahren des Jahres 2021 als auch der UVP der Ausgangsplanfeststellung des Jahres 2018 berücksichtigt. Im FFH-Gebiet Vogelmoor sei nicht eine einzige faunistische Untersuchung beauftragt worden, um die Auswirkungen des A39-Trassenbaues als auch der OU Ehra auf die Fauna des Vogelmoores zu betrachten.</p>	<p>aus Überlegungen der Vorsorge u.a. diese Variante im Vergleich ausgeschieden.</p> <p>Weiterhin ist zu erwidern, dass sehr wohl Untersuchungen zu den Schutzgütern im FFH-Gebiet beauftragt und durchgeführt wurden. Im Jahr 2016 wurde das gesamte FFH-Gebiet hinsichtlich seiner Biotoptypen und der entsprechend zuzuordnenden LRT (Abgrenzung der einzelnen LRT) vollflächig kartiert (s. U 19.3 Anlage 3 der Ausgangsplanfeststellungsunterlagen). Zudem lagen ältere Daten zu Artenvorkommen aus einem Monitoring auf Teilflächen des Gebietes vor. Weiterhin wurde im Zuge der Brut, Rast- und Gastvogelkartierungen im Zuge der Ausgangsplanfeststellung zumindest in den Randbereichen des Gebietes die Avifauna erfasst.</p>
--	--	--	---	--

47	E002E003E004	12.4.2	Schutzgebiete	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ferner ein, die FFH-VP sei aus den Folgenden Gründen mangelhaft:(1) Es sei nicht berücksichtigt worden, dass auch die wasserwirtschaftliche Nutzung des Einzugsgebietes durch eine Vielzahl landwirtschaftlicher Brunnen, die die bekannte Grundwasserzufuhr zum Vogelmoor bereits seit Jahrzehnten aktuell erheblich verringerten und damit erheblich beeinträchtigen. Im Bereich des Einzugsgebietes zwischen der im Westen gelegenen Wasserscheide der Verbindungsstraße zwischen Lessien, Ehra, Barwedel und Grußendorf befänden sich insgesamt 53 landwirtschaftlich genutzte Grundwasserentnahmestellen im Umfeld des Vogelmoores, über deren genaue Fördermenge nichts etwas bekannt sei und die auch nicht in der FFH-VP einbezogen worden sei. Hier hätte z. B. der Umfang der zulässigen und tatsächlichen Verregnungsmengen ermittelt und in die FFH-VP mit einbezogen werden müssen.(2) Ebenso sei nicht berücksichtigt worden, dass der sich ebenfalls im Einzugsgebiet befindliche und bereits bestehende Windpark Boldecker Land wesentlich zu einer lokalen Aridisierung der Landschaft im SW des FFH-Gebietes Vogelmoor beitrage, weil die Windräder aus mikroklimatischer Sicht die Luftschichten durchmischen. So werde durch das Drehen der Rotoren gleichzeitig immer etwas Luft von unten nach oben und umgekehrt geschaufelt, was sich auf die Temperatur in Bodennähe auswirke. Wenn z.B. keine Sonne wie z.B. frühmorgens vor Sonnenaufgang scheine, sei die Luft unmittelbar über dem Erdboden noch relativ kalt, zumal kalte Luft schwerer als warme sei und sich diese so am Boden sammelte. Mit jedem Meter Höhe werde die Luft dann immer wärmer. Wenn sich dann in einer gewissen Höhe über dem Boden Windräder drehten, wirbelten diese die kalte Luft nach oben und die warme nach unten. Das führe dazu, dass die Temperaturen an der Bodenoberfläche auf dem Gelände eines Windparks verglichen mit der Umgebung stiegen und dadurch das lokale Mikroklima erwärmten.Auf diese Weise erfolge nicht nur eine schnellere Austrocknung des Bodens; es würde auch die Zahl der Bodenfrost-Tage verringert. Dies könne auch in Zusammenhang mit der rezenten Klimaerwärmung dazu führen, dass verstärkt grundwasserabhängige Biotope und Habitate samt Ihrer kennzeichnenden Flora und Fauna erheblich geschädigt würden und somit einzelne Arten bis hin</p>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden: 1.) Entsprechende Sachverhaltsermittlungen zur Wasserentnahme von Grundwasser im Umfeld des Vogelmoors wurden tatsächlich nicht durchgeführt. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass große Mengen Wasser im Zuge der Abwassererregung im Rahmen der Stadtentwässerung Wolfsburg diesem Gebiet zugeführt werden und dadurch sowohl der Bedarf der Grundwasserentnahme reduziert wird als auch die Versickerungsrate und somit die Grundwasserneubildung erhöht werden. 2.) Das es zu Effekten der Aridisierung im Umfeld von Windenergieanlagen kommen kann, ist seit einiger Zeit erkannt und wird weiter untersucht. Zu der Frage, inwieweit es unter welchen lokalen Gegebenheiten dabei zu signifikanten, d. h. erheblichen Auswirkungen auf das lokale Klima und in der Folge die Flora und Fauna kommt, ist bisher kaum erforscht und wurde hier nicht untersucht. Gleichwohl ist nicht davon auszugehen, dass diese lokal eng begrenzten Effekte im unmittelbaren Umfeld der WEA auf das in über 1.200m weit entfernt liegende Vogelmoor und seinen Wasserhaushalt Auswirken haben. 3.) Eine reduzierte Grundwasserneubildungsrate unter Wald ist Fakt. Insbesondere unter Nadelwäldern mit ganzjähriger Verdunstung und Interzeption im Gegensatz zu Laubwäldern, wo das im unbelaubten Winterhalbjahr weitgehend entfällt. Gleichwohl haben Waldflächen langfristig eher positive Effekte auf den (Grund-)Wasserhaushalt. Dieses Problem der möglichen Verschärfung des angespannten Wasserhaushaltes im Vogelmoor durch Aufforstungen in dessen weiteren Umfeld ist hier nicht Gegenstand. In diesem Zusammenhang könnte man darüber nachdenken, die großflächigen Kiefernwälder im Umfeld des Vogelmoors langfristig zu Laubwäldern umzubauen.</p>
----	--------------	--------	---------------	---	--

				<p>zu Biotopen verdrängt würden. In diesem Zusammenhang sei auch darauf zu verweisen, dass eine Erweiterung des Windparks geplant sei.(3) Ebenso blieben in einer noch erforderlichen Wasserbilanzierung die bereits in den letzten Jahren im direkten Umfeld des Vogelmoores erfolgten Wald-Aufforstungen in Bezug auf den damit einhergehenden, zusätzlichen GW-Entzug (incl. einer verminderten GW-Anreicherung) unberücksichtigt. In diesem Zusammenhang seien z.B. die Nadelmischwaldaufforstungen zu nennen, die vor wenigen Jahren infolge notwendig gewordener Waldersatz-Aufforstungsmaßnahmen für die viele Hektar umfassenden Rodungen auf dem VW-Versuchsgelände zwischen Ehra und Knesebeck durchgeführt worden. Hinzu kämen bereits geplante Ersatzaufforstungen, die durch im Jahre 2019 erneute Abholzungen und Versiegelungen auf dem VW-Test-Gelände erfolgen sollten.</p>	
--	--	--	--	--	--



48	E002 E003 E004	12.4.2 Schutzgebiete	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 ziehen das Fazit, dass die in C.XIV.2 genannten Faktoren samt dem Klimawandel hätten innerhalb der letzten Jahre dazu geführt hätten, dass der ursprünglich dauerhaft wasserführende und das FFH-Gebiet querende Bullergraben, Stillgewässer sowie größere Moorbereiche als Lebensraum ertbestimmender Arten und Habitats innerhalb der letzten Jahre schon mehrfach während der Sommermonate völlig austrockneten. In den letzten drei Jahren mit der eingetretenen Erderwärmung sei zudem eine signifikante Verschlechterung eingetreten. Aufgrund bereits dieser noch zu erweiternden Ausführungen und Untersuchungen werde deutlich, dass sich die Grundwasser- und Oberflächenwasserkörper im geplanten Trassenbereich in einem schlechten Zustand befänden. Unter Zugrundelegung von § 4 Abs. 2 GrwV sei der mengenmäßige Grundwasserzustand bereits in mehrfacher Hinsicht als schlecht einzustufen. Diese erheblichen Beeinträchtigungen seien nicht nur im Rahmen der FFH-VP, sondern im Rahmen der WRRL sowie des sich zunehmend verstärkenden Klimawandels zu betrachten. Zusammenfassend listen die Einwender E002, E003 und E004 die Faktoren einer Wasserversorgung des FFH-Gebietes Vogelmoor auf, die in der FFH-VP bisher unberücksichtigt geblieben seien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- historische Aufforstung der ehemals angrenzenden Heiden,</li> <li>- aktuelle Aufforstung von Grün- und Ackerland,</li> <li>- anhaltende Bewaldung des Vogelmoores,</li> <li>- Grundwasserentnahme durch landwirtschaftliche Nutzung,</li> <li>- Grundwasserentnahme durch Trinkwasserbrunnen und industrielle Nutzung,</li> <li>- anhaltender Grundwasserabzug durch die Begradigung der Kleinen Aller,</li> <li>- Aridisierung durch Windpark Boldecker Land,</li> <li>- Klimawandel, incl der Förderung der den A 39-Trassenbau (klimatische Aufheizung , durch Straßenbelag &amp; CO2 Emissionen, etc.),</li> <li>- Fließgewässerverschmutzung (Bullergraben), die effektive Vernässungsmaßnahmen , verhindern,</li> <li>- Beeinträchtigung des Grundwasserzustromes und –neubildung durch den geplanten A 39 Trassenbau.</li> </ul>	<p>Der BUND vermutet, dass es infolge der Auflast des neuen Autobahndammes zu einer erheblichen Unterbindung der Grundwasserzufuhr kommt, was wiederum auch zu einer Austrocknung des Vogelmoores führen könnte. Der Hinweis des BUND ist nachvollziehbar, da derartige Auswirkungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können, aber auch stark von den örtlichen hydrogeologischen Gegebenheiten abhängig sind. Bei dem "Vogelmoor" handelt es sich um ein Durchströmungsmoor. Das Grundwasser fließt von westlicher Richtung kommend aus Richtung der geplanten A 39 nach Osten und speist das Vogelmoor. Die weiter östlich davon, ca. Nord-Süd verlaufende „Kleine Aller“ stellt die Vorflut dar. Die geplante A 39 verläuft in der Nähe zum Vogelmoor in Dammlage mit variierenden Höhen <math>h = 1</math> bis <math>&lt; 4</math> m. Entsprechend dem Geologischen Gutachten stehen im Untergrund der Trasse grobkörnige Böden an. Es handelt sich um wasserdurchlässige, eiszeitlich abgelagerte Sande. Die Sande besitzen aufgrund ihrer mind. miteldichten bis dichte Lagerung nur ein geringes Setzungspotenzial und verändern sich durch die Dammauflast daher nur wenig. Der GW-Spiegel liegt etwa 2,5 m bis 4 m unter der Geländeoberfläche. Die im Untergrund anstehenden Sande werden durch die Dammauflast nur gering verdichtet. Das geschieht vorwiegend in den oberen Metern des sandigen Untergrundes und somit überwiegend in der ungesättigten Zone, so dass sich die Wasserdurchlässigkeit der wasserführenden Sande nicht wesentlich verändert. Eine weitere mögliche Auswirkung durch die neue BAB-Trasse ist die Änderung der Grundwasserneubildungsrate, die wiederum den Grundwasserzustrom zum Vogelmoor ändern könnte. Durch den Neubau der A 39 wird zwar die Fahrbahnfläche versiegelt, jedoch ist geplant das Regenwasser wieder direkt vor Ort zu versickern. Aus diesem Grund wird die Grundwasserneubildungsrate nicht verringert und das Vogelmoor kann hierdurch nicht negativ beeinflusst werden. Fazit Weder durch die Dammauflast der geplanten A 39, noch durch die versiegelte Fahrbahnfläche wird eine relevante Änderung der hydrogeologischen Verhältnisse erfolgen. Eine Gefährdung des Vogelmoore besteht dahingehend nicht.</p>
----	----------------------	----------------------	--	--

49	E002 E003 E004	12.4.1.1	Eingriff	Die Einwender E002, E003 und E004 machen geltend, dass in der Übersichtskarte U2 Teile der Umgehungsstraße fehlerhaft beschriftet seien. Anstelle der Verlegung L289 (Variante 1) sei dort die Beschriftung B248 eingefügt. Der verlegte Bereich der B248 werde in dieser Karte als L288 bezeichnet. Das sei irreführend. Dieser Fehler müsse korrigiert werden.	Der vorgetragene Fehler zur Beschriftung der Unterlage 2, Übersichtskarte ist richtig. Die Beschriftung wird korrigiert.
50	E002 E003 E004	12.4.1.1	Eingriff	Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, die Erfassung der Säugetiere in U.19.5 betreffend die Brutvogelerfassung seien nicht aktuell und mangelhaft. Die Daten stammten aus den Jahr 2010. Sie hätten aber nicht älter als 5 Jahre sein sollen. Es hätte mindestens eine Überprüfung der Daten stattfinden sollen. Die Kartierung der Säugetiere sei lediglich an zwei Tagen am 14.01.2010 und am 16.02.2010 mittels einer Schneespursuche erfolgt. Das reiche keinesfalls aus. U. a. seien die Wildkatze und der Wolf in angrenzenden Bereichen bekannt. Im Bereich Ehra-Lessien sei bereits seit 2017 ein reproduktives Wolfsrudel bekannt. Diese Daten wurden vom NLWKN veröffentlicht und stünden zur Verfügung. Auch weitere potentiell vorkommende Säugetiere, wie z.B. die Haselmaus, seien nicht näher untersucht worden. Das sei ein eklatanter Mangel, der behoben werden müsse.	Die Überprüfung des Untersuchungsgebietes hinsichtlich seines Lebensraumpotenzials hat keinen begründeten Anlass ergeben, die grundsätzliche Eignung der vorliegenden Daten (Kartierberichte) zur Eingriffsbewertung in Frage zu stellen. Zudem wurden mögliche Vorkommen von Wildkatze und das bekannte Vorkommen des Wolfs (im Bereich des nördl. anschließenden PA 6) sowohl im Zuge des ASB (U 19.2) und des Vernetzungskonzeptes (U 19.4 zur PF A39/7) und entsprechend im Maßnahmenkonzept des LBP (U 9.4 zur PF A39/7) berücksichtigt. Im Übrigen sind allein von der OU Ehra keine erheblichen Beeinträchtigungen beider Arten durch Barriere- oder Kollisionseffekte zu erwarten.

51	E002E003E004	12.4.2.2	Vorhandene Schutzgebiete (FFH, NSG, Vogelschutzgebiet)	<p>Betreffend die FFH-VP des Vogelmoores bemängeln die Einwander E002, E003 und E004, dass bei der Überprüfung möglicher Beeinträchtigungen von Arten des Anhanges II FFH-RL und Lebensräumen des Anhanges I FFH-RL durch Stickstoffeinträge mehrere aktuelle Umstände nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. (1) Aus der fachlich unzulänglichen Biotoptypenkartierung gehe nicht hervor, dass im Bereich vieler wertbestimmender LRT bereits eine umfangreiche und zunehmend umfangreicher werdende Eutrophierung festzustellen sei. In der Krautschicht vieler LRT seien großflächig Eutrophierungsanzeiger wie Landreitgras, Rohrkolben und Schilf anzutreffen, die weder erfasst noch dargestellt wurden und damit auch nicht berücksichtigt worden seien. (2) Aufgrund ebenso fehlender Wasseruntersuchungen im Umfeld des FFH-Gebietes sei auch nicht berücksichtigt worden, dass das mooreigene Wasser wie z.B. im Südteil bereits widernatürlich eutrophiert sei. Lege man einmal die auch in dieser Hinsicht nahezu unberücksichtigt gebliebene Hydrogeologie und Genese des Vogelmoores als Durchströmungsmoor zu Grunde, lasse dies unweigerlich den Schluss zu, dass die bereits im erheblichen Umfang eingesetzte Eutrophierung im Wesentlichen durch eine grundwassergebunden Nährstoffzuführung bedingt sei. Neben den bekannten Einträgen aus der Landwirtschaft dürfte der Großteil der Nährstoffeinträge aufgrund der bereits seit Jahrzehnten erfolgten Abwasserberegnung im Einzugsgebiet des Vogelmoores bedingt sein. Aufgrund der mit der Abwassererregung einhergehenden Nährstoffanreicherung und dem Tatbestand, dass diese Abwässer aktuell nur zur 95 % gereinigt werden, sei der im Rahmen der Planfeststellung geplante Ersatz für die 35 ha in Verlust gehenden Abwasser-Verregnungsflächen ausgerechnet im direkten Umfeldes FFH-Gebietes Vogelmoor abzulehnen. Da der Großteil der aktuellen Stickstoffeinträge ins FFH-Gebiet durch die Grundwasserzufuhr bedingt sei, sei dieser Sachverhalt auch in die FFH-VP mit einzubeziehen. (3) Zudem sei im Rahmen der FFH-VP auch unberücksichtigt geblieben, dass mit der klimatisch bedingt zunehmenden Austrocknung des Moorkörpers gleichzeitig eine erhebliche Nährstofffreisetzung einhergehe. Mit einer Nährstoff- und Stickstofffreisetzung würde sich z.B. der gemäß</p>	<p>1.) Der Einwand trifft nicht zu: in Anlage 3 der Unterlage 19.3 FFH-VP Vogelmoor, dem Kartierbericht zur "unzulänglichen" Aktualisierung der Biotoptypen im Vogelmoor wird an verschiedenen Textstellen genau auf das Problem der Eutrophierung und Entwässerung mit der Folge der Veränderung der Krautschicht von vorkommenden LRT hingewiesen. 2.) Wie in der FFH-VP (U.19.3 der Planfeststellungsunterlagen) nachgewiesen, ist die Bilanz aus Stickstoffeinträgen (einschließlich vorhabensbedingter Immissionen aus dem Verkehr der A39) und Stickstoff-Austrägen im gesamten Wassereinzugsgebiet des Vogelmoors negativ (weitere Details siehe Anlage 4, Tab. 1). Die Einwände hinsichtlich der Abwassererregung gehen insofern ins Leere, als im Gutachten zur FFH-Verträglichkeit der geplanten Abwassererregung (U.19.3; ÖKO-DATA: 13.10.2017) nachgewiesen wurde, dass ein Eindringen von Schadstoffen aus den Abwassererregungsflächen in das FFH-Gebiet Vogelmoor ausgeschlossen ist. Dies betrifft das gesamte FFH-Gebiet Vogelmoor, unabhängig von der Empfindlichkeit einzelner LRT oder sonstiger Biotope. Die entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis maximal zulässige N-Konzentration von 12 mg N/l führt über die Abwassererregung zu einem maximalen Eintrag in die Ackerflächen von 1,9 kg Nges/ha und 0,3 kg Pges/ha alle 14 Tage in der Vegetationsperiode. Diese geringen Einträge werden vollständig von den Feldfrüchten aufgebraucht. Vorsorglich sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen geplant, um ein Eindringen von Sprühwasser in das FFH-Gebiet und eine Überdüngung zu vermeiden. Im Übrigen grenzen die Verregnungsflächen nirgends direkt an grundwasserbeeinflusste Moor-LRT an, sondern überwiegend an Kiefernwald und Grünland, kleinflächig auch an einen Birken-Kiefern-Moorwald, der nicht als schutzbedürftiger LRT ausgewiesen wurde. Damit sind ausreichende Pufferflächen um die sensiblen Hochmoorbereiche gegeben. Selbst wenn nährstoffhaltiges Grundwasser aus den Ackerflächen in das FFH-Gebiet eindringen würde, was nachweislich nicht möglich ist, würden die tief wurzelnden Kiefern, aber auch die Fuchsschwanzbestände im Grünland dem anströmenden Grundwasser Stickstoff, Phosphor und Basen entziehen. 3.) Die hier angeführten Effekte durch die zunehmende Austrocknung aufgrund der letzten trockenen Jahre und in der Zukunft vermutlich auch auf die im Jahresschnitt erhöhten Temperaturen aufgrund der Klimaerwärmung verursachte Freisetzung von Nährstoffen stehen nicht i.Z. mit dem Neubauvorhaben der A39/7. Da zweifelsfrei feststeht, dass es keine signifikanten Einträge von Nährstoffen i.Z. mit der geplanten Straße gibt, kann hier nicht von einem kumulativen Effekt ausgegangen werden. 4.) Der Bullergraben ist nicht als</p>
----	--------------	----------	--	--	---

			<p>der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) ohnehin chemisch schlechte Zustand des Bullergrabens unweigerlich verschlechtern. Innerhalb der letzten drei und vom Klimawandel gekennzeichneten Jahre sei auch in nahezu allen, nicht zu stark fließenden Oberflächengewässern eine starke Algenblüte im Frühjahr zu beobachten. Desweiteren sei innerhalb eines waldfreien, oligo-mesotroph Quellmoorbereiches das Schilfwachstum förmlich explodiert. Zudem erreichten die in früheren Jahren nicht einmal 1082m hohen Rhizome mittlerweile eine Höhe von 4 m. Das seien alles Anzeichen dafür, dass die aktuellen Nährstoffeinträge in Zusammenhang mit der klimatischen Erderwärmung bereits das verträgliche Maß überschritten hätten.(4) In diesem Zusammenhang weisen die Einwender E002, E003 und E004 darauf hin, dass in Bezug auf die WRRL der ökologische Zustand/Potential, der chemische als auch mengenmäßige Zustand der im Trassenbereich sowie im angrenzenden VM vorhandenen Oberflächengewässer sowie Grundwasserbereiche nicht ein einziges Mal im Rahmen der FFH-VP untersucht und in die bisherigen Betrachtungen einbezogen worden sei. So werde z.B. nicht berücksichtigt, dass der Bullergraben als zentrale Wasserader des Vogelmoores aufgrund seines hohen Nährstoff- und Schadstoffgehaltes nicht in für das Vogelmoor dringend notwendige erforderliche Wasserrückhaltungsmaßnahmen einbezogen werden kann. Da sich der Bullergraben bereits in einem schlechten chemischen Ausgangszustand (Einleitung von Klärabwässern, Torfmineralisation und landwirtschaftlichen Einträgen) befinde, sei eine weitere Verschlechterung durch den Bau der A 39-Trasse nicht möglich. Aufgrund dieser Ausführung zur Verträglichkeitsprüfung werde deutlich, dass die FFH-VP für das FFH-Gebiet "Vogelmoor" hinsichtlich der Beurteilung der Auswirkungen des Straßenbauvorhabens in Bezug auf die Hydrologie, Klima, Stickstoffeinträge, Arten, LRT sowie die Gebietsabgrenzung fehlerhaft seien.(5) In Bezug auf die in Unterlage U_02 vorgenommen Umweltverträglichkeitsprüfung werde deutlich, dass in Bezug auf das FFH-Gebiet Vogelmoor lediglich die fehlerhafte Überprüfung der Gebietsabgrenzung des FFH-Gebietes Vogelmoor der FFH-VP mit einbezogen worden sei. Der Ausführung auf S. 12, dass die Überprüfung der Gebietsabgrenzung des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ an sich keinen Vorgang oder</p>	<p>Vorflut für die Straßenentwässerung der geplanten A39/7 vorgesehen. Insofern trägt die Straße nicht zu der Verschärfung des schlechten chemischen Zustandes dieses Gewässers bei. Damit der Bullergraben zur Wiedervernässung (Einstau) des Vogelmoors verwendet werden kann, müssen diese Probleme (Nährstofffracht) anderweitig gelöst werden. Auch hier ist kein kumulatives Zusammenwirken mit dem geplanten Straßenneubau gegeben. 5.) Die Einwender gehen erneut von der falschen, vorweggenommenen Prämisse aus, dass die Überprüfung der Gebietsabgrenzung des FFH-Gebietes Vogelmoor die Anpassung der Gebietskulisse zwingend zur Folge hat. Es bleibt dabei: diese Überprüfung der Gebietskulisse an sich stellt zunächst keinen UVP-pflichtigen Vorgang dar. Sollte im weiteren Verlauf dann tatsächlich doch die Gebietskulisse ggfs. um die hier in Rede stehenden Eichenwaldbestände nach Westen erweitert werden, träte erst der Fall ein, die UVP entsprechend zu überarbeiten. Dem ist bisher jedoch nicht so. Von keiner Seite der zuständigen Behörden wurde die Gebietsabgrenzung in der erneuten Überprüfung als falsch erkannt und eine entsprechende Korrektur im Sinne der Einwender gefordert. Entsprechend sind auch zu diesem Zeitpunkt keine Alternativen zu prüfen und Kompensationsmaßnahmen (was hier im übrigen Kohärenzmaßnahmen sein müssten) festzusetzen. Es kommt ja in der aktuellen Planung bisher gar nicht zu einer Beanspruchung eines Gebietsteils. 6.) Die Ausführungen des Gutachtens des Büro Schreiber wurden bereits in der mündlichen Verhandlung besprochen und erwidert. Daraus resultierte ja die im Urteil vom 11.07.2019 geforderte Überprüfung der Richtigkeit der Gebietsabgrenzung. Begründung zur Gebietsabgrenzung vom NLWKN: siehe Zeile 144.</p>
--	--	--	--	---

			<p>Vorhaben im Sinne des UVPG darstelle, mit dem Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden wären und dass sich die Klärung der Frage zur korrekten Gebietsabgrenzung gegenüber den UVPG-Schutzgütern neutral verhalte und somit nicht weiter vertiefend betrachtet werden müsse, kann nicht gefolgt werden. Gerade weil die Überprüfung der Gebietsabgrenzung zu einer Festsetzung einer anderen als der vorliegenden Gebietskulisse führen müsste, wären damit erhebliche, sich auf die UVPG-Schutzgüter wie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima und Luft, Landschaft, Boden und Wasser beeinträchtigenden Auswirkungen verbunden. Im Falle einer Gebietserweiterung würde ein großer und durch einen 40 ha großen Eichenwald geprägter Teil eines FFH-Gebietes zerschnitten und erheblich beeinträchtigt werden. Alternativen und die erforderliche Kompensierung der damit verbundenen Eingriffe seien ebenfalls nicht betrachtet sowie geklärt worden.(6) Ergänzend zu den bisherigen Einwendungen verweisen die Einwender E002, E003 und E004 auf das Gutachten des Planungsbüros Schreiber, das bereits als Anlage zur Klagebegründung eingereicht wurde und den Einwender E002 seiner Stellungnahme als Anhang beigefügt habe.</p>	
--	--	--	---	--

52	E002 E003 E004	12.4.1.1	Eingriff	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 machen betreffend Unterlage 19.5.20 Biotopkartierungen die folgenden Mängel geltend:</p> <p>(1) Auf S. 15 sei unklar, ab welcher Flächenausprägung ein Biotop einem LRT zugeordnet worden sei. Dies sei aber entscheidend für die Kompensationsflächen.</p> <p>(2) Auf S. 23 fehlten die zeitliche Angabe der verwendeten RL.</p> <p>(3) Auf S. 28 werde darauf hingewiesen, dass die im UG vorkommenden Einzelgehölze ihrer Ausprägung nach jeweils gesondert bewertet worden seien. Diese Einzelbewertung sei nicht erkennbar. Dieser Mangel müsse behoben werden.</p> <p>(3) Im Fazit auf S. 29 würde als Ziel formuliert, dass der „Eingriff so gering wie möglich zu halten und in Bereichen mit besonderen Biotopstrukturen den Arbeitsstreifen auf ein technisch mögliches Minimum zu reduzieren ist.“ Weiterhin würden „Schutzmaßnahmen wie Umzäunungen und Ausweisungen von Tabu-Flächen“ als erforderlich beschrieben. Die in 3.1 V beschriebenen „Tabu-Flächen“ sehen die Einwender E002, E003 und E004 als nicht vollständig erfasst an.</p> <p>(4) Die Einwender E002, E003 und E004 weisen darauf hin, dass „Biotope mit einer langen Regenerationszeit (z.B. alte Eichenwälder, Kiefernwälder armer Sandböden) entsprechend mit einem Mehrfachen der Flächeninanspruchnahme (je nach Biototyp Faktor 1 : 2 bis 1 : 3) – in begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus – kompensiert würden. Bei den Kompensationen im LBP U19.11_LBP_Erläuterungsbericht sei dies nicht erfolgt.</p>	<p>1. Weil es in jedem einzelnen Fall im Gelände eine Einzelentscheidung ist, kann dazu in einem entspr. Kartierbericht keine allgemeine Angabe gemacht werden. Bei der Erfassung im Gelände haben sich die Kartierer an die entsprechenden Angaben und Hinweise in den Kartierschlüsseln und z.B. der regelmäßig fortgeschriebenen ergänzenden Kartierungshinweise der Fachbehörde für Naturschutz zu halten.</p> <p>2. Steht in Kap. 7, S. 30: v. Drachenfels 2012 (aktual. Fassung 2019).</p> <p>3.(1) Die entsprechende Bewertung der Einzelgehölze lässt sich in der Bilanztafel im Anhang VIII des LBP (U 19.1.1) nachvollziehen, Spalte Kompensationsfaktor.</p> <p>3.(2): Die erforderliche Ausweisung von Tabuflächen ist zunächst grundsätzlich festgestellt und auf bisher bekannte, darin einzubeziehende Flächen festgelegt. Sofern sich im Zuge der Baustelleneinrichtung bzw. Markierung/Auspflückung des Baufeldes weitere Bereiche finden, die diesem besonderen Schutz zu unterwerfen sind, werden diese Bereiche durch die umweltfachliche Baubegleitung festgestellt und entsprechend ebenfalls als Tabuflächen ausgewiesen. Die Hinweise zu Tabuflächen in Maßnahmebl. zu 3.1 V wurden überprüft.</p> <p>4. Im Zuge der OU Ehra sind keine Biotope mit langen Regenerationszeiten (entspr. v. Drachenfels 2012, aktual. 2019) betroffen.</p>
53	E002 E003 E004	12.4.1.4	Kompensationsmaßnahme	<p>(6) Ergänzend zu den bisherigen Einwendungen verweisen die Einwender E002, E003 und E004 auf das Gutachten des Planungsbüros Schreiber, das bereits als Anlage zur Klagebegründung eingereicht worden seien und den Einwendern E002, E003 und E004 dieser Stellungnahme als Anhang beigefügt habe.</p>	<p>Auf die Anlage K 9 "Naturschutzfachliche Anmerkungen zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Planung zur A39" v. Dr. Matthias Schreiber v. 06.09.2018 wurde bereits vollumfänglich im Vorfeld des Verhandlungstermins am BVerwG 2019 erwidert und z.T. wurden bei der mdl. Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht diese auch abgehandelt.</p>

54	E002 E003 E004	12.4.1.1	Eingriff	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, die Kartierberichte in U.19.5 betreffend Amphibien seien nicht aktuell und mangelhaft.</p> <p>Die Berichte hätten nicht älter als 5 Jahre sein sollen. Es hätte mindestens eine Überprüfung der Daten stattfinden sollen. Die Einwender E002, E003 und E004 widersprechen der im Kartierbericht U19.5.3 auf S. 2 genannten Äußerung, dass außer der „Bullergrabenniederung bei Lessien ganz im Westen des Untersuchungsgebietes ... keine für Amphibien geeigneten Biotopstrukturen vorhanden“ seien. Bei dieser Betrachtung werde außer acht gelassen, dass die Amphibien nur einen Teil der Zeit in den Sommerlebensräumen verbrächten, zudem aber auch geeignete Winterlebensräume außerhalb der Gewässer benötigten und dorthin Wanderungen von über 1000 m zurücklegten. Ein Blick auf die Karte U19.5.3_Kartierbericht-Amphibien_Lageplan zeige im Bereich östlich von Ehra Gewässer, die nicht in die Untersuchungen mit einbezogen worden seien, obwohl hier potentielle Wanderkorridore vorliegen könnten. Diese Kartierlücke sei elementar, da aufgrund des Fehlens von Amphibien notwendige Querungshilfen, wie diese für die Verlegung der L289 vorgesehen seien, nicht eingeplant worden seien. Da bei einer lückenhaften Kartierung vom worst-case auszugehen sei, müssten entsprechende Rahmendurchlässe und Schutzzäune entlang der potentiellen Wanderwege vorgesehen werden. Weiterhin sei unmittelbar außerhalb des Untersuchungskorridors ein Vorkommen vom Laubfrosch in der Karte notiert. Auch dieser Fund müsse entsprechend berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Überprüfung des Untersuchungsgebietes hinsichtlich seines Lebensraumpotenzials für Tierarten - hier Amphibien - hat keinen begründeten Anlass ergeben, die grundsätzliche Eignung der vorliegenden Daten zur Eingriffsbewertung in Frage zu stellen. Das Amphibien den größten Teil ihres Daseins außerhalb von Gewässern leben und daher nicht nur Gewässer, sondern deren angrenzendes Umfeld als Lebensraum zu berücksichtigen ist, steht außer Frage und ist entsprechend bei der Eingriffsbewertung berücksichtigt worden. Die angesprochenen Gewässer östl. von Ehra liegen über 3.000m von der Bullergrabenniederung entfernt! Zudem dürften die um die Gewässer vorhandenen Wälder, Acker- und Grünländer die bevorzugten Landlebensräume der an den genannten Gewässern östl. Ehras dort pot. vorkommenden Amphibien sein. Ausgehend von diesen Gewässern sind keine potenziellen Wanderkorridore, die die geplante Trasse der OU Ehra queren, anzunehmen, selbst bei Unterstellung eines worst-case-Szenarios. Zudem werden solche hier von seiten des Einwenders unterstellten Wanderkorridore bereits heute von der bestehenden B 248-Trasse gequert. Von einem alljährlichen Frühjahrs-Amphibienwanderungs-"problem" an der B 248 östl. bzw. südl. Ehras ist aber nichts bekannt, was u.a. so bewertet werden kann, dass es eben zw. den genannten Gewässern und der Bullergrabenniederung keine Wanderkorridore gibt. Das Vorkommen des Laubfroschs am östlichen Rand (außerhalb) des Untersuchungsgebietes wurde beachtet, zieht aber keine erforderlichen Maßnahmen nach sich, da es vom Verlauf bzw. Wirkraum der geplanten OU Ehra nicht betroffen ist.</p>
55	E002 E003 E004	12.4.1.1	Eingriff	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, die Kartierberichte in U.19.5 betreffend die Brutvogelerfassung seien nicht aktuell und mangelhaft. Die Daten stammten aus den Jahren 2008 und 2012. Sie hätten aber nicht älter als 5 Jahre sein sollen. Es hätte mindestens eine Überprüfung der Daten stattfinden sollen.</p>	<p>Die Überprüfung des Untersuchungsgebietes hinsichtlich seines Lebensraumpotenzials für Tierarten - hier Avifauna - hat keinen begründeten Anlass ergeben, die grundsätzliche Eignung der vorliegenden Daten zur Eingriffsbewertung in Frage zu stellen.</p>
56	E002 E003 E004	12.4.1.1	Eingriff	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, die Kartierberichte in U.19.5 betreffend die Feldermauserfassung seien nicht aktuell und mangelhaft. Die Daten stammten aus den Jahren 2009, 2010 und 2012. Sie hätten aber nicht älter als 5 Jahre sein sollen. Es hätte mindestens eine Überprüfung der Daten stattfinden sollen - an den</p>	<p>Die Überprüfung des Untersuchungsgebietes hinsichtlich seines Lebensraumpotenzials bez. der Artengruppe Fledermäuse hat keinen begründeten Anlass ergeben, die grundsätzliche Eignung der vorliegenden Daten zur Eingriffsbewertung in Frage zu stellen.</p>

				Orten, an denen Veränderungen der Biotope festgestellt worden seien.	
57	E002 E003 E004	12.4.1.1	Eingriff	Die Einwender E002, E003 und E004 wenden zu U 19.5 Kartierberichte ein, dass sich den Unterlagen keine Kartierungen der Nachtfalter befänden; das sei ein eklatanter Mangel; Nachkartierungen seien erforderlich.	Aus Untersuchungen zu dieser Artengruppe sind keine zusätzlichen Erkenntnisgewinne, die maßgeblich andere Bewertungen und entspr. Maßnahmenplanungen als die bereits vorliegenden hervorbringen würden, zu erwarten. Die Artengruppe wurde entsprechend nicht erneut i. Z. mit der geplanten Verlegung der L289/B248 (OU Ehra) betrachtet.
58	E002 E003 E004	12.4.1.1	Eingriff	Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, die Kartierberichte in U.19.5 betreffend die Rast- und Gastvogelerfassung seien nicht aktuell und mangelhaft. Die Daten stammten aus den Jahren 2008 und 2009. Sie hätten aber nicht älter als 5 Jahre sein sollen. Es hätte mindestens eine Überprüfung der Daten stattfinden sollen.	Die Überprüfung des Untersuchungsgebietes hinsichtlich seines Lebensraumpotenzials bez. der Vorkommen von Rast- und Gastvögeln hat keinen begründeten Anlass ergeben, die grundsätzliche Eignung der vorliegenden Daten zur Eingriffsbewertung in Frage zu stellen.
59	E002 E003 E004	12.4.1.1	Eingriff	Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, die Kartierberichte in U.19.5 betreffend die Reptilienerfassung seien nicht aktuell und mangelhaft. Die Daten stammten aus den Jahren 2009, 2010 und 2012. Sie hätten aber nicht älter als 5 Jahre sein sollen. Es hätte mindestens eine Überprüfung der Daten stattfinden sollen, zudem an den Orten, an denen Veränderungen der Biotope festgestellt wurden.	Die Überprüfung des Untersuchungsgebietes hinsichtlich seines Lebensraumpotenzials für Tierarten - hier Reptilien - hat keinen begründeten Anlass ergeben, die grundsätzliche Eignung der vorliegenden Daten zur Eingriffsbewertung in Frage zu stellen.



60	E002E003E004	12.4.1.4	Kompensationsmaßnahme	<p>Zu U 9.4, Maßnahmenblatt 11.3 ACEF und 11.9 ACEF wenden die Einwender E002, E003 und E004 ein:(1) Als Quartierangebot für gefällte Höhlenbäume seien lediglich 10 Fledermauskästen vorgesehen. Das sei zu gering bemessen. Für jeden potentiellen Höhlenbaum müssten 3 – 4 Ersatzquartiere angeboten werden. Aufgrund der unterschiedlichen Präferenzen der Fledermausarten sollten jeweils Gruppen von 3 – 5 unterschiedlichen Kästen (Flachkästen und Fledermaushöhlen) aufgehängt werden. Herkömmliche Fledermauskästen würden häufig erst nach einigen Jahren angenommen. Erfolgversprechender seien seminaturliche Fledermaushöhlen (Jorge A. Encarnação &amp; Nina I. Becker (2019): Seminaturliche Fledermaushöhlen FH1500© als kurzfristig funktionale Interimslösung zum Ausgleich von Baumhöhlenverlust Jahrbuch Naturschutz in Hessen Band 18). (2) Zur Vermeidung der Konkurrenz speziell mit Meisen seien zudem Vogelnistkästen in unmittelbarer Nähe der Fledermauskästen anzubringen. Besonders Meisen könnten Fledermäuse verdrängen und auch tödlich verletzen, sobald das Angebot an Bruthöhlen rar sei. Zudem müsse für künstliche Fledermaushöhlen eine regelmäßige jährliche Kontrolle und Reinigung im Spätherbst erfolgen. Ein einfaches „Monitoring“ sei nicht ausreichend.(3) Speziell bei Maßnahme 11.9 ACEF stehe folgender Hinweis: „Bäume mit Fledermauskästen bleiben i. d. R. im Besitz des Eigentümers. Ggfs. ist eine Nutzungsbeschränkung erforderlich.“ Hier sei auf jeden Fall eine Nutzungsbeschränkung für die gesamte Zeit erforderlich, bis bei Ersatzbäumen ein entsprechend natürliches Höhlenangebot für Fledermäuse in ausreichender Anzahl vorhanden sei.</p>	<p>Eine Maßnahme 11.3 A gibt es nicht. Gemeint ist vermutlich allein 11.9A. 1): In der Maßnahmenbeschreibung sind zunächst 12 Kästen vorgesehen und eine Mischung aus unterschiedlichen Kastentypen ist ebenfalls im M-Blatt festgeschrieben. Sollten im Zuge der kurzfristigen Kontrollen (vgl. Maßn. 3.6 VCEF) mehr Bäume mit entsprechenden potenziellen oder konkret festgestellten Quartieren betroffen sein, wird die Anzahl entsprechend erhöht. Der Hinweis zu den seminaturlichen Höhlen wird zur Kenntnis genommen und bei der Auswahl der Kastentypen berücksichtigt. 2): Den möglicherweise auftretenden Konkurrenzeffekten mit höhlenbrütenden Vogelarten wird mit der ohnehin ebenso erforderlichen Maßnahme 11.10 ACEF "Ausbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter" entgegen gewirkt. Die entsprechende Kontrolle ist in den ersten 3 Jahren nach Ausbringen der Kästen lt. Maßnahmenblatt vorgesehen, eine weitere im 5. Jahr. 3): Eine Nutzungsbeschränkung wird festgesetzt, sofern der Eigentümer dem nicht ohnehin zustimmt.</p>
61	E002 E003 E004	12.4.1.4	Kompensationsmaßnahme	<p>Betreffend U 9.4, Maßnahmenblatt 11.4 A<sub>cef</sub> bemängeln die Einwender E002, E003 und E004 die Standortwahl. Die gewählte Ausgleichsfläche zur Entwicklung eines lockeren Kiefernwaldes sei fraglich. In Google Earth (Kartenausschnitt am 17.04.2021 auf Google Earth eingesehen) sei erkennbar, dass sich dort bereits ein entsprechendes Habitat (lichter Kiefernwald) befinde und dieses durch die beschriebenen Maßnahmen nicht wesentlich aufgewertet werde.</p>	<p>Zutreffend ist, dass die Maßnahme auf dieser Fläche bereits in Umsetzung ist, weil sie Teil eines Kompensationsflächenpools auf Flächen der Blma im Forstrevier Ehra-Lessien ist. Diese Fläche wurde bewusst gewählt, damit der zeitlich erforderliche Vorlauf (CEF) möglichst verkürzt werden kann und die Maßnahme möglichst schnell bereits bei Eingriff zumindest ansatzweise funktional ist. Die auf dem Luftbild erkennbare Auflockerung des Bestandes ist nur der erste Schritt. Dazu gehört aber auch die zukünftige Unterlassung der forstlichen Entnahme einzelner Altbäume und Förderung der natürlichen Sukzession bis hin zur Zerfallsphase dieser Bäume bei gleichzeitiger Entwicklung eines Bestandes mit heterogenem Altersaufbau und Artenzusammensetzung (Mischwald). Insofern wird sich diese Fläche durchaus noch wesentlich in</p>

					ihrer Eignung hinsichtlich des Maßnahmeziels positiv entwickeln.
62	E002 E003 E004	12.4.1.4	Kompensationsmaßnahme	Die Einwender E002, E003 und E004 bemängeln an U 9.4, Maßnahmenblatt 3.1V, dass Bauschutzzäune so gestaltet sein müssten, dass diese besonders in den faunistischen Vernetzungsstrukturen eine entsprechende Durchlässigkeit gewährleisten, ohne dass Tiere gefährdet würden.	Bauschutzzäune sind i.d.R. für wandernde Tierarten durchlässig genug, weil sie vorrangig der Begrenzung des Baufeldes und dem Schutz angrenzender, wertvoller und schützenswerter Vegetationsbestände dienen. Nur in bestimmten Abschnitten entlang des Baufeldes, wo die Gefahr besteht, dass geschützte Tierarten in das Baufeld einwandern (z. B. bei Amphibienwanderkorridoren) werden zusätzliche Sperrzaunelemente angebracht. Zudem ist i.d.R. nicht die gesamte Trasse des jeweiligen Bauabschnittes gleichzeitig vollständig gezäunt. Es gibt in ausreichenden Abständen immer wieder Möglichkeiten für wandernde Tiere, die linienhafte Baustelle zu queren. Andererseits sollen die Tiere möglichst aus dem Baufeld herausgehalten werden. Wo erforderlich, werden daher bestimmte Sperrzäune während der Bauzeit aufgestellt.
63	E002 E003 E004	12.4.1.4	Kompensationsmaßnahme	Die Einwender E002, E003 und E004 machen zu U 9.4, Maßnahmenblatt 3.2V geltend, dass die Standorte für die Umsetzung in der Planung bereits hätten bekannt und benannt sein müssen.	Die "Zielbereiche" für ggfs. zu verpflanzende Bestände werden nach Vorliegen der Ergebnisse der Kontrollkartierung des zukünftigen Baufeldes unmittelbar bestimmt und entspr. vorbereitet. Die Umsetzung erfolgt im unmittelbaren Umfeld der betroffenen Bestände, möglichst im gleichermaßen als Wuchsort geeigneten Bereich, nur eben außerhalb des Baufeldes. Eine genauere Detailplanung ist erst im Zuge der Baustelleneinrichtung / Vermessung / Auspflockung der Trasse möglich.

64	E002 E003 E004	12.4.1.4	Kompensationsmaßnahme	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 machen zu U 9.4, Maßnahmenblatt 3.6V folgende Einwendungen:  (1) Die Baumhöhlen müssten vor Baubeginn überprüft werden. Besonders Fledermäusen und einigen anderen Säugetieren dienen Baumhöhlenquartiere nicht nur als Wochenstube und Übergangsquartiere in den Monaten März bis April, sondern auch als Balzquartiere im Herbst und Winterquartier. Dies sollte bekannt sein, damit entsprechende Maßnahmen im Vorfeld der Baumaßnahmen eingeleitet werden könnten. Selbst mit endoskopischen Geräten sei ein Besatz mit Fledermäusen in Baumhöhlen nicht 100%ig auszuschließen. Da besonders Abendsegler und auch Raufhautfledermäuse diese Baumhöhlen ganzjährig nutzen, müsse die Kontrolle von einer fledermauskundlichen Person durchgeführt werden. Tiere dürften aus besetzten Quartieren, besonders in Zeiten des Winterschlafs aufgrund begrenzter energetischer Reserven nicht vergrämt werden. Diese Quartiere seien im Vorfeld vorsichtig zu sichern und an einem geeigneten Standort anzubringen.  (2) Als Kompensation sei bisher die „Entwicklung von lichten, alten Kiefernwäldern im nördlichen Umfeld der Trasse“ vorgesehen. Das sei nicht ausreichend. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sei auszugleichen. Für jeden gefälltten Quartierbaum seien neue Höhlenbäume zu schaffen und dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen. Da die Entwicklung von Höhlenbäumen nicht kurzfristig umsetzbar sei, müssten zusätzlich Fledermauskästen ausgebracht werden, um eine zeitliche Lücke in der Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme zu verhindern.</p>	<p>1): Die Maßnahmenbeschreibung im Maßnahmenblatt 3.6 Vcef entspricht den hier vorgetragenen Punkten.  2): Mit der Entwicklung von lichten, alten Wäldern geht auch eine natürliche Entwicklung von Höhlenbäumen einher, weil die forstl. Nutzung der älteren Bäume unterbleibt. Habitatbäume sind bei einer solchen Bewirtschaftung ohnehin gewollter Bestandteil der Bestände, werden entspr. ausgewiesen und bis zur Zerfallsphase erhalten. D.h., es ist die Entwicklung von Höhlenbäumen gesichert. Zusätzlich werden zur Überbrückung der Entwicklungszeiten natürlicher Höhlenstrukturen u. Habitatbäume Ersatzquartiere ausgebracht (vgl. Maßn. 11.9 Acef).</p>
65	E002 E003 E004	12.4.1.4	Kompensationsmaßnahme	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden zu U 9.4, Maßnahmenblatt 4.1V ein, dass die Bodenschutzmaßnahme unzureichend sei. Eine verdichtete Schotterschicht zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers vor Ölen, Fetten und Benzin reiche nicht aus. Besonders an den Orten, an denen die Baumaschinen abends/nachts abgestellt würden, müsse zusätzlich ein wasserundurchlässiger/s Untergrund/Material zum Grundwasserschutz aufgebracht werden.</p>	<p>Soweit bekannt, ist eine bis heute übliche Sicherung der BE-Flächen mit verdichteten Schottertragschichten auf Kunststoffvlies ausreichend. Dennoch spricht nichts dagegen, die Maßnahme 4.1V um die Maßgabe zu erweitern, im Bereich von Maschinenstandorten und Lagerflächen eine flüssigkeitsundurchlässige Plane anstelle des Vlies unter der Schotterschicht einzubauen.</p>

66	E002 E003 E004	12.4.1.4	Kompensationsmaßnahme	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 bemängeln an U 9.4, Maßnahmenblatt 6.16Acef, dass Ausgleichsfläche in unmittelbarer Wirkdistanz der Trasse nicht sinnvoll seien. Eine ohnehin benötigte Randbepflanzung könne nicht als Kompensation betrachtet werden. Speziell Insekten würden durch das Fahrtlicht angelockt oder sie würden durch Fahrtwindverwirbelungen direkt betroffen sein und kollidieren oder würden flugunfähig verletzt. Ein vermehrtes Insektenaufkommen locke zudem Fledermäuse an mit dem dann erhöhten Kollisionsrisiko für diese Artengruppe. Die Einwender E002, E003 und E004 fordern, dass Kompensationsflächen für diese Maßnahme an einem nicht durch Fahrzeuge beeinflussten Bereich zu erfolgen hätten.</p>	<p>Maßnahme 6.16 ACEF dient in erster Linie der <b>Kompensation des Verlusts von Heckenstrukturen</b> mit Landschaftsbild- und Biotopfunktion für Heckenbrüter. In zweiter Linie <b>unterstützen</b> sie die Funktionalität der in diesem Streckenabschnitt entlang der OU Ehra geplanten Querungsbauwerke, die zur Kompensation der Zerschneidung von Transferwegen und Jagdstrecken von Fledermäusen dienen, indem sie Leitlinien und Verknüpfungsstrukturen zu diesen Querungshilfen bieten. Weil diese Leitlinienfunktion erst ab einem bestimmten Alter (=Wuchshöhe ca. 3-4m) der Gehölze voll erreicht wird, müssen, bis diese Mindesthöhe erreicht ist, im Bereich dieser Maßnahme zunächst trassenparallele, temporäre Schutzwände gestellt werden, die die angestrebten Funktionen die ersten Jahre bis zum Aufwuchs der Gehölze, übernehmen.</p> <p>Die Leitlinienfunktion für Fledermäuse ist ab einem bestimmten Alter der Gehölze gegeben und unbeeinträchtigt, weil diese Gehölzpflanzungen am Böschungsfuß bzw. sogar parallel zu diesem im Bereich des vorherigen Arbeitsstreifens angelegt werden, also einen ausreichenden Abstand zur Fahrbahn einhalten. Die Anlockung von Insekten und möglicherweise in der Folge auch von Fledermäusen erfolgt insbesondere aufgrund der Lichtemissionen aus dem nächtlichen Verkehr. Dieser Anlock-Effekt auf Insekten in der Umgebung der Straße wird durch abschirmende Heckenstrukturen in entsprechendem Abstand parallel zur Fahrbahn sogar vermindert. Diese Maßnahme zur Anlage von Hecken stellt keine "ohnehin benötigte Randbepflanzung" (so etwas gibt es nicht) dar, sondern dient zuerst dem Ausgleich des Biotopverlusts von Heckenstrukturen mit Biotop- und Landschaftsbildfunktion und auch den damit verbundenen Funktionen für die Fauna (Nahrungsstätte, Ansitzwarte, Deckung, Leitstruktur).</p>
67	E002 E003 E004	12.4.1.4	Kompensationsmaßnahme	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 fordern in Bezug auf U 9.4, Maßnahmenblatt 6.4 Acef:</p> <p>(1) Beim Zurückschneiden der Hecke alle 10 Jahre durch „auf den Stock setzen“ müssten ca. alle 20 m Überhälter erhalten bleiben, damit die Leitstruktur für Fledermäuse ihre Funktion beibehalte.</p> <p>(2) Die Heckenstrukturen seien generell nahtlos an vorhandene Strukturen anzubinden, da stets eine geschlossene Leitlinie zwischen den Habitaten notwendig sei. Zudem müssten diese eine angemessene Größe haben, damit diese als Leitstruktur von Fledermäusen angenommen werden könnten. Eine Anwuchskontrolle müsse aufgrund der gegebenen klimatischen Änderungen solange erfolgen, bis ein sicheres Weiterwachsen erfolgt sei, mindestens jedoch über 5 Jahre.</p> <p>(3) Ein Monitoring sei erforderlich, um die Wirksamkeit</p>	<p>Das trifft zu und wird in der üblichen fachlichen Praxis der Gehölzpflege zur Verkehrssicherung an Straßen so bereits auch gemacht. Sämtliche der hier gegebenen Hinweise sind so auch vorgesehen (vgl. U9.4, Maßn. 6.4 ACEF, S. 45-47). Ein über die Funktionskontrolle hinausgehendes Monitoring ist nicht erforderlich, weil die Leitlinienfunktion solcher linienhaften Hecken- und Gehölzstrukturen insbesondere für Fledermäuse aus deren vielfach erforschter Verhaltensbiologie hinreichend bekannt ist. Der Grunderwerb ist im Grunderwerbsverzeichnis ausgewiesen und somit sichergestellt.</p>

				<p>der Maßnahmen zu überprüfen und bei Bedarf Nachbesserungen einzuleiten.  (4) Der Grunderwerb für diese Maßnahme müsse bereits zur Planfestlegung erfolgen.</p>	
68	E002 E003 E004	12.4.1.4	Kompensationsmaßnahme	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 bemängeln an U 9.4, Maßnahmenblatt 6.7, dass die Baumverluste unzureichend kompensiert worden seien und die gewählten Pflanzstandorte ungeeignet seien.  (1) Für den Verlust von 37 Bäumen werde lediglich ein Ersatz von 3 Bäumen beschrieben. Das sei als Kompensation nicht ausreichend. Zudem müsse vorab geklärt sein, wo diese Maßnahme genau umgesetzt würden.  (2) Eine Baumneupflanzung auf baubedingt verdichteten Flächen erachten die Einwender E002, E003 und E004 als kritisch und nicht zielführend. Bei den zu pflanzenden Bäumen handele es sich um einen Ersatz, der von dem Verlust von Bäumen mit bedeutenden Biotopfunktionen herrühre. Daher sei es notwendig, dass Standorte gefunden würden, die diesen Verlust ausgleichen könnten. Ein durch Verdichtung belasteter Standort sei nicht dafür geeignet. Hier könnten sich die Bäume nicht entsprechend entwickeln und daher wäre dies kein Ausgleich. Für alle Bäume müsse ein unbelasteter Standort gefunden werden, damit die Maßnahme langfristig erfolgversprechend sei.</p>	<p>In der Tat entsteht in der Maßnahmenbeschreibung zu 6.7A der falsche Eindruck, dass dem Verlust von insgesamt 37 Einzelbäumen im Zuge des Neubaus der OU Ehra nur 3 Neuzupflanzende gegenübergestellt werden. Es werden im Zuge der Maßn. 6.7 tatsächlich genau 3 Bäume entlang der OU Ehra angepflanzt. Die restlichen 34 Einzelbäume sind als weiterer Bestandteil der Maßnahme 6.7 A zur geplanten A 39, im Umfeld der T-R-Anlage zwischen Jembke und Tappenbeck, ebenfalls im Bezugsraum 3a, vorgesehen.</p>
69	E002 E003 E004	12.4.1.4	Kompensationsmaßnahme	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden zu U 9.4, Maßnahmenblatt 6.8A ein, dass der Verlust an Landröhrichten und Uferstaudenfluren nicht durch die Anlage halbruderaler Gras- und Staudenfluren kompensiert werden könne. Auch wenn hier nur „sektorale“ Flächen betroffen seien, müssten diese für die betroffenen Arten entsprechend ersetzt werden. Der Grunderwerb für diese Maßnahme müsse im Vorfeld geklärt sein.</p>	<p>Die betroffenen Landröhrichte bzw. Uferstaudenfluren sind so kleinflächig und nur wenige qm groß, dass eine eigenständige Kompensation hier nicht zielführend ist. Die Bestände sind so kleinflächig, dass sie entsprechend den Bestimmungen im Kartierschlüssel v. Drachenfels 2021 den angrenzenden, größeren Biotoptypen zugeschlagen werden müssen und nicht auskartiert werden (erforderliche Mindestgröße ca. 50 m<sup>2</sup> und Mindestbreite von 4-5m). Keiner dieser kleinen Bestände ist nach den Kartierregeln als gesetzlich geschützt einzuordnen oder einem FFH-LRT zuzuordnen. Es ist aber davon auszugehen, dass sich auf den baubedingt betroffenen Flächen</p>

					nach Rekultivierung sukzessive entsprechende Vegetation - ausgehend von Beständen auf benachbarten Flächen - auf natürlichem Wege wieder einstellt. Der erforderliche Grunderwerb ist sichergestellt.
70	E002 E003 E004	12.4.1.4	Kompensationsmaßnahme	Zu U 9.4, Maßnahmenblatt 8.8 wenden die Einwender E002, E003 und E004 ein, dass der Grunderwerb im Vorfeld geklärt werden müsse.	Der erforderliche Grunderwerb ist im Grunderwerbsverzeichnis ausgewiesen und somit sichergestellt.
71	E002 E003 E004	12.4.1.4	Kompensationsmaßnahme	Die Einwender E002, E003 und E004 fordern in Bezug auf U 9.4, Maßnahmenblätter 1.1b Vcef, 1.1c Vcef und 1.1d Vcef, dass mindestens einer der Rahmendurchlässe für Großtiere erweitert werden sollte. Die Annahme, dass aufgrund einer nahen Bebauung ein 100 %iger Ausschluss des Vorkommens von Großtieren vorliege, werde nicht geteilt. Da hierzu keine weiteren Untersuchungen vorlägen, sollte vom worst-case ausgegangen werden und der Rahmendurchlass entsprechend für Großtiere erweitert werden. Besonders wichtig in diesem Zusammenhang sei die kontinuierliche Vernetzung; diese müsse auch während der Bauphase gewährleistet sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen ist entlang der neuen OU Ehra aufgrund des Verkehrsaufkommens kein Wildschutzzaun vorgesehen. Die Straße entfaltet für von Nord nach Süd wandernde Tierarten keine erhebliche Barrierewirkung und die geplanten Faunapassagen i. Z. der L 289 (BW 07-1a, 07-1b und 07-1c) und die Faunapassage BW 07-1d im Zuge der B 248 sorgen für entsprechende Querungsmöglichkeiten. Dagegen ist die hier ebenfalls von Nord nach Süd verlaufende geplante A39/7 vollständig mit einem Wildschutzzaun gesichert. Den entstehenden Zerschneidungswirkungen durch die BAB im Ehra-Lessiener Raum wird mit den geplanten Querungshilfen über die BAB entgegengewirkt (BW 07.01e - Faunapassage, BW 07.02 - "Talbrücke", BW 07.03 - Grün- bzw. Wildbrücke) vgl. Unterlage B_Neuordnung..., U9.2, Blatt D19.

72	E002E003E004	12.4.1.1	Eingriff	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 beanstanden an Unterlage 19.5.24 (Überprüfung des Untersuchungsraumes im Jahr 2020 hinsichtlich Veränderungen in seiner Biotoptypausstattung) die folgenden Mängel: (1) In der Unterlage werde beschrieben, dass sämtliche Bereiche der geplanten Ortsumfahrung mit den potentiellen Varianten „flächendeckend“ nach der neuesten Fassung des Kartierschlüssels „Drachenfels 2020“ untersucht worden seien. Es verwundere, dass daraufhin nicht sämtliche Angaben in der Unterlage 19.5.20 Biotopkartierungen entsprechend überarbeitet worden seien. Auf S. 6 der Unterlage sei der Naturraum mit Drachenfels 2010 beschrieben worden und die Bewertung der Biotope auf S. 3 und weiteren Seiten, wie z.B. S. 16 ff., erfolge nach Drachenfels 2012. Unklar bleibe zudem der Erfassungszeitraum in 2020 und die Erfassungstiefe (oberflächliche Begehung oder flächendeckende oder nur punktuelle Feinkartierung).(2) Zudem gehe der aus der Unterlage 19.5.24 auf S. 5 (Luftbildabgleich) nicht deutlich hervor, von wann die aus dem Internet frei zugänglichen und nicht maßstabsgerechten Luftbilder aus den angegebenen Quellen „google-earth“ und „bing“ stammten, wobei anzumerken sei, dass „bing“ ursprünglich auf google-earth zugreife. Weiterhin stelle sich die Frage, warum die verwendeten Luftbilder in der Auslegung nicht als Anhang zu finden seien.(3) Die Einwender E002, E003 und E004 widersprechen dem Fazit bei den unter Punkt 3.1 in dieser Unterlage beschriebenen zahlreichen Änderungen; die beschriebenen Auswirkungen hätten einen deutlichen Einfluss auf die vorkommenden Tierarten; daher seien Nachkartierungen erforderlich sind; beispielsweise könnten die beschriebenen Heckenstrukturen neue Leitstrukturen für Fledermäuse sein; ein Neubaugebiet in Ortsrandlage werde bevorzugt von Fledermäusen als Quartierstandort genutzt und ein Reitplatz biete besonders Insekten einen neuen Lebensraum; es könnten hier potentielle Jagdgebiete entstanden sein; Gehölzstrukturen/Bäume zeigten innerhalb von 5 bis 10 Jahren zunehmend mehr Höhlenangebote für z.B. Bruthöhlen für Vögel und Säugetiere; hier verändere sich der Biotoptyp nicht, jedoch seien mit dem Alter der Bäume und den entsprechenden Veränderungen weitere mögliche Konflikte vorhanden, die vorab geklärt werden müssten.</p>	<p>1): Die Quellenangabe 2010 bezieht sich auf die noch heute aktuelle Quelle zur naturräumlichen Gliederung Niedersachsens. DRACHENFELS, O.v. (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. - Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 30, Nr. 4 (4/10): 249-252. Die Quellenangabe 2012 ist ebenfalls korrekt. Die Bewertung erfolgt nach der aktuellen Fassung (2019) der 2012 erschienenen Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. - Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 32(1).2): Die auf dem Kartenserver des MU hinterlegten Luftbilder stammen aus dem Bildflugprogramm - Befliegung 2019. Auf google earth ist als aktuellste Satellitenaufnahme 04/2018 angegeben. Die verwendeten Luftbilder dürfen aus Urheber-/Datenschutzgründen nur für interne Zwecke verwendet werden (vom Landesamt für Vermessung - LGLN - zur Verfügung gestellt).3): Der Widerspruch hinsichtlich des gezogenen Fazits in U 19.5.24 wird zur Kts. genommen, dem aber nicht gefolgt. Die aufgeführten Änderungen in der Biotopausstattung sind nicht so gravierend, dass ein durch sie geändertes vorkommendes Artenspektrum zu einer sigifikant anderen Eingriffsbewertung führen würde. Die angesprochenen Heckenstrukturen mit Leitlinienfunktion insbesondere für Fledermäuse nordwestl. Ehras sind seit Beginn des Plangenehmigungsverfahrens erfasst, bekannt und auch in ihrer hohen Bedeutung insbesondere für Fledermäuse bewertet und entsprechende Kompensationsmaßnahmen (zur Aufrechterhaltung der Venetzung im Bereich nördl. Ehras) vorgesehen. Neue Heckenstrukturen sind bis heute im Wirkungsbereich der geplanten OU Ehra nicht hinzugekommen.Ein Neubaugebiet - sofern dieses überhaupt als neue Quartiere geeignete Strukturen aufweist - wäre von der OU Ehra gar nicht betroffen.Ein neues Jagdgebiet für Fledermäuse an dem neu entstandenen Reitplatz führt möglicherweise (ist aber extrem unwahrscheinlich) sogar zu dem Auftreten einer neuen, bisher im Gebiet nicht nachgewiesenen Art. Gleichwohl wären daraus keine anderen Konflikte als schon ermittelte respektive auch keine weiteren zusätzlichen Maßnahmen abzuleiten.Eine kurzfristige Kontrolle sämtlicher Gehölze kurz vor Baubeginn ist vorgesehen, um diesbezüglich ev. neu hinzu gekommene Konflikte im Vorfeld festzustellen und zu vermeiden. Erneute Untersuchungen würden hier keinen verfahrensrelevanten zusätzlichen Erkenntnisgewinn liefern.</p>
----	--------------	----------	----------	---	--

73	E002 E003 E004	1	Verfahrensrecht	Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass die Unterlage U2_Übersichtskarte fehlerhaft beschriftet worden seien. In der Übersichtskarte seien Teile der Umgehungsstraße fehlerhaft beschriftet. Anstelle der Verlegung L289 (Variante 1) sei dort die Beschriftung B248 eingefügt. Der verlegte Bereich der B248 werde in dieser Karte als L288 bezeichnet. Das sei irreführend. Dieser Fehler müsse korrigiert werden.	Es trifft zu, dass die Beschriftung der Unterlage 2, Übersichtskarte fehlerhaft war. Die Beschriftung wurde korrigiert.
74	E002 E003 E004	12.4.1.1	Eingriff	Die Einwender E002, E003 und E004 machen mit Blick auf die Unterlage 19.1.1 LBP Erläuterungsbericht folgende Mängel geltend: (1) Alte Kartierdaten: Laut den Gutachter*innen dürften die Kartierdaten nicht älter als 5 Jahre zum Planfeststellungsbeschluss sein; anderenfalls müssten die Daten überprüft werden (siehe S. 13 Kap. 2.1.4.1 Biototypen). Die verwendeten Daten in den Unterlagen seien jedoch bereits jetzt deutlich älter als 5 Jahre. Eine Überprüfung der Kartierdaten für die Artengruppen habe nicht stattgefunden, zumindest werde dies aus den Unterlagen nicht deutlich. In Kapitel 2.5 Aktualität der Bestandsdaten werde lediglich angeführt, dass sich die Biototypen nur minimal verändert hätten; daraus werde geschlossen, dass auch keine Veränderungen bei den einzelnen Artengruppen zu erwarten seien. Es werde von den Gutachter*innen nicht dargestellt, inwieweit diese Vermutung überprüft worden sei. Dies solle unbedingt nachgeholt und entsprechend dargestellt werden. Nur weil sich die Biototypen nur minimal verändert hätten, lasse sich nicht daraus schließen, dass sich auch bei den Artengruppen kaum Veränderungen eingestellt hätten. Auch minimale Veränderungen bei den Biototypen könnten sich auf die Populationen der einzelnen Artengruppen auswirken. Beispielsweise könnten die Populationen schrumpfen oder wachsen, Arten aus dem Untersuchungsgebiet ganz verschwinden oder auch weitere Arten hinzukommen. Dies habe dann auch weitere Folgen/Auswirkungen auf die weitere Planung des Vorhabens und die jeweiligen Maßnahmen. (2) Widerspruch zu FFH-LRT: Folgender Widerspruch sei zu beheben: Auf S. 130 der o. g. Unterlage werde behauptet, dass keine Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL im Zuge der OU beeinträchtigt werden. In der Anlage U 19.5.20 Biotopkartierungen werde im Bereich Bombarischer Bergbach der FFH-LRT 6430 beschrieben. Die Einwender E002, E003 und E004 verweisen zudem auf die Tabelle 117 – 119	1): Die Biototypen im Untersuchungsgebiet sind überprüft worden. Eine Überprüfung der Kartierdaten zu den Artengruppen hat nicht stattgefunden. Es wird ja gerade davon ausgegangen, dass bei nur geringfügigen Änderungen in der Lebensraumausstattung eines Gebietes die Schwankungen in der Artenzusammensetzung sich allenfalls im Rahmen der natürlichen Populationsdynamik bewegen, die nicht signifikant bewertungsrelevant sind. 2): Sofern Biotopstrukturen entsprechend ihrer aktuellen Ausprägung im Gelände einem LRT zuzuordnen sind, wurden diese so auch kartiert. Der Nachweis im Untersuchungsgebiet bedeutet nicht zwangsläufig, dass der LRT auch von den Auswirkungen des Bauvorhabens betroffen ist. Die anderen im LBP (S. 117-119 gelisteten LRT sind ebenfalls entweder nicht im Wirkungsraum betroffen oder die Biototypen weisen nicht die erforderliche Ausprägung auf, damit eine LRT-Zuweisung gerechtfertigt wäre (Angabe entspr. in Klammern). 3): Es trifft nicht zu, dass keine Angaben in den Maßnahmenblättern zum Schutz der Gewässer enthalten sein sollen: siehe Maßnahmenkartei, Maßnahme 4.2 V, U 9.4, S. 33.



				<p>zu den weiteren FFH-LRT. Eine Überarbeitung der Unterlagen sei erforderlich.</p> <p>(3) Stoffeinträge in Fließgewässer: Auf S. 112 werde der Konflikt 7B OW-3 baubedingt wie folgt beschrieben: „Bau- und Betriebsbedingte Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Stoffeinträge“ und konkret für die L 289 „Bullergrabenniederung, Baustellenabwässer, Trübstoffe, Sedimente, Treib- und Schmierstoffe von Baumaschinen“. S. hierzu Unterlage U8.4 die Tabelle auf S.2. Es werde nicht ersichtlich, ob hier eine direkte Einleitung der belasteten Abwässer geplant sei oder ob und welche Maßnahmen zum Schutz ergriffen würden. In den Maßnahmenblättern fänden sich keine Angaben, wie das Gewässer vor diesen Einflüssen geschützt werde. Das widerspreche dem Verschlechterungsverbot für Gewässer.</p>	
--	--	--	--	--	--

75	E002 E003 E004	12.4.3	Artenschutzbeitrag (ASB)	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden zu Unterlage 19.2 Artenschutzbeitrag das Folgende ein:</p> <p>(1) Methodik der ausgewählten Probeflächen: In der Unterlage schrieben die Gutachter*innen, dass die jeweiligen Artengruppen nur auf ausgewählten Probeflächen untersucht würden. Nach Ansicht der Einwender E002, E003 und E004 sei die Methodik der ausgewählten Probeflächen nur auf Ebene der Raumordnung sinnvoll. Bei der Planfeststellung hingegen sei die Methodik viel zu ungenau. In Bezug auf die Kartierung der Brutvögel sei die Methodik der Probeflächen keinesfalls anwendbar, da innerhalb aller Biotoptypen Brutvögel vorkommen könnten. Durch die Kartierung von Probeflächen, müssten die Gutachter*innen innerhalb der nicht kartierten Bereiche vom „worst case“- Fall ausgehen, da sie nicht mit Sicherheit sagen könnten, welche Arten dort vorkämen. Dementsprechend müssten alle potentiell vorkommenden Arten betrachtet werden. Eine flächendeckende Kartierung der Brutvögel werde daher für dringend geboten angesehen, um mehr Planungssicherheit zu erlangen.</p> <p>(2) Veraltete Datengrundlagen: In Kapitel 1.5 Datengrundlagen würden die jeweiligen Datengrundlagen genannt. Nicht dargestellt werde aber, von wann die einzelnen Daten stammten. Dies müsse von den Gutachter*innen umgehend korrigiert werden. Die Kartierdaten für die Vogelarten stammten aus den Jahren 2006, 2014 und 2015; sie sollten jedoch nicht älter als 5 Jahre sein. Es sollte mindestens eine Überprüfung der Daten stattfinden und auch dargestellt werden.</p> <p>(3) Veraltete Version der Liste der besonders und streng geschützten Arten in Niedersachsen: Die Liste werde von den Gutachter*innen in einer etwas veralteten Version verwendet. Laut der Internetseite des NLWKN gebe es bereits eine überarbeitete digitale Fassung dieser Liste. Von den Gutachter*innen sei daher die überarbeitete Fassung zu beachten.</p>	<p>Die Erfassung der Avifauna ist im Gebiet flächendeckend und nicht nur auf einzelnen Probeflächen erfolgt (vgl. U 19.5.1, S. 3, 4). Die Plangenehmigungsunterlagen zur OU Ehra sind in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Einzelne Planwerke nehmen Bezug zueinander. So finden sich die entsprechenden Angaben zu den Daten in den jeweiligen Kartierberichten zu den untersuchten Artengruppen (Unterlage 19.5, diverse).</p> <p>2): Die Kartierdaten zur Avifauna stammen aus den Jahren 2009 und 2012. Grundsätzlich werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in einem ersten Schritt alle nachgewiesenen aber auch potenziell vorkommenden Arten hinsichtlich eines Konfliktpotenzials überprüft. Die Überprüfung des Untersuchungsgebietes hinsichtlich seines Lebensraumpotenzials bez. dieser Artengruppe hat keinen begründeten Anlass ergeben, die grundsätzliche Eignung der vorliegenden Daten zur Eingriffsbewertung in Frage zu stellen.</p> <p>3): In den Quellenangaben der U 19.2 fehlt leider der Hinweis auf die vorliegenden aktualisierten Fassungen (Stand 1. Januar 2015) der Listen zu den besonders und streng geschützten Arten in Nds.nach Theunert. Gleichwohl wurden diese bei der Überarbeitung / Aktualisierung der Unterlagen berücksichtigt.</p>
----	----------------------	--------	--------------------------	---	--

76	E002 E003 E004	18.1.4	Wasserrahmenrichtlinie	Die Einwender E002, E003 und E004 wenden zu U8.4 (Zusammenstellung der Einleitungen in Gewässer) ein: Auf S. 2 der Tabelle sei die Einleitstelle E6 aufgeführt, in der eine Einleitung in den Bullergraben erfolge. Das widerspreche dem Verschlechterungsverbot für Gewässer.	In den Bullergraben erfolgt eine Einleitung des gereinigten Straßenabflusses der OU Ehra. Eine Einleitung erfolgt bereits im Bestand über die L289 bzw. B248. Da die Bestandsstraßen aufgrund des Neubaus der Ortsumfahrung zurück gebaut werden, findet ein Schadstoffeintrag von diesen Flächen zukünftig nicht mehr statt. Dennoch wurde der stoffliche Nachweis höchst vorsorglich dahingehend überarbeitet, dass die vollständigen Fahrbahnflächen der Ortsumfahrung für die Bewertung berücksichtigt wurden. Die Abflüsse der OU Ehra können mit einer Ausnahme vollständig versickert werden (vgl. Unterlage 18.2.1). Für den Abschnitt 100+000 bis 100+122 ist eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich. Für diesen Abschnitt ist ein Mulden-Rigolen-System vorgesehen, welches die Abflüsse vollständig fasst und nach Reinigung in den Bullergraben ableitet. Den Vorgaben des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsverbots ist damit Rechnung getragen. Details der Berechnung sind dem überarbeiteten Fachbeitrag WRRL (Unterlage 18.6), dem überarbeiteten Tausalzgutachten (Unterlage 18.7) sowie dem überarbeiteten stofflichen Nachweis (Unterlage 18.8) im Teil B zu entnehmen.
77	E002 E003 E004	18.1.4	Wasserrahmenrichtlinie	Die Einwender E002, E003 und E004 wenden in Bezug zum Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie allgemein ein, dass dem Grundwasser zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden sei.	Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. In den anliegenden Fachbeiträgen zur WRRL wird das Grundwasser in ausreichender Form betrachtet und abgehandelt.
78	E002 E003 E004	18.1.4	Wasserrahmenrichtlinie	Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass die vorgesehene Regenwasserversickerung das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot nicht sicher einhalten könne. Trinkwasserschutzzonen würden verschlechtert und die oberen Stockwerke des Grundwassers könnten durch die Einleitung der Straßenabwässer Schaden nehmen. Die Versickerungsfähigkeit sei nicht ausreichend gegeben. Für die dominierend angetroffenen Mittelsande und die kiesigen Sande könne eine mittlere Durchlässigkeit von $k = 5 \cdot 10^{-4} - 1 \cdot 10^{-5}$ m/s angenommen werden. Diese Böden seien damit gut durchlässig und für eine Versickerung generell geeignet. Die örtlich angetroffenen Geschiebelehme aus Schluffen und stark schluffigen Sanden seien schwach durchlässig, so dass sich auf den Geschiebelehmsandorten eine Regenwasserversickerung planmäßig nicht realisieren lasse.	Grundlage für die wassertechnische Planung war die „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung“ (RAS-Ew 2005) von der Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“; Ausgabe 2005. Aus den mit allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 06/2022 vom 04.03.2022 eingeführte „Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REwS 21)“ ergeben sich keine Erfordernisse zur Anpassung bzw. Berechnungsgrundlagen der geplanten Entwässerungsanlagen. Um eine optimale Behandlung des Straßenoberflächenwassers zu erreichen, werden in den REwS die breitflächige Versickerung über Bankett und Böschung bzw. Anlage von Retentionsbodenfilter stärker betont. All diese Vorgaben werden bei der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt. Die für die Bemessung herangezogenen Regenspenden wurden dem KOSTRA-DWD-2010-Atlas bzw. für die Bemessung der Retentionsbodenfilter der KOSTRA-DWD-2010R-Atlas des Deutschen Wetterdienstes entnommen. Gemäß den RAS-Ew als auch REwS können als spezifische Versickerungsrate (Infiltrationsrate) auf bewachsenen Flächen im Straßenbereich mindestens 100 l/(s x ha) angesetzt werden. Bei sandigem Untergrund, Sanddämmen oder Dämmen aus ähnlich durchlässigen Dammbaustoffen können höhere spezifische Versickerraten in Ansatz gebracht werden, z.B. 300 l/s x ha.

					<p>Aufgrund der Tatsache, dass die Trasse der A39 in Dammlage verläuft und das Dammschüttmaterial geliefert wird, kann hier eine Versickerrate von 300 l/s x ha gewährleistet werden. Des Weiteren weist der anstehende Boden im Versickerungsbereich auch entsprechend Durchlässigkeitswerte auf. Die Trinkwasserschutzgebiete sind insofern berücksichtigt, dass in den Versickerbereichen der gemäß RiStWag geforderte Mindestabstand zwischen dem Fahrbahnrand und dem Grundwasserspiegel von 4,0 m an jeder Stelle eingehalten wurde. Hierzu wurde durch das Büro GGU ein Bemessungsgrundwasserspiegel ermittelt. In den Bereichen mit geringer Grundwasserüberdeckung sind gedichtete Retentionsbodenfilter (RBF) geplant. Eine direkte Einleitung der Straßenabwässer ins Grundwasser erfolgt hier nicht. An die RBF angeschlossen werden können auch Bereiche, in denen eine Versickerung aufgrund gering durchlässiger Böden nicht möglich ist. Die RBF, die teilweise in den grundwasserbeeinflussten Boden einschneiden, werden gedichtet ausgeführt. Erst nach Reinigung der Abflüsse im Bodenfilter erfolgt eine Einleitung in die Gewässer. Die erweiterten Rückhalteflächen, die nicht gedichtet werden, sind mit einem Mindestabstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) von 1 m geplant und werden nur bei größeren Niederschlagsereignissen eingestaut. Im Falle einer Versickerung über die Erweiterungsbereiche erfolgt hier die Reinigung der Abflüsse über den anstehenden Boden. Bei der Bemessung der Retentionsräume wurde die mögliche Versickerungsleistung nicht in Ansatz gebracht.</p>
79	E002E003E004	18.1.5	Wasserrahmenrichtlinie	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass bei RBF1 und RBF2 die Höhendifferenz zwischen geplantem Dauerstau und Sohlhöhe des Vorfluters für eine Ableitung der Bodenfilterabflüsse im freien Gefälle nicht ausreichend sei. Die Entwässerung über die RBF 1 und RBF 2 hätte eine Verschlechterung des Wasserkörpers zur Folge und werde aus den o.g. Gründen abgelehnt. Die RBF 1 und 3 müssten in grundwasserführenden Boden eingelassen werden. Damit sei die dauerhafte Auftriebssicherheit sowie eine störungsfreie Wartung oder Trockenlegung zu Reinigungszwecken nicht gewährleistet. Bei Extremwetterlagen stehe zu befürchten, dass die RBF auftrieben, rissen und somit Schadstoffe ungefiltert ins Grundwasser gelangten. Eine mögliche Notlösung über zusätzliche Pumpen, Notüberläufe und Drainagen sei inakzeptabel, nicht nachgewiesen und werde abgelehnt. In den Unterlagen fehlten auch die Querschnitte der RBF-Anlagen; diese seien zwingend nachzureichen, um eine abschließende Beurteilung vornehmen zu</p>	<p>Entsprechend dem heute allgemein geltenden Planungsgrundsatz, Niederschlagswasser möglichst vor Ort zu beseitigen, wird das Oberflächenwasser der A 39, sofern es die Durchlässigkeit des Untergrundes und die Vorgaben der RiStWag ermöglichen, dezentral versickert. In den Planungsabschnitten, wo dies nicht möglich ist, wird das Oberflächenwasser gesammelt und im Freispiegel einem Retentionsbodenfilterbecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken und Leichtflüssigkeitsabscheider zugeführt. Nach der Retention wird das Oberflächenwasser gedrosselt in den nächsten Vorfluter eingeleitet. Diese Reinigungsanlagen stellen zurzeit die beste Möglichkeit dar, anfallendes Oberflächenwasser von Straßen zu reinigen. Bei dem RBF 1 und RBF 2 ist die Höhendifferenz zwischen geplanten Dauerstau und Sohlhöhe des Vorfluters für eine Ableitung der Bodenfilterabflüsse im freien Gefälle nicht ausreichend, so dass hier das anfallenden Wasser mittels Pumpen auf die Sohlhöhe des Vorfluters gepumpt werden muss. Die Anlagen werden so konstruiert, dass die Auftriebssicherheit, auch bei einer Einbindung in das Grundwasserr gegeben ist. Für Reinigungszwecke werden um die Becken Drainageleitungen</p>

				<p>können. Die zusätzlichen Kosten, die durch den Einbau der RBF, die zusätzlichen Pumpen, Drainagen und regelmäßigen Wartungsarbeiten entstehen, seien zu ermitteln und in das NKV der A39 einzubeziehen.</p>	<p>angeordnet, über die eine Grundwasserabsenkung während der Reinigungszeit erfolgen kann. Die Unterlagen U 18.4.4.1 bis U 18.4.4.4 beinhalten Längsschnitte der Retentionsbodenfilter 1 bis 4 und beinhalten alle wesentlichen Bestandteile, wie Zulauf- und Ablaufhöhen, Sohlhöhen, Wasserstände usw. der Anlagen. In einem bzw. mehreren Querschnitten sind diese Bestandteile nicht darstellbar, so dass hier auf einen Querschnitt verzichtet wurde. Die Kosten für die RBF 1 bis 4 werden auf die Ermittlung des NKV der gesamten A39, Lüneburg - Wolfsburg keinen Einfluss haben.</p>
80	E002 E003 E004	18.1.4	Wasserrahmenrichtlinie	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass das Vorhaben zu Verschlechterungen der Chlorid-Konzentrationen der betroffenen OWK und GWK führe. Das ergebe sich aus den Planunterlagen. Bei dem OWK „Kleine Aller“ führe diese Verschlechterung zu einer Herabstufung von einem „sehr guten“ Zustand zu einem nur noch „guten“ Zustand bezüglich des Jahresmittelwertes für die Chlorid-Konzentration. Wenn in den Planunterlagen ausgeführt werde, es bestünden keine negativen Auswirkungen auf Makrozoobenthos (Beispiel OWK „Kleine Aller“ Fachbeitrag 18.6. Seite 93) durch geringfügige Chloriderhöhung, verdränge dies, dass dort Tiere lebten, die mit der derzeitigen Umwelt zurechtkommen. Der Fokus müsse jedoch darauf liegen „Was könnte dort leben, wenn die Umwelt besser wäre“. Der OWK „Bruneitzgraben“ sei bei der Einstufung der biologischen Qualitätskomponente des Makrozoobenthos im dritten Bewirtschaftungszyklus als unbefriedigend eingestuft worden. Es sei dementsprechend eine Verbesserung der Einstufung zum vorherigen Bewirtschaftungszyklus eingetreten. Diese bereits eingetretene Verbesserung des Zustands dürfe durch das Vorhaben nicht gefährdet werden. Es sei daher möglich, dass jede weitere zusätzliche Belastung zu einer Herabstufung führen könnte. Aus den Unterlagen sei die tatsächliche Zustandsbewertung des Makrozoobenthos nicht zu entnehmen. Es seien die Einstufung des NLWKN zugrunde gelegt worden. Der Nachweis einer „unschädlichen“ Winterdienstbelastung sei daher nicht hinreichend geführt worden. Bei Gewässern, die nicht bereits in der Ausgangssituation in einem</p>	<p>Die im FB WRRL enthaltene Begründung hat nach wie vor Bestand. Der FB WRRL prüft und dokumentiert dezidiert eine mögliche Verschlechterung unter Einbeziehung aktueller Daten und der einschlägigen – auch gerichtlich bestätigten – Fachliteratur zu Salz- bzw. Chloridtoleranzen. Für den OWK „Kleine Aller“ enthält Kap. 6.2.3 in Verbindung mit Kap. 10 (Anhang), Tab. 1 bis 4 → Tab. 2 die Chloridtoleranzen und -präferenzen der im OWK „Kleine Aller“ vorkommenden Makrozoobenthos-Arten. Die in der Kleinen Aller vorkommenden MZB-Arten sind an die dort herrschenden Chlorid-Konzentrationen angepasst, die derzeit dem Orientierungswert für den sehr guten ökologischen Zustand entsprechen. Die geringfügige Chlorid-Konzentrationsveränderung liegt innerhalb der Toleranzbereiche aller vorkommenden Arten. Für die Einbeziehung weiterer Arten gibt es keine rechtlichen Anhaltspunkte, da sogar das Artenspektrum eines - im Hinblick auf Chlorid – sehr guten Zustands nach Realisierung des Vorhabens erhalten bleibt. Es wird der Einwendung widersprochen, für den OWK „Bruneitzgraben“ sei aus den Unterlagen die tatsächliche Zustandsbewertung des Makrozoobenthos nicht zu entnehmen. Die Einstufung des Makrozoobenthos - einschließlich der EQR-Werte - wurde im Jahr 2020 von der zuständigen Fachbehörde (NLWKN) detailliert abgefragt und im Fachbeitrag dargestellt (vgl. Tab. 4-5). Die Darstellung der Rspr. des BVerwG zum Ausgangsbeschluss (Urt. v. 11.07.2019 - 9 A 13.18, Rn. 159) durch die Einwender ist zudem fehlerhaft. Die dem BVerwG zugeschriebene Aussage, bei Gewässern, die nicht bereits in der Ausgangssituation in einem „unbefriedigenden“ ökologischen Zustand eingestuft seien, trete durch einen erhöhten Chlorideintrag generell eine weitere Verschlechterung</p>

				<p>„unbefriedigenden“ ökologischen Zustand eingestuft seien, finde generell durch einen erhöhten Chlorideintrag eine weitere Verschlechterung des ökologischen Zustands statt (siehe auch BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2019 – 9 A 13/18 –, BVerwGE 166, 132-171, Rn. 159).</p>	<p>des ökologischen Zustands ein, findet sich dort nicht. Sie trifft auch nicht zu. Die Einwender verkennen zudem, dass es sich beim Salzgehalt um eine allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponente handelt, der für den ökologischen Zustand nur unterstützende Bedeutung zukommt.</p>
81	E002 E003 E004	18.1.1	Wasserrahmenrichtlinie	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden gegen Unterlage 18.1 zum Feststellungsentwurf (Retentionsbodenfilter Nr. 1 bis Nr. 4) ein, dass sich das Gelände in der Niederung der "Kleinen Aller" nicht zur Versickerung eigne. Im Verlauf der Baustrecke der A39 seien immer wieder geländenahe Grundwasserstände festgestellt worden (Bk 12-200-12+900 und in den Niederungen des Bullergrabens). Es schlössen sich bis zur Niederung am Bau-km 12+200 weitere Flächen mit Sanden an. Im Anschluss an Bau-km 12+200 sei zur Niederung der „Kleinen Aller“ geländenahe Grundwasser vorhanden. Damit sei das Gelände in der Niederung versickerungsungeeignet. Für die Bemessung von Versickerungsanlagen sei nach Arbeitsblatt DWA-A 138 ein maximaler Grundwasserstand maßgebend. Langjährige Messreihen von Grundwassermessstellen im Streckenverlauf lägen nicht vor, so dass zur Beurteilung der Regenwasserversickerung die Auswertung einer statistischen Messreihe für einen Standort mit vergleichbaren Untergrundverhältnissen herangezogen werde. Die Datenlage mit entsprechenden Messungen im Baugebiet der A 39 sei zu gering und zu alt (bis 2010). Da hier geländenahe Grundwasserstände gegeben seien,</p>	<p>Es ist richtig, dass die Entwässerungsbereiche im Bereich der Retentionsbodenfilter 1 bis 4 nur bedingt zur Versickerung geeignet sind. Daher hat der Vorhabenträger bei der Bemessung und Konstruktion keine Versickerung in Ansatz gebracht. Das anfallende Wasser wird nach der Reinigung komplett den Vorflutern zugeführt. Hinsichtlich des Grundwasserstandes hat das Büro GGU einen Bemessungsgrundwasserstand berechnet, welcher 0,15 m über den in den Felduntersuchungen 2009 gemessenen Grundwasserständen liegt. Zum Zeitpunkt der Felduntersuchungen im März 2009 lagen jahreszeitlich bedingt höhere Grundwasserstände vor. Langjährige Messreihen von Grundwassermessstellen im Trassenverlauf liegen nicht vor, so dass zur Beurteilung der Regenwasserversickerung bzw. der Ermittlung des maßgeblichen Grundwasserstandes die Auswertung einer statistischen Messreihe für einen Standort mit vergleichbaren Untergrundverhältnissen herangezogen wurde. Sehr gut geeignet ist der Landespegel Wipshausen, der seit 1962 vom NLWKN, Braunschweig, etwa im wöchentlichen Rhythmus abgelesen wird. Die statistische Auswertung des Landespegel Wipshausen ergibt, dass das arithmetische Mittel der Jahreshöchstwerte des Landespegels von 1962 bis 2008 bei 0,39 m liegt. Die im März 2009 gemessenen Grundwasserstände lagen etwa 0,15 m tiefer. Nach den Ergebnissen dieser statistischen Auswertung müssten die im</p>

				<p>seien umfangreiche neue aktuelle Messungen erforderlich, die auch Extremwetterlagen mit einbeziehen. Die Untersuchungsreihen seien auf wissenschaftlicher Grundlage zu aktualisieren und fortzuschreiben.</p>	<p>März 2009 gemessenen Grundwasserstände mit 0,15 m beaufschlagt werden, um den für den Bau von Versickerungsanlagen erforderlichen Bemessungsgrundwasserstand zu erhalten.</p>
82	E002 E003 E004	1	Verfahrensrecht	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 rügen, dass das Gutachten "Immissionsbezogene Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen" des Büros ifs aus dem Mai 2019 bisher nicht öffentlich ausgelegt worden sei und auch jetzt in den Planungsunterlagen fehle. Dieses Gutachten werde im Urteil des BVerwG mehrfach zitiert und es würden Werte daraus abgeleitet (siehe TZ 165). Eine Überprüfung, inwieweit die Rügen des Gerichts in die neu ausgelegten Planungsunterlagen eingearbeitet worden seien, sei mangels Auslegung und Integration in die Planungsunterlagen nicht möglich. Die Einwender E002, E003 und E004 fordern daher, dass das Gutachten Stand Mai 2019 im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ausgelegt werden müsse.</p>	<p>Das Gutachten „Immissionsbezogene Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen“ ist im April 2018 veröffentlicht worden und steht unter nachfolgendem Link zur Verfügung: <a href="https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/service/downloads/gutachten-immissionsbezogene-bewertung-der-einleitung-von-straenabfluessen-171467.html">https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/service/downloads/gutachten-immissionsbezogene-bewertung-der-einleitung-von-straenabfluessen-171467.html</a>. Im Mai 2019 ist im Zuge des Klageverfahrens der stoffliche Nachweis für die A39, 7. Abschnitt erstellt worden. Der Nachweis wurde inzwischen überarbeitet und als Unterlage 18.8 öffentlich ausgelegt. Eine Auslegung des Standes Mai 2019 ist somit nicht notwendig. Das Gutachten wurde inzwischen durch das FGSV-Merkblatt WRRL ersetzt. Im überarbeiteten stofflichen Nachweis wird hinsichtlich Vorgehen auf das FGSV M WRRL und nicht mehr auf ifs (2018) Bezug genommen.</p> <p>FGSV (2021): M WRRL Merkblatt zur Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie in der Straßenplanung, Ausgabe 2021</p>

83	E002 E003 E004	18.1.4 Wasserrahmenrichtlinie	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 bemängeln, dass als Bezugspunkt für die Abflusswerte und Chloridbelastung für jedes Gewässer das unterstrom gelegene Ende des OWK angenommen werde.</p> <p>(1) Die Emissions- und Immissionsregelungen müssten nach Art. 10 der WRRL im „Kombinierter Ansatz“ betrachtet werden, um einen bestmöglichen Schutz zu gewährleisten. Nach Art. 10 (2) WRRL sei zunächst die beste verfügbare Technologie zu verwenden. Stelle sich die damit erzielte Emissionsbegrenzung für die Erreichung einzelner Qualitätsziele im Wasserkörper als nicht ausreichend heraus, könnten nach Artikel 10 (3) WRRL strengere Grenzwerte festgelegt werden. Es gelte, einer potentiellen Umweltgefährdung durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken, um negative Beeinträchtigungen für die Umwelt auszuschließen bzw. bestmöglich zu begrenzen.</p> <p>(2) Um die tatsächliche Belastung der Gewässer festzustellen, sei die Belastung ab Übergang in die Vorfluter bis zum unterstrom gelegenen Ende des OWK durchzuführen. Die von der Planungsbehörde durchgeführten Untersuchungen reichten nicht aus und seien auszuweiten. Für Schadstoffe mit einem erheblichen Risiko für die Gewässer seien mit der WRRL europaeinheitliche Regelungen eingeführt worden. Die Freisetzung „prioritärer Stoffe“ in die Umwelt sei schrittweise zu verringern und darüber hinaus für „prioritäre gefährliche“ Stoffe in maximal 20 Jahren ganz einzustellen. Diesen europaeinheitlichen Regelungen liefen die Planungen entgegen. Der Zeitraum von 20 Jahren sei bereits im Jahr 2020 abgelaufen.</p>	<p>Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist die räumliche Bezugsgröße für die Prüfung des Verschlechterungsverbots der Oberflächengewässerkörper in seiner Gesamtheit (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 – 7 A 2.15 –, Rn. 506; Urteil vom 9. November 2017 – 3 A 4/15 –, Rn. 90). Die Beurteilung hinsichtlich des Verschlechterungsverbot ist anhand der gemessenen Konzentrationen der repräsentativen Messstelle durchzuführen. Dies ist bei der Bewertung der stofflichen Einträge angewendet worden. Eine Betrachtung von Gewässerabschnitten ist aufgrund der Lage der Einleitstellen nicht sinnvoll, da die Einleitungen in den Brunzeitgraben sowie in die Kleine Aller jeweils nahe dem Übergang zum nachfolgenden OWK erfolgen. Wenn als Bezugspunkt das unter Strom gelegene Ende des OWK gewählt wird und an dieser Stelle die UQN unterschritten werden, kann (gleiche UQN vorausgesetzt) im nachfolgenden OWK keine Überschreitung der entsprechenden Werte auftreten. Das hier angesprochene, sogenannte Phasing-Out-Gebot hat keinen unmittelbar anwendbaren Regelungsgehalt, der bei der wasserrechtlichen Bewertung eines Vorhabens zu berücksichtigen wäre. In einem konkreten Zulassungsverfahren, wie etwa einem Planfeststellungs- oder wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren, existieren daher keine zwingenden Vorgaben zur schrittweisen Verringerung und Einstellung aller Einträge von prioritären Stoffen.</p> <p>Die aktuelle Bundesverwaltungsgerichts-Rechtsprechung hierzu ist eindeutig. Das Urteil vom 02.11.2017 (Az. 7 C 25.15) entspricht weiterhin der aktuellen Rechtsprechung. Das Bundesverwaltungsgericht hat sie erst jüngst in seinen Urteilen zur Fehmarnbeltquerung bestätigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.11.2020, Az. 9. A 7.17, Rn. 540), dort heißt es wörtlich: "Der Wasserrechtliche Fachbeitrag enthält die bewertungsrelevanten Angaben und Prognosen für sämtliche Stoffe, die für die Einstufung des chemischen Zustands der Oberflächengewässer nach § 6 OGewV maßgeblich sind, auch für die prioritären Stoffe i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Nr. iv WRRL (PFB S. 956 f.). Eine darüberhinausgehende Verpflichtung besteht nicht. Die sog. Phasing-Out-Verpflichtung nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Nr. iv i.V.m. Art. 16 Abs. 8 Satz 1 WRRL ist derzeit nicht in einer vollziehbaren Weise konkretisiert, sodass zwingende Vorgaben zur schrittweisen Verringerung nicht bestehen; die subsidiäre Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Ergreifung eigener Maßnahmen nach Art. 16 Abs. 8 Satz 2 WRRL ist mangels Unbedingtheit und hinreichender Bestimmtheit im Erlaubnisverfahren nicht unmittelbar anwendbar (BVerwG, Urteil vom 2. November 2017 - 7 C 25.15 - Buchholz 445.41 § 27 WHG 2010 Nr. 3 Rn. 53 ff.)."</p>
----	----------------------	-------------------------------	--	---



84	E002 E003 E004	18.1.4 Wasserrahmenrichtlinie	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 machen geltend, dass die Messwerte der Ausgangsbelastung für Chlorid (Fachbeitrag 18.7 Seite 13 Tabelle 4-4) nicht korrekt ermittelt worden seien. Die Messwerte wiesen die Zeiträume Januar 2020 bis Oktober 2020 bzw. November bis März aus. Der Ist-Zustand sei nicht korrekt ermittelt worden. Beim Winterdienst fehle der Monat Dezember zur Ermittlung des Spitzenwertes, sowie auch beim arithmetischen Mittel des Jahres. Für belastbare Ausgangsdaten und Mittelwerte sei dieser Wert aus maximal drei aufeinanderfolgenden Jahren zu bilden (siehe BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2019 – 9 A 13/18 –, BVerwGE 166, 132-171, Rn. 184).</p>	<p>Im Zuge der Einwendungsbearbeitung konnten weitere Messungen ausgewertet werden. Der Messzeitraum für die Kleine Aller sowie für den Bruneitzgraben umfasst das gesamte Jahr 2020 (01/2020 bis 12/2020, 12 Messungen). Für den Bullergraben liegen Messungen von 03/2020 bis 07/2020 und von 10/2020 bis 02/2021 sowie von 02/2022 bis 03/2022 vor (12 Messungen). Für den Bokensdorfer Bach liegen Messungen von 03/2020 bis 02/2021 vor (12 Messungen). Die Mittelwerte für Chlorid ergeben sich wie folgt (Erhöhung zum betrachteten Messzeitraum in Klammern angegeben):  Bruneitzgraben: 33,2 mg/l (+ 0,2 mg/l), Kleine Aller: 47,6 mg/l (+ 0,1 mg/l), Bullergraben: 31,5 mg/l (+ 2,1 mg/l), Bokensdorfer Bach: 55,5 mg/l (+ 2,5 mg/l). Die einzelnen Messwerte finden sich im Tausalzgutachten (Unterlage 18.7) in Tab. 4.4.</p> <p>Hieraus ergeben sich folgende aktualisierte Gewässerkonzentrationen nach Einleitung der Straßenabflüsse (Einleitung durch OU Ehra ist ebenfalls berücksichtigt):  Bruneitzgraben: 39,1 mg/l -&gt; 41,9 mg/l, Kleine Aller: 57,8 mg/l -&gt; 58,7 mg/l, Bullergraben: 43,5 mg/l -&gt; 46,37 mg/l, Bokensdorfer Bach: 59,6 mg/l -&gt; 62,1 mg/l. Für die Aller ergeben sich keine Änderungen, da bereits ein vollständiger Jahres-Zeitraum vorlag. Die Änderungen werden im Tausalzgutachten aktualisiert, dies gilt auch für die Berechnungen im Winterdienstzeitraum und die Spitzenbelastung.</p> <p>Im Bericht wurden folgende Tabellen angepasst:  - Tabelle 4-4 Messwerte Ausgangsbelastung(Abbildung 4-1)  Grafische Darstellung Messergebnisse  - Tabelle 5-1 Flächen Kleine Aller  - Tabelle 5-2 Nachweis Jahresmittel Kleine Aller  - Tabelle 5-3 Nachweis Winter Kleine Aller  - Tabelle 5-6 Flächen Bruneitzgraben  - Tabelle 5-7 Nachweis Jahresmittel Bruneitzgraben  - Tabelle 5-8 Nachweis Winter Bruneitzgraben  - Tabelle 5-11 FlächenBullergraben  - Tabelle 5-12 Nachweis Jahresmittel Bullergraben  - Tabelle 5-14 Nachweis Jahresmittel Bok. Bach  - Tabelle 5-15 Flächen Aller  - Tabelle 5-16 Nachweis Jahresmittel Aller</p> <p>Im weiteren wurden in der Anlage des Tausalzgutachtens die entsprechenden Tabellen – Nachweisführung überarbeitet.</p>
----	----------------------	-------------------------------	---	---

85	E002 E003 E004	18.1.4	Wasserrahmenrichtlinie	Die Einwender E002, E003 und E004 bemängeln, dass die in den aktuellen Planunterlagen Abweichung ermittelte Benzo(a)pyren Konzentration betreffend die "Kleinen Aller" von dem in BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2019 – 9 A 13/18 –, BVerwGE 166, 132-171, Rn. 168 ermittelten Wert abweiche und es sich nicht erschließe, warum. Im Urteil werde der Ist-Zustand der Benzo(a)pyren Konzentration mit 0,00073 ug/l beziffert. Aus den aktuell ausgelegten Unterlagen ergebe sich eine Vorbelastung von 0,00025 ug/l (Tabelle 6-4 Fachbeitrag zur WRRL).	Zum Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens lagen keine Messdaten für Benzo[a]pyren in der Kleinen Aller vor. Als Ausgangsbelastung wurden deshalb die gemessenen Konzentrationen in der Aller aus dem Jahr 2017 zugrunde gelegt. Im Zuge der Überarbeitung des stofflichen Nachweises wurden Messwerte in der Kleinen Aller durch die NLStBV erhoben, vgl. Tabelle 4-5 der Unterlage 18.8. Diese wurden den Berechnungen zugrunde gelegt.
86	E002E003E004	18.1.4	Wasserrahmenrichtlinie	Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass sich die mit der Einleitung von Straßenabwässern verbundene wasserrechtliche Problematik nicht vollständig durch den Einbau von Retentionsbodenfiltern (RBF) verhindern lasse. Dies werde bereits im ifs- Gutachten aus dem Jahr 2018 explizit dargelegt. Der JD-UQN für einzelne PAK und Schwermetalle werde selbst nach der Behandlung der Straßenabwässer mit Retentionsbodenfiltern überschritten. Das sei auch in Abschnitt 7 der Fall. Der JD-UQN werde für mehrere der in der Anlage Nr. 8 OGeV aufgeführten Schadstoffe überschritten. Dies gelte sowohl für den OWK „Bruneitzgraben“, als auch für den OWK „Kleine Aller“ (vgl. Tabelle 4-7 Fachbeitrag 18.8). Es komme als Folge dessen zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands dieser Oberflächenwasserkörper. Und es liege ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der WRRL vor. Es sei nicht akzeptabel, dass eine nur rechnerisch, aber nicht messbare Verschlechterung irrelevant sein solle. Sowohl der OWK „Bruneitzgraben“ als auch für den OWK „Kleine Aller“ hätten sich im Beurteilungszeitraum WALKEN 2016 zu NLWKN 2020 nicht verbessert, obwohl das Ziel der WRRL ganz klar wie folgt dahingehend definiert sei: „die vorhandenen OWK in ihrer Qualität in der Zukunft zu verbessern“. Dieses Ziel sei mit der Verschlechterung des chemischen Zustands dieser OWK ganz klar verfehlt. Wie bereits ausgeführt, hätten sich die Mitgliedsstaaten der EU verpflichtet, notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verschlechterung von Wasserkörpern zu verhindern. Die in den Unterlagen aufgeführten Maßnahmen zur Trendumkehr (TZ 4.3.3.1) reichten im Hinblick auf den chemischen Zustand der betroffenen OWK nicht aus.	In ifs, 2018 wird anders als der Einwender behauptet, nicht ausgesagt, dass für einzelne Parameter die JD-UQN auch bei Behandlung der Straßenabflüsse mit RBF überschritten wird. Eine Überschreitung kann für die genannten Parameter nicht ausgeschlossen werden und muss deshalb geprüft werden. Dies ist im stofflichen Nachweis geschehen. Die Konzentrationen der entsprechenden Parameter sind im Gewässer teilweise bereits im Ausgangszustand überschritten. Die Erhöhung bezogen auf die UQN liegt mit 0,7 – 4,3 % jedoch sehr gering und weit unterhalb der Messgenauigkeit. Nicht relevant für die Beurteilung einer Verschlechterung sind Veränderungen unterhalb fachlich begründeter Grenzen, die sich auf die praktische Messbarkeit bzw. Nachweisbarkeit von Auswirkungen beziehen wie in der Rechtsprechung des BVerwG wiederholt ausdrücklich bestätigt wurde (vgl. BVerwG 9 A 2.18, 2019; BVerwG 9 A 18.15, 2016; BVerwG, 04.06.2020, 7 A 1/18, Rn. 106-112; LAWA 2017). Die Beurteilung anhand der Messbarkeit ist zudem ebenfalls aktuelles Vorgehen gem. FGSV Merkblatt zur WRRL, "Merkblatt zur Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie in der Straßenplanung, Ausgabe 2021".

87	E002 E003 E004	18.1.4 Wasserrahmenrichtlinie	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass die Unterlagen keine detaillierte Zustandserfassung der ökologischen Qualitätskomponenten beinhalteten. Nach BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2019 – 9 A 13/18 –, BVerwGE 166, 132-171, Rn. 162 hätte für alle betroffenen OWK die Angabe der ökologischen Qualitätsquotienten nach Anlage 5 OGewV erfolgen müssen. Nach Aussage des BVerwG seien diese Werte für die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit dem Verschlechterungsverbot von großer Bedeutung, weil ihre vorhabenbedingte Veränderung zu einer Verschlechterung einer biologischen Qualitätskomponente führe, wenn diese mit einer Grenzwertunterschreitung einhergehe. Für die biologische Qualitätskomponente Makrophyten/Phytobenthos sei das Bewertungsverfahren PHYLIB 1 (Verfahrensanleitung für die ökologische Bewertung von Fließgewässern zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie: Makrophyten und Phytobenthos) anzuwenden. Eine detaillierte Zustandsermittlung der ökologischen Qualitätsquotienten - wie vorstehend gefordert - sei aus den ausgelegten Planungsunterlagen nicht ersichtlich, da die einzelnen Grenzwerte nicht angegeben worden seien. (siehe Beispiel aus einem Auszug aus der Anlage 5 OGewV). Die einzelnen Qualitätsquotienten seien, wie vom Gericht gefordert, offenzulegen. Inwieweit ein Gewässer an der Grenze zu einer Verschlechterung oder Verbesserung stehe, lasse sich aus den ausgelegten Planungsunterlagen nicht überprüfen. Die von den Planern erhobene Datengrundlage genüge daher hinsichtlich der Vollständigkeit nicht den Anforderungen den Vorgaben des BVerwG.</p>	<p>Die Angabe der ökologischen Qualitätsquotienten ist im FB WRRL (Unterlage 18.6) für alle Gewässer detailliert unter Angabe der jeweiligen Messstelle, des Erhebungsjahrs und des Bewertungsverfahrens erfolgt (s. Kap. 4.3, Fußnoten zu Tab. 4-1 bis 4-5 und Tab. 4-7 bis 4-9); der Fachbeitrag erfüllt damit die vom BVerwG (Urteil vom 11. Juli 2019 – 9 A 13/18 –, Rn. 162) dargelegten Anforderungen. Die Grenzen für die Zuordnung der ökologischen Zustandsklasse können neben der Anlage 5 OGewV den jeweiligen Bewertungsverfahren entnommen werden (s. z.B. <a href="http://www.gewaesser-bewertung.de">www.gewaesser-bewertung.de</a>). Für die Prüfung im vorliegenden Verfahren sind sie nicht relevant, da keine für das Verschlechterungsverbot relevanten Wirkungen des Vorhabens bestehen (s. zusammenfassend in Kapitel 8).</p>
----	----------------------	-------------------------------	--	---

88	E002 E003 E004	18.1.4	Wasserrahmenrichtlinie	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass aus den Planungsunterlagen nicht hervorgehe, inwiefern die Einleitung der Straßenabflüsse der neu geplanten Ortsumfahrung in die Berechnung und Bewertung mit eingeflossen seien.</p> <p>(1) Die Planungsbehörde beziehe sich in ihren Ausführungen auf die Berechnungsgrundlagen des ifs-Gutachten aus 2018. In diesem Gutachten würden jedoch nur Datengrundlagen für den jeweiligen Straßentyp (BAB, Parkplatz, sonst. Straßen) betrachtet. Im Abschnitt 7 komme es zu einer Kumulation von straßenspezifischen Abwässern verschiedener Straßentypen. Die Einleitung der Abwässer der Ortsumfahrung und der geplanten Autobahn erfolgten in dieselben OWK/GWK. Es müsse daher eine kumulative Betrachtung vorgenommen werden.</p> <p>(2) Ferner stelle sich die Frage, in welchem Umfang die geplante Tank- und Rastanlage in die Berechnungsgrundlage der Gutachter mit eingeflossen sei. Hier komme es nicht nur durch den Betrieb zu straßenspezifischen Abwässern, sondern auch durch Leckagen an abgestellten und parkenden Fahrzeugen, die ggf. Öl und andere Flüssigkeiten verflören.</p> <p>(3) Die Zusammenballung von straßenspezifischen Abwässern verschiedener Straßentypen, die in dieselben Gewässer eingeleitet werden, sei nicht hinreichend untersucht worden.</p>	<p>(1) Im Zuge der Fortschreibung der wassertechnischen Untersuchungen wurde zudem die kumulative Betrachtung der A 39, 7. Bauabschnitt, mit den Flächen der Ortsumfahrung Ehra (verlegte L 289 und B 248) überarbeitet. Den Berechnungen in den überarbeiteten Unterlagen 18.6 (FB WRRL), 18.7 (Tausalzgutachten) und 18.8 (stofflicher Nachweis) wurden nunmehr vorsorglich nicht mehr nur die Flächendifferenzen gegenüber den Straßenflächen der B 248 und der L 289 im Bestand, sondern die vollständigen an den Bullergraben und den Bruneitzgraben angeschlossenen Fahrbahnflächen der OU Ehra zugrunde gelegt. Um die Vorgaben der WRRL auch bei diesem höchst vorsorglichen Ansatz sicher einhalten zu können, wurde die Straßenentwässerung im Zuge der OU Ehra entlang einer Teilstrecke der verlegten L 289 ferner um ein Mulden-Rigolen-System ergänzt (vgl. U08D und Unterlage 5, Blatt D 1b mit Unterlage 14.2 Blatt 25)</p> <p>(2) Die geplante Tank- und Rastanlage ist in die Berechnungen mit eingeflossen, vgl. Anlage 1 der Unterlage 18.8 (Weitere Flächen, EA 3). Die dort anfallenden Abflüsse können den Abflüssen von Straßen gleichgesetzt werden. Sollten im Falle einer Havarie größere Schadstoffmengen im Bereich der Tank- und Rastanlage auftreten, so sind diese gesondert zu entsorgen.</p>
----	----------------------	--------	------------------------	---	--

89	E002 E003 E004	18.1.4 Wasserrahmenrichtlinie	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, Überarbeitung der Gutachten Unterlage 18.6 „Tausalzgutachten“ und 18.7 „Fachbeitrag WRRL“ und 18.8 „Immissionsbezogene Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen“ nicht hinreichend aktuell seien und keine hinreichende fachwissenschaftliche Grundlage hätten.</p> <p>(1) Das BVerwG habe gerügt, dass für die Erstellung der Unterlage 18.6, Fachbeitrag WRRL, und Unterlage 18.7, Tausalzgutachten sowie bei der immissionsbezogenen Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen der Ist-Zustand für die betroffenen Oberflächenwasserkörper vom Vorhabenträger nicht ermittelt worden sei. Eine ordnungsgemäße Prüfung des Verschlechterungsverbots setze jedoch eine Ermittlung des Ist-Zustandes voraus. Um dieses Defizit zu beheben, habe der Vorhabenträger das NLWKN beauftragt, entsprechende Parameter zu ermitteln. Hierzu würden seit Januar 2020 im vier Wochen Rhythmus entsprechende Parameter durch das NLWKN in den insgesamt betroffenen Oberflächenwasserkörpern Bullergraben, Bruneitzgraben, Kleine Aller und Bokensdorfer Bach ermittelt. Zur Überarbeitung der Gutachten Unterlage 18.6 „Tausalzgutachten“ und 18.7 „Fachbeitrag WRRL“ und 18.8 „Immissionsbezogenen Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen“ seien zunächst acht solcher Messungen als Datengrundlage zugrunde gelegt worden. Diese Messungen hätten bis März 2021 fortgesetzt werden sollen. Die Fachgutachten hätten anhand der weiteren Messungen, die überprüft und im weiteren Verfahren aktualisiert bzw. fortgeschrieben werden sollen. Die Einwender E002, E003 und E004 rügen, dass bei der Erstellung der neuen Fachgutachten allein die acht Messungen seit Januar 2020 berücksichtigt worden seien. Sie fordern daher, dass neue aussagekräftige Unterlagen auf Grundlage der fortgeschriebenen Messreihen erstellen und zu bewerten werden sollten.</p> <p>(2) Die Datenlage, auf der die Gutachten aufbauten sei unzureichend und werde als nicht aussagekräftig angesehen.</p> <p>(3) Zudem seien die vorgenommenen Untersuchungen nicht ausreichend aussagekräftig. Die einzelnen Grenzwerte der Qualitätsquotienten seien offenzulegen. Nur so sei eine Einordnung des tatsächlichen Ist-Zustands möglich und eine Überprüfung durchführbar, inwiefern eine weitere Belastung zu einer schlechteren Einstufung führen</p>	<p>Die Messungen der Parameter gem. OGeWV liegen nun für einen gesamten Jahres-Zeitraum vor.</p> <p>Der Messzeitraum für die Kleine Aller sowie für den Bruneitzgraben umfasst das gesamte Jahr 2020 (01/2020 bis 12/2020, 12 Messungen). Für den Bullergraben sowie den Bokensdorfer Bach liegen Messungen von 03/2020 bis 02/2021 vor (12 Messungen).</p> <p>Die Mittelwerte des vollständigen Messzeitraums liegen zum Großteil unterhalb der Mittelwerte des bisher betrachteten Zeitraums. Erhöhungen ergaben sich für TOC (Kleine Aller), Chlorid (alle 4 OWK), Naphtalin (Bruneitzgraben, Kleine Aller) und DEHP (Bruneitzgraben). Für Naphtalin und DEHP können aufgrund der hohen Reinigungsleistung keine Überschreitungen der UQN eintreten (vgl. Quotientenvergleich der Unterlage 18.6).</p> <p>Für TOC liegt die Konzentrationserhöhung bezogen auf die UQN bei 0,31 % und somit weit unterhalb einer messbaren Erhöhung. Eine Verschlechterung kann selbst bei einer erhöhten Ausgangskonzentration ausgeschlossen werden. Für Chlorid liegen ebenfalls geringe Erhöhungen der Mittelwerte vor. Diese sind in vorangegangenen Erwidierungen weitergehend ausgewertet.</p> <p>Für die Aller ergeben sich keine Änderungen, da bereits ein vollständiger Jahres-Zeitraum vorlag.</p> <p>Die Angabe der ökologischen Qualitätsquotienten ist für alle Gewässer detailliert unter Angabe der jeweiligen Messstelle, des Erhebungsjahrs und des Bewertungsverfahrens erfolgt (s. Kap. 4.3, Fußnoten zu Tab. 4-1 bis 4-5 und Tab. 4-7 bis 4-9); der Fachbeitrag erfüllt damit die vom BVerwG (Urteil vom 11. Juli 2019 – 9 A 13/18 –, Rn. 162) dargelegten Anforderungen. Die Grenzen für die Zuordnung der ökologischen Zustandsklasse können neben der Anlage 5 OGeWV den jeweiligen Bewertungsverfahren entnommen werden (s. z.B. <a href="http://www.gewaesser-bewertung.de">www.gewaesser-bewertung.de</a>). Für die Prüfung im vorliegenden Verfahren sind sie nicht relevant, da keine für das Verschlechterungsverbot relevanten Wirkungen des Vorhabens bestehen (s. zusammenfassend in Kapitel 8).</p>
----	----------------------	-------------------------------	--	---

				<p>könnte.  (4) Die NLStBV müsse die Unterlagen nach erfolgter Aktualisierung der Untersuchungsdaten erneut offenlegen.</p>	
90	E002 E003 E004	18.1.4	Wasserrahmenrichtlinie	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass die Datenlage für Chlorid ist nicht repräsentativ und aussagekräftig sei. In den Unterlagen werde nur das Jahresmittel aus einem Jahr zugrunde gelegt. Im Fachbeitrag 18.7 Seite 21 werde auf Tabelle 4-10 Bezug genommen, die es aber nicht gebe. In der Tabelle 5-4 „Berechnungsannahmen für die Spitzenbelastung Chlorid“ würden nur die Messwerte von Januar bis August für die Beurteilung herangezogen. Aus dieser eingeschränkten Datenbasis ließen sich keine weitreichenden Schlussfolgerungen ableiten.</p>	<p>Auf Seite 21 des Tausalzugutachtens, Unterlage 18.7 war fehlerhaft als Bezug die Tabelle 4-10 angegeben. Die erforderlichen Daten sind in Tabelle 4-5 enthalten. Der Verweis wurde im Zuge der Überarbeitung des Gutachtens korrigiert.</p> <p>Die Ergebnisse unter Berücksichtigung des vollständigen Messzeitraums können der überarbeiteten Unterlage entnommen werden.</p> <p>Für den Bruneitzgraben sowie den Bullergraben sind aufgrund des ausschließlich indirekten Eintrags über den Grundwasserzustrom keine Berechnungen für den Winterdienstzeitraum vorgenommen worden. Für die Aller lag bereits der Messzeitraum von einem Jahr vor, sodass keine Anpassungen vorgenommen werden mussten.</p>

91	E002 E003 E004	18.1.5 Wasserrahmenrichtlinie	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass die Datenlage zur Bemessung der Versickerungsanlagen mit entsprechenden Messungen im Baugebiet der A 39 zu gering und zu alt (bis 2010) sei. Da hier geländenahe Grundwasserstände gegeben seien, bedürfe es umfangreicher neuer aktueller Messungen, die auch Extremwetterlagen mit einbezögen. Die Untersuchungsreihen seien auf wissenschaftlicher Grundlage zu aktualisieren und fortzuschreiben.</p>	<p>Grundlage für die wassertechnische Planung war die „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung“ (RAS-Ew 2005) von der Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“; Ausgabe 2005. Aus den mit allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 06/2022 vom 04.03.2022 eingeführte „Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REwS 21)“ ergeben sich keine Erfordernisse zur Anpassung bzw. Berechnungsgrundlagen der geplanten Entwässerungsanlagen. Um eine optimale Behandlung des Straßenoberflächenwassers zu erreichen, werden in den REwS die breitflächige Versickerung über Bankett und Böschung bzw. Anlage von Retentionsbodenfilter stärker betont. All diese Vorgaben werden bei der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt. Die Auswirkungen von Extremwetterlagen sind sehr wohl bei der Planung der A39, 7. Abschnitt berücksichtigt worden. Um den Einflüssen auf das bestehende Entwässerungssystem im Planungsraum sowohl beim Bau als auch nach Fertigstellung der A39 gerecht zu werden, wurde die bestehende Vorflut- und Entwässerungssituation eingehend geprüft und bildete damit die Grundlage für die Planung der Gesamtentwässerung. Hierbei wurden auch die im Planungsraum befindlichen Wassergewinnungs- bzw. Wasserschutzgebiete einschließlich ihrer jeweiligen Einstufung umfassend berücksichtigt. Auf Grundlage der gültigen Rechtslage sowie der Richtlinien und technischen Vorschriften, ergänzt durch besondere regionale Faktoren (z.B. zulässige landwirtschaftliche Abflussmengen), wurde hierzu eine technische Lösung erarbeitet. Die zu erwartenden Niederschlagsmengen wurden entsprechend den „Starkniederschlagshöhen für Deutschland -KOSTRA-DWD-2010-Atlas bzw. für die Bemessung der Retentionsbodenfilter der KOSTRA-DWD-2010R-Atlas des Deutscher Wetterdienstes prognostiziert, Regenhäufigkeiten und zugehörige Regenereignisse wurden entsprechend der „Richtlinien für die Anlage von Straßen - Entwässerung“ (RAS-Ew) angesetzt. Diese Ansätze entsprechend auch der aktuellen REwS Für die Planung der Streckenentwässerung in den Wassergewinnungs- bzw. Wasserschutzgebieten wurden darüber hinaus die Vorgaben der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag), Ausgabe 2016 zu Grunde gelegt. Die Strecke befindet sich weitgehend in der Trinkwasserschutzzone III A und III B. In der RiStWag wird die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung in Abhängigkeit der Durchlässigkeit des Bodens und der Mächtigkeit der Überdeckung klassifiziert, wobei zwischen einer großen, einer mittleren und einer geringen Schutzwirkung unterschieden wird. Gemäß den Anforderungen der RiStWag ist die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung zu gewährleisten. Demnach ist vom</p>
----	----------------------	-------------------------------	---	--

					<p>tiefer liegenden Fahrbahnrand ein Abstand zum Grundwasserstand einzuhalten, um eine ausreichend große ungesättigte Zone zu gewährleisten. Aus dieser Schutzwirkung ergibt sich für die Trinkwasserschutzzonen die Einstufung von Entwässerungsmaßnahmen nach den Vorgaben der RiStWag. Speziell für die Grundwasserüberdeckung wurde vom Vorhabenträger ein sogenannter Bemessungsgrundwasserstand ermittelt. Zur Ermittlung des Bemessungsgrundwasserrandes wurde der Landespegel Wipshausen, der seit 1962 vom NLWKN, Braunschweig, in etwa wöchentlichen Rhythmus abgelesen wird, zu Grunde gelegt. Die Vorgaben der RiStWag hinsichtlich der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung werden beachtet und eingehalten. Eine Gefährdung insbesondere der unteren Stockwerke des Grundwassers kann somit ausgeschlossen werden. Bei der Bemessung der Retentionsbodenfilter wurde keine Versickerung für die Ermittlung der Ablaufleistung und das erforderliche Speichervolumen berücksichtigt.</p>
92	E002E003E004	18.1.4	Wasserrahmenrichtlinie	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass die Planungen den Vorgaben der WRRL zur Freisetzung von prioritären und prioritär gefährlichen Stoffen entgegenstünden. Für Schadstoffe mit einem erheblichen Risiko für die Gewässer seien mit der WRRL europaeinheitliche Regelungen eingeführt worden. Die Freisetzung „prioritärer Stoffe“ in die Umwelt sei schrittweise zu verringern und darüber hinaus für „prioritäre gefährliche“ Stoffe in maximal 20 Jahren ganz einzustellen. Hiermit seien die Planungen unvereinbar. Der Zeitraum von 20 Jahren sei bereits im Jahr 2020 abgelaufen.</p>	<p>Das hier angesprochene, sogenannte Phasing-Out-Gebot hat keinen unmittelbar anwendbaren Regelungsgehalt, der bei der wasserrechtlichen Bewertung eines Vorhabens zu berücksichtigen wäre. In einem konkreten Zulassungsverfahren, wie etwa einem Planfeststellungs- oder wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren, existieren daher keine zwingenden Vorgaben zur schrittweisen Verringerung und Einstellung aller Einträge von prioritären Stoffen. Die aktuelle Bundesverwaltungsgerichts-Rechtsprechung hierzu ist eindeutig. Das Urteil vom 02.11.2017 (Az. 7 C 25.15) entspricht weiterhin der aktuellen Rechtsprechung. Das Bundesverwaltungsgericht hat sie erst jüngst in seinen Urteilen zur Fehmarnbeltquerung bestätigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.11.2020, Az. 9. A 7.17, Rn. 540), dort heißt es wörtlich: "Der Wasserrechtliche Fachbeitrag enthält die bewertungsrelevanten Angaben und Prognosen für sämtliche Stoffe, die für die Einstufung des chemischen Zustands der Oberflächengewässer nach § 6 OGewV maßgeblich sind, auch für die prioritären Stoffe i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Nr. iv WRRL (PFB S. 956 f.). Eine darüberhinausgehende Verpflichtung besteht nicht. Die sog. Phasing-Out-Verpflichtung nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Nr. iv i.V.m. Art. 16 Abs. 8 Satz 1 WRRL ist derzeit nicht in einer vollziehbaren Weise konkretisiert, sodass zwingende Vorgaben zur schrittweisen Verringerung nicht bestehen; die subsidiäre Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Ergreifung eigener Maßnahmen nach Art. 16 Abs. 8 Satz 2 WRRL ist mangels Unbedingtheit und</p>



					hinreichender Bestimmtheit im Erlaubnisverfahren nicht unmittelbar anwendbar (BVerwG, Urteil vom 2. November 2017 - 7 C 25.15 - Buchholz 445.41 § 27 WHG 2010 Nr. 3 Rn. 53 ff.)."
93	E002 E003 E004	18.1.5	Wasserrahmenrichtlinie	Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass die NLStBV nicht begründe, warum das vorhandene RRB 5 nicht in ein RBF umgeplant werde.	Auf Grundlage der ursprünglichen Bemessung des Regenrückhaltebeckens 5 wurde das Retentionsvolumen mit den neuen versiegelten bzw. entsiegelten Flächen des Einzugsgebiets ermittelt. Der ermittelte Wert des Drosselabflusses entspricht dem Wert der ursprünglichen Berechnungen, d.h. bauliche Anpassungen am Auslaufbauwerk sind nicht erforderlich. Das Regenrückhaltebecken 5 ist und bleibt auch zukünftig aufgrund des oberflächennahen Grundwasserhorizontes ein Becken im Dauerstau. Eine Retention erfolgt durch Erhöhung des Stauziels um 25 cm. Die vorhandenen Einrichtungen zur Behandlung des Straßenoberflächenwassers am Regenrückhaltebecken 5 bleiben erhalten und geben somit eine zusätzliche Sicherheit bei eventuellen Havarieunfällen in diesem Entwässerungsabschnitt. Das Retentionsvolumen des Regenrückhaltebeckens 5 erhöht sich um 362 m³ auf 1.828 m³. Die Straßenabflüsse werden über Bankett und Böschung abgeleitet, so dass bereits ca. 90 % der Abflüsse hier versickern und lediglich 10 % über Gräben dem vorhandenen RHB 5 zufließen (siehe hierzu 4.1.4 der Unterlage 18.8 „stofflicher Nachweis“ und Anlage 6 „Vergleichbarkeit der Entwässerungssysteme“). Für den hier betroffenen OWK Kleine Aller wurden daher mehr Parameter und die ZHK-UQN als für den Bruneitzgraben berechnet. Für die Berechnung wird aufgrund der guten Sedimentationsleistung im Graben die Reinigungsleistung einer optimierten Sedimentationsanlage (Wirkungsgrad Schwebstoffe 70% anstatt 40 % bei regulären Anlagen) zugrunde gelegt (Siehe hierzu auch Seite 18 der Unterlage 18.8). Da in diesem Fall die Schwelle der Umweltqualitätsnorm (UQN) nicht überschritten wird, hat der Vorhabenträger auf die Umplanung auf den neuesten Stand der Technik verzichtet. Mit der geplanten Behandlung des Straßenoberflächenwassers erfolgt keine Überschreitung der UQN in Bezug auf die Kleine Aller. Die ermittelte Konzentrationserhöhung liegt unterhalb der messbaren Erhöhung und stellen somit keine Verschlechterung nach

					WRRL/WHG dar (Vergleiche Pkt. 4.1.3 und 6. der Unterlage 18.8)
94	E002 E003 E004	18.1.4	Wasserrahmenrichtlinie	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass die Frage, ob die biologischen Qualitätskomponenten eingehalten würden, nicht allein von Einhaltung der Grenzwerte für Chlorid abhängt. Das in Unterlage 18.7 ausgelegte Tausalzgutachten sei insoweit kritikwürdig und müsse überarbeitet werden. Das Gutachten erläutere, dass es vorhabenbedingt zu einer Erhöhung des Tausalzeintrags komme, gehe aber davon aus, dass die entsprechenden Grenzwerte eingehalten würden (Fachbeitrag 18.7 Seite 6). Laut Gutachten werde erwartet, dass die Chloridkonzentration im Planungszustand keine negativen Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten habe. Nach BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2019 – 9 A 13/18 –, BVerwGE 166, 132-171 komme es aber nicht darauf an, ob eine tatsächliche Verschlechterung vorliege oder nicht erwartet werde. Vielmehr sei zu betrachten, ob eine objektiv feststellbare Verschlechterung (hier: Erhöhung der Chloridkonzentration durch das Vorhaben) eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für eine Verschlechterung darstelle (Rn. 155 des Urteil). Somit könne eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands auch dann vorliegen, wenn diese nicht insgesamt zu einer Verschlechterung der Einstufung des OWK führe (Rn. 159 des Urteils). Wenn sichergestellt sei, dass trotz RBF eine Verschlechterung nicht ausgeschlossen werden könne, müsse eine detaillierte Prüfung der einzelnen Qualitätskomponenten stattfinden. Dies gelte für den OWK „Bruneitzgraben“ speziell für das Makrozoobenthos; denn der Zustand sei bereits als schlecht eingestuft, und jede weitere Verschlechterung führe zwangsläufig zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands dieses OWK.</p>	<p>Es besteht keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für eine Verschlechterung.</p> <p>Der Forderung der Einwendung: „Vielmehr ist zu betrachten, ob eine objektiv feststellbare Verschlechterung (hier: Erhöhung der Chloridkonzentration durch das Vorhaben) eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für eine Verschlechterung darstellt (TZ 155 Urteil)“ kommt der Fachbeitrag WRRL (Unterlage 18.6) nach. Darauf verweist das hier angegriffene Tausalzgutachten auch auf S. 4.</p> <p>Für den OWK Bruneitzgraben stellt die detaillierte Prüfung (Hauptprüfung, s. Kap. 6.2.5) fest, dass „von Chlorid als Parameter der allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten keine für das Verschlechterungsverbot relevante Wirkung auf die biologischen QK zu erwarten [ist].“</p> <p>Der vom BVerwG aufgezeigte Prüfbedarf betrifft vorhabenbedingte Erhöhungen der Chloridkonzentration, die – bei OWK, die die Anforderungen an den sehr guten ökologischen Zustand / das höchste ökologische Potenzial für Chlorid erfüllen - dazu führen, dass diese zukünftig nur noch die die Anforderungen an den guten ökologischen Zustand / das gute ökologische Potenzial für Chlorid erfüllen (Rn 184ff). Dies trifft auf den Bruneitzgraben nicht zu, da die Chloridkonzentration sowohl vor als auch nach Realisierung des Vorhabens unterhalb des Orientierungswerts für den sehr guten Zustand von 50 mg Cl/l bleibt.</p> <p>Nach dem Urteil des BVerwG (Urteil vom 11. Juli 2019 – 9 A 13/18 ) ist lediglich in Fällen, in denen sich der Zustand der unterstützenden allgemein physikalisch-chemischen QK Salzgehalt um eine Klasse verschlechtert (dort: vom sehr guten zum guten Zustand), weiter zu untersuchen, ob dies zugleich eine Verschlechterung der maßgeblichen biologischen QK bedingt. Dieser Anforderung ist im FB Rechnung getragen.</p>

95	E002 E003 E004	18.1.4	Wasserrahmenrichtlinie	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 bemängeln, dass das Ergebnis des Fachbeitrags 18.7, Seite 20, Tabelle 5-2 zur Chlorideinleitung in den OWK "Kleine Aller" ohne Berücksichtigung von Standardabweichung und Varianz sowie auf Grundlage unvollständiger Daten hergeleitet worden sei. Das Ergebnis, zu dem der Fachbeitrag gelange, liege am Limit der bisherigen Zustandsgrenze. Bei einem solchen Ergebnis seien Standardabweichungen und Varianz mitzuberechnen. Für das OWK „Kleine Aller“ sei eine Veränderung der JD-UQN von Chlorid von &lt; 50 mg/l auf &gt; 50 mg/l (Grenze vom sehr guten Zustand zum guten Zustand nach Anlage 7 OGeV für den Parameter Chlorid) zu erwarten. Diese vorhabenbedingte Veränderung der Chlorid-Konzentration im OWK „Kleine Aller“ von nur 10,3 mg/l im Jahresmittel sei laut dem vorliegenden Gutachten als gering anzusehen. Aufgrund von Literaturmeinungen sei nach den Planungsunterlagen bei dieser geringen vorhabenbedingten Veränderung der Chloridkonzentration keine Verschlechterung des ökologischen Potenzials der biologischen Qualitätskomponenten im OWK „Kleine Aller“ zu erwarten. ( s. Unterlage 18.6). BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2019 – 9 A 13/18 –, BVerwGE 166, 132-171, Rn. 159 könne eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands vorliegen, auch wenn diese nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des OWK führe. Im vorliegenden Fall liege eine klare Überschreitung eines Grenzwertes vor und es komme zu einer Verschlechterung von einem sehr guten Zustand zum einem guten Zustand nach Anlage 7 OGeV. Die Datengrundlage, die zur Ermittlung der Belastungen herangezogen worden sei, sei nicht vollständig und könne tatsächlich gar keine Aussage darüber treffen, ob die tatsächliche Überschreitung in einem Bereich von nur 10,3 mg/l im Jahresmittel liege.</p>	<p>Die Kleine Aller weist gem. Tausalzugutachten nach Einleitung der gereinigten Straßenabflüsse eine Konzentration von 58,7 mg/l auf (siehe Unterlage 18.7, Tab 5-2, Seite 21).</p> <p>Die im FB WRRL enthaltene Begründung hat nach wie vor Bestand. Der FB WRRL (Unterlage 18.6) prüft und dokumentiert dezidiert eine mögliche Verschlechterung unter Einbeziehung aktueller Daten und der einschlägigen – auch gerichtlich bestätigten – Fachliteratur zu Salz- bzw. Chloridtoleranzen (vgl. Kap. 6.2.3 in Verbindung mit Kap. 10 Anhang Tab. 1 bis 4).</p> <p>Das BVerwG führt in Rn. 159 seines Urteils vom 11. Juli 2019 – 9 A 13/18 (entsprechend seiner st. Rspr. und der Rspr. des EuGH) aus, dass eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i WRRL vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer QK des Anhangs V WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Dies gilt aber nicht für Verschlechterungen von nur unterstützenden QK wie der allgemeinen physikalisch-chemischen QK des Salzgehalts. Hier ist weiter zu untersuchen, ob diese Verschlechterung eine Verschlechterung der maßgeblichen biologischen QK bedingt. Dies ist bei der Kleinen Aller nicht der Fall.</p>
----	----------------------	--------	------------------------	--	---

96	E002 E003 E004	18.1.4 Wasserrahmenrichtlinie	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass die biologische Qualitätskomponenten der Fischfauna im Fachbeitrag zur Wasserrechtsrahmenrichtlinie 18.6 Tabelle 4-2 nach Anlage 3 Nr. 1 OGEV für den Bullergraben nicht ermittelt worden seien - entgegen BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2019 – 9 A 13/18 –, BVerwGE 166, 132-171, Rn. 160. Der Fachbeitrag (122 TZ 6.1 der Unterlage 18.6) gehe davon aus, dass keine Wirkpfade erkennbar seien und daher auf eine vollständige und aktuelle Datengrundlage für die jeweiligen Qualitätskomponenten verzichtet werden könne. Wie die Planungsbehörde zu diesem Ergebnis komme, lasse sich indes nicht aus dem Fachbeitrag herleiten und gehe nicht aus der dortigen Argumentation hervor. Ein Wirkpfad könne sich aus der Errichtung des Brückenbauwerks ergeben. Studien zeigten, dass veränderte Licht/Schattenverhältnisse, durch das Brückenbauwerk verursachte Temperaturveränderungen im Wasser, Vibrationen und die beim Überfahren erzeugte Schallfrequenz sehr wohl Auswirkungen auf die Fischfauna hätten. In diesem Zusammenhang sei die fehlende Bereitstellung der aktuellen unterstützenden hydromorphologischen Qualitätskomponente zu bemängeln, ebenso die lückenhafte Angaben zu APCQ. Diese Daten müssten, wie vom Gericht gefordert, erhoben und im Planungsverfahren offengelegt werden.</p>	<p>Der Einwendung wird widersprochen. Die im FB WRRL enthaltene Begründung hat nach wie vor Bestand: der Ist-Zustand ist ausreichend ermittelt, einerseits, weil die Fachbehörde die QK Fischfauna selbst als „nicht relevant“ eingestuft hat, andererseits weil keine maßgeblichen Wirkpfade bestehen.</p> <p>Die Fußnote 23 zur Tabelle 4-4 des FB WRRL (S. 50) erläutert sowohl die fachbehördliche Begründung für die Einstufung „nicht relevant“ für den OWK Bullergraben als auch die Situation der Wirkpfade. Dort heißt es: „Die Zusammensetzung der Fischartengemeinschaft in den WK 14020 Bullergraben und 14021 Bruneitzgraben unterliegt infolge von Abflussschwankungen großen saisonalen und auch jährlichen Änderungen. Die Qualitätskomponente Fische ist daher als „nicht relevant“ eingestuft und wird nicht zur Bewertung des Wasserkörpers herangezogen, da keine plausible / valide Bewertung des ökologischen Zustands / Potenzials des WK möglich ist (LAVES 2020). Darüber hinaus ist eine Nacherhebung der BQK Fischfauna auch deswegen entbehrlich, weil Wirkungen auf diese BQK nur über die Wirkfaktoren „Tausalzaufbringung“ (Bullergraben und Bruneitzgraben) und „Emissionen Straßenverkehr“ (nur Bruneitzgraben) möglich sind und alle anderen Wirkpfade nach Abschluss der Relevanzprüfung als nicht relevant anzusehen sind (vgl. Kap. 5.1.9). Da eine vom Wirkfaktor „Tausalzaufbringung“ ausgehende Verschlechterung für Bullergraben und Bruneitzgraben und vom Wirkfaktor „Emissionen Straßenverkehr“ ausgehende Verschlechterung für den Bruneitzgraben nach Abschluss der Hauptprüfung ausgeschlossen werden kann (Kap. 6.2.4 und 6.2.5), sind weitere Daten zur Fischfauna entbehrlich.“</p> <p>Veränderte Licht/Schattenverhältnisse durch das Brückenbauwerk sowie vermeintliche Temperaturveränderungen, Vibrationen oder Schallfrequenzen haben aufgrund der räumlich sehr beschränkten Wirkung bezogen auf den zu betrachtenden, gesamten Wasserkörper keine Relevanz im Hinblick auf die WRRL. Eine Verschlechterung der QK Fischfauna kann hier mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p> <p>Dem potenziellen Wirkzusammenhang „Wanderungshindernis“ wird durch die Gewährleistung einer ausreichenden ökologischen Breite und Höhe des Bauwerks begegnet und damit die Durchgängigkeit für Fische und Makrozoobenthos nicht behindert (LBP-Maßnahme 1.2 V<sub>GEF</sub>)</p>
----	----------------------	-------------------------------	--	---

97	E002 E003 E004	18.1.4	Wasserrahmenrichtlinie	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 rügen, dass aus der Planungsunterlage 18.6. Tabelle 4-2 aus 2020 nicht ersichtlich werde, warum die physikalisch-chemische Qualitätskomponente betreffend den Bokensdorfer Bach vom Parameter "unklassifiziert" auf eingehalten "umgestuft" wurde.</p> <p>In BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2019 – 9 A 13/18 –, BVerwGE 166, 132-171 sei bemängelt worden, dass in Bezug auf den „Bokensdorfer Bach“ die allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten in dem Fachbeitrag WRRL 20170307_a39-7_122-5201_unklassifiziert dargestellt worden seien. In den Planungsunterlagen 18.6. Tabelle 4-2 aus 2020 habe sei die Darstellung nun verändert worden. Aus dem Parameter „unklassifiziert“ sei der Parameter „eingehalten“ geworden. Den Grund hierfür können man aus den Planungsunterlagen nicht erschließen.</p>	<p>Die zuständige Fachbehörde (NLWKN, Geschäftsbereich III - Fließgewässerbiologie - Gewässerkundlicher Landesdienst, Betriebsstelle Süd) wurde im August 2020 von Bosch &amp; Partner darum gebeten, die in der Altfassung des Fachbeitrags WRRL aufgeführten Daten und Einstufungen im Hinblick auf zwischenzeitlich erfolgte Aktualisierungen zu prüfen. Dieser Bitte wurde mit E-Mail vom 18.08.2020 entsprochen. Die Einstufung der allgemeinen chemisch-physikalischen Parameter in der Altfassung des Fachbeitrags als "unklassifiziert" wurde zwischenzeitlich seitens der Fachbehörde als "eingehalten" umgestuft. Diese Datenlieferung ist als Quelle NLWKN (2020a) bei Tabelle 4-2 bzw. im Quellenverzeichnis angegeben.</p>
98	E002 E003 E004	18.1.5	Wasserrahmenrichtlinie	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass bei den Berechnungen zu RRB5 nur die neu hinzugekommenen Fahrbahflächen betrachtet würden. Hierbei werde auf Jahresniederschlagsdaten von 2016 Bezug genommen und daraus folgend eine 90%ige Versickerungsrate über Böschung und Bankette angenommen und 10%ige Versickerungsrate über die Sedimentationsanlage; was jedoch fehle, seien aktuelle Untersuchungsergebnisse, die die durch Dürreperioden und extreme Starkregenfälle gekennzeichneten Klimaveränderungen abbildeten. In dieser Untersuchung sei das vorhandene Regenrückhaltebecken neu zu bewerten. Zudem sei nicht erkennbar, mit welcher Zielsetzung nur die neu hinzugekommenen Fahrbahflächen untersucht würden.</p>	<p>Grundlage für die wassertechnische Planung war die „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung“ (RAS-Ew 2005) von der Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“; Ausgabe 2005. Aus den mit allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 06/2022 vom 04.03.2022 eingeführte „Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REwS 21)“ ergeben sich keine Erfordernisse zur Anpassung bzw. Berechnungsgrundlagen der geplanten Entwässerungsanlagen. Um eine optimale Behandlung des Straßenoberflächenwassers zu erreichen, werden in den REwS die breitflächige Versickerung über Bankett und Böschung bzw. Anlage von Retentionsbodenfilter stärker betont. All diese Vorgaben werden bei der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt. Die für die Bemessung herangezogenen Regenspenden wurden dem KOSTRA-DWD-2010-Atlas bzw. für die Bemessung der Retentionsbodenfilter der KOSTRA-DWD-2010R-Atlas des Deutschen Wetterdienstes [3] entnommen. In diesem Katalog wurden die Niederschlagsereignisse der Jahre 1951 – 2000 ausgewertet. Für den Bereich der vorliegenden Maßnahme wird ein Niederschlagsregen von 15 Minuten, einer Wiederkehr von n = 1 (einmal im Jahr) mit einer Niederschlagsmenge von 102,8 l/sxha gem. KOSTRA-Atlas in Ansatz gebracht. Die Retentionsbodenfilterbecken werden mit einer Wiederkehr von n = 0,2 = alle 5 Jahre bemessen. Die Niederschlagsmenge beträgt hierfür 171,7 l/sxha. Auf Grundlage der ursprünglichen Bemessung des Regenrückhaltebeckens 5 wurde das Retentionsvolumen mit den neuen versiegelten bzw. entsiegelten Flächen des Einzugsgebiets ermittelt. Das Einzugsgebiet des Rückhaltebeckens 5 erfasst die A39 Trasse von Bau-km 14+240 bis zum südlichen Bauende an der B 188 bei Bau-km 14+730, die Rampen der AS Weyhausen, die</p>

				<p>verlegte B 248 aus der Ortslage Tappenbeck kommend, die verlegte K 107 südlich der B 188 und den Ausbaubereich der B 188. Das Abwasser aus dem RHB 5 wird über die Einstele 5 (Unterlage 8.4) mit R: 4414435, H: 5814853 in der Gemarkung Tappenbeck, Flur 2, Fl-St. 206/3 in einen bestehenden Graben und im weiteren Verlauf in die Kleine Aller (Verbandsgewässer 20) abgeleitet. Der ermittelte Wert des Drosselabflusses entspricht dem Wert der ursprünglichen Berechnungen, d.h. bauliche Anpassungen am Auslaufbauwerk sind nicht erforderlich. Das Regenrückhaltebecken 5 ist und bleibt auch zukünftig aufgrund des oberflächennahen Grundwasserhorizontes ein Becken im Dauerstau. Eine Retention erfolgt durch Erhöhung des Stauziels um 25 cm. Die vorhandenen Einrichtungen zur Behandlung des Straßenoberflächenwassers am Regenrückhaltebecken 5 bleiben erhalten und geben somit eine zusätzliche Sicherheit bei eventuellen Havarieunfällen in diesem Entwässerungsabschnitt. Das Retentionsvolumen des Regenrückhaltebeckens 5 erhöht sich um 362 m<sup>3</sup> auf 1.828 m<sup>3</sup>. In Unterlage 18.6 wurde nachgewiesen, dass es durch die breitflächige Ableitung und Versickerung auf Straßenböschungen für eine kritische Regenspende <math>r_{krit}</math> von 15 l/(s*ha) zu keinem abzuleitenden Oberflächenabfluss kommt. Gemäß Arbeitsblatt DWA-A 102 (DWA, 2020) fließen über 90 % des Jahresniederschlagsabflusses mit Regenspenden <math>&lt; 15</math> l/(s*ha) ab. Wenn es bei <math>r_{krit} = 15</math> l/(s*ha) nicht zu einem Oberflächenabfluss kommt, werden demnach mindestens 90 % der Niederschlagabflüsse auf den Straßenböschungen versickert und nur 10 % fließen oberflächlich auf Bankett und Böschung in die Gräben ab. Die Problematik der Klimaveränderungen hinsichtlich der Straßenentwässerung wurden in dem Forschungsvorhaben der BAST FE05.0168/2011/GRB „Beurteilung der Bemessung von Straßenentwässerungseinrichtungen nach RAS-Ew und RiStWag vor dem Hintergrund veränderter Temperatur- und Niederschlagsereignisse durch den Klimawandel in Deutschland bis zum Jahr 2100“ (2014) untersucht. Untersuchungen im Rahmen des F&amp;E Projektes zeigen, dass die Dimensionierung eines Systems flächenhafte Versickerung über Bankett und Böschung mit Gräben/Mulden am Böschungsfuß ausreichende Sicherheiten bietet. Lange Trockenperioden mit vermindertem Pflanzenwuchs z.B. an der Böschung treten jetzt schon auf. Eine Verminderung der Reinigungsleistung ist nicht zu erwarten, da diese vorwiegend über Filtrations- und Sorptionsprozesse auf und im Boden stattfinden. Der Bewuchs verhindert in erster Linie ein Nachlassen der Durchlässigkeit.</p>
--	--	--	--	---

99	E002E003E004	18.1.4	Wasserrahmenrichtlinie	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass die Ausgangsbelastung des OWK "Bokensdorfer Bach" mit Chlorid bei 52,1 mg/l liege und den Orientierungswert für den sehr guten Zustand (CCL &lt; 50 mg/l, vgl. OGewV [4]) damit knapp überschreite. Der nächstgelegene Wert für eine Verschlechterung liege bei &lt; 200mg/l und werde damit auch zukünftig deutlich unterschritten. Es stelle sich daher die Frage, ob wie bei dem OWK „Kleine Aller“ diese Überschreitung der Chlorid-Konzentration als gering anzusehen sei und der OWK „Bokensdorfer Bach“ in die Kategorie „sehr guter Zustand“ eingeordnet werden müsse. Das ökologische Potential des Bokensdorfer Bachs sei mit „unbefriedigend“ bewertet (NLWKN, 2019 ), so dass jede weitere Verschlechterung nicht hinnehmbar sei und gegen die WRRL verstoße. Eine Verschlechterung der Wasserqualität könne auch ohne Grenzwertüberschreitung stattfinden.</p>	<p>Der Einwendung wird widersprochen. Es besteht kein Anlass für eine andersartige Prüfung. Es gilt, wie im FB WRRL festgestellt: „Die prognostizierten Werte [z.B. Bokensdorfer Bach mit 62,1 mg/l] liegen weit unterhalb des in der OGewV festgelegten Orientierungswerts von 200 mg/l für den guten Zustand, der hier maßgeblich für die Prüfung ist.“ (S. 91).Die Forderung, eine von den Vorgaben der OGewV abweichende Einstufung der Chlorid-Konzentration für den Bokensdorfer Bach vorzunehmen, wird zurückgewiesen.Für Details siehe Unterlage 18.7.Weiterhin ist anzumerken, dass die Einwender von falschen Voraussetzungen hinsichtlich des Prüfmaßstabs ausgehen. Die Aussage, bei Gewässern, die in einem „unbefriedigenden“ ökologischen Zustand eingestuft seien, dürfe keine weitere Verschlechterung stattfinden, trifft nicht zu.</p>
100	E002 E003 E004	18.1.4	Wasserrahmenrichtlinie	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 machen geltend, dass die Verdriftung von Schadstoffen (z.B. NOx) nicht thematisiert worden sei. Auf S. 26 der Unterlagen werde ausgeführt: "Bei der Entwässerung habe die Versickerung der Abflüsse Vorrang vor einer Einleitung in ein Oberflächengewässer (§ 55 Abs. 2 WHG, RAS-Ew). Eine breitflächige Versickerung über die Böschung auch von Straßen mit hoher Verkehrsbelastung bzw. auch eine Versickerung in Versickerungsbecken mit Vorbehandlung ist nach DWA-A 138 (DWA 2005) unter qualitativen Gesichtspunkten zulässig und anzustreben. Wenn Straßenabflüsse nicht oder nicht vollständig versickert werden können, wird eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erforderlich." . Das bedeute indes, dass mit der gewünschten Versickerung im Straßenseitenraum auch andere Emissionen des Kfz-Verkehrs primär zur Versickerung gelangten. Zwar würden diese nicht so schnell wie leicht lösende Salze transportiert, aber sie würden langfristig auch in Richtung Grundwasser abgegeben. In diesem Zusammenhang seien Stickstoffverbindungen wie NOx gar nicht thematisiert und untersucht worden. Diese seien auch leicht löslich. Aus den Unterlagen ginge nur hervor, dass Niederschläge auf den Asphaltflächen sollten in RRB gesammelt und in RBF teilweise gereinigt werden sollten; eine Lösung für Emissionen, die verdriftet werden, sei indes nicht ersichtlich. Nach Untersuchungen im Auftrag des Umweltbundesamtes (FKZ 202 242 220/02) über</p>	<p>Bei den Schadstoffen wurden alle straßenspezifischen Parameter gem. FGSV (2021), die nach aktuell geltendem Recht (OGewV sowie GrwV) zu berücksichtigen sind, beurteilt (diese beinhalten auch Schadstoffe, die durch Reifenabrieb in den Straßenabfluss gelangen). Der Eintragspfad Richtung Grundwasser wurde ebenso berücksichtigt (Kapitel 5 in Unterlage 18.8 stofflicher Nachweis). Als relevante Stickstoffverbindung ist gem. OGewV NH4-N und gem. GrwV NH4 zu nennen.</p> <p>In einem ersten Schritt wurden die Konzentrationen im Ablauf von RBF bzw. nach Versickerung über die Bodenzone den Schwellenwerten gem. GrwV gegenübergestellt. Liegen die Konzentrationen im Ablauf der Anlage unterhalb der Schwellenwerte, kann eine Überschreitung aufgrund der Einleitung von Straßenabflüssen ausgeschlossen werden. Für die Parameter, deren Konzentration im Ablauf der Anlage oberhalb der UQN/ des Schwellenwertes liegt, sind weitergehende Berechnungen erforderlich. Für die vorliegende Baumaßnahme ist demnach lediglich der Parameter Chlorid weitergehend zu betrachten (vgl. Kapitel 5.2 in Unterlage 18.8 stofflicher Nachweis). Für die genannten Stickstoffverbindungen liegen die Ablaufkonzentrationen unterhalb der UQN, eine Überschreitung aufgrund der Einleitung von gereinigten Straßenabflüssen kann somit ausgeschlossen werden. Der Eintrag von Chlorid in die Wasserkörper erfolgt sowohl über die Verdriftung der Schadstoffe in den Seitenbereich sowie über eine gezielte Ableitung über Bankett und Böschung. Der Eintrag für Chlorid</p>

				<p>Schwermetallemissionen aus dem Kfz.-Verkehr würden jährlich 931,9 t Cu, 75,4 t Pb und 2077,7 t Zn emittiert. Hinzu kämen noch Emissionen durch den Reifenabrieb.</p>	<p>in die OWK ist im Tausalgutachten bewertet worden. Der Eintrag in den GWK ist in der Unterlage 18.8 bewertet.</p>
101	E002 E003 E004	1	Verfahrensrecht	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 beantragen, das Planfeststellungsverfahren einzustellen und den Plan nicht festzustellen. Hilfsweise stellen die Einwender E002, E003 und E004 den Antrag,</p> <p>a) eine Neuauslegung der Pläne vorzunehmen, da umfangreiche Änderungen bzw. neu zugefügte Dokumente eine Veröffentlichung mit anschließender Möglichkeit der förmlichen Einwendung erfordern,</p> <p>b) die Ergebnisse aus diesem Verfahren vor der geforderten Neuauslegung zu veröffentlichen, damit Einwendern und Betroffenen die Möglichkeit gegeben wird, von Sachverhalten, die von Dritten geäußert werden, Kenntnis zu erlangen und zu prüfen, ob diese die eigene Betroffenheit bzw. selbst eingebrachte Sachverhalte in irgendeiner Weise verändern. Sodann muss auch die Möglichkeit der Stellungnahme zu diesen Sachverhalten gegeben werden.</p> <p>c) die Planunterlagen dahingehend zu überarbeiten, dass die hier vorgebrachten Stellungnahmen/Einwendungen berücksichtigt werden.</p> <p>d) dass auf weitere nachfolgende Erörterungen nicht verzichtet wird.</p>	<p>Die Forderung wird seitens des Vorhabenträgers abgelehnt. Die A39 AS Lüneburg-N (B216) bis AS Weyhausen (B188) ist Teil des Vordringlichen Bedarfs (VB) des neuen gültigen Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen (Anlage zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes, BGBl. 2016, Teil I, Nr. 67, S. 3354 ff). Somit besteht ein gesetzlicher Planungsauftrag des Deutschen Bundestages für die Maßnahme, mit dem auch der Bedarf festgestellt ist. Es ist eine Erörterung zu den Gegenständen des ergänzenden und Planänderungsverfahrens beabsichtigt.</p>



102	E002 E003 E004	1.	Verfahrensrecht	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass die Reichweite ihres Äußerungsrechts in unzulässiger Weise eingeschränkt werde, wenn sie sich nur zu den geänderten, überarbeiteten und aktualisierten Teilen der Planung äußern könnten. Eine solche Einschränkung könne nicht daraus hergeleitet werden, dass die vom BVerwG nicht beanstandeten Punkte in Bestands- und Rechtskraft erwachsen seien. Aus BVerwG, Urteil vom 04. Juni 2020, 7 A 1/18, juris, Rn. 31 f. folge, dass nicht jeder vom Gericht nicht behandelte Aspekt in Rechtskraft erwachse. Abhängig vom Einzelfall könnten auch unbeanstandete Erwägungen einem benannten Rechtsfehler zuzuordnen sein.</p>	<p>Das beantragte ergänzende Verfahren bezieht sich entsprechend den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts auf die Durchführung einer ergänzenden habitatschutzrechtlichen Betrachtung, auf die Neuordnung der Straßenentwässerung, einschließlich der Umplanung der planfestgestellten Regenrückhaltebecken zu Retentionsbodenfiltern, sowie auf die Teilverlegungen der L 289 (im Auftrag des Landes) und der B 248 (im Auftrag des Bundes) im Zusammenhang mit der nördlich von Ehra planfestgestellten Anschlussstelle. Einbezogen wurde ferner die Verlegung der mit Ausgangsplanfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018 in der Gemarkung Grußendorf vorgesehene und durch Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht (Az. 9 A 16.18) gesondert angefochtene Ersatzaufforstung (Maßnahmenblatt 12.1 E FCS) auf gleichwertige landeseigene Domänenflächen in der Gemarkung Oerrel. Ebenso wurde eine Verschiebung der Maßnahmenflächen 6.7A und 6.8A auf demselben Flurstück in der Gemarkung Tappenbeck einbezogen. Entsprechend der Bekanntmachung, Az. 5127-31027-2/20A39/7 Änd haben sich die Äußerungen ausschließlich auf die Planänderungen, Aktualisierungen und Überarbeitungen zu beziehen.</p>
103	E002 E003 E004	1.	Umweltverträglichkeitsprüfung	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 machen geltend, die UVP der Ausgangsplanfeststellung sei fehlerhaft gewesen, im Planänderungsverfahren und im ergänzenden Verfahren aber nicht nachgeholt und korrigiert worden. Das BVerwG habe die Verbindung der Vorhaben der Autobahn und zweier Straßen (L 289 und B 248) für unzulässig erklärt, da es sich jeweils um selbständige Vorhaben handele, welche die Voraussetzungen für eine Verbindung nicht erfüllten. Aus dem Vorliegen von selbstständigen Vorhaben folge, dass für jedes Vorhaben eine eigene UVP hätte durchgeführt werden müssen. Insofern sei die UVP der Ausgangsplanfeststellung fehlerhaft, weil sie einen falschen Projektbegriff zugrunde lege. Bei einer Verbindung der drei Vorhaben hätte neben drei einzelnen Umweltprüfungen auch eine Gesamt-UVP durchgeführt werden müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. August 2016 – 7 A 1/15 –, juris, Rn. 32 und 38 a.E.). Im Rahmen des Planänderungs- und ergänzenden Verfahrens sei für die beiden Straßenverlegungen und das Änderungsvorhaben bzgl. der Autobahn zwar jeweils eine getrennte UVP sowie eine Gesamt-UVP durchgeführt worden. In die Gesamt-UVP sei hinsichtlich der Autobahn allerdings nur die neue UVP für das Änderungsvorhaben und nicht die UVP der Ausgangsplanfeststellung einbezogen worden. Die Gesamt-UVP sei daher</p>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:</p> <p>Im Rahmen der ursprünglichen Planung wurde für das Gesamtvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde in den vor dem Bundesverwaltungsgericht geführten Klageverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018 nicht beanstandet. Für das ergänzende Verfahren wurde die UVP-Pflicht jeweils separat für die einzelnen betroffenen Vorhaben, d.h. die Teilverlegung der B 248, die Teilverlegung der L 289 und das Änderungsvorhaben bzgl. der Autobahnplanung in Bezug auf die Straßenentwässerung, geprüft. Im Ergebnis wurden separate Umweltverträglichkeitsprüfungen für alle drei Vorhaben und diese anschließend einer summierenden Betrachtung unterzogen. Eine erneute UVP für die Autobahnplanung war nicht erforderlich, da die Autobahnplanung mit Ausnahme der Straßenentwässerung nicht Gegenstand des ergänzenden Verfahrens ist. Das ergänzende Verfahren hat auch keine Fragestellungen aufgeworfen, die eine Neubewertung der Umweltverträglichkeit des Autobahnvorhabens erforderlich machen würde.</p>

				<p>fehlerhaft. In der UVP hätten die Umweltauswirkungen der beiden Straßenverlegungen mit den Umweltauswirkungen der gesamten Autobahn (Ausgangsplanfeststellung und Änderung) aktualisiert und kumulativ betrachtet werden müssen.</p>	
104	E002 E003 E004	3.	Umweltverträglichkeitsprüfung	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 machen geltend, die UVP für das Änderungsvorhaben der Autobahn habe sich nicht auf das Änderungsvorhaben beschränken dürfen. Sie hätte die gesamten Umweltauswirkungen der Autobahn inklusive der neuen Änderung in einer aktualisierten Gesamtschau betrachten müssen. Andernfalls werde der von der UVP-RL bzw. dem UVPG intendierte Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erreicht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung müsse so ausgestaltet sein, dass die mit der UVP bezweckte Effektivierung der Umweltbelange durch die Berücksichtigung der Stellungnahmen in der Entscheidung zum Tragen kommen könne. Das sei nicht der Fall, wenn man - wie in der Bekanntmachung des PFB - von einem Verbot ausgehe, zutreffende Einwendungen gegen das geänderte Vorhabens aktualisiert zu prüfen. Denn Umweltauswirkungen ließen sich in der Sache nicht so auftrennen, wie das nach der behaupteten Reichweite der Rechtskraftwirkung nötig wäre.</p>	<p>Im Rahmen der ursprünglichen Planung wurde für das Gesamtvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde in den vor dem Bundesverwaltungsgericht geführten Klageverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018 nicht beanstandet. Für das ergänzende Verfahren wurde die UVP-Pflicht jeweils separat für die einzelnen betroffenen Vorhaben, d.h. die Teilverlegung der B 248, die Teilverlegung der L 289 und das Änderungsvorhaben bzgl. der Autobahnplanung in Bezug auf die Straßenentwässerung, geprüft. Im Ergebnis wurden separate Umweltverträglichkeitsprüfungen für alle drei Vorhaben und diese anschließend einer summierenden Betrachtung unterzogen. Eine erneute UVP für die Autobahnplanung war nicht erforderlich, da die Autobahnplanung mit Ausnahme der Straßenentwässerung nicht Gegenstand des ergänzenden Verfahrens ist. Das ergänzende Verfahren hat auch keine Fragestellungen aufgeworfen, die eine Neubewertung der Umweltverträglichkeit des Autobahnvorhabens erforderlich machen würde.</p>

105	E002 E003 E004	3. Umweltverträglichkeitsprüfung	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass im Zuge einer Aktualisierung der UVP der Ausgangsplanfeststellung nach dem UVPG n.F. die globale Klimakrise hätte betrachtet werden müssen. Der geplante Bau der A 39 verstoße gegen das KSG, Art. 2 Abs. 2 und Art. 20a GG sowie gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus dem Übereinkommen von Paris. Aus § 4 i.V.m Anlage 2 KSG folge, dass den Verkehrssektor nach der Energiewirtschaft die zweithöchsten Treibhausgasemissionsreduktionslasten treffen würden. Mit den für das Jahr 2030 vorgesehenen Reduktionslasten seien die im Verkehrswegeplan vorgesehenen Neubauten (auch bei Umstieg auf Elektromobilität) nur schwer vereinbar. Auch in den Unterlagen zum ergänzenden Verfahren seien die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das globale Klima nicht berücksichtigt worden. Dies hätte aber mit der Ergänzung des Planverfahrens geschehen müssen, da dies nun UVPG n.F. und § 13 Abs. 1 und Abs. 2 KSG geböten - bezogen auf den gesamten 105 km langen Streckenverlauf. Die Öffentliche Hand habe bei der Einhaltung dieser Vorgaben Vorbildfunktion.</p>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:</p> <p>Der Klimawandel ist nicht primär einzelnen Vorhaben zuzuordnen, sondern stellt eine Summation unterschiedlicher treibhausgasproduzierender Aktivitäten dar. Die Bundesregierung hat sich auf übernationaler Ebene zur Reduzierung der Treibhausgase und Immissionen verpflichtet. Das Erreichen dieser Ziele unterliegt vielschichtigen Strategien und Entwicklungen, wobei einzelne Projekte, wie die A 39, in das Gesamtkonzept integriert werden. Letztlich unterliegt die Einstufung der A 39 in den vordringlichen Bedarf (vgl. aktueller Bundesverkehrswegeplan) einer politischen Abwägung mit anderen, ebenfalls klimarelevanten Projekten und Vorhaben. Über das untersuchte und bewertete Spektrum von (potentiellen) Luftschadstoffen hinausgehende Ermittlungen waren entsprechend nicht erforderlich. Insbesondere mögliche Auswirkungen von Kohlendioxidemissionen auf das Makroklima sind nicht zu untersuchen. Die Berücksichtigung des großräumigen Klimas musste für die A 39 nicht im Rahmen der UVP erfolgen, da das UVPG alte Fassung anwendbar war und auch das KSG zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht in Kraft war. Hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das großräumige Klima sind somit alleine die durch die Planänderung ergänzte OU Ehra sowie die weiteren, für sich genommen aber nicht klimarelevanten Änderungen der Planung der A 39-7, die Gegenstand des ergänzenden Verfahrens sind, zu berücksichtigen.</p> <p>Wie in Anlage 9 näher erläutert, ist die Ortsumgehung Ehra für sich genommen nicht geeignet, eine relevante oder entscheidungserhebliche Veränderung der Treibhausgasäquivalente hervorzurufen.</p>
-----	----------------------	----------------------------------	--	---

106	E002E003E004	1.	Umweltverträglichkeitsprüfung	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 machen anknüpfend an ihre Ausführungen zu den aus ihrer Sicht unberücksichtigten Klimagesichtspunkten i. R. d. Aktualisierung der UVP der Ausgangsplanfeststellung ferner die folgenden Einwände geltend: Aus den PRINS-Dateien für die A 39 gehe hervor, dass sich bei der Berechnung des Nutzens des Projekts eine CO2-Einsparung mit einem negativen Betrag von 7,65 Mio. €/Jahr ergebe. Damit führe die A 39 nicht zu einer Einsparung von Treibhausgasemissionen, sondern zu einem Anstieg von Treibhausgasen. Unberücksichtigt bei dieser Berechnung seien die mittelbaren Treibhausgasemissionen und der Ressourcenverbrauch, die beispielsweise beim Bau und der Unterhaltung der A 39 entstehen (Graue Energie), die indes hinzugerechnet werden müssten und zu einer Erhöhung der projektbezogenen Menge an Treibhausgasen führten. Gemessen an den vorstehenden Auswirkungen auf das globale Klima sei nicht zu verstehen, dass der Plan weiterverfolgt werde, zumal der Nutzen-Kostenfaktor niedrig sei und bei erneuter Berechnung mit verringerten Verkehrsprognosen und dem Wegfall der B190 N Gefahr laufe, den Wert 1 zu unterschreiten. Eingedenk der vorstehenden Mängel könne die Zugehörigkeit der Planung zum Verkehrswegeplan 2030 und die hieraus resultierende Einordnung als Vorhaben des vordringlichen Bedarfs im FStrAbG keine Bindungswirkungen im Verfahren mehr erzeugen.</p>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden: Der Klimawandel ist nicht primär einzelnen Vorhaben zuzuordnen, sondern stellt eine Summation unterschiedlicher treibhausgasproduzierender Aktivitäten dar. Die Bundesregierung hat sich auf übernationaler Ebene zur Reduzierung der Treibhausgase und Immissionen verpflichtet. Das Erreichen dieser Ziele unterliegt vielschichtigen Strategien und Entwicklungen, wobei einzelne Projekte, wie die A 39, in das Gesamtkonzept integriert werden. Letztlich unterliegt die Einstufung der A 39 in den vordringlichen Bedarf (vgl. aktueller Bundesverkehrswegeplan) einer politischen Abwägung mit anderen, ebenfalls klimarelevanten Projekten und Vorhaben. Über das untersuchte und bewertete Spektrum von (potentiellen) Luftschadstoffen hinausgehende Ermittlungen waren entsprechend nicht erforderlich. Insbesondere mögliche Auswirkungen von Kohlendioxidemissionen auf das Makroklima sind nicht zu untersuchen. Die Berücksichtigung des großräumigen Klimas musste für die A 39 nicht im Rahmen der UVP erfolgen, da das UVPG alte Fassung anwendbar war und auch das KSG zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht in Kraft war. Hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das großräumige Klima sind somit alleine die durch die Planänderung ergänzte OU Ehra sowie die weiteren, für sich genommen aber nicht klimarelevanten Änderungen der Planung der A 39-7, die Gegenstand des ergänzenden Verfahrens sind, zu berücksichtigen. Wie in Anlage 9 näher erläutert, ist die Ortsumgebung Ehra für sich genommen nicht geeignet, eine relevante oder entscheidungserhebliche Veränderung der Treibhausgasäquivalente hervorzurufen.</p>
-----	--------------	----	-------------------------------	--	---

107	E002 E003 E004	1	Umweltverträglichkeitsprüfung	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 machen anknüpfend an ihre Ausführungen zu den aus ihrer Sicht unberücksichtigten Klimagsichtspunkten i. R. d. Aktualisierung der UVP der Ausgangsplanfeststellung geltend, dass im Einzelnen folgende Punkte nicht berücksichtigt worden seien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zunahme der Treibhausgasemissionen, die durch den Bau einer 105 km langen neuen Straßenverbindung, der A39 zwischen Wolfsburg und Lüneburg verursacht werde.</li> <li>• Die mit dem Neubau von Straßen zwangsläufig verbundene Zunahme des Gesamtverkehrsaufkommens, die u.a. in einer Studie der Kanadischen Forscher Duranton und Turner 2009 nachgewiesen worden sei. Die Zunahme des Gesamtverkehrsaufkommens führe zu einer Zunahme von Treibhausgasemissionen.</li> </ul> <p>Eine Autobahn erlaube höhere Geschwindigkeiten der Fahrzeuge, wodurch es zu einer weiteren Erhöhung der Treibhausgasemissionen komme.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Zuge des Baus der geplanten A39 zwischen Wolfsburg und Lüneburg werde es zu Rodungsmaßnahmen in nicht unerheblichem Ausmaß kommen. Allein im Abschnitt 6 von Ehra-Lessien nach Wittingen müsse auf 13 km Länge eine ca. 50 m breite Schneise durch den Forst Malloh geschlagen werden. Dieser Abholzung würden über 50000 Bäume zum Opfer fallen. Alleine hierdurch würde es zu einer Zunahme von Treibhausgasen kommen, da die CO<sub>2</sub>-Senke dieser Bäume fehlen würde.</li> </ul> <p>Ausgleichsmaßnahmen durch Pflanzungen neuer Bäume könnten die CO<sub>2</sub>-Aufnahme der gerodeten Bäume bis zum Zieljahr 2030 der durch das Bundes-Klimaschutzgesetz vorgegebenen Treibhausgasminderung nicht ersetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine weitere Verschlechterung der THG-Gesamtbilanz werde durch die Herstellung der 105 km langen Autobahn durch den Baustoff Beton hervorgerufen. Beton sei in der Herstellung äußerst CO<sub>2</sub>-intensiv. Pro Kilometer Betonfahrbahn würden bei der Herstellung des Betons ca. 1750 t CO<sub>2</sub> freigesetzt. Beim Bau der 105km langen Autobahntrasse der geplanten A39 wären das 183750 t CO<sub>2</sub>. Unter Einbeziehung zweier geplanter Rast- und Tankanlagen, die an der Trasse geplant seien, dürfte die CO<sub>2</sub>-Emission für die Betonherstellung insgesamt mindestens 200.000 t betragen. Die hier betrachtete THG-Zunahme wäre übergreifend den Sektoren Verkehr und der Industrie anzulasten.</li> </ul>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:</p> <p>Der Klimawandel ist nicht primär einzelnen Vorhaben zuzuordnen, sondern stellt eine Summation unterschiedlicher treibhausgasproduzierender Aktivitäten dar. Die Bundesregierung hat sich auf übernationaler Ebene zur Reduzierung der Treibhausgase und Immissionen verpflichtet. Das Erreichen dieser Ziele unterliegt vielschichtigen Strategien und Entwicklungen, wobei einzelne Projekte, wie die A 39, in das Gesamtkonzept integriert werden. Letztlich unterliegt die Einstufung der A 39 in den vordringlichen Bedarf (vgl. aktueller Bundesverkehrswegeplan) einer politischen Abwägung mit anderen, ebenfalls klimarelevanten Projekten und Vorhaben. Über das untersuchte und bewertete Spektrum von (potentiellen) Luftschadstoffen hinausgehende Ermittlungen waren entsprechend nicht erforderlich. Insbesondere mögliche Auswirkungen von Kohlendioxidemissionen auf das Makroklima sind nicht zu untersuchen. Die Berücksichtigung des großräumigen Klimas musste für die A 39 nicht im Rahmen der UVP erfolgen, da das UVPG alte Fassung anwendbar war und auch das KSG zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht in Kraft war. Hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das großräumige Klima sind somit alleine die durch die Planänderung ergänzte OU Ehra sowie die weiteren, für sich genommen aber nicht klimarelevanten Änderungen der Planung der A 39-7, die Gegenstand des ergänzenden Verfahrens sind, zu berücksichtigen.</p> <p>Wie in Anlage 9 näher erläutert, ist die Ortsumgehung Ehra für sich genommen nicht geeignet, eine relevante oder entscheidungserhebliche Veränderung der Treibhausgasäquivalente hervorzurufen.</p>
-----	----------------------	---	-------------------------------	--	---

108	E002 E003 E004	4.1	Gesetzliche Bedarfsfeststellung	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass die gesetzliche Bedarfsfeststellung für die A39 durch die Verabschiedung des Bundesverkehrswegeplans 2030 und die Übernahme in das FStrAbG ohne Berücksichtigung der in der Öffentlichkeitsbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse und entgegen den erklärten und im Bundesverkehrswegeplan selbst festgehaltenen Zielen der Bundesregierung bzw. der BRD erfolge.</p> <p>(1) Die Bedarfsfeststellung sei unvereinbar mit den Zielen der Nachhaltigkeit/Umweltfreundlichkeit (mehr Bahn, weniger Straße), der verkehrsträgerübergreifende Planung (Verzahnung der unterschiedlichen Verkehrsträger) und der Erhaltung / Sanierung vor Neubau.</p> <p>(2) Seit der Verabschiedung des BVWP 2030 habe sich das Nutzen-Kosten-Verhältnis der A39 weiter verschlechtert: Die Baukosten hätten sich weiter erhöht (s. Antworten auf die Kleine Anfrage der Grünen im Deutschen Bundestag vom 25.03.2021). Der mit dem Vorhaben verbundene Vorteil verringerter Emissionen werde dadurch relativiert, dass die Fahrzeuge im Laufe der Zeit emissionsärmer würden. Die positiven Verkehrsauswirkungen des Vorhabens als Parallelautobahn würden relativiert durch den Ausbau der B4 und Bau der A14 (Bezugsfall müsse aktualisiert werden) und ein in der kommenden Legislaturperiode zu erwartendes generelles Tempolimit auf Autobahnen, das auf den Parallel-Autobahnen A7 und A14 für einen besseren Verkehrsfluss sorgen würde.</p>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:</p> <p>Die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist gegeben, denn dieses ist im derzeit geltenden und daher für das Planvorhaben maßgeblichen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG) als „Vordringlicher Bedarf“ enthalten. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Bedarfsfestlegung, die eine infrastrukturpolitische Leitentscheidung auf gesamtstaatlicher Ebene darstellt. Sie ist sowohl für die Planfeststellungsbehörde als auch für die Gerichte verbindlich (BVerwG, U.v. 03.05.2013 – Az. 9 A 16/12 – juris Rn. 18). Die in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben entsprechen der fachplanerischen Zielsetzung des § 1 Abs. 1 FStrG und sind erforderlich (vgl. § 1 Abs. 2 FStrAbG). Die Grundentscheidung über die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan trifft der Gesetzgeber aufgrund umfangreicher Untersuchungen und Analysen nach sorgfältiger Abwägung zwischen der mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzung und den vom Vorhaben berührten Belangen. Die Aufnahme von Maßnahmen in den Bundesverkehrswegeplan erfolgt nach einem vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) entwickelten und nachvollziehbaren Verfahren, das mehrere Kriterien berücksichtigt. Hierzu zählen unter anderen die Verkehrswirksamkeit und die raumstrukturelle Wirksamkeit der Maßnahme sowie das Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKV). Der Bedarfsplan wird zudem in regelmäßigen Abständen durch das BMVI überprüft und gegebenenfalls durch Gesetz angepasst (vgl. § 4 Satz 2 FStrAbG). Eine weitergehende eigenständige Prüfung der Planrechtfertigung bedarf es daher von Rechts wegen nicht. Hiervon unabhängig liegt es in der Natur der Sache, dass anliegende Unternehmen und die Mobilität der Öffentlichkeit vom Ausbau der sie umgebenden Infrastruktur profitieren.</p>
-----	----------------------	-----	------------------------------------	---	--

109	E002 E003 E004	2.1 Gesetzliche Bedarfsfeststellung	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 machen geltend, dass die Prüfung des bedarfsgerechten Ausbaus der B4 (als Bundesstraße, nicht als Autobahn) bereits im ROV völlig unzureichend gewesen sei.</p> <p>(1) Statt eines dreispurigen Ausbaus der vorhandenen B4 mit Ortsumgehungen sei eine komplett neue, vierspurige Trasse betrachtet worden. Die Ortsumgehungs-Variante hätte aber aufgrund des im damaligen Bundesverkehrswegeplan festgeschriebenen besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrags betrachtet werden müssen. Das UVPG n. F. fordere im Rahmen der SUP eine Alternativenprüfung, die hier fehlerhaft nicht aktualisiert worden sei. Denn aus heutiger Sicht, mit Berücksichtigung der politisch gewollten Verkehrswende mit Verlagerung von Personen- und Güterverkehr auf die Schiene etc. und mit der komplett sechsspurigen A7 und der im Bau befindlicher A14 sei zwischen diesen beiden Autobahnen eine über einen dreispurigen Ausbau der B4 hinausgehende Planung völlig überflüssig.</p> <p>(2) In die Bewertung sei nicht eingeflossen, dass in der Zwischenzeit die B4 zwischen Lüneburg und Uelzen über weite Strecken dreispurig ausgebaut wurde. Hinter Uelzen fielen die Zahlen für die Verkehrsbelastung drastisch und rechtfertigten keine Autobahnplanungen. Daher sei ein neuer Variantenvergleich unerlässlich, da der vorliegende Plan diese Entwicklung nicht berücksichtige. Er gehe von einer zweispurigen B4 aus. Die Alternative sei also nahezu schon fertig gebaut und müsse nur noch durch Ortsumgehungen vervollständigt werden.</p> <p>(3) Bei der derzeitigen Linienführung der Trasse sei folgende Problematik zu berücksichtigen: Im PFA5 bei Darrigstorf befinde sich ein zu etablierendes Natura 2000-Gebiet mit dem Habitat der Vogelazurjungfer. Die notwendige Abänderung der Trasse dort werde Auswirkungen auf die Linienführung im Abschnitt 4, 5 und 6 haben und werde somit auch den Anschluss an den Endpunkt von PFA7 in Frage stellen. Im Hinblick auf die Ausführungen des Einwenders E002 zu PFA 7, in denen die Gefährdung des Grundwassers und der Eintrag von Stickoxiden und anderen Giftstoffen in Feuchtgebiete, vor allem das Vogelmoor, ein zentraler Punkt ist, verweisen die Einwender E002, E003 und E004 auf das Gutachten zur Vogelazurjungfer im Abschnitt PFA5 von Wulf Hahn auf der Grundlage der Untersuchung von Professor Buchwald (Uni</p>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehler- und Änderungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:</p> <p>Im Rahmen der Variantenuntersuchungen zur Linienplanung / UVS wurde geprüft, ob auch ein bedarfsgerechter Ausbau der bestehenden Bundesstraße 4 als „Null-Plus-Lösung“ (konzeptionelle Alternative zu einem Autobahnneubau) die Planungsziele mit einem Autobahnneubau vergleichbar erfüllen kann. Die vorhandene Infrastruktur wäre dazu mit den entsprechenden Entwurfsparametern und Betriebsmerkmalen einer Autobahn als anbaufreie großräumige Fernstraßenverbindung, wie sie zwischen Oberzentren erforderlich ist, auszubauen. Entsprechend den vorstehenden Anforderungen wurden für die Null-Plus-Lösung gleichermaßen wie für den, im Bundesverkehrswegeplan gesetzlich vorgegebenen Festlegungen einer Autobahn funktionale und bauliche Entwurfs- und Betriebsmerkmale festgelegt. Zu diesen Merkmalen gehört zum einen das Merkmal der Kraftfahrtstraße (reiner Kfz-Verkehr, vorgeschriebene Mindestfahrgeschwindigkeit), ein zweibahniger / vierstreifiger Querschnitt, sowie planfreie Knotenpunkte.</p> <p>Im nördlichen Bereich zwischen Lüneburg und Uelzen konnte die Ertüchtigung der bestehenden Bundesstraße 4 zur Autobahn aus naturschutzfachlicher, städtebaulicher und straßenplanerischer Sicht nicht als geeignete Alternative in den Variantenvergleich eingestellt werden.</p> <p>Im Vergleich zur Vorzugsvariante kamen die vergleichenden Untersuchungen zu folgenden Ergebnissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an der vorhandenen B 4 befinden sich eine Vielzahl von Ortslagen</li> <li>- ein Ausbau der B 4 ist nur mit dem Bau einer Vielzahl von Ortsumgehungen denkbar</li> <li>- Querung FFH und Naturschutzgebiete</li> <li>- im Bereich der B 4 (Lüneburg - Uelzen) befinden sich keine größeren zusammenhängenden konfliktäreren Bereiche (Ergebnis der UVS Stufe I), die eine Autobahnplanung aufnehmen könnten</li> </ul> <p>Im südlichen Bereich zwischen Uelzen und Wolfsburg wurde der Um- und Ausbau von Teilabschnitten der B 4 zur Autobahn als zumutbare Alternative in den Variantenvergleich eingestellt. Aufgrund der Ergebnisse der UVS Stufe I wurde ein Korridor parallel zur B 4 ausgewiesen.</p> <p>Im Variantenvergleich wurde die Ausbauvariante aus folgenden Gründen ausgeschlossen:</p>
-----	----------------------	--	--	---

				<p>Osnabrück). Hahn fordere darin die Verlegung der Autobahntrasse auf die östlich von Wittingen verlaufende Planungsvariante und weise nach, dass dadurch weniger bedeutsame Feuchtgebiete betroffen würden. Dies entspreche im Übrigen bereits den Einwendungen des Einwenders E002 für den PFA7; die Einwender E002, E003 und E004 schließen sich der Forderung des Gutachters Hahn an. Die Einwender E002, E003 und E004 beantragen daher, dass die Planung der B 4 im Charakter einer 2+1-Lösung mit Ortsumfahrungen anstelle der A 39-Planung weiterverfolgt und realisiert wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Vorteil, den die weitgehende Bündelung mit der B 4 und B 188 und der in Teilen vorgesehene Ausbau der B 4 zur Autobahn aus umweltfachlicher Sicht bietet, ist aufgrund der Mehrlänge der Variante und in einigen Schutzgutbereichen hohen Wertigkeiten des betroffenen Raumes – trotz bestehender Vorbelastung – nicht durchschlagend.</li> <li>- Die B 4-Variante verursacht die größten Flächenverluste und die umfangreichsten Beeinträchtigungen von wertvollen Biotopen. Zudem quert die Variante das Naturschutzgebiet "Obere Lachte, Kainbach, Jafelbach", welches Teil des FFH-Gebietes "Lutter, Lachte, Aschau" ist.</li> <li>- Die Betroffenheit von erholungsrelevanten Gebietsausweisungen (Vorranggebiete, Vorsorgegebiete etc.) ist trotz der Vorbelastungen durch die Bundesstraßen bei der Ausbauvariante wesentlich größer.</li> <li>- Im Wirkungsbereich der B 4 liegen Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet "Ilmenau mit Nebenbächen", Vogelschutzgebiet "Südheide und Aschauteiche bei Eschede", FFH-Gebiet "Luuter, Lachte, Aschau (und einige Nebenbäche)", FFH-Gebiet "Ise mit Nebenbächen"), die von der Ausbauvariante potenziell betroffen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen wurden jedoch nicht prognostiziert.</li> </ul> <p>Die vom Einwender geforderte Nullpluslösung wurde auch bereits im Klageverfahren beim BVerwG (9A13.18) vorgebracht. Die aus dem gesetzlichen Bedarfsplan abzuleitende Planrechtfertigung wurde hierbei durch das BVerwG geprüft. Die Antragstrasse der A39, 7. Abschnitt wurde seitens BVerwG nicht beanstandet. Auch wurde festgestellt, dass die SUP-Richtlinie nicht aus den vom Kläger geltend gemachten Gründen verletzt wird. Ein dreispuriger Ausbau der B4 mit Ortsumgehungen liefe auf ein anderes nicht bedarfsgerechtes Projekt hinaus. Nur ein autobahnähnlicher Ausbau mit den oben genannten Parametern wäre eine echte Nullplusvariante.</p> <p>Insofern ist die erneute Befassung mit den bereits geprüften und verworfenen Alternativen (dreispuriger Ausbau der B4) zu einer Fernautobahnverbindung zwischen Lüneburg und Wolfsburg in dem Fehler- und Ergänzungsverfahren nicht mehr angezeigt.</p>
--	--	--	--	---	---



110	E002 E003 E004	4.1.	Gesetzliche Bedarfsfeststellung	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, die Verkehrsbedarfe könnten nicht mit der Anbindung an den Hamburger Hafen begründet werden. Es sei unrichtig, dass die Hafenumschläge seit 2009 stiegen. Nach den aktuellen Statistiken der Seehafenverbände sei das Allzeithoch für den Hamburger Hafen im Jahr 2007 mit fast 10 Millionen TEU erreicht worden. Seit 2009 stagniere der Hafenumschlag aber. Im Jahr 2019 habe er bei 9,2 Millionen TEU gelegen - also auf dem Stand, den er bereits vor 13 Jahren erreicht habe. Bei der Aufstellung des BVWP habe die Stagnation des Hafenumschlags noch nicht bestanden. Daher sei die gesetzliche vorgesehene Bedarfsplanüberprüfung zwingend vor jedem weiteren Planungsschritt vorzunehmen.</p>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:</p> <p>Es ist richtig, dass sich der Container-Umschlag im Hamburger Hafen derzeit etwa auf dem Niveau vor der Weltwirtschaftskrise 2008/2009 befindet. Rund 2.000 schwere Lkw (über 7,5 t zGG) pro Tag nutzen in der VU A 39 in der Prognose 2030 die A 39, um zur A 2 zu gelangen. Die übrigen rund 3.000 Lkw &gt; 7,5 t pro Tag kommen zum weitaus größten Teil aus dem Raum nördlich von Hamburg (einschließlich Skandinavien). In der Analyse 2015 gibt es etwa 1.500 Lkw &gt; 7,5 t pro Tag, die Quelle oder Ziel im Hamburger Hafen haben und auch noch auf der A 2 südlich Wolfsburg fahren. Die Prognose geht demnach von einem Zuwachs von rund 500 Lkw &gt; 7,5 t pro Tag aus, der die A 39 auf ganzer Länge nutzt. Auch wenn man diesen Zuwachs vernachlässigen würde, kann damit die Notwendigkeit der A 39 nicht infrage gestellt werden. Die genannten Maßnahmen im Bereich der Verkehrsträger Wasser und Schiene werden sicherlich dazu führen, dass der Schwerverkehr auf der Nord-Süd-Relation verstärkt diese beiden Verkehrsträger nutzt. Eine Veränderung des Modal-splits auch im Schwerverkehr ist allerdings schon in der Bundesprognose (BVWP) und damit auch in der VU A 39 berücksichtigt.</p>
111	E002E003E004	4.1.	Gesetzliche Bedarfsfeststellung	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, das NKV beruhe auf A39 + A14 und B190n im vordringlichen Bedarf. Die B190n sei nun nicht mehr im vordringlichen Bedarf, das NKV sei daher auch deshalb separat ohne A14 zu ermitteln. In die Bewertungen der Verflechtungsprognose seien die aktuellen Erkenntnisse zur geplanten Alpha E-Trasse des Schienenverkehrs nicht eingeflossen.</p>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden: Für alle im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als „Vordringlicher“ oder „Weiterer Bedarf“ bezeichneten Straßenbauvorhaben ist ohne Unterschied die verbindliche Bedarfsfeststellung nach § 1 Abs. 2 FstrAbG (Fernstraßenausbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005) gegeben. Die besondere Kategorie „mit Planungsrecht“ gibt den Bundesländern die Möglichkeit, die Projektplanung bis zur Erlangung des Baurechts zu betreiben. Bei einem Vorhaben des „Weiteren Bedarfs mit Planungsrecht“ ist die erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Die Grundentscheidung über die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan trifft der Gesetzgeber aufgrund umfangreicher Untersuchungen und Analysen nach sorgfältiger Abwägung zwischen der mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzung und vom Vorhaben berührten Belangen. Mit dieser Erwägung rechtfertigen sich Vorhaben des „Weiteren Bedarfs“ (zumal „mit Planungsrecht“) genauso wie die diejenigen des „Vordringlichen Bedarfs“. Für Vorhaben des „Weiteren Bedarfs“ ist die gesamtwirtschaftliche Vorteilhaftigkeit gesetzlich nachgewiesen, allein das Investitionsvolumen überschreitet (noch) den festgelegten Finanzrahmen. Der bestehende Bedarf wird dadurch nicht in Frage gestellt. Der NKV wird im Bedarfsplan grundsätzlich</p>

				<p>getrennt nach den einzelnen Baumaßnahmen ermittelt. Der aktuelle NKV für die A39 -G10-NI ist gemäß Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030 mit 2,1 angegeben. Der NKV für die A 14 ist getrennt von der A39 ermittelt worden. Die sogenannte „Alpha-Variante E“ sieht einen bedarfsgerechten Ausbau bzw. Ertüchtigung von Bestandsstrecken im Dreieck Bremen-Hamburg-Hannover vor. Eine Weiterentwicklung „optimiertes Alpha – E“ hat Berücksichtigung im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) mit der Einstufung „Vordringlicher Bedarf“ gefunden. Das Alpha-Konzept kommt ohne Neubaustrecken aus und gewährleistet, dass bereits vor dem Jahr 2030 nennenswerte Zusatzkapazitäten vor allem für den auch in Zukunft zunehmenden Hafenhinterlandverkehr bereitgestellt werden können. Das Gesamtprojekt 2-003-v03 weist in PRINZ ein Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKV) von 1,0 aus. Die Notwendigkeit der A39 ist hierdurch nicht in Frage gestellt und wird weiterhin benötigt. Die Berechnungen zum NKV in PRINZ können der anliegenden Anlage 7 entnommen werden.</p>
--	--	--	--	---

112	E002 E003 E004	4.3 Nullplusvariante	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass die Betrachtung der Nullplus-Variante, Ausbau der B4, nicht korrekt abgewogen worden sei. Nicht betrachtet worden seien die Planunterlagen B4-Ausbau zum BVWP 2030. Diese widerlegten einige der gemachten Aussagen. Unter anderem werde von Mehrlänge gesprochen. Das Gegenteil sei jedoch richtig; der B4-Ausbau wäre ca. 20 km kürzer. Ebenso würden die Kosten falsch dargestellt, da der B4-Ausbau würde nur einen Bruchteil der A39-Kosten bedeuten würde. Eine Betrachtung der 2+1-Alternative auf der B4 habe aufgrund des im BVWP 2003 festgeschriebenen besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrags bereits im Raumordnungsverfahren erfolgen müssen. Somit werde das ROV dem gesetzlich geforderten naturschutzfachlichen Planungsauftrag nicht gerecht; es müsse daher nachgebessert werden.</p>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehler- und Änderungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:</p> <p>Im Rahmen der Variantenuntersuchungen zur Linienplanung / UVS wurde geprüft, ob auch ein bedarfsgerechter Ausbau der bestehenden Bundesstraße 4 als „Null-Plus-Lösung“ (konzeptionelle Alternative zu einem Autobahnneubau) die Planungsziele mit einem Autobahnneubau vergleichbar erfüllen kann. Die vorhandene Infrastruktur wäre dazu mit den entsprechenden Entwurfsparametern und Betriebsmerkmalen einer Autobahn als anbaufreie großräumige Fernstraßenverbindung, wie sie zwischen Oberzentren erforderlich ist, auszubauen. Entsprechend den vorstehenden Anforderungen wurden für die Null-Plus-Lösung gleichermaßen wie für den, im Bundesverkehrswegeplan gesetzlich vorgegebenen Festlegungen einer Autobahn funktionale und bauliche Entwurfs- und Betriebsmerkmale festgelegt. Zu diesen Merkmalen gehört zum einen das Merkmal der Kraftfahrtstraße (reiner Kfz-Verkehr, vorgeschriebene Mindestfahrgeschwindigkeit), ein zweibahniger / vierstreifiger Querschnitt, sowie planfreie Knotenpunkte. Im nördlichen Bereich zwischen Lüneburg und Uelzen konnte die Ertüchtigung der bestehenden Bundesstraße 4 zur Autobahn aus naturschutzfachlicher, städtebaulicher und straßenplanerischer Sicht nicht als geeignete Alternative in den Variantenvergleich eingestellt werden.</p> <p>Im Vergleich zur Vorzugsvariante kamen die vergleichenden Untersuchungen zu folgenden Ergebnissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an der vorhandenen B 4 befinden sich eine Vielzahl von Ortslagen</li> <li>- ein Ausbau der B 4 ist nur mit dem Bau einer Vielzahl von Ortsumgehungen denkbar</li> <li>- Querung FFH und Naturschutzgebiete</li> <li>- im Bereich der B 4 (Lüneburg - Uelzen) befinden sich keine größeren zusammenhängenden konfliktäreren Bereiche (Ergebnis der UVS Stufe I), die eine Autobahnplanung aufnehmen könnten</li> </ul> <p>Im südlichen Bereich zwischen Uelzen und Wolfsburg wurde der Um- und Ausbau von Teilabschnitten der B 4 zur Autobahn als zumutbare Alternative in den Variantenvergleich eingestellt. Aufgrund der Ergebnisse der UVS Stufe I wurde ein Korridor parallel zur B 4 ausgewiesen.</p> <p>Im Variantenvergleich wurde die Ausbauvariante aus folgenden Gründen ausgeschlossen:</p>
-----	----------------------	----------------------	--	--

- |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  | <ul style="list-style-type: none"><li>- Der Vorteil, den die weitgehende Bündelung mit der B 4 und B 188 und der in Teilen vorgesehene Ausbau der B 4 zur Autobahn aus umweltfachlicher Sicht bietet, ist aufgrund der Mehrlänge der Variante und in einigen Schutzgutbereichen hohen Wertigkeiten des betroffenen Raumes – trotz bestehender Vorbelastung – nicht durchschlagend.</li><li>- Die B 4-Variante verursacht die größten Flächenverluste und die umfangreichsten Beeinträchtigungen von wertvollen Biotopen. Zudem quert die Variante das Naturschutzgebiet "Obere Lachte, Kainbach, Jafelbach", welches Teil des FFH-Gebietes "Lutter, Lachte, Aschau" ist.</li><li>- Die Betroffenheit von erholungsrelevanten Gebietsausweisungen (Vorranggebiete, Vorsorgegebiete etc.) ist trotz der Vorbelastungen durch die Bundesstraßen bei der Ausbauvariante wesentlich größer.</li><li>- Im Wirkungsbereich der B 4 liegen Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet "Ilmenau mit Nebenbächen", Vogelschutzgebiet "Südheide und Aschauteiche bei Eschede", FFH-Gebiet "Luuter, Lachte, Aschau (und einige Nebenbäche)", FFH-Gebiet "Ise mit Nebenbächen"), die von der Ausbauvariante potenziell betroffen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen wurden jedoch nicht prognostiziert.</li></ul> |
|--|--|--|--|--|

Die vom Einwender geforderte Nullpluslösung wurde auch bereits im Klageverfahren beim BVerwG (9A13.18) vorgebracht. Die aus dem gesetzlichen Bedarfsplan abzuleitende Planrechtfertigung wurde hierbei durch das BVerwG geprüft. Die Antragstrasse der A39, 7. Abschnitt wurde seitens BVerwG nicht beanstandet. Auch wurde festgestellt, dass die SUP-Richtlinie nicht aus den vom Kläger geltend gemachten Gründen verletzt wird. Ein dreispuriger Ausbau der B4 mit Ortsumgehungen liefe auf ein anderes nicht bedarfsgerechtes Projekt hinaus. Nur ein autobahnähnlicher Ausbau mit den oben genannten Parametern wäre eine echte Nullplusvariante. Insofern ist die erneute Befassung mit den bereits geprüften und verworfenen Alternativen (dreispuriger Ausbau der B4) zu einer Fernautobahnverbindung zwischen Lüneburg und Wolfsburg in dem Fehler- und Ergänzungsverfahren nicht mehr angezeigt.

113	E002 E003 E004	5. Verkehrsprognose, Strukturdaten, Verkehrsuntersuchung	<p>In Bezug auf die Verdichtungsprozess wenden die Einwender E002, E003 und E004 ein: Der Planungshorizont 2030 sei viel zu kurz gegriffen und nicht ausreichend, eingedenk des Zeitraums von zehn Jahren von der 1. Planungssitzung bis heute; die Planung beruhe auf Daten, die veraltet seien und überarbeitet werden müssten. Die Verflechtungsprognose des BVWP 2030 stütze sich auf eine Studie der Interplant Consult, München. Zur Aufgabenstellung heiße es dort: "... beinhaltet die Analyse und Prognose der deutschlandweiten Verkehrsverflechtung in Form von verkehrsträgerübergreifenden Quell-Ziel-Matrixen des Güter- und des Personenverkehrs für das Basisjahr 2010". Zwar sei es nachvollziehbar, dass man eine Rahmenplanung im Jahr 2014 mit Zahlen von 2010 vornehme. Aber für ein konkretes Infrastrukturprojekt sei es inakzeptabel, auch heute noch mit mehr als 10 Jahre alten Basiswerten zu arbeiten - zumal die relevanten Verkehre sich in der Zwischenzeit völlig anders entwickelt hätten als vor 10 Jahren vermutet. Generell sei der Prognosehorizont bis 2030 nicht mehr vertretbar; da die UVP nach dem BVerwG-Urteil hätte aktualisiert werden müssen, hätten auch die Verkehrsprognosen auf das Jahr 2035 angepasst werden müssen. Der zugrunde gelegte Prognosehorizont betrage nur neun Jahre ab Auslegung. Zum Nachweis der verkehrlichen Wirksamkeit, der wirtschaftlichen Tragfähigkeit, zur Dimensionierung des Gesamtsystems sowie zur Sicherung von Erweiterungsoptionen sei aber eine Nachfrageprognose für einen Prognosezeitraum von mindestens 10 bis 15 Jahren ab Planungsbeginn, d. h. bis zum Jahr 2035 zwingend erforderlich, zumal die Verkehrsprognose 2035 auf Bundesebene ohnehin bereits beauftragt worden sei. Eine realistische Vorausschätzung der künftigen Verkehrsentwicklung in Deutschland, in der die prognostizierten Gesamtwerte auch auf das konkrete Verkehrswegenetz verteilt (umgelegt) werden, sei eine unabdingbare Grundlage für eine fundierte Planung. Deswegen müsse eine aktuelle, wissenschaftlich fundierte Verkehrsprognose mit dem Zieljahr 2035 erarbeitet werden. Diese liege bereits teilweise vor (siehe Anlage Drucksache 19/26349 vom 02.02.2021 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Matthias Gastel, Sven-Christian Kindler, Oliver Krischer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE</p>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:</p> <p>Die vom Einwanderheber genannten "plus 3.900 Fahrzeuge" spiegeln den Inhalt der Tabelle 8.3, VQ-Nr. 12 auf Seite 24 des Schlussberichtes vom November 2015, Unterlage 21.1 wieder. Hierbei handelt es sich um die Erhöhung der Verkehrsbelastung von 3.900 Kfz/24h zwischen dem Analysefall, Verkehre 2012 im Straßennetz 2012 und dem Prognosefall, Verkehr 2030 im Netz 2012. Das heißt, die Verkehrsbelastung auf der B 248 zwischen Barwedel und Ehra wird sich von 6.900 Kfz/24h in 2012 auf 10.800 Kfz/24h in 2030 erhöhen (Vgl. Abb. 4 und 12, U 21.1, Abbildungen). Hierbei handelt es sich um die allgemeine Verkehrszunahme im vorhandenen Straßennetz. Der Bau der A39 ist hierbei nicht enthalten. Der Prognosefall 2030 beinhaltet die aktuelle Verflechtungsprognose des Bundes und des Verkehrsmodell Niedersachsen. Daten für den Prognosehorizont 2035 bzw. 2040 (Ziel des BMVI) sind noch nicht verfügbar. Eine Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung für die OU Ehra ist somit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.</p>
-----	----------------------	--	--	--

				GRÜNEN– Drucksache 19/25484) und werde 2023 abgeschlossen sein. Diese aktualisierte Prognose müsse für die weiteren Planungen abgewartet werden.	
114	E002 E003 E004	4.1.	Gesetzliche Bedarfsfeststellung	Die Einwender E002, E003 und E004 machen geltend, dass das NKV auch unter Berücksichtigung der gestiegenen Baukosten neu berechnet und für die Öffentlichkeit nachvollziehbar offengelegt werden müsse. Der vorgesehen Nutzen des Vorhabens könne nicht mehr erreicht werden (s. Entwicklung Güterverkehr). Es sei fehlerhaft, dass bei veränderter Ausgangslage mit Daten von vor mehr als sechs Jahren gearbeitet werde. Außerdem könne die Öffentlichkeit erwarten, dass die Berechnung des NKV endlich offengelegt werde, damit sie nachvollziehbar sei. Unter Hinweis auf die Antworten der Kleinen Anfrage der Grünen vom 25.03.202 beantragen die Einwender E002, E003 und E004, eine Bedarfsplanüberprüfung, auch unter der Berechnung des aktuellen NKV, durchzuführen.	Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:  Die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist gegeben, denn dieses ist im derzeit geltenden und daher für das Planvorhaben maßgeblichen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG) als „Vordringlicher Bedarf“ enthalten. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Bedarfsfestlegung, die eine infrastrukturpolitische Leitentscheidung auf gesamtstaatlicher Ebene darstellt. Sie ist sowohl für die Planfeststellungsbehörde als auch für die Gerichte verbindlich (BVerwG, U.v. 03.05.2013 – Az. 9 A 16/12 – juris Rn. 18). Die in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben entsprechen der fachplanerischen Zielsetzung des § 1 Abs. 1 FStrG und sind erforderlich (vgl. § 1 Abs. 2 FStrAbG). Die Grundentscheidung über die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan trifft der Gesetzgeber aufgrund umfangreicher Untersuchungen und Analysen nach sorgfältiger Abwägung

					<p>zwischen der mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzung und den vom Vorhaben berührten Belangen. Die Aufnahme von Maßnahmen in den Bundesverkehrswegeplan erfolgt nach einem vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) entwickelten und nachvollziehbaren Verfahren, das mehrere Kriterien berücksichtigt. Hierzu zählen unter anderen die Verkehrswirksamkeit und die raumstrukturelle Wirksamkeit der Maßnahme sowie das Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKV). Der Bedarfsplan wird zudem in regelmäßigen Abständen durch das BMVI überprüft und gegebenenfalls durch Gesetz angepasst (vgl. § 4 Satz 2 FStrAbG). Eine weitergehende eigenständige Prüfung der Planrechtfertigung bedarf es daher von Rechts wegen nicht. Hiervon unabhängig liegt es in der Natur der Sache, dass anliegende Unternehmen und die Mobilität der Öffentlichkeit vom Ausbau der sie umgebenden Infrastruktur profitieren. Im "Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030" (siehe Internetauftritt des BMVI <a href="http://www.bvwp-projekte.de">www.bvwp-projekte.de</a>) sind die einzelnen Nutzen und Kosten, die zum NKV führen, ausführlich dargestellt. Im "Methodenbericht zum BVWP 2030" (FE-Projekt-Nr.: 97.358/2015, PTV Group, TCI Röhling und Mann, März 2016) werden die einzelnen Bewertungsschritte eingehend erläutert.</p>
115	E002 E003 E004	12.4.1	Eingriffsregelung	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden zu der Ziffer 6.4.2 (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) des Erläuterungsberichts (U1.1) ein, dass der LRP Gifhorn aus dem Jahr 1995 zwar noch gültig sei, seine Aussagekraft aber stark anzuzweifeln sei. Gleiches gelte für das RROP Großraum Braunschweig aus dem Jahr 2008.</p>	<p>Die Angaben und Erkenntnisse aus den veralteten, aber noch gültigen Planwerken wurden entsprechend auf Aktualität überprüft, sofern sie bei der Flächenfindung Relevanz hatten. Es wurden keine Konflikte der Maßnahmenplanung mit anderen raumwirksamen Planungen, die in diesen Planwerken dargestellt werden, festgestellt.</p>
116	E002 E003 E004	12.4.1	Eingriffsregelung	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden zu der Ziffer 6.4.2 (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) des Erläuterungsberichts (U1.1) ein, dass die Datensätze des Arbeitskreises großräumige Kompensation in keiner Weise einsehbar oder vermerkt seien.</p>	<p>Die angesprochenen "Datensätze" waren lediglich Auszüge aus Übersichten zu potenziell zur Maßnahmenplanung zur Verfügung stehenden Flächen bei versch. Verbänden und Gebietskörperschaften (Landvolk, Kreise, Stadt WOB, Forst, Privatpersonen usw.), die nur intern ausgewertet werden konnten und u. a. auch aus Datenschutzgründen nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden können, weil es sich z.B. um Auszüge aus dem Flächenkataster mit Angaben zu Eigentümern handelte.</p> <p>Diese teilweise nur in Papierform vorliegenden und nur als Kopie zur Verfügung gestellten Planskizzen, internen Darstellungen von Flurstücken usw. wurden mit den frei verfügbaren topographischen Karten bzw. Luftbildern verschnitten und hinsichtlich der Eignung aufgrund von Lage, Biotopausstattung, Vorbelastungen, aktueller Nutzung usw. überprüft und bewertet. Anschließend wurde die Verfügbarkeit geklärt.</p>

117	E002 E003 E004	12.4.1	Eingriffsregelung	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 bemängeln am Verweis des LBP (Unterlage 19.1.1V) auf das Indikationsprinzip, dass dieses Prinzip keine Argumentationsgrundlage dafür sein könne, dass die Untersuchungen nicht in vollem und gefordertem Umfang stattfinden zu hätten. Hiergegen sprechen sich die Einwender E002, E003 und E004 deutlich aus und fordern eine Untersuchung.</p>	<p>Das Indikationsprinzip ist nun mal die fachlich begründete und belastbare Argumentationsgrundlage dafür, dass weitergehende oder erneute Untersuchungen in bestimmten Fällen nicht oder nur in begrenztem Umfang erforderlich werden. Entsprechende Ausführungen dazu finden sich in Unterlage 19.5.24, S. 1-2: Naturräume unterliegen einer natürlichen Dynamik, die im Zuge eines Plangenehmigungsverfahrens planerisch nicht zeitsimultan abgebildet werden kann. Insofern müssen die einmaligen Erfassungsergebnisse in einem mehr oder weniger statischen Beurteilungsmodell verarbeitet werden, das die ermittelten Werte – auch langfristig – als Planungsgrundlage festschreibt. Aus diesen Gründen wird bei zeitlichen Verzögerungen des Genehmigungsverfahrens eine „Aktualisierungsbedürfnisprüfung“ durchgeführt. Diese Prüfung nutzt möglicherweise auftretende Änderungen in der Biotopausstattung und Nutzungen der Landschaft als Grundlage zur Beurteilung, ob und inwieweit signifikante, d.h. „beurteilungs- und bewertungsrelevante“ Veränderungen in der Zusammensetzung der maßgeblichen Flora und Fauna vorhanden sein können. Entsprechend des Ergebnisses sind dann einzelne Nacherhebungen bez. der Artengruppen durchzuführen, die von den Änderungen wesentlich betroffen sind.</p>
118	E002E003E004	12.4.1	Eingriffsregelung	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 bemängeln am LBP (Unterlage 19.1.1V), dass die in den Unterlagen verwendeten Kartierdaten bereits jetzt deutlich älter als 5 Jahre seien. So seien die Erfassungen für fast alle Artengruppen in den Jahren 2009 bis 2012 erfolgt. Eine Überprüfung der Kartierdaten für die Artengruppen habe nicht stattgefunden, zumindest werde dies in den Unterlagen nicht deutlich. Es wird lediglich in Kapitel 2.5 Aktualität der Bestandsdaten angeführt, dass sich die Biotoptypen nur minimal verändert hätten und daraus geschlossen, dass auch keine Veränderungen bei den einzelnen Artengruppen zu erwarten seien. Von den Gutachter*innen werde indes nicht dargestellt, inwieweit diese Vermutung überprüft worden sei. Dies müsse unbedingt nachgeholt und entsprechend dargestellt werden. Dass sich die Biotoptypen nur minimal verändert hätten, müsse nicht bedeuten, dass sich auch bei den Artengruppen kaum Veränderungen eingestellt hätten. Auch minimale Veränderungen bei den Biotoptypen könnten sich auf die Populationen der einzelnen Artengruppen auswirken. Beispielsweise könnten die Populationen schrumpfen oder wachsen, Arten aus dem Untersuchungsgebiet ganz verschwinden, oder auch weitere Arten hinzukommen. Dies hätte dann</p>	<p>Die Biotoptyp- bzw. Habitatausstattung im Untersuchungsraum wurde im Laufe des Genehmigungsverfahrens mehrfach kleinflächig überprüft und 2016 im Gesamtgebiet Untersuchungsraum zur A 39/7 vollständig und 2020 im Untersuchungsraum zur Variantenfindung einer OU Ehra ebenfalls vollständig kartiert. Aus den Ergebnissen war kein Erfordernis ableitbar, eine vollständige Neukartierung zu allen Artengruppen durchzuführen. Eine entsprechende Überprüfung wurde aufgrund der Ergebnisse nicht erforderlich. Es wird ja gerade davon ausgegangen, dass bei nur geringfügigen Änderungen in der Lebensraumausstattung (Biotopstrukturen, Nutzungen) eines Gebietes die Schwankungen in der Artenzusammensetzung sich allenfalls im Rahmen der natürlichen Populationsdynamik bewegen, die nicht signifikant bewertungsrelevant sind. Es ist denkbar, dass im Einzelfall neue Arten auftreten oder andere verschwinden. Aber es ist davon auszugehen, dass an den bereits als erforderlich festgestellten und entsprechend geplanten, umfangreichen Maßnahmen Nichts zu ändern wäre. Dies auch deshalb, weil aufgrund der Vielzahl untersuchter unterschiedlicher Artengruppen eine Bewertungsredundanz erreicht wurde, wodurch eine Unterschätzung des Gebietes in seiner Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tierarten vermieden wird.</p>



				auch weitere Folgen/Auswirkungen auf die weitere Planung des Vorhabens und die jeweiligen Maßnahmen der Eingriffsregelung.	
119	E002 E003 E004	12.4.1	Eingriffsregelung	Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass die Gesetzssystematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Erläuterungsbericht (U1.1) irreführend und unvollständig wiedergegeben worden sei. Der LBP werde im ersten Absatz als Instrument zur unmittelbaren Bewältigung der Eingriffsregelung gemäß §§ 15 ff BNatSchG genannt. Die Eingriffsregelung werde im BNatSchG allerdings schon ab § 13 BNatSchG beschrieben. § 13 BNatSchG beschreibe den allgemeinen Grundsatz gegenüber Eingriffen in die Natur und Landschaft, wonach erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden seien. Durch die Nicht-Nennung der §§ 13 und 14 BNatSchG werde der Anschein erweckt, als seien diese Paragraphen nicht mit einbezogen und eine Vermeidung der erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen der Ortsumgehung nicht in Betracht gezogen worden. Der Vollständigkeit und Richtigkeit halber bedürfe es insoweit einer textlichen Klarstellung.	Wie der Einwand richtig feststellt, werden in den §§ 13 u. 14 BNatSchG die Allgemeinen Grundsätze der Eingriffsregelung formuliert. In § 15 folgen dann genauere Ausführungen, mit denen die Verpflichtung zur Vermeidung vor anderer Kompensation konkretisiert wird. Die nicht ausdrückliche Nennung des Vermeidungsgebotes bedeutet selbstverständlich nicht, dass die Vermeidung nicht angewendet bzw. zuerst in Betracht gezogen wurde. Im Gegenteil, es werden umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung folgt immer der Abschichtung 1. Vermeiden 2. Ausgleichen 3. Ersetzen 4. wenn dennoch zwingender Bedarf, dann Ausgleichszahlung.
120	E002 E003 E004	12.4.1	Eingriffsregelung	Die Einwender E002, E003 und E004 wenden zu Ziffer 6.4.1 des Erläuterungsberichts (U1.1) ein, dass die Quellenangabe zum Vernetzungskonzept fehle bzw. unvollständig sei. Der Text beziehe sich auf eine Auflage des BMVBS zur A39. Auf diese Weise solle ein Konzept zur Erhaltung bestehender Vernetzungslinien entwickelt werden. Es fehle insoweit aber die Quellenangabe mit den entsprechenden Auflagen. Die Auflage würde im Text nur beispielhaft aufgeführt. Eine Überprüfung auf	Das Vernetzungskonzept war Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen zum Beschluss vom 30.04.2018 und wurde als "Unterlage 19.4 der Planfeststellungsunterlagen zum Neubau der Bundesautobahn 39, 7. Bauabschnitt von Ehra (L 289) bis Wolfsburg (B 188)" ausgelegt. Im Textteil der Unterlage 19.4.2 werden die Vorgaben des Raumordnungsverfahrens und der Linienbestimmung erläutert (A1.2). Darüber hinaus finden sich in der Unterlage 19.4.2 die vollständigen Anlagen- und Quellenverzeichnisse. Eine

				Richtigkeit oder gar Vollständigkeit sei somit nicht möglich. Die nachträgliche Nennung der Quelle sei jedoch wichtig, damit diese mit den Erkenntnissen der Einwender E002, E003 und E004 abgeglichen werden könne.	Ergänzung dieses Vernetzungskonzeptes findet sich in den aktuellen Unterlagen (hier ebenfalls unter der U.19.4)
121	E002 E003 E004	12.4.1	Eingriffsregelung	Die Einwender E002, E003 und E004 wenden zu der Ziffer 2.2.2 (Bezugsraum Ehrer Moorniederung) des LBP (Unterlage 19.1.1V) ein, dass diese betreffend die Artengruppe Reptilien widersprüchlich sei: Einerseits werde geschrieben, dass die Uferbereiche entlang des Bullergrabens auch als Vernetzungs- und Ausbreitungsachse der Ringelnatter von besonderer Bedeutung seien, andererseits werde diese Feststellung im nächsten Satz mit der Aussage dementiert, „Die Bullergrabenniederung an sich hat als Lebensraum nur eine geringe Bedeutung für Reptilien“. Diese Uneindeutigkeit müsse ausgeräumt werden.	Die Bullergrabenniederung hat nur Bedeutung als Vernetzungsstruktur zwischen Teillebensräumen der Ringelnatter. Sie erreicht aber nach den anzuwendenden Bewertungsmaßstäben nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für die Artengruppe Reptilien insgesamt.
122	E002 E003 E004	12.4.1	Eingriffsregelung	Die Einwender E002, E003 und E004 wenden zu U1 der Ziffer 2.1.2.4 (Klima/Luft) des LBP (Unterlage 19.1.1V) ein, dass im zweiten Absatz nicht ganz klar werde, weshalb zur Bewertung von Klima/Luft Daten zur Beurteilung der für Oberflächengewässer relevanten Funktionen verwendet worden seien.	Es handelt sich hier um einen Kopierfehler. Dieser Absatz wurde aus dem vorherigen Kapitel (Wasser) kopiert. Richtig muss es heißen: „...Zur Beurteilung der für das Klima relevanten...“. Der Text wird entsprechend überarbeitet.

123	E002 E003 E004	12.4.1	Eingriffsregelung	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden zu Ziffer 6.4.2 (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) des Erläuterungsberichts (U1.1) ein, dass eine Hierarchisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kritisch zu betrachten sei. Eine Hierarchisierung gehe mit einer Priorisierung einher. Die Einwender E002, E003 und E004 sind indes der Ansicht, dass alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wichtig seien und deswegen mit der gleichen Dringlichkeit verfolgt und umgesetzt werden sollten. So sei nicht klar, weshalb die Kohärenzsicherungsmaßnahmen des Gebietsschutzes von beeinträchtigten Vogelschutz- bzw. FFH-Gebieten im Kontext des Neubaus der Ortsumgebung Ehra nicht relevant sein sollten, aber dennoch auf Platz 1 stünden. Der Bezug auf die Multifunktionalität des Wirkungsgefüges im Naturhaushalt und damit einhergehend auf das Indikationsprinzip könne zwar grundsätzlich hergestellt werden, wobei diese sowohl bei den Ausgleichsmaßnahmen als auch bei den Auswirkungen und Beeinträchtigungen des Baus der Ortsumgebung auftrete, was diese Argumentation redundant mache und verharmlosend klinge. Laut dem Erläuterungsbericht sei im Zuge der Planungen zum Neubau ein Arbeitskreis zur großräumigen Kompensation gegründet worden. Dieser habe Datensätze der Naturschutzbehörden, Forsten und Landwirtschaft mit Vorschlägen zu geeigneten Kompensationsräumen erarbeitet. Die Datensätze seien in aber keiner Weise einsehbar oder vermerkt. Weitere berücksichtigte Planwerke seien z.T. veraltet. So habe der Landschaftsrahmenplan Gifhorn aus dem Jahr 1995 zwar noch Gültigkeit; seine Aussagekraft sei aber stark anzuzweifeln. Gleiches gelte für das Regionale Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig aus dem Jahr 2008. Der letzte Satz in diesem Textabschnitt (U1.1, S.138), wonach nach Beendigung des Eingriffes keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verblieben, sei stark anzuzweifeln und bei dem Ausmaß der Bauvorhaben nicht richtig.</p>	<p>Die Auflistung stellt eine allgemeine Übersicht dar, wie sie sich bei allen Genehmigungsverfahren für die Landschaftspflegerische Begleitplanung ergibt. Die Maßnahmen, die aufgrund der weitreichendsten rechtlichen Anforderungen (Gebiets- und Artenschutz) erforderlich werden, sind oft auch wirksam für weitere Anforderungen aus der Eingriffsregelung und werden deswegen auch zuerst genannt. Da es nun mal kein Erfordernis für Schadensbegrenzungs- bzw. Kohärenzmaßnahmen i.Z. mit dem Bau der OU gibt, wurde hier der entsprechende Zusatz eingefügt. Die angesprochenen "Datensätze" waren lediglich Auszüge aus Übersichten zu potenziell zur Maßnahmenplanung zur Verfügung stehenden Flächen bei versch. Verbänden und Gebietskörperschaften (Landvolk, Kreise, Stadt WOB, Forst, Privatpersonen usw.), die nur intern ausgewertet werden konnten und u. a. auch aus Datenschutzgründen nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden können. Die Angaben und Erkenntnisse aus den veralteten, aber noch gültigen Planwerken (LRP LK GF, RROP) wurden entsprechend auf Aktualität überprüft, sofern sie bei der Flächenfindung Relevanz hatten.</p>
-----	----------------------	--------	-------------------	---	--

124	E002 E003 E004	10.	Varianten (Trassierung)	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass die Trassen-Variantenwahl zur Umfahrung des Windparks Boldecker Land und des FFH-Gebietes Vogelmoor im Rahmen der fehlerhaften Ausgangsplanfeststellung fehlerhaft gewesen sei:</p> <p>(1) Aus der Unterlage 21.5.6 vom Oktober 2009 (im Ordner „Anlage 6 Umweltverträglichkeit“ der Unterlage 21.5) werde ersichtlich, dass dort fünf von ursprünglich wohl sieben Varianten (Variante 1, 2, 3, 6 &amp; 7) miteinander verglichen würden (vgl. Anlage 1 – Variantenübersicht) und eine Entscheidung für die Variante 2 an erster Stelle sowie alternativ für Variante 6 getroffen werde.</p> <p>(2) Des Weiteren falle auf, dass auf dem Blatt Nr. 02 der Unterlage Nr. 21.5, einer Übersichtskarte zum „Bestand Konfliktpotential Tiere Pflanzen“ (vgl. Anlage 2), die Abgrenzung der Konfliktbereiche in einer sowohl sehr grob schematisierten als auch besonders eigenwilligen Art und Weise erfolge. Davon abgesehen, dass die in den Gemeinderäten ausgiebig diskutierte Variantenwahl in Bezug auf den Windpark allein aufgrund politischer Entschlüsse (Auswahl der Variante 6) erfolgt sei und damit die im PFB reflektierte Variantenbewertung sowie Festlegung im Grunde genommen nur aus vorgeschobenen Vorwänden bestünde, lasse sich den Kartierunterlagen 19.5 entnehmen, dass zum Zeitpunkt der Variantenbewertung und der daraus resultierenden Festlegung der landesplanerischen Vorzugstrasse die Erfassungen, insbesondere aber die Auswertungen z. T. überhaupt noch nicht abgeschlossen gewesen seien und lediglich erste Teilergebnisse mit in die Bewertung eingeflossen seien.</p>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, wie die Variantenbetrachtung zur Umfahrung des Windparks Boldeckerland und des FFH-Gebietes Vogelmoor gegenständlich durch das ergänzende und Planänderungsverfahren erfasst würden.</p> <p>1): Von den ursprünglich sieben Trassenvarianten waren bereits im Zuge erster Voruntersuchungen zwei Varianten (4 &amp; 5) als unrealistisch aus dem weiteren Vergleich ausgeschlossen. Die Unterschiede zwischen den Varianten 2 u. 6 waren so gering, dass letztlich - neben den bei beiden Varianten zu lösenden artenschutzrechtlichen Konflikten - die Wirtschaftlichkeit des Baues zur Wahl von V 6 führte.</p> <p>2): Die "eigenwillige Abgrenzung" der möglichen Vorkommensschwerpunkte der hier bewertungsrelevanten Artenvorkommen (streng geschützte, gefährdete, seltene Arten, besondere Vorkommen weiterer nach Eingriffsregelung beachtlicher Arten) hat sich aus den zu diesem Zeitpunkt des Planverfahrens zunächst grob - anhand der Landschafts- und Biotopstrukturen sowie artspezifischen Aktionsräumen - extrapolierten Vorkommensschwerpunkte ergeben. An den Diskussionen der Gemeinderäte waren die Bearbeiter des VV nicht beteiligt. Es wurden i.Z. der Bearbeitung des VV allein Sachentscheidungen nach objektiven Kriterien getroffen. Der überwiegende Anteil aller Untersuchungen war durchgeführt und lag zumindest in Form von ausgewerteten Rohdaten vor, so dass eine belastbare Entscheidungsgrundlage existierte.</p>
125	E002 E003 E004	10.	Varianten (Trassierung)	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 halten die Trassen-Variantenwahl zur Umfahrung des Windparks Boldecker Land und des FFH-Gebietes Vogelmoor zudem für fehlerbehaftet, da die sich auf alle Varianten beziehende und viel zu spät begonnene Sommerkartierung unvollständig sei und auf die „notwendige Frühjahrskartierung“ in Bezug zur Variantenbewertung ebenfalls verzichtet worden sei. In der Unterlage 19.5.16 („Kartierung Gefäßpflanzen 2009 / 2010“), S. 1 werde darauf hingewiesen, dass „durch den Zeitpunkt der Auftragsvergabe bedingt“ erst „im Juli 2009 mit der Sommerkartierung der Varianten 1, 2, 6 und 7 begonnen“ worden sei und „die notwendige Frühjahrskartierung“ „nur noch auf der sich im Zuge des weiteren Planungsverfahrens</p>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:</p> <p>Diese Aussage hinsichtlich des späteren Beginns wegen Auftragsvergabe bezieht sich allein auf die Überprüfung der Trassenkorridore hinsichtlich bestimmter Pflanzenvorkommen. Alle anderen Kartierungen waren methodenkonform zum jeweils angezeigten Termin des Jahres begonnen worden. Sofern sich dann bereits abzeichnete, dass bestimmte Varianten nicht mehr in die engere Wahl kommen würden, konnten natürlich weitere, noch ausstehende Erfassungen entsprechend auf den ausgeschiedenen Varianten reduziert werden.</p>

				abzeichnenden Vorzugsvariante (Variante 6) im Mai 2010 durchgeführt“ worden sei.	
--	--	--	--	--	--

126	E002E003E004	10. Varianten (Trassierung)	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 halten die Trassen-Variantenwahl zur Umfahrung des Windparks Boldecker Land und des FFH-Gebietes Vogelmoor zudem für fehlerbehaftet, weil bei der im Vorfeld der Variantenwahl stattfindenden Kartierung einzelne RL-Arten nicht ordnungsgemäß berücksichtigt worden seien. Der Unterlage 21.5.6, S. 24 sei in Bezug auf die an sechs Standorten durchgeführte Holzkäferkartierung zu entnehmen, dass zum Zeitpunkt der Variantenbewertung an allen Standorten die Artenanzahl zwischen 109 und 132 Arten (Stand Ende Aug. 2009) geschwankt habe. Auch wenn an diesen Standorten die Anzahl der gefährdeten Arten bereits von 14 bis 26 Arten gereicht habe, seien diese RL-Arten erstaunlicherweise nicht mit in die Bewertung einbezogen worden (Unterlage 21.5, S 24). Stattdessen seien jedoch lediglich zwei einzelne Hirschkäferfunde zur Bewertung herangezogen worden, obwohl in der straßenbaulichen Holzkäferkartierung (Unterlage 19.5.9) auf S. 30 selber festgestellt werde, dass es sich bei dem an das Vogelmoor direkt angrenzende Eichenwaldgebiet „um ein zusammenhängendes Siedlungsgebiet des Hirschkäfers handelt“ und dieses „in seiner Gesamtheit betrachtet werden muss“. Ebenso interessant sei in Blatt 2 der Unterlage Nr. 21.5 die Abgrenzung des westlichen Hirschkäferfundortes, zumal durch dieses Gebiet lediglich die Variante 7, nicht aber 6 führe. Aus der wesentlich aktuelleren Karte (Blatt 1) der Unterlage Nr. 19.5.9 werde jedoch ersichtlich, dass die Variante 6 überhaupt nicht über den restlichen Fundort führe, sondern diesen allenfalls tangiere. Tatsächlich liege der Fundort jedoch in dem Wald, durch welchen die Variante 6 und damit die heutige Vorzugsvariante führe. Das komme jedoch nicht in der Unterlage 21.5 zum Ausdruck, in der die Variante 6 in Bezug auf den Hirschkäfer als konfliktfrei bewertet werde. In diesem Zusammenhang verweisen die Einwender E002, E003 und E004 darauf, dass nach der aktuellen Unterlage Nr. 19.5.9, S. 42 der von der Variante 6 zerschnittene Eichenwald in Bezug auf die Käferfauna das artenreichste und wertvollste Untersuchungsgebiet im gesamten PFA 7 ist. Aufgrund des Vorkommens von insgesamt 184 Holzkäferarten sowie dem Nachweis mehrerer „vom Aussterben bedrohter“ Arten, darunter einer Urwaldreliktart sowie dem Hirschkäfer als eine FFH-II-Art komme diesem Standort sogar eine hohe bis sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung zu. Zu</p>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden: Beide hier i.Z. mit dem Variantenvergleich angesprochene Artengruppen brachten im Zuge der Kartierungen keine artenschutzrechtlich relevanten (streng geschützten Anhang IV-Arten) hervor. Insofern sind sie in der Konfliktbewertung der Variantenbetrachtung erst an "zweiter" Stelle berücksichtigt worden (vgl. U 21..5.1 „Kap. 1.1, S 3: "Mit Fortschreiten der Planungen wurde deutlich, dass letztlich im Verlauf jeder der betrachteten Varianten auch artenschutzrechtliche Konflikte auftreten, die nicht vermeidbar sind oder nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gelöst werden können. Entsprechend wurde eine weitergehende – unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten differenzierende – Bewertung der potenziell auftretenden Konflikte bei jeder Variante erforderlich...". U. a. aus diesem Grund wurde die Betrachtung dieser Artengruppe nur noch auf den Hirschkäfer eingeschränkt. Zudem zeichnete sich ab, dass auch unter Berücksichtigung dieser beiden Artengruppen mit mehreren dort nachgewiesenen gefährdeten, seltenen und aus anderen Gründen besonderen Arten andere Varianten weiterhin schlechter zu bewerten waren. Schließlich konnte auch mit der Entwicklung der Maßnahmen 3.8 V "Umsetzung von Wurzelstubben" und 3.9 V "Sicherung von gefällttem Alt- und Totholz" der Beeinträchtigung der totholzbewohnenden Käfer in diesem Bereich entgegen gewirkt werden. Die abweichenden Formulierungen bez. der Wertigkeiten sind tatsächlich leider dem Umstand geschuldet, dass diese Beurteilungen der Standorte, wie sie im VV stehen, zum Zeitpunkt noch nicht vollständig abgeschlossener Auswertung erfolgen mussten, während die späteren der Unterlage zugehörigen Kartierberichte (U 19.5.8 und 19.5.9) in der Endfassung erst deutlich später zur Verfügung standen. Gleichwohl hätte die nun darin schärfer herausgearbeitete Wertigkeit des hier in Rede stehenden Standortes für diese beiden Artengruppen aus oben beschriebenen Gründen zu keiner anderen Variantenentscheidung geführt.</p>
-----	--------------	-----------------------------	---	--

				<p>demselben Ergebnis komme auch die Unterlage 19.5.8 („Nachfalterkartierung 2009“; Blatt 1), in der dem gesamten Eichenmischwaldgebiet „Hintern Schafstall“ bzgl. der Flächenbewertung als Lebensraum für Nachfalter eine „sehr hohe Bedeutung“ zugewiesen wird. Hingegen komme die Unterlage 21.5 in Bezug auf das Schutzgut „Nachfalter“ zu einem fast völlig abweichenden Ergebnis. Auch wenn sich diese Unterlage im Grunde auf die gleiche Nachfalterkartierung des Jahres 2009 beziehe, werde dem Eichenmischwaldgebiet „Hintern Schafstall“ lediglich eine „mäßig artenreiche Nachfalterfauna“ zugewiesen. Erstaunlicherweise werde diesem Waldgebiet, jedoch auch nur einem sehr kleinem Teilbereich, diese Wertigkeit zugestanden. Wie es der Zufall wolle, führe ausgerechnet die Variante 7 nicht aber die letztendlich ausgewählte, aktuelle Vorzugsvariante 6 durch diesen vermeintlichen Konfliktschwerpunkt.</p>	
--	--	--	--	--	--

127	E002 E003 E004	10. Varianten (Trassierung)	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 halten die Trassen-Variantenwahl zur Umfahrung des Windparks Boldecker Land und des FFH-Gebietes Vogelmoor im Rahmen der fehlerhaften Ausgangsplanfeststellung zudem für fehlerbehaftet, weil die mit schematischen Polygonen sehr grob und zudem fehlerhaft umrissenen Konfliktbereiche (vgl. Anlage 2) eindeutig zugunsten bestimmter Varianten manipuliert worden seien. Aus der Unterlage 21.5, S. 25 werde ersichtlich, dass in Bezug auf das Schutzgut Tagfalter lediglich der Baumweißling als einzige Art mit in die Variantenbewertung einbezogen werde. In Bezug auf das BaumweißlingVorkommen entlang einer Abwasserspritzschutzhecke, falle auch hier ein wenig auf, dass die Abgrenzung dieses Vorkommens nur die Variante 7 anstatt auch die dicht benachbarte Variante 6 schneide. Ebenso falle auf, dass das Vorkommen des Berghaarstranges Blatt 2 der Unterlage Nr. 21.5 nicht lagegetreu eingezeichnet sei. In diesem Zusammenhang sei auch darauf zu verweisen, dass ein weiteres und hier nicht dargestelltes Berghaarstrang-Vorkommen durch die aktuellen Trassenvariante völlig zerstört werde. Auch dieser Aspekt sei nicht mit in die Variantenbewertung eingeflossen.</p>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:</p> <p>Dem Einwand, dass die Trassenwahl fehlerhaft ist, folgt die Vorhabensträgerin nicht.</p> <p>Im Rahmen der "Landesplanerischen Feststellung" vom 24.08.2007 zum Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Bundesautobahn A 39 Wolfsburg - Lüneburg und dem niedersächsischen Teil der B 190 n wurde in der Gesamtbewertung festgestellt, dass "...Vorranggebiete für die Windenergiegewinnung nur in relativ geringem Umfang betroffen sind und in aller Regel durch die Feintrassierung oder durch Versetzen einzelner Windenergieanlagen die Vereinbarkeit mit dem Vorrang hergestellt werden kann, ist die Bedeutung des Vorhabens für die Energiegewinnung als gering anzusetzen."</p> <p>Im Linienbestimmungserlass des BMBVB vom 31.10.2008 heißt es: "... Im Rahmen der Entwurfsplanung, die in enger Abstimmung mit dem BMVBS zu erfolgen hat, ist eine Trassenoptimierung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, ggf. durch Anwendung der Mindestentwurfselemente nach den zukünftigen RAA bzw. RAL vorzunehmen."</p> <p>Dieser Forderung ist die Vorhabensträgerin umfassend nachgekommen, in dem sie vor Beginn der eigentlichen Entwurfsplanung eine umfassende Variantenuntersuchung für die Durchfahrung des Windparks "Boldecker Land" durchgeführt hat.</p> <p>Im Rahmen dieses Variantenvergleiches wurden bis zu acht mögliche und sinnvolle Varianten mit der Maßgabe untersucht, einen Entfall von Windenergieanlagen weitgehend zu vermeiden. Hierbei wurden verschiedene Bewertungskriterien zu Grunde gelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- straßenbauliche Infrastruktur und Verkehrsverhältnisse</li> <li>- Wirtschaftlichkeit bestehend aus den Unterkriterien Investitionskosten Straße, Kosten LBP, Kosten Entschädigung für Windenergieanlagen, Kosten Entschädigung Abwasserbeseitigung</li> <li>- Schutzgüter nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz</li> <li>- Raumordnung und stadtebauliche Nutzungen</li> </ul> <p>Sämtliche Varianten wurden mit- und untereinander verglichen und bewertet.</p> <p>Die im durchgeführten Variantenvergleich als "Variante 6"</p>
-----	----------------------	-----------------------------	--	---



					<p>bezeichnete Lösung stellte sich als die günstigste Lösung heraus. Diese Variante wurde in der weiteren Planung berücksichtigt, zur Prüfung beim BMVBS eingereicht und von diesem am 23.08.2013 mit der erteilung des Sichtvermerkes bestätigt.</p>
--	--	--	--	--	---

Der geplante und in den Unterlagen dargestellte Verlauf der A 39 schränkt die Windenergienutzung im Bereich des Windparks "Boldecker Land" auch zukünftig nicht ein.

128	E002 E003 E004	10. Varianten (Trassierung)	<p>Die Einwander E002, E003 und E004 halten die Trassen-Variantenwahl zur Umfahrung des Windparks Boldecker Land und des FFH-Gebietes Vogelmoor im Rahmen der fehlerhaften Ausgangsplanfeststellung zudem für fehlerhaft, weil eher ungefährdete Arten sowie Artgruppen gegenüber stark gefährdeten sowie gar streng bis besonders geschützten mit in die Variantenbewertung eingeflossen seien. Bei der Bewertung der Trassenvarianten in Bezug auf die Libellen falle auf, dass hier sogar ein Vorkommen unserer häufigsten Großlibelle, der Blaugrünen Mosaikjungfer, S. 26, betonend und zu Lasten der Variante 1 mit in die Waagschale geworfen werde. Auch sei verwunderlich, dass bezüglich der Variantenbewertung nicht erst die Fertigstellung der in der Unterlage 19.5 („Kartierberichte“) zusammengestellten faunistischen Kartierberichte abgewartet worden seien. Dies gelte auch für die in der Unterlage Nr. 21.5, Blatt 1 dargestellte Biotoptypenkartierung mit Stand vom 9.9.2009. So sei hier z.B. auch noch nicht zwischen den wertvolleren Wald- und weniger wertvollen Forsttypen differenziert worden. Z. B. sei gemäß Unterlage 19.5.20 („Kartierung Biotope“), S. 3 erst im Jahre 2014 eine Differenzierung der Kiefernforst- und -waldtypen erfolgt. Hätte man hier all die fertig gestellten Kartierungen zu Grunde gelegt, so hätte die aktuelle Vorzugsvariante aus naturschutzfachlicher Sicht am schlechtesten abgeschnitten.</p>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:</p> <p>Dem Einwand, dass die Trassenwahl fehlerhaft ist, folgt die Vorhabensträgerin nicht.</p> <p>Im Rahmen der "Landesplanerischen Feststellung" vom 24.08.2007 zum Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Bundesautobahn A 39 Wolfsburg - Lüneburg und dem niedersächsischen Teil der B 190 n wurde in der Gesamtbewertung festgestellt, dass " ...Vorranggebiete für die Windenergiegewinnung nur in relativ geringem Umfang betroffen sind und in aller Regel durch die Feintrassierung oder durch Versetzen einzelner Windenergieanlagen die Vereinbarkeit mit dem Vorrang hergestellt werden kann, ist die Bedeutung des Vorhabens für die Energiegewinnung als gering anzusetzen.".</p> <p>Im Linienbestimmungserlass des BMBVB vom 31.10.2008 heißt es: "... Im Rahmen der Entwurfsplanung, die in enger Abstimmung mit dem BMVBS zu erfolgen hat, ist eine Trassenoptimierung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, ggf. durch Anwendung der Mindestentwurfselemente nach den zukünftigen RAA bzw. RAL vorzunehmen."</p> <p>Dieser Forderung ist die Vorhabensträgerin umfassend nachgekommen, in dem sie vor Beginn der eigentlichen Entwurfsplanung eine umfassende Variantenuntersuchung für die Durchführung des Windparks "Boldecker Land" durchgeführt hat.</p> <p>Im Rahmen dieses Variantenvergleiches wurden bis zu acht mögliche und sinnvolle Varianten mit der Maßgabe untersucht, einen Entfall von Windenergieanlagen weitgehend zu vermeiden. Hierbei wurden verschiedene Bewertungskriterien zu Grunde gelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- straßenbauliche Infrastruktur und Verkehrsverhältnisse</li> <li>- Wirtschaftlichkeit bestehend aus den Unterkriterien Investitionskosten Straße, Kosten LBP, Kosten Entschädigung für Windenergieanlagen, Kosten Entschädigung Abwasserbeseitigung</li> <li>- Schutzgüter nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz</li> <li>- Raumordnung und stadtebauliche Nutzungen</li> </ul> <p>Sämtliche Varianten wurden mit- und untereinander verglichen und bewertet.</p> <p>Die im durchgeführten Variantenvergleich als "Variante 6"</p>
-----	----------------------	-----------------------------	---	---

					<p>bezeichnete Lösung stellte sich als die günstigste Lösung heraus. Diese Variante wurde in der weiteren Planung berücksichtigt, zur Prüfung beim BMVBS eingereicht und von diesem am 23.08.2013 mit der erteilung des Sichtvermerkes bestätigt.</p>
--	--	--	--	--	---

Der geplante und in den Unterlagen dargestellte Verlauf der A 39 schränkt die Windenergienutzung im Bereich des Windparks "Boldecker Land" auch zukünftig nicht ein.

129	E002E003E004	10. Varianten (Trassierung)	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 halten die Trassen-Variantenwahl zur Umfahrung des Windparks Boldecker Land und des FFH-Gebietes Vogelmoor im Rahmen der fehlerhaften Ausgangsplanfeststellung zudem für fehlerhaft, weil es sich bei der ihr zugrunde liegenden Unterlage 21.5 um manipuliertes Gefälligkeitsgutachten handele (das folge u. a. aus den o. g. Einwendungen). Zusammenfassend lasse sich feststellen, dass bei der im November/Dezember 2009 erfolgten und nunmehr planfestgestellten Varianten-Findung zur Umfahrung des Windparks Boldecker Land überhaupt nicht die vollständigen Ergebnisse der behördlichen Kartierung der Jahre 2009/2010 eingeflossen seien. Hätte man hier all die erst im Jahre 2010 fertiggestellten Kartierungen - allein schon die Holzkäfer- sowie Nachtfalter-Kartierungen - zu Grunde gelegt, so hätte die bereits im politischen Vorfeld bestimmte, aktuelle Vorzugsvariante aus naturschutzfachlicher Sicht am schlechtesten abgeschnitten und wäre eindeutig herausgefallen.Im Rahmen der folgenden Ausführungen werde zudem deutlich, dass man sich in Bezug auf die Kartierergebnisse auch willkürlich bedient hat und deren Lage mittels grob und falsch umrissenen Abgrenzungen sogar manipulativ verändert hat. Denn im Vergleich zu allen anderen Unterlagen, Gutachten sowie Kartierungen des PFB sei überall ein Hinweis auf die „NLStBV“ als Auftraggeberin zu finden ist. Das sei in auffälliger Weise in keiner der Unter- und Anlagen der Unterlage 21.5 der Fall. Lediglich ist allenfalls auf einigen Unterlagen sei das nds. Landeswappen zu finden. Bei der Durchsicht des am 30.11.2009 „aufgestellten“ „Erläuterungsberichtes zum Variantenvergleich zur Umfahrung des Windparks Boldecker Land“ (=Hauptvermerk der „Anlage 1 Erläuterungsbericht“ der Unterlage 21.5) falle zudem auf, dass dieser zwar jeweils von zwei leitenden Mitarbeitern der sich damit befassten Planungsbüros sowie des NLStBV gezeichnet sei, aber dass bei den „mitzeichnenden“ NLStBV-Mitarbeitern in eigenartiger Weise ein Hinweis auf den NLStBV als ihren Arbeitgeber fehle.</p>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden: Der Vorwurf eines "manipulierten Gefälligkeitsgutachtens" wird von der Vorhabensträgerin zurückgewiesen.Im Rahmen der "Landesplanerischen Feststellung" vom 24.08.2007 zum Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Bundesautobahn A 39 Wolfsburg - Lüneburg und dem niedersächsischen Teil der B 190 n wurde in der Gesamtbewertung festgestellt, dass " ...Vorranggebiete für die Windenergiegewinnung nur in relativ geringem Umfang betroffen sind und in aller Regel durch die Feintrassierung oder durch Versetzen einzelner Windenergieanlagen die Vereinbarkeit mit dem Vorrang hergestellt werden kann, ist die Bedeutung des Vorhabens für die Energiegewinnung als gering anzusetzen."Im Linienbestimmungserlass des BMBVB vom 31.10.2008 heißt es: "... Im Rahmen der Entwurfsplanung, die in enger Abstimmung mit dem BMVBS zu erfolgen hat, ist eine Trassenoptimierung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, ggf. durch Anwendung der Mindestentwurfselemente nach den zukünftigen RAA bzw. RAL vorzunehmen."Dieser Forderung ist die Vorhabensträgerin umfassend nachgekommen, in dem sie vor Beginn der eigentlichen Entwurfsplanung eine umfassende Variantenuntersuchung für die Durchfahrung des Windparks "Boldecker Land" durchgeführt hat.Im Rahmen dieses Variantenvergleiches wurden bis zu acht mögliche und sinnvolle Varianten mit der Maßgabe untersucht, einen Entfall von Windenergieanlagen weitgehend zu vermeiden. Hierbei wurden verschiedene Bewertungskriterien zu Grunde gelegt:- straßenbauliche Infrastruktur und Verkehrsverhältnisse- Wirtschaftlichkeit bestehend aus den Unterkriterien Investitionskosten Straße, Kosten LBP, Kosten Entschädigung für Windenergieanlagen, Kosten Entschädigung Abwasserbeseitigung- Schutzgüter nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz- Raumordnung und stadtebauliche NutzungenSämtliche Varianten wurden mit- und untereinander verglichen und bewertet.Die im durchgeführten Variantenvergleich als "Variante 6" bezeichnete Lösung stellte sich als die günstigste Lösung heraus. Diese Variante wurde in der weiteren Planung berücksichtigt, zur Prüfung beim BMVBS eingereicht und von diesem am 23.08.2013 mit der Erteilung des Sichtvermerkes bestätigt.Der geplante und in den Unterlagen dargestellte Verlauf der A 39 schränkt die Windenergienutzung im Bereich des Windparks "Boldecker Land" auch zukünftig nicht ein. Hinsichtlich der Unterschriften wird auf das Vorblatt zur Unterlage 21.5 verwiesen. Hier wird dokumentiert welche Unterlagen zur Unterlage 21.5 gehören. Des Weiteren erfolgt hier die</p>
-----	--------------	-----------------------------	--	--

					maßgebende Unterschrift des Vorhabenträgers mit Aufstellungsdatum.
--	--	--	--	--	---

130	E002 E003 E004	10. Varianten (Trassierung)	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 halten die Trassen-Variantenwahl zur Umfahrung des Windparks Boldecker Land und des FFH-Gebietes Vogelmoor im Rahmen der fehlerhaften Ausgangsplanfeststellung zudem für fehlerbehaftet, weil es seine Funktion als CO<sub>2</sub>-Senke nach dem Bau der A39 nicht mehr erfüllen könne. Das Vogelmoor sei durch seine Vielfalt der enthaltenen natürlichen Lebensräume sehr wertvoll, um die ökologischen Lebensgrundlagen zu schützen. Auf den naturbelassenen Flächen existiere eine große Insektenvielfalt als Nahrungsgrundlage für eine seltene Avifauna, Reptilien und Säugetiere. Besonders wertvoll sei das Moor auch als Verbindung zu anderen FFH-Gebieten im für viele Arten erreichbaren Umkreis, so dass eine Vernetzung gewährleistet ist (Großes Moor, Kleine-Aller-Niederung, Drömling, Barnbruch). Räume dieser Art zu erhalten, fordere das Klimaschutzgesetz (KSG), um der globalen Klimakrise entgegenzuwirken. Moore seien von herausragender Bedeutung für den Erhalt des Klimas, da sie als Wasserspeicher und Kohlenstoffspeicher dienen, andererseits aber bei Trockenfallen CO<sub>2</sub> an die Luft abgeben. Diese Funktion könne das Vogelmoor nach dem Bau der A39 nicht mehr erfüllen. Das ergebe sich aus der Unterlage 19.3. Erhaltungszustand.</p>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:</p> <p>Dem Einwand, dass die Trassenwahl fehlerhaft ist, folgt die Vorhabensträgerin nicht.</p> <p>Im Rahmen der "Landesplanerischen Feststellung" vom 24.08.2007 zum Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Bundesautobahn A 39 Wolfsburg - Lüneburg und dem niedersächsischen Teil der B 190 n wurde in der Gesamtbewertung festgestellt, dass " ...Vorranggebiete für die Windenergiegewinnung nur in relativ geringem Umfang betroffen sind und in aller Regel durch die Feintrassierung oder durch Versetzen einzelner Windenergieanlagen die Vereinbarkeit mit dem Vorrang hergestellt werden kann, ist die Bedeutung des Vorhabens für die Energiegewinnung als gering anzusetzen.".</p> <p>Im Linienbestimmungserlass des BMBVB vom 31.10.2008 heißt es: "... Im Rahmen der Entwurfsplanung, die in enger Abstimmung mit dem BMVBS zu erfolgen hat, ist eine Trassenoptimierung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, ggf. durch Anwendung der Mindestentwurfselemente nach den zukünftigen RAA bzw. RAL vorzunehmen."</p> <p>Dieser Forderung ist die Vorhabensträgerin umfassend nachgekommen, in dem sie vor Beginn der eigentlichen Entwurfsplanung eine umfassende Variantenuntersuchung für die Durchführung des Windparks "Boldecker Land" durchgeführt hat.</p> <p>Im Rahmen dieses Variantenvergleiches wurden bis zu acht mögliche und sinnvolle Varianten mit der Maßgabe untersucht, einen Entfall von Windenergieanlagen weitgehend zu vermeiden. Hierbei wurden verschiedene Bewertungskriterien zu Grunde gelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- straßenbauliche Infrastruktur und Verkehrsverhältnisse</li> <li>- Wirtschaftlichkeit bestehend aus den Unterkriterien Investitionskosten Straße, Kosten LBP, Kosten Entschädigung für Windenergieanlagen, Kosten Entschädigung Abwasserbeseitigung</li> <li>- Schutzgüter nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz</li> <li>- Raumordnung und stadtebauliche Nutzungen</li> </ul> <p>Sämtliche Varianten wurden mit- und untereinander verglichen und bewertet.</p> <p>Die im durchgeführten Variantenvergleich als "Variante 6"</p>
-----	----------------------	-----------------------------	---	---

					<p>bezeichnete Lösung stellte sich als die günstigste Lösung heraus. Diese Variante wurde in der weiteren Planung berücksichtigt, zur Prüfung beim BMVBS eingereicht und von diesem am 23.08.2013 mit der erteilung des Sichtvermerkes bestätigt.</p> <p>Der geplante und in den Unterlagen dargestellte Verlauf der A 39 schränkt die Windenergienutzung im Bereich des Windparks "Boldecker Land" auch zukünftig nicht ein.</p>
131	E002 E003 E004	12.4.2.2	FFH-Gebiet	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden zu 4.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens ein: Die Begründung für die Abgrenzung sei nicht ausreichend; es sei nicht ersichtlich, ob alle Bereiche des FFH-Gebiets, in denen wertgebende Pflanzengesellschaften, Insektenpopulationen oder Reptilien und Vögel vorkämen, erfasst seien. Da die Kartierungen von 2017 seien, könnten sich in dem Zeitraum bis jetzt wesentliche Änderungen ergeben haben. Die Untersuchungen müssten daher aktualisiert und vervollständigt werden.</p>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:</p> <p>Die Aussage in Kap. 4.1 ist eindeutig: es wurden nur die Teilbereiche des Gebietes faunistisch charakterisiert, die im Bereich der weitreichendsten Wirkung einer geplanten, westlich verlaufenden Straße liegen. Denn die geplante Trasse der A39/7 verläuft nur an einer Stelle - am nordwestlichen Ausläufer des FFH-Gebietes - in etwa 250m Entfernung zum Gebiet. Der restliche Trassenverlauf liegt nahezu auf ganzer Strecke deutlich über 500m von der Gebietskulisse entfernt. Aus diesem Grund sind Daten aus den westlichen Gebietsteilen, einschließlich einer Monitoringfläche im zentralen Bereich des Gebietes (vgl. Abb. 2 in U 19.3), berücksichtigt worden.</p>

132	E002 E003 E004	12.4.2.2	FFH-Gebiet	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 machen in Bezug auf die Beurteilung der Moorwälder und übrigen LRT in Unterlage 19.3 die folgenden Mängel geltend. Die angeführten Untersuchungen, inwiefern die einzelnen Lebensraumtypen trotz der vom Betrieb der Autobahn ausgehenden Emissionen als intakte Ökosysteme erhalten bleiben, beruhen auf veralteten Daten (NLWKN 2006, LaReG 2017) und seien daher nicht zielführend. Die Sommer 2018, 2019, 2020 seien extrem niederschlagsarm und heiß gewesen. Der Grundwasserspiegel sei in ganz Norddeutschland abgesunken. Für die kommenden Jahre sei Trockenheit vorausgesagt. Das erfordere einen besonderen Schutz der Moore, um die Gefahr zu vermeiden, dass diese austrocknen und unsere Atmosphäre noch zusätzlich mit CO2 belasten. Der Betrieb einer Autobahn würde Stickoxide in die Flächen tragen, der sinkende Grundwasserspiegel würde zu einer höheren Stickstoffkonzentration im Grundwasser führen. Die Einwender E002, E003 und E004 fordern daher, dass die Untersuchungen auf einer aktuellen und realistischen Datenbasis durchgeführt werden.</p>	<p>In den entsprechenden Untersuchungen zu möglichen zusätzlichen Stickstoffeinträgen in das FFH-Gebiet Vogelmoor konnte zweifelsfrei - auch unter Berücksichtigung von worst-case-Szenarien - festgestellt werden, dass es nicht zu einer Überschreitung von sog. critical-loads aller relevanten Lebensraumtypen durch N-Einträgen aus dem Betrieb der geplanten BAB kommt. Im Übrigen steht die Austrocknung der Moore durch vermehrte heiße Sommer in Folge der durch den Menschen verursachten Klimaerwärmung nicht i. Z. mit N-Einträgen in das FFH-Gebiet Vogelmoor. Der Eintrag von Stickoxiden in die Fläche aus dem Betrieb der BAB überschreitet nicht die - ohnehin sehr konservativ ermittelten critical-loads - der vorkommenden LRT. Ob überhaupt und falls ja, inwieweit ein sinkender Grundwasserspiegel zu einer höheren Stickstoffkonzentration im Grundwasser führt, ist nicht Gegenstand der FFH-VP, weil eine solche (spekulative) Auswirkung nicht im Zusammenhang mit dem Neubau der BAB stünde. Ob und wie weit es gelingt, die Moore, hier das Vogelmoor, trotz der fehlenden Niederschläge und vermehrten warmen Wetterlagen vor Austrocknung zu schützen, hängt davon ab, ob es in Zukunft gelingt, das wenige noch zur Verfügung stehende Wasser länger in der Landschaft und insbesondere in den Mooregebieten zu halten.</p>
133	E002 E003 E004	12.4.2.2	FFH-Gebiet	<p>An Unterlage 19.3 Ziffer 4.2 bemängeln die Einwender E002, E003 und E004, dass die tierartenbezogenen Daten vollkommen veraltet seien. In den letzten Jahren sei untersucht worden, dass die Wildkatze sich zunehmend ausbreite (Untersuchung BUND Landesverband Niedersachsen). Diese streng geschützte Tierart, die zur Erhaltung ihrer Art viel Fläche beansprucht (Wanderung der Kater), würde durch die Barriere der Autobahn an ihrer Ausbreitung gehindert. Die Einwender E002, E003 und E004 fordern daher, diesen Sachverhalt zu überprüfen.</p>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:</p> <p>Die zunehmende Verbreitung der Wildkatze im norddeutschen Raum ist in den Genehmigungsunterlagen umfänglich berücksichtigt (vgl. z.B. U 19.2, S. 199; U 19.1.1 LBP). Im Zuge der Maßnahmenplanung sind Maßnahmen vorgesehen, die möglichen Beeinträchtigungen der Wildkatze bzw. der Zerschneidungswirkung der BAB auf pot. Wanderkorridore entgegenwirken. Eine erneute Erfassung aktueller Vorkommen würde im Ergebnis der landschaftspflegerischen Begleitplanung erneut zu den bereits planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen und der Festsetzung von denselben Vernetzungsbauwerken führen, weil in Bezug auf die potenziellen Wildkatzenvorkommen in den planfestgestellten Planungen bereits von der worst-case-Annahme "eines regelmäßigen Vorkommens durchwandernder Wildkatzen" ausgegangen wurde.</p>



134	E002 E003 E004	12.4.2.2	FFH-Gebiet	<p>Zu Unterlage 19.3 Ziffer 7.3 (Ermittlung und Bewertung der kumulativen Beeinträchtigungen) wenden die Einwender E002, E003 und E004 ein, dass eine Beeinträchtigung von LRT-Flächen im FFH-Gebiet Vogelmoor trotz Abwasserverregnung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne. Die große Gefahr für die Ökologie eines Moores durch die Belastung von Grundwasserströmen bleibe bestehen. Hier müsse Abhilfe geschaffen werden. Zudem würden auch durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der mit Abwässern beregneten Flächen über die Winddrift Schadstoffe in das Moor eingetragen werden.</p>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:</p> <p>Einwirkungen auf das FFH-Gebiet Vogelmoor sind nur soweit neu zu prüfen, als sie mit den Gegenständen des Fehlerbehebungsverfahrens in Beziehung stehen (Abgrenzung, Straßenentwässerung, geänderte Maßnahmenplanung) oder sonst offenkundig sind. Die vorgetragene Einwendung betrifft keinen dieser Aspekte. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden: Dem Vortrag ist zu widersprechen: Im "Teilgutachten zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung: Gutachterliche Bewertung möglicher Beeinträchtigungen von Lebensräumen im FFH-Gebiet "Vogelmoor" (...) an der A 39 Abschnitt 7 durch Abwasserverregnung" (Anlage 1 zu U 19.3 FFH-VP) wird ausführlich untersucht und nachvollziehbar im Ergebnis klar festgestellt: "Ein direkter Eintrag von Abwasser durch Abdrift bei Starkwind in die 7 LRT-Flächen kann erfahrungsgemäß ausgeschlossen werden, weil die Reichweite der Abdrift nicht ausreicht, um über den Zwischenraum zwischen Feldrand und Flächenrand der LRT-Flächen hinaus verfrachtet zu werden. Es wurde weiterhin geprüft, ob möglicherweise eine erhöhte Auswaschungsrate von Stickstoff mit dem Niederschlagswasser ins Grundwasser der Pufferflächen (Biotope zwischen Feldrand und FFH-Lebensraumflächen) dazu führen könnte, dass Stickstoff aus dem verdrifteten Nebel über den Grundwasserpfad lateral in die LRT-Fläche 6 eingetragen werden könnte. Die Berechnung von Einträgen (unter Berücksichtigung des Abwasser-Eintrags über Verdriftung) und Austrägen ergibt jedoch eine annähernd ausgeglichene Bilanz. Die Pufferfunktion der Forstfläche ist ausreichend groß, so dass eine Gefahr für die LRT-Fläche 6 ausgeschlossen werden kann. Um jedoch ein verbleibendes potenzielles Restrisiko durch Anwendung des Standes der Technik zu minimieren, ist der Einsatz von abdriftfreier Verregnungstechnik (z.B. Düsenwagen mit Schleppschräuchen) anstelle von Beregnungskanonen als Vermeidungsmaßnahme festzusetzen. Zusammenfassend kann daher gutachterlich mit ausreichender Sicherheit eingeschätzt werden, dass eine Beeinträchtigung von LRT-Flächen im FFH-Gebiet „Vogelmoor“ durch Abwasserverregnung auf den Verregnungs-Ersatzflächen 3A und 4 ausgeschlossen werden kann."</p> <p>Die spezielle Verregnungstechnik auf den neuen Abwasserverregnungsflächen nahe dem FFH-Gebiet Vogelmoor ist – nur im Fall der Neuausweisung genau dieser Flächen – als Vermeidungsmaßnahme in dem dazu gesondert</p>
-----	----------------------	----------	------------	--	--

					durchzuführenden Genehmigungsverfahren verbindlich festzulegen.
--	--	--	--	--	---

135	E002E003E004	12.4.1.1	Eingriff	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 machen geltend, dass die Eingriffsregelung im Rahmen des ausgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 9.5) und die Einbindung in das Vernetzungskonzept zur A 39 (Unterlage 19.4) aufgrund fehlerhafter Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen fehlerhaft und nicht sachgerecht erfolgt sei. Aus den vielen weiteren in Bezug auf die der fehlerhaften UVP-Ausgangsplanung angeführten Beispielen werde deutlich, dass die mit den im LBP zur OU Ehra ermittelten notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen“ die „auftretenden Beeinträchtigungen der Umwelt-Schutzgüter nicht auf ein Mindestmaß reduziert und vollständig kompensiert“ worden seien. Die Fehler ließen sich besonders gut illustrieren anhand des Braunkehlchens, das die Bullergrabenniederung und das Schapermoor als Lebensraum genutzt habe, aber dennoch in der ausgelegten Unterlage 19.5.1 unberücksichtigt geblieben sei, und anhand des trassennahen Maßnahmenkomplexes Nr. 8. Auch wenn ortsnahe Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich zu begrüßen seien, sei die Wirksamkeit des Maßnahmenkomplexes Nr. 8 in Bezug auf die Avifauna aufgrund der anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen nicht gegeben. Die Maßnahme-Nr. 8.2 A (Extensivierung von bestehendem Grünland) sei in Kombination mit Maßnahme-Nr. 8.5 ACEF (Anlage von Gehölzstrukturen) in keinsten Weise dazu geeignet, Wiesenvogellebensräumen wie z.B. für das Braunkehlchen wiederherzustellen bzw. zu optimieren. So werde eine für Wiesenvögel bereits optimale Offenlandschaft in eine Halboffenlandschaft umgewandelt. Und da diese Fläche mit ihrem Umfeld bereits aufgrund seiner Offenheit und Geländegestalt sehr reizvoll sei, erfolge hier auch keine Aufwertung des Landschaftsbildes, sondern eine erhebliche Beeinträchtigung. Desweiteren sei diese Fläche samt Umfeld aufgrund seiner Beschaffenheit und Ausstattung dafür prädestiniert, in die NATURA 2000 Gebietskulisse des direkt angrenzenden FFH-Gebietes Vogelmoor mit einbezogen zu werden. Da diese Fläche bereits extensiv bewirtschaftet und genutzt werde, triffe es auch nicht zu, dass sich auf der Fläche als aktuelles Ausgangsbiotop ein Intensivgrünland auf Niedermoorstandorten (GIN) sowie Sonstige Weidefläche (GW) befänden. Desweiteren sei es fachlich nicht nachvollziehbar, dass sich durch lediglich eine Umwandlung von</p>	<p>In dem von der geplanten OU Ehra betroffenen Bereich der Bullergrabenniederung und des Schapermoors waren keine Brutreviere des Braunkehlchens vorhanden. Das entspricht auch den Ausführungen der Einwender*innen an einigen Textstellen dieser Einwendung, wonach Braunkehlchen vermehrt mit Gehölzen und Sträuchern bestandene Halboffenlandschaften eher meiden. Das trifft insbesondere auf das Schapermoor und auf Teilflächen in der Bullergrabenniederung zu, die offenbar zu dicht mit Sträuchern und anderen Gehölzen bestanden ist. Die im weiter südlich gelegenen Abschnitt der Bullergrabenniederung – Richtung Vogelmoor – vorhandenen Brutvorkommen sind von der OU Ehra gar nicht betroffen. Die angesprochene Maßnahmenfläche am östlichen Rand der Niederung ist als GIM – Intensivgrünland auf Moorböden erfasst. Die angrenzende Fläche (GW) gehört 1. nicht zur Maßnahmenfläche und ist 2. auch heute noch als Weidefläche in Nutzung. Aufgrund der Geländemorphologie und dem damit verbundenen unterschiedlichen Grundwasserflurabstand sind genau deshalb als Zielbiotop sowohl die trockenere Ausprägung (GMA) für die weiter vom Bullergraben entfernt (höher) liegenden Teilflächen, als auch die feuchtere Ausprägung (GMF) in den tieferen Lagen im Maßnahmenblatt genannt. Weil eine Wiedervermässung des gesamten Moorkörpers hier nicht umsetzbar ist, weil dafür die gesamte Bullergrabenniederung bei Lessien zur Verfügung stehen müsste, stellt die Entwicklung dieses Biotoptyps (Extensivgrünland frischer bis mäßig feuchter Standorte) für diese Teilfläche den besten erreichbaren Kompromiss dar. Die vollständige Nicht-Eignung bez. der möglichen Besiedlung durch das Braunkehlchen (wg Effektdistanz) trifft nicht zu. Wesentliche Teile der Fläche liegen weiter als 200 m entfernt. Zudem bedeutet Effektdistanz nicht, dass in Entfernungen unterhalb dieser Distanz zur Störquelle in diesem Bereich dann gar keine Besiedlung mehr möglich ist, sondern lediglich, dass die Besiedlungsdichte gegenüber einem Optimalhabitat herabgesetzt ist. So bieten auch diese Maßnahmenflächen vereinzelte Brutmöglichkeiten für Braunkehlchen, zumal die Fläche zur BAB hin durch die geplante Strauchhecke entlang des Bullergrabens abgeschirmt wird. Der randliche Bewuchs einer sonst ausreichend großen Fläche vergrämt Braunkehlchen nicht, die Art benötigt und nutzt vertikale Strukturen in ihrem Brutbiotop als Ansitz- und Singwarten.</p>
-----	--------------	----------	----------	---	---

			<p>Weideland in Wiesenland eine Aufwertung an sich und erst recht nicht für Wiesenvögel darstellen lasse. Tatsache sei es, dass gerade durch eine Beweidung Limikolen etc gefördert werden, anstatt die Entwicklung dichtwüchsiger Wiesenvegetation. Desweiteren stehe das Entwicklungsziel, auf der Niedermoorfläche widernatürlich Mageres mesophiles Grünland basenarmer Standorte (GMA) zu entwickeln, im Widerspruch zum Moor- und Klimaschutz und der Wasserrückhaltung (WRRL) als auch zu den Erhaltungs- und Schutzziele des angrenzenden FFH Gebietes Vogelmoor. Gerade weil dieser anvisierte Vegetationstyp eher frische anstatt feuchter und nasser Standorte im Moor bevorzuge, würde somit dauerhaft eine Wiedervernässung des Moores und eine Renaturierung des Bullergrabens verhindert. Um die Moordegradierung und eine damit verbundene Nährstofffreisetzung zu stoppen, sei es daher erforderlich, den Wasserstand im Bullergraben und in den Seitengräben zu erhöhen. Mit einer solchen Maßnahme würden auch hier die vom Braunkehlchen bevorzugten und z.T. bereits genutzten Feucht- und Nasswiesen sowie insbesondere die linearen, dauerhaft wasserführenden Gewässerstrukturen geschaffen werden. Abschließend sei anzumerken, dass der trassennahe Maßnahmenkomplex in Bezug auf Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für Gast- und Brutvögel nicht geeignet sei. Obwohl den avifaunistischen Untersuchungen des PFA 7 als auch der OU Ehra die von GARNIEL et al. (2010) für das BMV erstellte „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ und die dort für die einzelnen Vogelarten ermittelten Effekt- bzw. Fluchtdistanzen zu Grunde gelegt werden, würden diese in konsequenter Weise nicht für die Ableitung der Maßnahmen im Rahmen des ausgelegten Landschaftspflegerischer Begleitplanes beachtet. Betreffend die trassennahe Fläche der Maßnahmen-Nr. 8.2 A sei anzuführen, dass diese aufgrund einer beim Braunkehlchen gegeben Effektdistanz von 200 m als Kompensationsfläche bzw. CEF-Maßnahme nicht geeignet sei und auch der vom Braunkehlchen bevorzugte Offenlandcharakter durch die geplante Heckenanlage vernichtet werde.</p>	
--	--	--	--	--

136	E002 E003 E004	12.4.1.1	Eingriff	<p>Ein weiteres Beispiel für fehlerhafte Kompensationsmaßnahmen i. R. d. LBP und Vernetzungskonzepts sehen die Einwender E002, E003 und E004 in der Kompensierung eines von der OU Ehra Trasse vollständig durchschnittenen Magerrasens (RAG) im Rahmen der Maßnahme Nr.14.10 E. Obwohl aufgrund der Trassen-Kreuzung des Magerrasens und der damit einhergehenden Stickstoffemissionen eine Beeinträchtigung der insgesamt 3,7 ha großen Fläche erfolgen würde, sei entsprechend Unterlage 9.5, S. 4 lediglich vorgesehen, einen Ausgleich für den 1,38 ha umfassenden Trassenbereich zu schaffen. Um den Entwicklungszeitraum und andere Einflüsse angemessen auszugleichen, sei es naturschutzfachliche Praxis, solch naturschutzfachlich wertvolle Bereiche grundsätzlich im Verhältnis von 1:3 auszugleichen. Demnach wäre Bezug auf den Trassenbereich, aber in exakter Weise die gesamte Fläche eine Kompensation im Umfang von 4.14 ha bis tatsächlich 11,1 ha zu leisten. Auch wenn die östlich des Barwedeler Reitplatzes vorgesehene und 5,5 km entfernte Ackerfläche (Maßnahme-Nr.14.10 E) vom Grundsatz her eine vorbildliche Kompensationsmaßnahme darstelle, sollten die dort festgesetzten Bewirtschaftungsmaßnahmen den örtlichen Gegebenheiten angepasst und flexibler gehandhabt werden. Die bedarfsweise Beweidung mit Schafen und Ziegen solle nicht erst nach 5 Jahren erfolgen. Zudem solle es zulässig sein, die Fläche auch mit Pferden beweiden zu lassen, zumal sich dies optimal zur Pflege von Sandtrockenrasen eignete. Ebenso mache es keinen Sinn, eine Beweidung erst ab dem 31.08. jedes Jahres zuzulassen. Auch das Beweidungsende solle festgelegt werden. Das sei bisher alles sehr inkonsequent geregelt. Die Regelung hätte in Abhängigkeit von den Arten, insb. den Biozönosen flexibel festgelegt werden sollen. Desweiteren sollte auch festgelegt werden, auch größere und wechselnde Teilbereiche für ein Jahr auch einmal nicht zu bewirtschaften. Gerade weil die bisherigen Strukturen wie z.B. der besagte und zu kompensierende Magerrasen im Bereich der OU Ehra aktuell einen wertvollen Trittstein zur Vernetzung der Magerrasen- und Heidekomplexe des PFA 6 (z.B. TÜP Ehra Lessien) mit denen des PFA 7 wie der Lessiener Heide aber auch den landesweit bedeutsamen Barwedeler Sandtrockenrasenkomplexen darstellten und die</p>	<p>Das trifft nicht zu: in U 9.5 ist der Kompensationsbedarf (1,38 ha bau- u. anlagebedingt und 0,18 ha betriebsbedingt) dem Maßnahmenumfang (Maßn. 14.10) gegenübergestellt.</p> <p>Die tatsächlich betroffene Fläche ist deutlich kleiner. Die deutlich größere Maßnahmenfläche (14.10), auf der als Zielbiotop Sandmagerrasen entwickelt werden soll, resultiert aus deren Multifunktionalität, denn sie dient gleichzeitig der Kompensation der Flächeninanspruchnahme (außer Voll- u, Teilversiegelung, wird extra kompensiert) von Böden allgemeiner Bedeutung. Zudem dient ein Teil dieser Fläche auch der Kompensation von Beeinträchtigungen aus dem Neubau der A39-Trasse.</p> <p>Hinsichtlich der Aussagen zur Trittsteinfunktion der "sonstigen artenarme Grasflur magerer Standorte" (RAG) östl. Ehras: Dem kann hier aufgrund der räumlichen Lage dieser Flächen zueinander nicht gefolgt werden. Der von der OU Ehra betroffene RAG liegt nicht ansatzweise in einem räumlichen Zusammenhang zur Lessiener Heide. Die mit der Überbrückung der Bullergrabenniederung erzielte Vernetzung wird nicht durch die L 289-Brücke unterbunden, da der Bullergraben hier nur von der Trasse der L 289 auf nicht einmal 15m Länge gequert wird. Zudem wurde das Bauwerk 2018 bereits aufgeweitet. Die Überbrückung der Bullergrabenniederung und des Lessiener Grabens erfolgt nicht "allein im Bereich einer Bewaldung". Die Bullergrabenniederung ist von Offenland geprägt, mit angrenzenden anderen Offenlandbiotopen im Westen und der Ehraer Feldflur im Osten. Eine 1km lange Brücke wäre hier völlig überdimensioniert und würde einen unverhältnismäßigen zusätzlichen Eingriff verursachen.</p>
-----	----------------------	----------	----------	---	---

			<p>aktuellen Vernetzungsstrukturen durch die OU Ehra als auch der A 39 vollständig zerstört würden, seien im Rahmen des Vernetzungskonzeptes, des ASB sowie des LBP weitere und weniger als einen Kilometer voneinander entfernte Magerasen-Trittsteinbiotope anzulegen. In diesem Zusammenhang seien auch bisher im PFA 7 übersehene Zielarten des planfestgestellten Vernetzungskonzeptes (Unterlage 19.4.3) wie der Sonnenröschen-Bläuling, der Ockerbindige Samtfalter, der Wegerich-Scheckenfalter sowie der Dukatenfalter oder auch Heuschrecke wie der Warzenbeißer als auch Laufkäfer zu benennen. Zur Überbrückung der OU Ehra als auch der A 39 Trasse seien daher noch weitere Grünbrücken sowie deren Aufweitung erforderlich. Zum Beispiel sei es nicht sinnvoll, einerseits die ökologisch bedeutsame Bullergrabenniederung zu überbrücken, aber die gewünschte Vernetzung dann bereits mehrere 100 m weiter nördlich ohne ein ebenso aufgeweitetes Brückenbauwerk zu unterbinden. In diesem Zusammenhang sei auch angemerkt, dass die lediglich 200 m umfassende Überbrückung der Bullergrabenniederung samt des Lessiener Grabens allein im Bereich einer Bewaldung sinnlos sei, da so keine erforderlichen Vernetzungsstrukturen für die Offenlandarten geschaffen würden. Um eine ausreichende Vernetzung besagter im PFA 6 und 7 gelegener Trockenrasen- aber auch Niederungsstandorte aufrecht zu erhalten, sollte die Bullergrabenniederung auf 1 km Länge überbrückt werden. Insoweit sei anzufügen, dass sich die Naturschutzverbände mit dem ADAC einig darüber seien, dass der Umfang und die Breite der Grünbrücken in Deutschland nicht ausreichend seien und zu wenige Brücken in den aktuellen Straßenbauvorhaben eingeplant würden. Laut ADAC-Angaben beliefen sich die Baukosten je Grünbrücke in Deutschland auf ein bis drei Millionen Euro. Wenn jedoch eine Grünbrücke zusammen mit einer Autobahn gebaut werde, sei ihre Errichtung preisgünstiger, als wenn sie nachträglich errichtet werde. Deswegen sollten auch im Rahmen der OU Ehra als auch des PFA 7 weitere leistungsfähige bzw. ökologisch wirksame Grünbrücken eingeplant werden.</p>	
--	--	--	---	--

137	E002E003E004	12.4.1.1	Eingriff	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 zeigen beispielhaft anhand der nachstehenden Fallgruppen auf, dass die nachstehenden seltenen Arten bei der Kartierung anlässlich der OU Ehra übersehen worden und damit unberücksichtigt geblieben seien:(1) Fehlerhafte Gefäßpflanzenkartierung: Die Durchsicht der ausgelegten Unterlage 19.5.16 ergebe, dass die nun bereits mehr als 10 Jahre alte Kartierung der Gefäßpflanzen im Jahre 2009 / 2010 unvollständig und fehlerhaft sei. So hätten im Rahmen einer Probekartierung im Jahr 2016 in Bezug auf die ledig zwei im Planungsverfahren Arten (Sumpf-Schwertlilie &amp; Acker-Hundskamille) der OU Ehra noch neun weitere, z.T. sogar stark geschützte Arten wie Heide-Nelke , Gewöhnlicher Natternkopf, Schmalblättriger Hohlzahn, Saat-Hohlzahn, Saat-Wucherblume, Borstige Schuppensimse, Acker-Quellkraut, Milder Mauerpfeffer und Gewöhnlicher Feldsalat nachgewiesen werden können. Damit liege hier eine gravierende beurteilungs- und bewertungsrelevante“ Veränderung vor.(2) Fehlerhafte Brutvogel-Kartierung: Auch wenn die im Jahre 2012 angefertigte und sich in der ausgelegten Unterlage 19.5.1 widerspiegelnde Brutvogelkartierung wesentlich gewissenhafter als die avifaunistische Basiskartierung des PFA 7 durchgeführt worden sei, seien auch hier Vorkommen von planungsrelevanten Brutvogel-Arten übersehen und zumindest unterbewertet worden. Auch wenn der Rotmilan und der Weißstorch selber in den Unterlagen als Nahrungsgäste festgestellt worden seien, seien diese Arten nicht zur Bewertung herangezogen worden. Gerade weil der gesamte Bereich für den Rotmilan und für den Weißstorch zumindest mit der Bullergrabenniederung und dem Schapermoor als Nahrungshabitat dienten, besäßen diese gemäß BEHM &amp; KRÜGER (2013) als Nahrungshabitat eine landesweite Bedeutung. Obwohl die Bewertungsgrundlagen nach BEHM &amp; KRÜGER (2013) in Tab. 4 auf S. 9 in der ausgelegten Unterlage 19.5.1 sogar aufgeführt würden, sei dieser Aspekt nicht entsprechend herausgearbeitet worden. Da der Rotmilan den gesamten Untersuchungsraum nicht nur als Nahrungs-, sondern auch als Bruthabitat nutze, hätte auch dieser Aspekt in der Flächenbewertung als Lebensraum für die Avifauna mit einbezogen werden müssen. Insoweit sei darauf zu verweisen, dass gemäß der Vollzugshinweise des NLWKN (Hrsg. 2009, S.5) dem Landkreis Gifhorn mit seinen für den Rotmilan besonders geeigneten</p>	<p>Zu 1): Es ist nicht möglich, im Laufe eines über viele Jahre laufenden Genehmigungsverfahrens das "Bestandsinventar" laufend zu aktualisieren. Daher ist zur Vermeidung der Beeinträchtigung von wertvollen bzw. gefährdeten Pflanzenartenvorkommen Maßnahme 3.2 V vorgesehen. Im Zuge deren Umsetzung wird eine kurzfristige Kontrolle des Baufeldes vor Baubeginn auf entsprechende Vorkommen durchgeführt. Damit ist sichergestellt, dass zum Zeitpunkt der Erfassungen noch nicht vorhandene bzw. an anderer Stelle neu aufgekommene Bestände ebenfalls gesichert werden können. Zu 2): Zutreffend ist, dass die landesweite Bedeutung für diese Arten nicht explizit herausgestellt wurde. Gleichwohl sind entsprechende Maßnahmen für den Weißstorch vorgesehen (vgl. U 9.4 Maßnahmenkomplexe 8 und 14.). Diese Maßnahmen sind gleichermaßen für den Rotmilan wirksam. Zusätzlich sind auch die Maßnahmenkomplexe 9 u. 11 für den Rotmilan wirksam. Beide Arten reagieren auf Störungen von Straßen in ihrem Nahrungshabitat eher unempfindlich, beide Arten können oft - bei geeigneten Biotopen - unmittelbar neben Straßen bei der Nahrungssuche gesehen werden. Die landesweite Bedeutung des Untersuchungsraumes als Nahrungshabitat im Kontext einer in der Umgebung vorhandenen Brutstätte bleibt weiterhin bestehen. Potenzielle Vorkommen des Ziegenmelkers im Untersuchungsgebiet haben sich bisher nicht bestätigt. Gleichwohl wird die südostniedersächsische Population von den geplanten Maßnahmen auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Wesendorf ebenfalls profitieren, weil dort sowohl eine Verbesserung der Lebensraumstrukturen auch für diese Art wie auch deren langfristige Sicherung durch ein entsprechendes, dauerhaft angelegtes Flächenpflege- u. Nutzungskonzept gesichert ist. Brutvorkommen des Wiedehopfs sind im Untersuchungsraum weiterhin nicht bekannt.</p>
-----	--------------	----------	----------	--	---

			<p>Habitaten und Lebensräumen landesweit eine „eine herausragende Rolle zukomme“. Desweiteren sei auch in diesem Rahmen nochmals darauf hinzuweisen, dass der Wiedehopf im Lessiener Raum schon mehrfach hätte nachgewiesen werden können. Ferner sei der Ziegenmelkers übersehen worde. Diese vom Aussterben bedrohte Art sei im Rahmen der Brutvogelkartierung zum PFA 6 im nördlichen Wirkungsbereich des PFA 7 mit einem BP nachgewiesen worden. Gerade weil der Ziegenmelker innerhalb der Verfahren zum PFA 6 als auch PFA 7 noch nicht ansatzweise entsprechend seiner Habitatsprüche kompensiert worden sei, sei diese Art im Rahmen des aktuellen Verfahrens zu OU Ehra ebenfalls zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die Stellungnahmen des NABU und des Einwenders E002 zum PFA 6-Verfahren verweisen. Allein aus diesen Beispielen werde deutlich, dass die in Blatt Nr.: 1A der Unterlage 19.5.1 abgeleitete Flächenbewertung völlig unzutreffend sei.</p>	
--	--	--	---	--



138	E002 E003 E004	12.4.1.1	Eingriff	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass die Biotoptypenkartierung (Unterlage 19.5.20) und Überprüfung der Biotoptypenausstattung (Unterlage 19.5.24) im Rahmen der Aktualisierungsbedürfnisprüfung 2020 fehlerhaft erfolgt sei:</p> <p>(1) Bereits die Betrachtung der Überschrift des Deckblattes der Unterlage 19.5.20 „Ortsumgehung Ehra im Zuge der B 248 und der L 289 mit Verknüpfung der A 39 (AS Ehra), Biotopkartierungen 2009 / 2010 / 2011 / 2012 / 2014 / 2016 / 2020“ folge, dass bei der die Aktualisierung eher oberflächlich erfolgt sei. Die Aufzählung all der vielen Untersuchungsjahre täusche zwar eine hohe Untersuchungsintensität und große Genauigkeit vor. Dieser Eindruck werde aber bei Durchsicht der sich zudem in Teilen sogar noch widersprechenden planfestgestellten als auch aktuell ausgelegten Unterlagen widerlegt. Demnach schein unter Zugrundlegung der planfestgestellten Unterlage 19.5.20, S. 2 f. sowie der ausgelegten Unterlage 19.5.24, S. 1 f. im Bereich der Ortsumgehung Ehra einzig und allein im Jahre 2010 eine flächendeckende „Feinkartierung der Biotoptypen“ erfolgt zu sein, die im Jahr 2011 ergänzt worden sei.</p> <p>(2) Die Aussage in der ausgelegten Unterlage 19.5.24, S. 3, dass bereits im Jahre 2009 eine „detaillierte Biotoptypenkartierung“ erfolgt sei, treffe z.B. laut der planfestgestellten Unterlage 8419.5.20, S. 2 f. nicht zu, zumal diese nur „sehr großmaßstäbig“ durchgeführt worden sei und aufgrund ihrer unzureichenden Durchführung nicht umsonst „eine Feinkartierung“ beauftragt worden sei. Und während im Jahr 2014 lediglich eine Begutachtung der kleinflächigen Kiefernwälder bzw. Kiefernforste im Gebiet erfolgt sei, werde aus keiner der bereits planfestgestellten als auch aktuell ausgelegten Unterlagen deutlich, ob, in welchem Umfang, in welchem Teilgebiet und mit welchem Ergebnis überhaupt im Jahr 2012 eine Biotoptypkartierung erfolgt sei. Während der aktuellen Unterlage 19.5.24, S. 1 nur verallgemeinernd zu entnehmen sei, dass „im Jahr 2012“ „weitere umfängliche Erfassungen und Kartierungen“ durchgeführt worden seien, sei der aktuellen Unterlage 19.5.16 (Kartierung Gefäßpflanzen, S. 2) zu entnehmen, dass „im Frühjahr / Sommer 2012“ „die von der Planung betroffenen Biotopstrukturen hinsichtlich dort vorkommender gefährdeter und geschützter Pflanzenarten kartiert“</p>	<p>Zu 1): Der Einwender geht fälschlicherweise davon aus, dass im Bereich der geplanten OU Ehra einzig und allein im Jahre 2010 eine flächendeckende "Feinkartierung der Biotoptypen" erfolgt zu sein scheint. Das ist ein Missverständnis. Eine detaillierte Kartierung wurde immer durchgeführt. Feinkartierung meint hier (und so ist es auch bereits in der Ausgangsplanfeststellungsunterlage deutlich gemacht worden) eine genaue Abgrenzung im Bereich der im Zuge der Planungen detailliert vorgelegten techn. Planung als Grundlage einer flächenscharfen Verschneidung für die Eingriffsbilanzierung). Teilflächen des UG zur OU Ehra überschneiden sich aber mit dem UG zum Neubau der A 39/7, so dass die westlich der L 288, nördlich der L289 und rund um die Ortslage Lessien vorhandenen Flächen bereits in den Jahren 2009/2010 biotoptypisch erfasst wurden.</p> <p>Zu 2): Im Jahr 2012 wurde dieser gesamte Bereich des seinerzeit erweiterten Untersuchungsgebietes für die OU Ehra zusätzlich erstmals neu kartiert. Dieser Bereich und der erst 2020 neu hinzugekommene Bereich südl. von Ehra wurden 2020 (wieder) kartiert. Weitere Teilbereiche im Untersuchungsraum zu einer OU Ehra, die sowohl im Wirkraum der geplanten A39-Trasse wie auch dessen der OU-Ehra-Trasse liegen, wurden entsprechend schon 2009 erstmals kartiert und dann jeweils i. Z. der Aktualisierungen erneut überprüft/korrigiert. In der aktuellen Unterlage 19.5.24 wird auf S. 1 darauf hingewiesen, dass wegen des Erscheinens aktueller Fassungen des Kartierschlüssels die bereits erfolgten Kartierungen überarbeitet wurden. Und bei der erstmaligen Kartierung in den wegen der in dem Jahr 2012 neu hinzugekommen Bereiche für die OU Ehra wurde natürlich der (damals) aktuelle Schlüssel verwendet. Warum sollte das nur vorgetäuscht werden und stattdessen der alte zur Anwendung kommen? Die Erfassung gefährdeter Pflanzenarten wurde völlig unabhängig von der Biotoptypkartierung durchgeführt. Bei jeder der bez. der Biotoptypen/Pflanzenarten durchgeführten Erfassungen wurde immer die zu dem Zeitpunkt aktuell gültige Fassung des Kartierschlüssels (v. Drachenfels) verwendet.</p> <p>Zu 3): Der von den Einwendern auf Grundlage einer (nicht nachvollziehbaren) "Logik" gezogene Umkehrschluss führt zu einer völlig abwegigen Schlussfolgerung: Selbstverständlich sind auch die Offenlandbereiche hinsichtlich ihrer Aktualität überprüft worden. Bei den Ackerflächen nördlich der L 289 handelt es sich nicht um Flächen, die als basenarmer Lehmaccker hätten kartiert werden müssen: Nach der Bodenschätzungskarte des LBEG handelt es sich durchweg um Sande, auf südlichen Flurstücken um „anlehmige Sande“.</p>
-----	----------------------	----------	----------	--	--

			<p>worden seien. Damit lasse sich feststellen, dass im Jahre 2012 eine Biotoptypenkartierung nach der damals gültigen DRACHENFELS-Unterlage (2011) überhaupt nicht erfolgt sei und scheinbar zur Vortäuschung falscher Tatsachen vorgegeben worden sei.</p> <p>(3) Auch in Bezug auf die Jahre 2016 als auch 2020 lasse sich entsprechend aller zur Verfügung stehender Unterlagen schlussfolgern, dass hier keine flächige „Feinkartierung“ nach dem jeweils gültigen DRACHENFELS (2015 bzw. 2020) erfolgt sei, sondern die zu Grunde liegende Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 2010/2011 lediglich „überprüft und aktualisiert“ (U19.5.24, S. 1) worden sei. In Bezug auf das Jahr 2016 sei der aktuellen Unterlage 19.5.24, S. 5 in Kombination mit der planfestgestellten Unterlage 19.5.20, S. 3 zu entnehmen, dass anstatt einer flächendeckenden Begehung zunächst einmal nur ein „Luftbildabgleich“ erfolgt sei und anschließend lediglich stichprobenartig eine Geländebegehung durchgeführt worden sei. Dort werde ausgeführt, dass „der Schwerpunkt dieser Überprüfung vor allem in den Offenlandbereichen“ gelegen habe, zumal die Kiefernwälder bereits 2014 erfasst gewesen seien. Lege man diese Logik für das Jahre 2020 zu Grunde, dann dürften im Umkehrschluss diesmal die großflächigen und den Großteil des Gebietes darstellenden Offenlandbereiche nicht ganz so genau angeschaut worden sein. Bei einer stichprobenartigen Überprüfung der Unterlagen werde dann tatsächlich auch deutlich, dass die Kartierungen im Jahre 2020 und auch schon zuvor nicht mit der notwendigen Sorgfalt durchgeführt worden sei. Und während eine halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT) am Rande der B 248 als ein vermeintlicher ackerbaulicher Blühstreifen (ASa) angesprochen werde, triffe es ebenfalls nicht zu, dass sich gemäß der Unterlage 19.5.20 auf S. 8 sowie z.B. Blatt 2 die ackerbaulichen Flächen „überwiegend als Sandäcker (AS)“ einstufen ließen. Tatsächlich handele es sich insbesondere bei den Ackerflächen nördlich der Verbindungsstraße zwischen Ehra und Lessien um ein ackerbaulich wesentlich wertvolleres Lehmgebiet, welches gemäß der aktuellen artieranleitung nach DRACHENFELS (2020) als „Basenarmer Lehmmacker (AL)“ hätte eingestuft werden müssen. Bei einem abgleichenden Blick auf die Bodenkarte BK50 des LBEG hätte dies auch</p>	<p>Daher nach v. Drachenfels (2021) eindeutig AS (11.1.1, S. 291) zuzuordnen.</p>
--	--	--	---	---

				<p>aufallen müssen. Zudem wäre dies auch deutlich geworden, wenn man sich einmal die Ackerwildkrautbegleitflora etwas genauer angeschaut hätte. Auch wenn das Gebiet intensiv bewirtschaftet werde, gebe es bei einer gewissenhaften Kartierung in Teilbereichen meistens immer Anhaltspunkte dafür. Aus dem Hinweis der Aktualisierung 2020 (Unterlage 19.5.20, S 17), dass „Veränderungen in der Wahl der Feldfrüchte auf den Ackerschlägen“ aufgrund des „Kartierzeitpunktes“ nicht immer möglich gewesen sei, werde ersichtlich, dass die Überprüfung nicht zur Hauptvegetationsperiode erfolgt sei und die Flächen nicht wie erforderlich über die gesamte Vegetationsperiode hinweg begutachtet worden seien.</p>	
--	--	--	--	---	--

139	E002E003E004	12.4.1.1	Eingriff	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden zur aus ihrer Sicht fehlerhaften Biotoptypenkartierung (Unterlage 19.5.20) und Überprüfung der Biotoptypenausstattung (Unterlage 19.5.24) im Rahmen der Aktualisierungsbedürfnisprüfung 2020 weiter ein: (1) Aufgrund der Einstufung der meisten Lessiener Grünlandflächen als „Intensivgrünland auf Moorböden (GIM)“ lasse sich schlussfolgern, dass hier keines Falles und gemäß Unterlage 19.5.20 auf S. 3 eine flächige „Überprüfung u. Konkretisierung der Biotoptypenkartierung (Biotoptypenschlüssel DRACHENFELS 2020 bis zur dritten Ebene/Untereinheiten) im Untersuchungskorridor auf mindestens 300 m beiderseits der Vorzugstrasse“ erfolgt sei. All diese Ausführungen sprächen dafür, dass der Großteil der Offenlandbereiche nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und zudem auch nicht flächendeckend erfolgt sei. Vergleiche man einmal die im Jahre 2016 angeblich schwerpunktmäßig erfolgte Überprüfung der Offenländereien mit den spätsommerlich vorgenommenen Kartierungsterminen werde deutlich, dass eine valide Grünlandansprache überhaupt nicht möglich gewesen sei. Ein weiterer Anhaltspunkt, dass im Jahre 2020 ebenfalls nicht nach den wissenschaftlich erforderlichen Kriterien gearbeitet worden sei, liege darin begründet, dass weder in der Einleitung noch dem Methodikteil der aktuellen Unterlage 19.5.20 erwähnt werde, welche Gutachter die Kartierungen angefertigt haben und vor allem zu welchem Zeitpunkt die Kartierungen erfolgt seien. Da solche Angaben bekannterweise zum Standard einer Kartierung gehörten, werde ersichtlich, dass die Ergebnisse nicht gerade eine gewisse Seriosität widerspiegeln. Immerhin lässt sich mit den offensichtlich wenigen im Rahmen der 2020' Aktualisierung erfolgten Geländebegehungen ebenfalls ableiten, dass die vorherigen Überprüfungen nicht ganz so genau gewesen seien. So sei es gemäß der aktuellen Unterlage 19.5.20, S. 13 fachlich keinesfalls nachvollziehbar, dass sich im „Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald“ unterhalb des Bombarischen Bergbachs innerhalb der letzten Jahre „eine Strauchvegetation aus Vaccinium myrtillus entwickelt“ hätte, so dass dieser Waldbestand nun als „Zwergstrauch-Birken- und -Kiefern-Moorwald“ (WVZ) angesprochen werden könne. Angesichts dessen, dass die Ausbildung einer solchen Strauchschicht viele Jahrzehnte bzw. gar einem Jahrhundert bedürfe, sei dieseher ein Beleg dafür, dass vormalig nicht so</p>	<p>Zu 1): Es hat eine flächige Überprüfung der Biotoptypen im Wirkraum aller möglichen Varianten der geplanten OU Ehra in 2020 stattgefunden. Bereiche, die im Zuge der Ersterfassungen 2012 noch nicht enthalten waren, sind zusätzlich neu erfasst worden (südl. Ehra). Die Begehungen wurden im Juni/Juli durchgeführt. Die in 2020 festgestellte "Fehlansprache" eines Waldbestandes ist bei der Überprüfung in 2016 nicht aufgefallen, weil im Zuge der Plausibilitätsüberprüfung die Veränderungen von Flächennutzungen und Biotopstrukturen im Vordergrund standen, nicht aber eine Überprüfung der 3. Ebene einzelner Biotope (WVZ oder WVP spielt bei der Entscheidung, ob umfängliche Neuerfassungen der im Gebiet vorhandenen Fauna erforderlich werden, keine Rolle). Zu 2): Die grundsätzliche Eignung der für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen wurde im Zuge der Kartierungen 2011/2012 überprüft und festgestellt.</p>
-----	--------------	----------	----------	---	--

			<p>genau hingeschaut worden sei.(2) Des Weiteren sei darauf zu verweisen, dass im Rahmen der vermeintlichen Biotoptypenkartierung 2020 keine vegetationskundliche Überprüfung der in Betracht gezogenen Kompensationsflächen erfolgt sei. Da diese Flächen erst- und letztmalig im Jahr 2011 / 2012 begutachtet worden seien, sei auch hier eine vollständige Neukartierung dringend erforderlich gewesen. So werde selbst in der aktuellen Unterlage 19.5.24, S. 2 darauf hingewiesen, dass „Daten, die älter als fünf Jahre sind“ „zur Aufrechterhaltung der Rechtssicherheit auf ihre Aktualität im Gelände überprüft werden müssten (GASSNER /WINKELBRANDT 2005)“. Dies sei auch notwendig, um zu überprüfen, ob einerseits überhaupt ein Aufwertungspotenzial besteht und ob andererseits nicht sogar ein Konfliktpotential in Bezug auf bereits bestehende Schutzgüter existiere. In Bezug auf die vorgesehen Flächen träten tatsächlich oftmals Zielkonflikte auf, die in unberücksichtigter Weise zu einer weiteren Kompensation verpflichteten.</p>	
--	--	--	--	--

140	E002 E003 E004	12.4.1.1	Eingriff	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden zur aus ihrer Sicht fehlerhaften Biotoptypenkartierung (Unterlage 19.5.20) und Überprüfung der Biotoptypenausstattung (Unterlage 19.5.24) im Rahmen der Aktualisierungsbedürfnisprüfung 2020 weiter ein:</p> <p>(1) Zusammenfassend lasse sich feststellen, dass es sich bei der vorliegenden und nicht einmal vollständigen Biotoptypenkarte der aktuellen Unterlage 19.5.20 (Blätter 1-5) nicht um die erforderlichen Ergebnisse einer aktuellen und flächendeckend Biotoptypenkartierung handele, sondern um die sich über Jahre hinweg ziehenden und stückweise zusammengetragenen Ergebnisse einer mittlerweile völlig veralteten und aus dem Jahre 2010/2011 stammenden Basiskartierung. Gerade weil selbst gemäß der aktuellen Unterlage 19.5.24, S. 2 „eine Vermischung von Alt- und Neudaten“ „diverse methodische und inhaltliche Probleme“ aufwürfen und ein solches Potpourri keinesfalls das Abbild einer aktuellen Biotop- und Lebensraumausstattung widerspiegele, ließen sich diese lückenhaften Ergebnisse nicht als Grundlage einer floristischen und faunistischen „Aktualisierungsbedürfnisprüfung“ heranziehen. Allein schon weil die durchschnittlich 10 Jahre alten und grundlegenden Bestandsaufnahmen des PFA 7 als auch zur OU Ehra nach stichprobenartigen Untersuchungen sich als fehlerhaft und unvollständig erwiesen hätten, sei dies Anlass genug, eine vollständige Nachkartierung sämtlicher floristischer als faunistischer Artengruppen zu beauftragen. Als Beispiele für die fehlerhaften Basiskartierungen und die draus resultierenden, fehlerhaften Schlussfolgerungen zum Artenschutz, der Eingriffsregelung als auch der UVP ließen sich die floristischen und faunistischen Probekartierungen zum PFA 7 (Flora, Tagfalter und Avifauna) heranziehen. Als besonders herausragend sei hier die im Jahre 2019 erfolgte avifaunistische Probekartierung im Tappenbecker Moor zu benennen. So seien hier im Vergleich zur 10 Jahre älteren Basiskartierung frappierende Unterschiede in der Anzahl sowie der Dichte des tatsächlich vorhandenen Artenspektrums nachgewiesen worden. Zudem habe sich herausgestellt, dass überdurchschnittlich viele gefährdete, bis hin zu vom Aussterben bedrohten und geschützten Arten übersehen worden seien und das gesamte Tappenbecker Moor aus landesweiter Sicht schutzwürdig sei. Konkrete Beispiele für das</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt. Im Gegenteil, gerade weil die Biotoptypenerfassung im Untersuchungsgebiet vergleichsweise häufig überarbeitet, korrigiert und aktualisiert wurde, bietet sie die Grundlage, hier aufgrund von Plausibilitätsannahmen eine umfängliche Neuerfassung und Aktualisierung der anderen Artengruppen trotz des langwierigen Verfahrens verzichtbar zu machen. Es ist nicht sinnvoll (und auch nicht leistbar), im Zuge eines sich über einen längeren Zeitraum hinziehenden Planungsverfahrens den Datenbestand bez. des Arteninventars quasi „zeitsimultan“ zu aktualisieren, wenn sich an der grundsätzlichen Lebensraum- bzw. Habitatausstattung keine gravierenden Änderungen ergeben haben. Die im Rahmen eines dem Vorhabenträger zumutbaren Aufwandes ermittelte Datengrundlage für eine Eingriffsbewertung stellt deren Maßstab dar. Natürliche Schwankungen innerhalb von Populationen oder auch das vereinzelte Hinzutreten oder Verschwinden von Arten fällt dabei nicht ins Gewicht. Ausnahmen davon sind im Einzelfall immer möglich, aber kaum zu vermeiden.</p>
-----	----------------------	----------	----------	--	--

			<p>Übersehen und die damit fehlende Berücksichtigung von seltenen Arten im Rahmen der OU Ehra würden nachfolgend noch beispielhaft benannt.</p> <p>(2) Einmal davon abgesehen, dass die mit erheblichen Fehlern behaftete floristische als auch faunistische Basiskartierung Grund genug für die Beauftragung einer vollständigen Neukartierung sei, lasse sich allein mit Hilfe einer zudem noch fehlerhaften Biotoptypenüberprüfung nicht ermitteln, ob nach all den vielen Jahren signifikante, d.h. „beurteilungs- und bewertungsrelevante“ Veränderungen in der Zusammensetzung der maßgeblichen Flora und Fauna aufträten. Mit dem Wissen, einen auch heute noch bestehenden Magerrasen oder Acker bereits vor 10 Jahren kartiert zu haben, gehe keineswegs die Schlussfolgerung einher, dass sich dort das Arteninventar nicht maßgeblich hätte geändert haben können. So könnten innerhalb eines Biotopes naturschutzfachlich wertbestimmende Arten aufgrund von Bewirtschaftungsweisen, Bewirtschaftungszeitpunkten, Auffassungen, Feldfruchtwechsel, Art der Herbizid- und Insektizidanwendungen, natürlichen Populationsschwankungen als auch klimatischer Einflüsse zu- als auch abnehmen, ohne dass dadurch die Zusammensetzung des für den Biotoptyp charakteristischen Arteninventares beeinflusst werde bzw. sich verändere. Im Falle der im Vorhabensgebiet betroffenen Einzelbäume, Gehölze und Wälder sei z.B. davon auszugehen, dass innerhalb von 10 Jahren weitaus mehr Totholz- und Höhlenangebote für wertbestimmende und eingriffsrechtliche relevante Insekten, Pilze, Brutvögel, Kleinsäuger als auch Fledermäuse zur Verfügung stehen. In Bezug auf die Wälder lasse sich feststellen, dass sich aufgrund der zurückliegenden Sturmschäden sowie des Klimawandels nicht nur der Anteil des Totholz- und Höhlenangebotes wesentlich erhöht habe, sondern es auch zu Bestandsauflichtungen gekommen ist, die zu beurteilungs- und bewertungsrelevanten Veränderungen in der Zusammensetzung der maßgeblichen Fauna geführt hätten, ohne dass sich dadurch die Ansprache der Biotoptypen geändert hätte. In diesem Zusammenhang ließen sich die artenschutzrechtlich äußerst relevanten Fledermäuse als auch Brutvögel wie z.B. der Ziegenmelker anführen. Insofern sei eine Aktualisierung der Kartierungen dringend erforderlich, um allein schon keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
--	--	--	--	--

				auszulösen. Zudem sei es aufgrund der klimawandelbedingten Erwärmung in den letzten Jahren zu beurteilungsrelevanten Entwicklungen in der Insektenwelt wie z.B. bei den Heuschrecken gekommen.	
--	--	--	--	--	--



141	E002 E003 E004	12.4.1.4.	Kompensationsmaßnahmen	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass das Planänderungsverfahren zur Umlegung der LBP-Maßnahme 12.1 E FCS („Oerreler Balken“; Teilprojekt D): fehlerhaft sei, da für die für die Feldlerche, die Schafstelze und den Rotmilan Kompensationsmaßnahmen unterblieben seien. Im Rahmen des Planänderungsverfahrens zur Umlegung der LBP-Maßnahme 12.1 E FCS (Unterlage 1) werde ausgeführt, dass die bisherige Maßnahmenfläche „Waldentwicklung südlich von Grußendorf gestrichen wurden und durch die neue Maßnahmenfläche „Oerreler Balken“ ersetzt werde. Wenn insoweit ausgeführt werde, dass sich die dort festgestellten Brutreviere der Feldlerche und der Schafstelze im Zuge der mit der Aufforstung verbundenen allmählichen Veränderung des Bewuchses auf die umliegenden Ackerflächen verlagern würden und somit nicht kompensiert werden müssten, treffe jedoch nicht zu. Eine Befreiung vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liege nicht vor. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG sei nicht einschlägig. Im räumlichen Zusammenhang sei im hiesigen Fall ein Ausweichen auf benachbarte Lebensstätten nicht möglich, insbesondere wenn diese bereits voll besetzt seien (BMVI 2020). Durch RUNGE et al. (2010) werde darauf hingewiesen, dass „bei gefährdeten Arten, deren Vorkommen auf bestimmte Biotope beschränkt ist, aus Gründen der Planungssicherheit grundsätzlich von einer vollständigen Besiedlung geeigneter Habitats auszugehen ist“. Dieser Sachverhalt gelte sinngemäß auch für alle anderen Eingriffe im Bereich der OU Ehra als auch des PFA 7. Insofern sei auch für die durch die Aufforstung verloren gehenden Brutreviere der Feldlerche und der Schafstelze eine Kompensation vorzunehmen. Desweiteren könne auch nicht dem Argument gefolgt werden, dass die Flächen aufgrund eines Maisanbaues weniger wertvoll seien, zumal es in Deutschland bzgl. des Maisanbaues mittlerweile eine vorgeschriebene Fruchtfolge gebe. Zudem werde bei diesen Flächen nicht berücksichtigt, dass diese vom Rotmilan als Nahrungshabitat genutzt werden. Da gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN (Hrsg.) (2009, S.5) dem Landkreis Gifhorn mit seinen für den Rotmilan besonders geeigneten Habitats und Lebensräumen landesweit eine „eine herausragende Rolle zukommt“, sei somit auch in diesem Bereich ortsnahe eine Kompensation für die verloren gehenden</p>	<p>Wie der Einwender richtig feststellt, muss aus Gründen der Planungssicherheit von einer vollständigen Besiedlung geeigneter Habitats ausgegangen werden. Deswegen werden ja auch in der Bilanzierung zur A39 für die Feldlerche diese beiden von der Waldaufforstung betroffenen Brutreviere mit eingestellt und entsprechend kompensiert. Im Übrigen wird dieser Sachverhalt, so wie hier in der Einwendung vorgetragen, überhaupt nicht dargestellt. Zu den Revieren der Feldlerche heißt es: „... Mittelfristig kommt es zwar im Zuge des zunehmenden Aufwuchses der Setzlinge zum Verlust einzelner (2) Brutreviere der Feldlerche, gleichwohl sind diese Reviere auch schon unter der aktuellen Nutzung vor Umsetzung der Maßnahme keineswegs sicher und dauerhaft vorhanden, weil die Ackerflächen immer häufiger zum Maisanbau genutzt werden, wodurch die Eignung als Feldlerchenbrutrevier aktuell stark beeinträchtigt wird bzw. ganz schwindet. Dennoch wurde dieser (potenzielle) Verlust zweier Brutreviere der Feldlerche in die Eingriffsbewertung zum Neubau der A 39 und die Bilanzierung zur Festsetzung notwendiger Kompensationsmaßnahmen eingestellt und mitberücksichtigt. Einer potenziellen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Feldlerchenpopulation in der Region Niedersächsisches Tiefland (Ost) wird damit Rechnung getragen und entgegengewirkt.“ Ob und wie weit sich an die verneintlich vorgeschriebene Fruchtfolge gehalten wird, ist nicht sicher und wird wohl kaum kontrolliert. Zudem steht in den Jahren mit Maisanbau die Fläche def. nicht als Feldlerchenbruthabitat zur Verfügung. Nichts anderes wurde bereits in der Unterlage 19.5.19 zur Maßnahme Oerreler Balken zum Thema Feldlerchen ausgeführt. Der erst langfristig mit dem allmählichen Aufwuchs der Neupflanzungen eintretende Verlust von als Nahrungshabitat des Rotmilans geeigneten Flächen passiert ja nicht schlagartig, so dass ein aktuell gerade Junge fütterndes Brutpaar plötzlich keine Nahrung mehr beschaffen könnte. Insgesamt sind in der lokalen Landschaft dort ausreichend als Jagd- und Nahrungshabitat geeignete Agrarflächen vorhanden, die vermutlich auch eine deutlich größere Rotmilapopulation ernähren könnten. Es mangelt eher an geeigneten Bruthabitats in der ausgeräumten Agrarlandschaft.</p> <p>Aufgrund ähnlicher Standortgegebenheiten stellt die auf die neue Fläche übertragene, ansonsten aber unveränderte Maßnahme naturschutzfachlich eine weitgehend gleichwertige Lösung dar, die die Kompensationsverpflichtungen erfüllt. Insbesondere ist die neue Fläche für die zu erzielenden Kompensationsleistungen geeignet und liegt auch im richtigen Naturraum. Etwas nachteilig für die artenschutzrechtliche Kompensation ist die größere Entfernung zum Eingriffsort. Da</p>
-----	----------------------	-----------	------------------------	--	--

				<p>Nahrungshabitate des Rotmilanes ein Ausgleich zu schaffen.</p>	<p>es sich aber nicht um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, sondern um eine FCS-Maßnahme handelt, ergeben sich daraus keine fachlichen Probleme.</p>
--	--	--	--	---	--

142	E002E003E004	12.4.2	Schutzgebiete	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass die Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Vogelmoor (Unterlage 19.3) fehlerhaft erfolgt sei. Die Gebietsabgrenzung sei fehlerhaft gewesen: Die Durchsicht der FFH-Verträglichkeitsprüfung habe ergeben, dass die Prüfung lediglich in Bezug auf die gerichtlich in Frage gestellte Gebietsabgrenzung (S. 9-10, 88 und 89) ergänzt worden sei, und zwar in äußerst kurzer und zudem nicht zutreffender Form. Weder aus den Ausführungen der Unterlage 19.3 auf S. 9-10 noch aus der Unterlage des NLWKN auf S. 89 lasse sich nachvollziehen, dass die „aktuelle und in dieser FFH-VP berücksichtigte Gebietsabgrenzung sachlich begründet und richtig“ sei. Der gesamte Moorkörper hätte in die FFH-Gebietskulisse mit einbezogen werden müssen. Denn gemäß dem NLWKN (S. 89) seien für die Meldung des FFH-Gebietes die Lebensraumtypen der Moore und darin gelegenen nährstoffarmen Stillgewässer maßgeblich gewesen. Dementsprechend hätte auch der gesamte Moorkörper in die FFH-Gebietskulisse mit einbezogen werden müssen. Aus der Bodenkarte BK 50 des LBEG (vgl. Abb. 7) ergebe sich, dass entlang des Nord- und Westrandes des FFH-Gebietes weder der gesamte Hochmoorkörper („Sehr tiefes Erdhochmoor“) noch der sich weit nach Norden erstreckende und sogar die Trasse kreuzende Niedermoorkörper („Tiefes Erdniedermo“) der Bullergrabenniederung mit einbezogen worden sei. Da der Moorboden jedoch als abiotische, unwiderbringliche und existenzielle Grundlage der wertbestimmenden moortypischen Arten und LRT diene, hätte der gesamte und eine hydrologische und ökologische Einheit bildende Moorbereich mit in die FFH-Gebietskulisse einbezogen werden müssen. Im Rahmen des Gebietsmeldeverfahrens sei damals auch bekannt geworden, dass die Bereiche nahe der geplanten Trasse bewusst nicht mit einbezogen wurden, um deren möglichen Verlauf aufgrund von arten- und naturschutzfachlichen Abstandsregelungen nicht noch weiter gen Westen verschieben zu müssen. Dieses Vorgehen decke sich ebenfalls mit den Ausführungen von SSYMANK (2009), der in einem Fachgutachten ausführe, dass „Deutschland im EU-Vergleich die kleinsten und am stärksten fragmentierten Gebiete gemeldet hat und in einzelnen Gebieten Anhaltspunkte für eine nicht zulässige Abgrenzung aufgrund wirtschaftlicher Belange oder von Eigentumsverhältnissen bestehen.“ An dieser</p>	<p>Aus der Abb. 7 wird deutlich, dass nahezu bis auf wenige Randbereiche der gesamte Bereich mit „sehr tiefem Erdhochmoor“ in die Gebietskulisse aufgenommen wurde. Genau dieser Bereich ist das Gebiet, welches die Grundlage für die wertbestimmenden moortypischen Arten und LRT bietet. Die ausgesparten westlichen Randbereiche sind durch langjährige Bewirtschaftung bereits so stark degeneriert und zerstört, dass hier vermutlich keine Chance gesehen wurde, hochmoortypische Vegetation und LRT auch langfristig jemals wiederherzustellen. Gleiches gilt für die Niedermoorbereiche der nördlich sich anschließenden Bullergrabenniederung. Für die dort potenziell möglichen LRT auf Niedermoorstandorten gibt es vermutlich in Niedersachsen besser erhaltene Gebiete, so dass die Bullergrabenniederung verm. nicht zu den „bestgeeignetsten“ Gebieten gezählt und entsprechend nicht gemeldet wurde. Selbst wenn man davon ausgeht, dass weitere Biotoptypen, die ebenfalls einem FFH-LRT zuzuordnen wären, außerhalb der Gebietsabgrenzung vorhanden sind, was nahezu bei allen FFH-Gebieten in ganz Deutschland in der Regel der Fall ist, bedeutet das nicht, dass diese Biotopstrukturen zwangsläufig in die Gebietskulisse mit eingebunden sein müssen. Nur die bestgeeignetsten Flächen und Strukturen sollen nach FFH-RL als FFH-Gebiet gemeldet werden. Weitere Vorkommen außerhalb von FFH-Gebieten werden zudem i. Z. der Eingriffsregelung als LRT-Biotope kartiert und mit einer entsprechenden Aufwertung i.Z. der Kompensation berücksichtigt. Die FFH-Gebietsausweisung in Bezug auf weitere LRT und Anhang II-Arten (z.B. Hirschkäfer) sei defizitär: im Zuge der Erfassung der LRT im FFH-Gebiet (2016) wurden die aufgeführten LRT nicht festgestellt. Die aufgeführten Arten kommen tatsächlich im Gebiet vor oder können dort pot. vorkommen. Gleichwohl wurde das FFH-Gebiet eben als Gebiet zum Schutz diverser moortypischer Lebensräume in Ausprägung bestimmter FFH-LRT ausgewiesen und nicht als Lebensraum dieser Anhang II-Arten. Deswegen sind diese nicht im Standarddatenbogen gelistet. Im Zuge des turnusmäßigen Gebietsmonitoring im Rahmen der EU-Berichtspflichten können Anpassungen der Gebietsabgrenzungen selbstverständlich vorgenommen werden, unter der Voraussetzung, dass diese sachlich begründet erforderlich ist. Ergänzend wurde die nachstehende Stellungnahme des NLWKN vom 28.10.2021 eingeholt, wonach das Vogelmoor mangels signifikanten Vorkommens von niedermoortypischen FFH-LRT und Arten im Ergebnis nicht zu den bestgeeignetsten Gebieten für eine der benannten Arten gezählt werden kann: Aus den Einwendungen der Naturschutzverbände ergeben sich hinsichtlich der Abgrenzung und der maßgeblichen Schutzgüter des FFH-Gebiets 89 „Vogelmoor“ keine neuen Aspekte gegenüber</p>
-----	--------------	--------	---------------	---	--

			<p>Stelle werde auch auf die unter ähnlichen Aspekten erfolgte, fehlerhafte Variantenwahl im Jahr 2009 zur Umfahrung des Windparks Boldecker Land und des FFH-Gebietes Vogelmoor hingewiesen, zumal diese auch in den planfestgestellten Unterlagen erläutert werde. Aus der beigefügten Abb.7 (entsprechend der Bodenkarte BK 50 des LBEG) werde deutlich, dass das FFH-Gebiet Vogelmoor nicht einmal den gesamten und eine hydrologische sowie ökologisch Einheit bildenden Moorkörper umfasse. Lege man die Aussage auf S. 9 zu Grunde, dass bei der Gebietsabgrenzung "Vorkommen, flächige Ausdehnung und Erhaltungszustand und auch die Möglichkeit der Wiederherstellung der betreffenden LRT und Arten" berücksichtigt würden, hätte nicht nur der gesamte Moorkörper mit einbezogen werden müssen, sondern auch noch viele weitere im Vogelmoor vorkommende, aber im Standarddatenbogen (SDB) nicht aufgeführte, wertbestimmte Arten und Lebensraumtypen.(a) Im Gegensatz zum aktuellen und vom NLWKN erstellten Standarddatenbogen aus dem Jahre 2020 kämen im Vogelmoor tatsächlich auch die folgenden LRT vor:(aa) LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae), (bb) LRT 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix,(cc) LRT 7110 „Lebende Hochmoore“ bzw. LRT 7120 noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore, (dd) LRT 91E0 *,„Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae,Salicion albae)". (b) Des Weiteren kämen im Vogelmoor im SDB und bei der Gebietsausweisung und -abgrenzung ebenso völlig unberücksichtigte Arten des Anhanges II der FFH-RL vor:(aa) Biber (Castor fiber),(bb) Fischotter (Lutra lutra),(cc) Kammmolch (Triturus cristatus),(dd) Hirschkäfer (Lucanus cervus),(ee) Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis).Diese Arten und Lebensräume (mit Ausnahme von LRT 6410) seien sowohl bei der Basiserfassung als auch bei dem entsprechend der FFH-RL durchzuführenden Gebietsmonitoring einschl. einer Berichtspflicht (vgl. Artikel 11 und 17 FFH-RL) übersehen worden. Das Übersehen dieser für das Vogelmoor typischen Arten und Lebensräume dürfte im Wesentlichen durch schlichtweg nicht durchgeführte bzw. sachlich nicht ausreichend qualifizierte Kartierungen bzw. Zufallsbeobachtungen bedingt sein.</p>	<p>unserer früheren Stellungnahme. Zu den zusätzlich genannten Lebensraumtypen und Tierarten liegen uns keine Daten zu signifikanten Vorkommen im Vogelmoor vor. So kommt ein Nachtrag dieser Schutzgüter im Standarddatenbogen vorerst nicht in Betracht. Die Biotope des FFH-Gebiets wurden von einem qualifizierten Fachbüro kartiert und vor der Meldung im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung vom Unterzeichner. Die Behauptung, die Daten würde auf nicht ausreichend qualifizierten Kartierungen oder Zufallsbeobachtungen, ist somit abwegig. Dass es Lücken bei der Kartierung von Tierarten gibt, ist nicht zu bestreiten. Diese standen aber bei der Auswahl dieses FFH-Gebietes nicht im Fokus. Für die genannten Tierarten wurden andere Gebiete gemeldet, so dass die Gebietskulisse insgesamt (nach einigen Nachmeldetranchen) von der EU für ausreichend erachtet worden war.Der LRT 6410 war in der Erstmeldung enthalten, wurde aber bei der Basiserfassung nicht bestätigt.Die ehemaligen Hochmoorbiotope wurden aufgrund des sekundären Grundwassereinflusses als Übergangsmoor (LRT 7140) eingestuft, nicht als 7110/20.Von Feuchtheiden des LRT 4010 wurden nur degradierte Relikte erfasst, die als potenzielle Entwicklungsflächen eingestuft wurden. Trockene Sandheiden der LRT 2310 oder 4010 kommen nicht vor.Der Baumbestand entlang des Bullergrabens wurde als Baumreihe kartiert, nicht als Auwald. Nach dem aktuellen Luftbild erscheint es möglich, dass aus heutiger Sicht eine Kartierung als sekundärer WEG-Biotop und damit LRT 91E0 vertretbar wäre. Da der Bullergraben aber kein naturnaher Bach, sondern lediglich ein bachähnlicher Entwässerungsgraben innerhalb eines früheren Hochmoores ist, besteht dafür keine Notwendigkeit. Es handelt sich von Natur aus nicht um Auwaldstandorte.Für die Abgrenzung des FFH-Gebiets sind die Vorkommen der für die seine Auswahl maßgeblichen LRT und Arten ausschlaggebend, nicht Bodentypen. Der Hochmoorkörper ist allerdings fast vollständig in der Abgrenzung enthalten. Es besteht keine Notwendigkeit angrenzende Niedermoorstandorte einzubeziehen, die durch Entwässerung und Kultivierung stark verändert wurden. Zudem sind die Biotoptypen naturnaher Niedermoore (Erlen-Bruchwälder, Großseggenriede, Sumpfdotterblumenwiesen) keine FFH-LRT, so dass es dort auch kein relevantes Entwicklungspotenzial gibt.Die Behauptung Teilflächen seien bei der Meldung wegen der Trassenplanung nicht einbezogen worden, ist unzutreffend. Grundlage der Abgrenzung war die landesweite Biotopkartierung. Die darin erfassten Flächen des Vogelmoores wurden – für jedermann nachvollziehbar - vollständig einbezogen. Die Trassenplanung war mir seinerzeit gar nicht bekannt.Nach aktuellem Luftbild ist nicht erkennbar, wo westlich des FFH-Gebiets Eichenwälder unmittelbar angrenzen</p>
--	--	--	--	---

					<p>sollen. Die Erstausgabe der Preußischen Landesaufnahme stellt hier ausgedehnte Heiden und im Südwesten Ackerflächen dar. Es gibt somit keine historisch alten Wälder direkt angrenzend an das Vogelmoor. Die Eichenbestände im Bereich „Hinterm Schafstall“ liegen ca. 1 km entfernt und sind durch Ackerflächen vom Vogelmoor getrennt. Eine Erweiterung des FFH-Gebiets in diese Richtung kommt somit nicht in Betracht. Ein Bedarf zur Nachmeldung zusätzlicher FFH-Gebiete für den Hirschkäfer besteht formal nicht. Die Hirschkäfer-Vorkommen im Bereich „Hinterm Schafstall“ sind uns schon länger bekannt. Da die Meldungen seinerzeit aber aus dem unmittelbaren menschlichen Umfeld (Grundstück/Vorgarten; Ferienhaussiedlung; Wildwuchs im Garten) stammten, wurde hier kein FFH-Gebiet vorgeschlagen. Die Eichenbestände in diesem Bereich könnten aus heutiger Sicht nach genauerer Prüfung grundsätzlich zur Nachmeldung als FFH-Gebiet geeignet sein; doch stellt sich diese Frage derzeit nicht. Die Nachmeldung oder Erweiterung von FFH-Gebieten steht nicht im Ermessen des NLWKN und ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Unabhängig davon sind alle signifikanten Vorkommen dieser streng geschützten Art zu erhalten und zu fördern, um ihren ungünstigen Erhaltungszustand zu verbessern.</p>
--	--	--	--	--	---

143	E002 E003 E004	12.4.2 Schutzgebiete	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass die Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Vogelmoor (Unterlage 19.3) auch fehlerhaft erfolgt sei, weil entgegen FFH-VP auf S. 9 keine „Anpassungen der Gebietsabgrenzung“ des FFH-Gebietes Vogelmoor vorgenommen worden seien. Im Monitoring (NLWKN 2006) als auch in der FFH-Verträglichkeitsstudie (LAREG 2016) sei z. B. der im Vogelmoor in drei verschiedenen Ausprägungen vorhandene, prioritäre LRT 91E0 „Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) völlig übersehen worden. Zudem sei der prioritäre LRT 91E0 im SDB mit aufgeführt und im FFH-Gebiet zu berücksichtigen gewesen, weil der das gesamte Vogelmoor durchfließende Bullergraben fast durchgehend von einem unübersehbaren Erlen- und Eschen Galeriewald (WEG) gesäumt werde. Damit hätte in Bezug auf den LRT 91E0 am Nordwestrand des aktuellen FFH-Gebietes mindestens der gesamte Bullergraben auf einer Länge von einem Kilometer mit in das FFH-Gebiet einbezogen werden müssen. Entgegen den Ausführungen in der Unterlage 19.3 auf S. 10 treffe nicht zu, dass der „Verträglichkeitsstudie die in den aktuellen Schutzgebietsverordnungen dargestellte Gebietsabgrenzung des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (vgl. Verordnung über das NSG 'Vogelmoor' vom 12.01.2017 u. Verordnung über das NSG 'Erweiterungsflächen Vogelmoor' vom 13.08.2007, Landkreis Gifhorn)“ zu Grunde gelegt worden sei. Auch wenn zumindestens im Ausweisungsverfahren des NSG „Erweiterungsflächen Vogelmoor“ immerhin weitere, aber auch nicht sämtliche außerhalb des FFH-Gebietes befindliche Moorrandbereiche einbezogen worden seien, sei lediglich innerhalb der Grenzen des kleineren FFH-Gebietes anstatt der etwas größeren Fläche beider Naturschutzgebiete eine Biotoptypenkartierung erfolgt. Weitere und dringend erforderliche Floren- und Faunenkartierungen habe es überhaupt nicht gegeben, obwohl letztere für das Vernetzungskonzept sehr wichtig seien. Die im SDB benannten Lebensraumtypen 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden, 6510 Magere FlachlandMähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) und 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> ebenfalls als ein fester Bestandteil des Vogelmoores zu werten. Während viele der zuvor genannten Arten</p>	<p>Selbst wenn man davon ausgeht, dass weitere Biotoptypen, die ebenfalls einem FFH-LRT zuzuordnen wären, außerhalb der Gebietsabgrenzung vorhanden sind, was nahezu bei allen FFH-Gebieten in ganz Deutschland in der Regel der Fall ist, bedeutet das nicht, dass diese Biotopstrukturen zwangsläufig in die Gebietskulisse mit eingebunden sein müssen. Nur die bestgeeignetsten Flächen und Strukturen müssen als FFH-Gebiet gemeldet werden. Weitere Vorkommen außerhalb von FFH-Gebieten werden als LRT-Biotope kartiert und mit einer entsprechenden Aufwertung i.Z. der Eingriffsregelung berücksichtigt. Hinsichtlich der Aussage auf S. 10, U 19.3: Gebietsabgrenzung des FFH-Gebietes, nicht der NSG liegt der VP zugrunde. Das trifft zu und wurde korrigiert. Richtigerweise müsste es in dem Text heißen, „Dementsprechend liegt dieser Verträglichkeitsstudie weiterhin die auf der Internetseite des MU dargestellte Gebietsabgrenzung des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ zugrunde...“ Die ist hier aber auch maßgeblich, denn es handelt sich um eine FFH-Verträglichkeitsstudie, nicht um eine Überprüfung der beiden NSG. Zudem sind die Unterschiede in den Gebietsabgrenzungen nur marginal und beschränken sich auf kleine an das FFH-Gebiet direkt angrenzende Flächen im Nordwesten, im Südosten und Südwesten. Prüfgegenstand einer FFH-VP sind die im SDB und ggfs. vorliegenden Schutzgebietsverordnungen genannten LRT und Anhang II-Arten. Der LRT 2310 ist nicht darunter. Hierzu siehe auch die Stellungnahme d. NLWKN vom 28.10.2021:</p> <p>"Aus den Einwendungen der Naturschutzverbände ergeben sich hinsichtlich der Abgrenzung und der maßgeblichen Schutzgüter des FFH-Gebiets 89 „Vogelmoor“ keine neuen Aspekte gegenüber unserer früheren Stellungnahme. Zu den zusätzlich genannten Lebensraumtypen und Tierarten liegen uns keine Daten zu signifikanten Vorkommen im Vogelmoor vor. So kommt ein Nachtrag dieser Schutzgüter im Standarddatenbogen vorerst nicht in Betracht. Die Biotope des FFH-Gebiets wurden von einem qualifizierten Fachbüro kartiert und vor der Meldung im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung vom Unterzeichner. Die Behauptung, die Daten würde auf nicht ausreichend qualifizierten Kartierungen oder Zufallsbeobachtungen, ist somit abwegig. Dass es Lücken bei der Kartierung von Tierarten gibt, ist nicht zu bestreiten. Diese standen aber bei der Auswahl dieses FFH-Gebietes nicht im Fokus. Für die genannten Tierarten wurden andere Gebiete gemeldet, so dass die Gebietskulisse insgesamt (nach einigen Nachmeldetranchen) von der EU für ausreichend erachtet worden war. Der LRT 6410 war in der Erstmeldung enthalten, wurde aber</p>
-----	----------------------	----------------------	--	--

			<p>und LRT auf organischen Nieder- und Hochmoorböden als abiotische Grundlage angewiesen seien, komme ein nicht unwesentlicher Anteil im Vogelmoor aber auch auf mineralischen Sandböden vor. Das hänge u.a. damit zusammen, dass es sich bodenkundlich gesehen beim Vogelmoor um einen eng und kleinräumig miteinander verzahnten Sand- und Moorkomplex handele. Deswegen müsse selbst der LRT 2310 Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista mit im FFH-Gebiet Vogelmoor einbezogen werden, zumal diese Sandheiden in zwei Bereichen bereits bei Ausweisung im Jahre 1973 Bestandteil des Naturschutzgebietes Vogelmoores gewesen seien. Zudem komme auch heute noch in einem dieser Bereiche eine trockene Sandheide kleinflächig vor, die sich problemlos als Natura 2000 Entwicklungsfläche wiederherstellen und vergrößern ließe. Typisch für diesen trockenen bis nassen und kulturhistorisch beweideten Heide- und Moorkomplex waren und seien auch die alten bodensauereren Eichenwälder, die z.T. aus alten Hutewäldern hervor gegangen seien und sich heute noch vom Vogelmoor bis ins westlich angrenzende Gebiet der „Barwedeler Heide“ erstreckten.</p>	<p>bei der Basiserfassung nicht bestätigt. Die ehemaligen Hochmoorbiotope wurden aufgrund des sekundären Grundwassereinflusses als Übergangsmoor (LRT 7140) eingestuft, nicht als 7110/20. Von Feuchtheiden des LRT 4010 wurden nur degradierte Relikte erfasst, die als potenzielle Entwicklungsflächen eingestuft wurden. Trockene Sandheiden der LRT 2310 oder 4010 kommen nicht vor. Der Baumbestand entlang des Bullergrabens wurde als Baumreihe kartiert, nicht als Auwald. Nach dem aktuellen Luftbild erscheint es möglich, dass aus heutiger Sicht eine Kartierung als sekundärer WEG-Biotop und damit LRT 91E0 vertretbar wäre. Da der Bullergraben aber kein naturnaher Bach, sondern lediglich ein bachähnlicher Entwässerungsgraben innerhalb eines früheren Hochmoores ist, besteht dafür keine Notwendigkeit. Es handelt sich von Natur aus nicht um Auwaldstandorte. Für die Abgrenzung des FFH-Gebiets sind die Vorkommen der für die seine Auswahl maßgeblichen LRT und Arten ausschlaggebend, nicht Bodentypen. Der Hochmoorkörper ist allerdings fast vollständig in der Abgrenzung enthalten. Es besteht keine Notwendigkeit angrenzende Niedermoorstandorte einzubeziehen, die durch Entwässerung und Kultivierung stark verändert wurden. Zudem sind die Biotoptypen naturnaher Niedermoore (Erlen-Bruchwälder, Großseggenriede, Sumpfdotterblumenwiesen) keine FFH-LRT, so dass es dort auch kein relevantes Entwicklungspotenzial gibt. Die Behauptung Teilflächen seien bei der Meldung wegen der Trassenplanung nicht einbezogen worden, ist unzutreffend. Grundlage der Abgrenzung war die landesweite Biotopkartierung. Die darin erfassten Flächen des Vogelmoores wurden – für jedermann nachvollziehbar - vollständig einbezogen. Die Trassenplanung war mir seinerzeit gar nicht bekannt. Nach aktuellem Luftbild ist nicht erkennbar, wo westlich des FFH-Gebiets Eichenwälder unmittelbar angrenzen sollen. Die Erstausgabe der Preußischen Landesaufnahme stellt hier ausgedehnte Heiden und im Südwesten Ackerflächen dar. Es gibt somit keine historisch alten Wälder direkt angrenzend an das Vogelmoor. Die Eichenbestände im Bereich „Hinterm Schafstall“ liegen ca. 1 km entfernt und sind durch Ackerflächen vom Vogelmoor getrennt. Eine Erweiterung des FFH-Gebiets in diese Richtung kommt somit nicht in Betracht. Ein Bedarf zur Nachmeldung zusätzlicher FFH-Gebiete für den Hirschkäfer besteht formal nicht. Die Hirschkäfer-Vorkommen im Bereich „Hinterm Schafstall“ sind uns schon länger bekannt. Da die Meldungen seinerzeit aber aus dem unmittelbaren menschlichen Umfeld (Grundstück/Vorgarten;</p>
--	--	--	---	---

					<p>Ferienhaussiedlung; Wildwuchs im Garten) stammten, wurde hier kein FFH-Gebiet vorgeschlagen. Die Eichenbestände in diesem Bereich könnten aus heutiger Sicht nach genauerer Prüfung grundsätzlich zur Nachmeldung als FFH-Gebiet geeignet sein; doch stellt sich diese Frage derzeit nicht. Die Nachmeldung oder Erweiterung von FFH-Gebieten steht nicht im Ermessen des NLWKN und ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Unabhängig davon sind alle signifikanten Vorkommen dieser streng geschützten Art zu erhalten und zu fördern, um ihren ungünstigen Erhaltungszustand zu verbessern."</p>
--	--	--	--	--	--



144	E002E003E004	12.4.2	Schutzgebiete	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass die Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Vogelmoor (Unterlage 19.3) fehlerhaft erfolgt sei, weil auch die westlich an das FFH-Gebiet Vogelmoor angrenzenden Eichenwälder hätten mit in das FFH-Gebiet einbezogen werden müssen. Denn der Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) sei sowohl als Art des Anhanges II FFH-RL als auch Charakterart des LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder im Vogelmoor als auch den westlich angrenzenden Stiel- und Traubeneichenwäldern in Form einer zusammenhängenden Population beheimatet. Die Vorkommen des Hirschkäfers seien im Rahmen des nieders. FFH-Gebietsausweisungsverfahrens indes völlig unzureichend berücksichtigt worden. Denn der Erhaltungszustand dieser Art werde in Niedersachsen als schlecht bewertet; der bisher völlig unberücksichtigte Landkreis Gifhorn besitze aktuell eine sehr hohe Bedeutung für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen gemäß NLWKN (2009); das Gebiet sei geradezu dafür prädestiniert, auch als Schutzgebiet für den Hirschkäfer räumlich erweitert zu werden. Gemäß der Vollzugshinweise des NLWKN (2009) werde als geeignetes Schutzinstrument vorrangig die Ausweisung von Habitatflächen als ND bzw. NSG vorgegeben, um den Schutz der Art rechtlich gegenüber konkurrierenden Ansprüchen durchsetzen zu können. Tatsächlich sei das bisherige NATURA-2000-Gebietsnetz nicht dazu geeignet ist, die noch existierenden Vorkommen miteinander zu vernetzen und zu erhalten. Es sei unrichtig, wenn das NLWKN in der FFH-VP auf S. 89 ausführt, dass die vermeintlich „wenigen, zerstreuten Einzelfunde“ nicht ausreichen würden, ein FFH-Gebiet nachzumelden; denn das NLWKN verfüge in der Regel über nur einen sehr geringen und zudem unvollständigen Datensatz zum Vorkommen vieler gefährdeter Arten. Das liege insbesondere daran, dass die Daten des NLWKN sich hauptsächlich aus den Meldungen ehrenamtlicher Kartierer zusammensetzten. Aus einer entsprechenden, landesweiten Unterkartierung sowie der damit aus Sicht des NLWKN resultierenden Negativnachweise lasse sich jedoch nicht ableiten, dass die Art weder im Vogelmoor noch in den angrenzenden Eichenwäldern nicht vorkomme. Ein guter Beleg dafür sei die im Rahmen des Straßenbauvorhabens im Jahre 2009/2010 durchgeführte Holzkäferkartierung, bei der die Waldbereiche westlich des Vogelmoors an drei</p>	<p>Die FFH-VP orientiert sich an der aktuell gültigen Gebietskulisse und den zum Gebiet veröffentlichten Erhaltungszielen (LRT u. Anhang II-Arten nach SDB und Schutzgebietsverordnungen). Das wurde berücksichtigt. Zudem wurde eine Überprüfung der Richtigkeit hinsichtlich der aktuellen Gebietsabgrenzung durch den NLWKN 2020 veranlasst und dabei die Gebietskulisse erneut wie vorliegend bestätigt. Die Vorkommen des Hirschkäfers außerhalb des Gebietes werden dennoch im Zuge der Planungen zur A39 berücksichtigt. Dazu werden im Zuge der Umsetzung der Eingriffsregelung zwei Maßnahmen zur Sicherung der Brutstätten des Hirschkäfers vorgesehen (3.8V "Umsetzung von Wurzelstubben" u. 3.9V "Sicherung von gefällttem Alt- u. Totholz"). Entgegen den Ausführungen der Einwender ist in den Waldbereichen mit Hirschkäfervorkommen entlang der Trasse u.a. die Entwicklung von Waldrändern aus standortgerechten Gebüschern und Sträuchern vorgesehen, aber nicht mit Kiefernplantagen. Stellungnahme d. NLWKN vom 28.10.2021: Aus den Einwendungen der Naturschutzverbände ergeben sich hinsichtlich der Abgrenzung und der maßgeblichen Schutzgüter des FFH-Gebiets 89 „Vogelmoor“ keine neuen Aspekte gegenüber unserer früheren Stellungnahme. Zu den zusätzlich genannten Lebensraumtypen und Tierarten liegen uns keine Daten zu signifikanten Vorkommen im Vogelmoor vor. So kommt ein Nachtrag dieser Schutzgüter im Standarddatenbogen vorerst nicht in Betracht. Die Biotopkartierung wurde von einem qualifizierten Fachbüro kartiert und vor der Meldung im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung vom Unterzeichner. Die Behauptung, die Daten würden auf nicht ausreichend qualifizierten Kartierungen oder Zufallsbeobachtungen, ist somit abwegig. Dass es Lücken bei der Kartierung von Tierarten gibt, ist nicht zu bestreiten. Diese standen aber bei der Auswahl dieses FFH-Gebietes nicht im Fokus. Für die genannten Tierarten wurden andere Gebiete gemeldet, so dass die Gebietskulisse insgesamt (nach einigen Nachmeldetranchen) von der EU für ausreichend erachtet worden war. Der LRT 6410 war in der Erstmeldung enthalten, wurde aber bei der Basiserfassung nicht bestätigt. Die ehemaligen Hochmoorbiotope wurden aufgrund des sekundären Grundwassereinflusses als Übergangsmoor (LRT 7140) eingestuft, nicht als 7110/20. Von Feuchtheiden des LRT 4010 wurden nur degradierte Relikte erfasst, die als potenzielle Entwicklungsflächen eingestuft wurden. Trockene Sandheiden der LRT 2310 oder 4010 kommen nicht vor. Der Baumbestand entlang des Bullergrabens wurde als Baumreihe kartiert, nicht als Auwald. Nach dem aktuellen Luftbild erscheint es möglich, dass aus heutiger Sicht eine Kartierung als sekundärer WEG-Biotop und damit LRT 91E0 vertretbar wäre. Da der</p>
-----	--------------	--------	---------------	---	--

			<p>Stellen probeweise kartiert worden seien. Gerade bei diesen gezielten Kartierungen hätten diese dem NLWKN bisher noch unbekanntes Hirschkäfervorkommen nachgewiesen werden können. Gerade weil diese Nachweise innerhalb eines nur kurzen Zeitabschnittes erbracht worden seien, belegten diese, dass es sich hier keines Falles um Einzelfunde handele, sondern im Gebiet von einer hohen Populationsdichte auszugehen sei. Dass der Holzkäfer regelmäßig an diesen und noch weiteren Fundorten dieses Eichenwaldes als auch des Vogelmoores vorkommt, lasse sich in diesem Rahmen nur bestätigen. Insoweit weisen die Einwender E002, E003 und E004 darauf hin, dass bei der straßenbaulichen Holzkäferkartierung (Unterlage 19.5.9) festgestellt worden sei, dass es sich bei dem an das Vogelmoor direkt angrenzende Eichenwaldgebiet insgesamt als das wertvollste Holzkäfer-Gebiet im Trassenbereich des PFA 7 handele und dieses gemäß dem dazugehörigen Blatt (U_19.5.9_02_Plan_Blatt_01) als Lebensraum für Holzkäfer eine hohe bis sehr hohe Bedeutung besitze. So werde auf S. 30 darauf verwiesen, dass hier neben mehreren stark gefährdeten Holzkäfern auch die vom Aussterben bedrohte Arten Mycetophagus decempunctatus als auch Allonyx quadrimaculatus hätte nachgewiesen werden können. Des weiteren wird herausgearbeitet, dass es sich bei den beiden Untersuchungsgebieten „Hinterm Schafstall 1“ und „Hinterm Schafstall 2“ und damit bei dem besagten Eichenwaldgebiet „um ein zusammenhängendes Siedlungsgebiet des Hirschkäfers handelt“ und dieses „in seiner Gesamtheit betrachtet werden muss“. Das an das Vogelmoor angrenzende Eichenwaldgebiet habe mit dem Vogelmoor selber das Vorkommen der „vom Aussterben bedrohten“ Art Mycetophagus decempunctatus als einer Urwaldreliktart sowie das Vorkommen des Hirschkäfers gemein. Aufgrund dieser Ausführungen werde deutlich, dass dieses großflächige und bedeutsame Hirschkäfervorkommen in das Netz Natura-2000 hätte einbezogen werden müssen. Der Planfeststellungsbeschluss verkenne damit, dass das FFH-Gebiet Vogelmoor fehlerhaft abgegrenzt worden sei, so dass von der Existenz eines potenziellen FFH-Gebietes auszugehen sei. Trotz Verweises im Urteil auf S. 37 werde in den Unterlagen nicht darauf eingegangen, wie die nur noch wenigen niedersächsischen Hirschkäfervorkommen im Rahmen eines Natura-</p>	<p>Bullergraben aber kein naturnaher Bach, sondern lediglich ein bachähnlicher Entwässerungsgraben innerhalb eines früheren Hochmoores ist, besteht dafür keine Notwendigkeit. Es handelt sich von Natur aus nicht um Auwaldstandorte. Für die Abgrenzung des FFH-Gebiets sind die Vorkommen der für die seine Auswahl maßgeblichen LRT und Arten ausschlaggebend, nicht Bodentypen. Der Hochmoorkörper ist allerdings fast vollständig in der Abgrenzung enthalten. Es besteht keine Notwendigkeit angrenzende Niedermoorstandorte einzubeziehen, die durch Entwässerung und Kultivierung stark verändert wurden. Zudem sind die Biotoptypen naturnaher Niedermoore (Erlen-Bruchwälder, Großseggenriede, Sumpfdotterblumenwiesen) keine FFH-LRT, so dass es dort auch kein relevantes Entwicklungspotenzial gibt. Die Behauptung Teilflächen seien bei der Meldung wegen der Trassenplanung nicht einbezogen worden, ist unzutreffend. Grundlage der Abgrenzung war die landesweite Biotopkartierung. Die darin erfassten Flächen des Vogelmoores wurden – für jedermann nachvollziehbar - vollständig einbezogen. Die Trassenplanung war mir seinerzeit gar nicht bekannt. Nach aktuellem Luftbild ist nicht erkennbar, wo westlich des FFH-Gebiets Eichenwälder unmittelbar angrenzen sollen. Die Erstausgabe der Preußischen Landesaufnahme stellt hier ausgedehnte Heiden und im Südwesten Ackerflächen dar. Es gibt somit keine historisch alten Wälder direkt angrenzend an das Vogelmoor. Die Eichenbestände im Bereich „Hinterm Schafstall“ liegen ca. 1 km entfernt und sind durch Ackerflächen vom Vogelmoor getrennt. Eine Erweiterung des FFH-Gebiets in diese Richtung kommt somit nicht in Betracht. Ein Bedarf zur Nachmeldung zusätzlicher FFH-Gebiete für den Hirschkäfer besteht formal nicht. Die Hirschkäfer-Vorkommen im Bereich „Hinterm Schafstall“ sind uns schon länger bekannt. Da die Meldungen seinerzeit aber aus dem unmittelbaren menschlichen Umfeld (Grundstück/Vorgarten; Ferienhaussiedlung; Wildwuchs im Garten) stammten, wurde hier kein FFH-Gebiet vorgeschlagen. Die Eichenbestände in diesem Bereich könnten aus heutiger Sicht nach genauere Prüfung grundsätzlich zur Nachmeldung als FFH-Gebiet geeignet sein; doch stellt sich diese Frage derzeit nicht. Die Nachmeldung oder Erweiterung von FFH-Gebieten steht nicht im Ermessen des NLWKN und ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Unabhängig davon sind alle signifikanten Vorkommen dieser streng geschützten Art zu erhalten und zu fördern, um ihren ungünstigen Erhaltungszustand zu verbessern.</p>
--	--	--	---	--

			<p>2000 Netzes und damit noch weiterer erforderlicher FFH-Gebietsausweisungsverfahren miteinander vernetzt werden sollten. Insoweit weist der Bund darauf hin, dass in den Maßnahmenblätter für das FFH-Gebiet 298 „Marklohe“ (LK Nienburg, Nds, Stand 2020) für die Lebensraumvernetzung des Hirschkäfers größere Eichenbestände im Umkreis von unter 10 km erforderlich seien und geeignete Brutstätten gemäß dem BFN einen maximalen Anstand von 1–2 km haben sollten. RINK (2006) hingegen verweise darauf, dass Bruthabitate maximal nur 400 bis 500 m entfernt liegen sollten. Lege man diese wissenschaftlichen Daten dem aktuellen Natura-2000 Netz zu Grunde, werde sehr schnell deutlich, dass die FFH-Gebietsausweisung in Bezug auf den Hirschkäfers äußerst defizitär sei. In diesem Zusammenhang solle auch darauf verwiesen werden, dass die artenschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen im Rahmen der Straßenbauplanung in Bezug auf den Hirschkäfer völlig unzureichend seien und der geplante Trassenbau das Vorkommen des Hirschkäfers erheblich beeinträchtigen würde. So seien z.B. die entlang der Trasse geplanten, streusalzempfindlichen und nur kurzfristig dichtwüchsigen Kiefernplantagen nicht dazu geeignet, Lichtemissionen dauerhaft und wirksam zu verhindern. Zudem sei der Eingriffsregelung auch kein Ansatz zu entnehmen, wie die Zerschneidung und damit erhebliche Beeinträchtigung des insg. 40 ha großen Eichenwaldgebietes als Lebensraum des Hirschkäfers auch nur ansatzweise und funktionsgerecht kompensiert werden könnte. Die Einwander E002, E003 und E004 merken an, dass dieses Eichenwaldgebiet auch gemäß den Untersuchungen und der Nachweise stark gefährdeter bis gar vom Aussterben bedrohter Nachfalter eine ebenfalls sehr hohe Bedeutung als Lebensraum für Falter besitze.</p>	
--	--	--	---	--

145	E002 E003 E004	12.4.2 Schutzgebiete	<p>Gemessen an den vorstehenden Ausführungen kommen die Einwender E002, E003 und E004 abschließend zur Einschätzung, dass die Abgrenzung des FFH-Gebietes entgegen den Maßstäben des BVerwG (vgl. Urteil des 9. Senats vom 11. Juli 2019 - BVerwG 9 A 13.18, R-Nrn. 115 – 117) nicht nur aufgrund des Hirschkäfervorkommens, sondern auch in Bezug auf weitere bisher unberücksichtigte abiotische als auch biotische Faktoren nicht sachgerecht vorgenommen worden sei; auch seien insoweit nicht alle dort vorkommenden Arten und LRT einbezogen worden. Aufgrund nicht erfolgter und allenfalls unvollständiger Geländeuntersuchungen sowie oberflächlich vom Schreibtischstuhl aus erfolgter Betrachtungen sei das Land Niedersachsen nicht seiner umfassenden Berichtspflicht (vgl. Artikel 11 und 17 FFH-RL) nachgekommen. Besonders deutlich werde dies am Beispiel des im Vogelmoor als auch in angrenzenden Gewässern anzutreffenden Vorkommen des Kammmolches. Obwohl die Naturschutzverbände sowohl im Rahmen des Straßenbauvorhabens als auch im Zuge des Schutzgebietsausweisungsverfahrens des Vogelmoores immer wieder auf das Vorkommen dieser Art des Anhanges II FFH-RL hingewiesen hätten, sei anstatt erforderlicher und Gewissheit verschaffender Geländeuntersuchungen seitens der verfahrensbegleitenden Planungsbüros und Gutachter, der Unteren Naturschutzbehörde und der einzelnen Abteilungen der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) lediglich eine rege schriftliche Diskussion erfolgt, die aufgrund der amtlich bekannten, „dürftigen Datenlage“ des NLWKN zu keinem anderen Schluss habe kommen können, als dass es sich bei der im Jahr 2014 erfolgten Eintragung des Kammmolches im SDB als eine der für das FFH-Gebiet „Vogelmoor“ maßgeblichen Arten“ lediglich um einen Fehleintrag handeln könne. Tatsächlich komme der Kammmolch nicht nur innerhalb des Vogelmoores (in mindestens zwei Gewässern), sondern auch in mindestens drei weiteren Gewässern am Westrand des FFH-Gebietes vor, die daher selbstverständlich auch mit in das FFH-Gebiet hätten einbezogen werden müssen. Im Falle einer sachgerechten Argumentation komme selbst die FFH-VP auf S. 9 zum Schluss, dass entsprechende „Anpassungen der Gebietsabgrenzung vorgenommen“ werden könnten. Insoweit verweisen die Einwender E002, E003 und E004 darauf, dass seit dem Jahre 2018 ein privater Normenkontrollantrag</p>	<p>Die Einbeziehung von Gewässern außerhalb des Gebietes in die Gebietskulisse hätte überhaupt nicht "selbstverständlich" geschehen müssen. Weder ist der Kammmolch wertgebende Art für das FFH-Gebiet noch muss jedes Vorkommen einer Anhang II-Art zwangsläufig als einem FFH-Gebiet zugehörig ausgewiesen werden. Im Übrigen sind die im Wirkraum der geplanten Trasse vorhandenen Vorkommen des Kammmolches vollumfänglich sowohl artenschutzrechtlich wie nach Eingriffsregelung berücksichtigt worden. Auch aus diesem Grund wäre eine FFH-VP hinsichtlich eines FFH-Gebietes "Vogelmoor" mit dem Kammmolch als Erhaltungsziel im SDB zu keinem anderen Ergebnis hinsichtlich der Verträglichkeit des Vorhabens Neubau der A 39/7 gekommen.</p> <p>Stellungnahme d. NLWKN vom 28.10.2021:</p> <p>"Aus den Einwendungen der Naturschutzverbände ergeben sich hinsichtlich der Abgrenzung und der maßgeblichen Schutzgüter des FFH-Gebiets 89 „Vogelmoor“ keine neuen Aspekte gegenüber unserer früheren Stellungnahme. Zu den zusätzlich genannten Lebensraumtypen und Tierarten liegen uns keine Daten zu signifikanten Vorkommen im Vogelmoor vor. So kommt ein Nachtrag dieser Schutzgüter im Standarddatenbogen vorerst nicht in Betracht. Die Biotope des FFH-Gebiets wurden von einem qualifizierten Fachbüro kartiert und vor der Meldung im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung vom Unterzeichner. Die Behauptung, die Daten würde auf nicht ausreichend qualifizierten Kartierungen oder Zufallsbeobachtungen, ist somit abwegig. Dass es Lücken bei der Kartierung von Tierarten gibt, ist nicht zu bestreiten. Diese standen aber bei der Auswahl dieses FFH-Gebietes nicht im Fokus. Für die genannten Tierarten wurden andere Gebiete gemeldet, so dass die Gebietskulisse insgesamt (nach einigen Nachmeldetranchen) von der EU für ausreichend erachtet worden war. Der LRT 6410 war in der Erstmeldung enthalten, wurde aber bei der Basiserfassung nicht bestätigt. Die ehemaligen Hochmoorbiotope wurden aufgrund des sekundären Grundwassereinflusses als Übergangsmoor (LRT 7140) eingestuft, nicht als 7110/20. Von Feuchtheiden des LRT 4010 wurden nur degradierte Relikte erfasst, die als potenzielle Entwicklungsflächen eingestuft wurden. Trockene Sandheiden der LRT 2310 oder 4010 kommen nicht vor. Der Baumbestand entlang des Bullergrabens wurde als Baumreihe kartiert, nicht als Auwald. Nach dem aktuellen Luftbild erscheint es möglich, dass aus heutiger Sicht eine Kartierung als sekundärer WEG-Biotop und damit LRT 91E0</p>
-----	----------------------	----------------------	--	---

			<p>beim OVG Lüneburg zur Überprüfung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Vogelmoor" anhängig sei.</p>	<p>vertretbar wäre. Da der Bullergraben aber kein naturnaher Bach, sondern lediglich ein bachähnlicher Entwässerungsgraben innerhalb eines früheren Hochmoores ist, besteht dafür keine Notwendigkeit. Es handelt sich von Natur aus nicht um Auwaldstandorte.</p> <p>Für die Abgrenzung des FFH-Gebiets sind die Vorkommen der für die seine Auswahl maßgeblichen LRT und Arten ausschlaggebend, nicht Bodentypen. Der Hochmoorkörper ist allerdings fast vollständig in der Abgrenzung enthalten. Es besteht keine Notwendigkeit angrenzende Niedermoorstandorte einzubeziehen, die durch Entwässerung und Kultivierung stark verändert wurden. Zudem sind die Biotoptypen naturnaher Niedermoore (Erlen-Bruchwälder, Großseggenriede, Sumpfdotterblumenwiesen) keine FFH-LRT, so dass es dort auch kein relevantes Entwicklungspotenzial gibt.</p> <p>Die Behauptung Teilflächen seien bei der Meldung wegen der Trassenplanung nicht einbezogen worden, ist unzutreffend. Grundlage der Abgrenzung war die landesweite Biotopkartierung. Die darin erfassten Flächen des Vogelmoores wurden – für jedermann nachvollziehbar - vollständig einbezogen. Die Trassenplanung war mir seinerzeit gar nicht bekannt.</p> <p>Nach aktuellem Luftbild ist nicht erkennbar, wo westlich des FFH-Gebiets Eichenwälder unmittelbar angrenzen sollen. Die Erstausgabe der Preußischen Landesaufnahme stellt hier ausgedehnte Heiden und im Südwesten Ackerflächen dar. Es gibt somit keine historisch alten Wälder direkt angrenzend an das Vogelmoor. Die Eichenbestände im Bereich „Hinterm Schafstall“ liegen ca. 1 km entfernt und sind durch Ackerflächen vom Vogelmoor getrennt. Eine Erweiterung des FFH-Gebiets in diese Richtung kommt somit nicht in Betracht. Ein Bedarf zur Nachmeldung zusätzlicher FFH-Gebiete für den Hirschkäfer besteht formal nicht. Die Hirschkäfer-Vorkommen im Bereich „Hinterm Schafstall“ sind uns schon länger bekannt. Da die Meldungen seinerzeit aber aus dem unmittelbaren menschlichen Umfeld (Grundstück/Vorgarten; Ferienhaussiedlung; Wildwuchs im Garten) stammten, wurde hier kein FFH-Gebiet vorgeschlagen. Die Eichenbestände in diesem Bereich könnten aus heutiger Sicht nach genauere Prüfung grundsätzlich zur Nachmeldung als FFH-Gebiet geeignet sein; doch stellt sich diese Frage derzeit nicht. Die Nachmeldung oder Erweiterung von FFH-Gebieten steht nicht im Ermessen des NLWKN und ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Unabhängig davon sind alle signifikanten Vorkommen dieser streng geschützten Art zu erhalten und zu fördern, um ihren ungünstigen Erhaltungszustand zu verbessern."</p>
--	--	--	--	--

146	E002 E003 E004	1	Verfahrensrecht	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden in Bezug auf U1_Erläuterungsbericht_OU_Ehra ein: Auf S. 25 unter 3.3 Variantenvergleich werde auf die Anlagen U21.20.01 und U21.20.02 hingewiesen. Diese seien in dieser Form aber nicht im Anlagenverzeichnis vorhanden. Die vorliegenden Unterlagen wiesen an diversen Stellen Fehler, Ungenauigkeiten, Verwendung veralteter Daten und fehlende Unterlagen auf. Die Unterlage bedürften einer grundlegenden Überarbeitung. Die Einwender E002, E003 und E004 bitten darum, die abgeänderten Planunterlagen auszulegen und die Möglichkeit einer erneuten Stellungnahme zu geben.</p>	<p>Die angesprochenen Unterlagen haben die Nummern 21.19.1 und 21.19.2. Der Fehler wird korrigiert.</p>
147	E002 E003 E004	4.1.	Gesetzliche Bedarfsfeststellung	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass sich die fehlerhafte Bedarfsfeststellung auch aus den Ergebnissen der VUNO ableiten lasse.</p> <p>(1) Die „Hosenträgerlösung“ sei nicht mehr existent, da die B190n nicht mehr im vordringlichen Bedarf eingestuft sei. Es sei eine unbegründete Behauptung, die B190n werde auch als Weiterer Bedarf gebaut. Die Erfahrung lehre, dass allenfalls Projekte des Vordringlichen Bedarfs gebaut werden, zumal die Kategorie "Weiterer Bedarf" durch die Einführung des "Vordringlichen Bedarfs Plus" abgewertet worden sei. Daher ist eine Neubetrachtung der VUNO ohne die Verbindung B190n zwingend.</p> <p>(2) Die politisch gewollte Verkehrswende mit der Verlagerung von Personen- und Güterverkehr auf die Schiene etc. sei in der Methodik der Prognose nicht berücksichtigt. Beruflicher Personenverkehr werde nach der Corona-Krise nicht das alte und nicht das prognostizierte Niveau erreichen, weil in vielen Fällen erst anlässlich der Corona-Krise gelernt worden sei, dass Besprechungen mittlerweile sehr gut online funktionierten. Das sei zwar zum Zeitpunkt der Erstellung Prognosen im Ausgangsverfahren noch nicht absehbar gewesen, hätte aber in der Planergänzung in die Prognosen einbezogen werden müssen.</p> <p>(3) Die Einwender E002, E003 und E004 beantragen daher, den BVWP mit den Ausbaugesetzen neu zu bewerten, zumindest für dieses Projekt im Vergleich zum Ausbau der B4 im 2+1-Charakter mit Ortsumfahrungen.</p>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:</p> <p>Die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist gegeben, denn dieses ist im derzeit geltenden und daher für das Planvorhaben maßgeblichen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG) als „Vordringlicher Bedarf“ enthalten. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Bedarfsfestlegung, die eine infrastrukturpolitische Leitentscheidung auf gesamtstaatlicher Ebene darstellt. Sie ist sowohl für die Planfeststellungsbehörde als auch für die Gerichte verbindlich (BVerwG, U.v. 03.05.2013 – Az. 9 A 16/12 – juris Rn. 18). Die in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben entsprechen der fachplanerischen Zielsetzung des § 1 Abs. 1 FStrG und sind erforderlich (vgl. § 1 Abs. 2 FStrAbG). Die Grundentscheidung über die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan trifft der Gesetzgeber aufgrund umfangreicher Untersuchungen und Analysen nach sorgfältiger Abwägung zwischen der mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzung und den vom Vorhaben berührten Belangen. Die Aufnahme von Maßnahmen in den Bundesverkehrswegeplan erfolgt nach einem vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) entwickelten und nachvollziehbaren Verfahren, das mehrere Kriterien berücksichtigt. Hierzu zählen unter anderen die Verkehrswirksamkeit und die raumstrukturelle Wirksamkeit der Maßnahme sowie das Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKV). Der Bedarfsplan wird zudem in regelmäßigen Abständen durch das BMVI überprüft und gegebenenfalls durch Gesetz angepasst (vgl. § 4 Satz 2 FStrAbG). Eine weitergehende eigenständige Prüfung der Planrechtfertigung bedarf es daher von Rechts wegen nicht. Des Weiteren ist das Vorhaben durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.07.2019, 9A13.18, Rn47 auch unter den hier durch die Einwender erneut vorgetragenen</p>

					Gesichtspunkten abschließend und rechtskräftig erkannt worden.
148	E002 E003 E004	10	Varianten (Trassierung)	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass die in Ziffer 3.2.2 der FFH-VP (Unterlage 19.3) getätigte Aussage, dass Veränderungen der Böden und des Wasserhaushalts sowie klimarelevante Faktoren das FFH-Gebiet nicht betreffen, nicht zutrefte. Es sei nicht zu bestreiten, dass der Bau der Autobahn den Grundwasserspiegel senken werde. Eine Absenkung des Grundwassers sei bei jedem baulichen Eingriff dieser Größenordnung zu erwarten, wie auch der Bau des Elbe-Seiten-Kanals gezeigt habe. In Folge der damaligen Maßnahme sei es zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels im Großen Moor gekommen, der zu einer Vegetationsänderung und zum Aussterben des Birkwils geführt habe. Da in den Jahren seit 2000 die Klimaveränderung mit zunehmender Trockenheit und anhaltenden Hitzeperioden dramatisch geworden sei, müsse eine Absenkung des Grundwassers ausgeschlossen werden, um ein langsames Trockenfallen des Vogelmoores zu verhindern. Der Bau der Autobahn in 250 m Entfernung zum FFH-Gebiet sei ein Eingriff in das Grundwassersystem des Moores, der gerade im Hinblick auf die vorangegangenen extrem trockenen Jahre zum Zusammenbruch des Ökosystems führen könne. Zumindest müsse die Autobahn im Randbereich des Vogelmoores aufgeständert werden, damit eine komplette Barrierewirkung vermieden werde.</p>	<p>Einwirkungen auf das FFH-Gebiet Vogelmoor sind nur soweit neu zu prüfen, als sie mit den Gegenständen des Fehlerbehebungsverfahrens in Beziehung stehen (Abgrenzung, Straßenentwässerung, geänderte Maßnahmenplanung) oder sonst offenkundig sind. Die vorgetragene Einwendung betrifft keinen dieser Aspekte. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:</p> <p>Im Zuge des Baues der BAB in diesem Abschnitt westl. des FFH-Gebietes Vogelmoor ist bei derzeitigem Stand der techn. Planung nicht von einem signifikanten Eingriff in den Bodenwasserhaushalt, der zu einer weitreichend wirksamen Absenkung des Grundwasserspiegels führen würde, auszugehen. Die Trasse wird nicht in Einschnittslage, sondern in leichter Dammlage geführt. Umfangreiche, in die Tiefe greifende Erdarbeiten mit der Folge einer großflächigen Absenkung des Grundwasserspiegels sind nicht zu erwarten. Die Entwässerung der BAB erfolgt hier überwiegend über die Bankette, so dass das Niederschlagswasser trotz der zusätzlich versiegelten Fläche dennoch im unmittelbaren Umfeld der Straße versickert und so der Grundwasserneubildung nicht entzogen wird. Der mit einer Aufständigung der Trasse in diesem Abschnitt verbundene Eingriff in Boden und Grundwasser wäre mit ungleich stärkeren Auswirkungen auf das Bodengefüge und das Grundwasser verbunden und hier deshalb aus vom Einwender genannten Gründen eher abzulehnen.</p>

149	E002E003E004	10	Varianten (Trassierung)	<p>Zu Ziffer 3.2.3 (Betriebsbedingte Wirkfaktoren) der Unterlage 19.3 machen die Einwender E002, E003 und E004 geltend: Die Tabelle 2 (Wirkzonen betriebsbedingter Auswirkungen) zeige die Gefährdung von Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet Vogelmoor in Entfernungen von 250 m von der Trasse als möglich an. Die Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (92/43/EWG) verlange die Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Nach dem aktuellen Entwurfsstand des BAST- Leitfadens zur Critical Load-Problematik sei eine Ausbreitungsentfernung für Stickstoff von 770 m anzunehmen. Somit sei eine Sicherheit für das Ökosystem des Moores in diesem Bereich nicht gegeben. Die Einwender E002, E003 und E004 fordern eine Verlegung der Trasse, um den vorgeschriebenen Abstand einzuhalten. Das würde auch die akustische und optische Störwirkung auf Vögel weiter verringern.</p>	<p>Einwirkungen auf das FFH-Gebiet Vogelmoor sind nur soweit neu zu prüfen, als sie mit den Gegenständen des Fehlerbehebungsverfahrens in Beziehung stehen (Abgrenzung, Straßenentwässerung, geänderte Maßnahmenplanung) oder sonst offenkundig sind. Die vorgetragene Einwendung betrifft keinen dieser Aspekte. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden: Gerade weil die Annäherung der geplanten BAB bis auf 250m deutlich unter der BAST-Leitfadengrenze (770m) liegt, ist der Aspekt des N-Eintrags detailliert und umfänglich untersucht worden. Im Ergebnis ist zusammenfassend festzustellen, dass die vorhabensbedingte Zusatzbelastung durch N-Einträge bei allen Lebensraumtypen so gering bzw. so extrem kleinflächig wirksam ist, dass sie auf die Entwicklung des Erhaltungszustandes keinen signifikanten Einfluss hat und daher als unerheblich bewertet wird (vgl. Anl. 2 zu U 19.3 - ÖKO-DATA STRAUSBERG, 2017b). Auch die charakteristischen Pflanzenarten erfahren folglich durch die vorhabensbedingten zusätzlichen N-Einträge keine erhebliche Beeinträchtigung. Mögliche akustische Störwirkungen auf die charakteristischen Vogelarten des Gebietes wurden ebenfalls untersucht (Berechnung der für Vogelarten relevanten Lärmisophonen n. Garniel et al. 2007) mit dem Ergebnis, dass aufgrund der Entfernung der geplanten Autobahntrasse zu dem FFH-Gebiet Vogelmoor keine erheblichen Beeinträchtigungen der charakteristischen Tierarten durch akustische oder optische Reize eintreten werden.</p>
150	E002 E003 E004	10	Varianten (Trassierung)	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 rügen, dass die Untersuchungen zur Beeinträchtigung durch Stickstoffeinträge (Ziffer 5.2.1 der Unterlage 19.3) nicht mehr die bereits eingetretene Realität abbildeten. Die ÖKO-DATA Strausberg habe 2014 (aktualisiert 2017) ein Gutachten erstellt, in welchem die Beeinträchtigung durch eutrophierende N-Einträge und durch versauernde Stickstoff- und Schwefeleinträge untersucht worden seien. Es seien verschiedene international angewandte Methoden kombiniert worden, um die Belastbarkeitsgrenze zu ermitteln. Nach fachwissenschaftlichem Konsens sei die Zusatzbelastung unerheblich (vgl. BALLA et al., 2010). Die herangezogenen Untersuchungen entsprächen indes nicht der aktuellen Lage. Für ein störungsempfindliches Biotop wie das Vogelmoor seien sie als Maßstab für verantwortungsvolles Handeln nicht mehr geeignet. Die Einwender E002, E003 und E004 fordern eine Verlegung der Trasse in ein ökologisch unsensibleres Gebiet.</p>	<p>Die Statistik des Kreises Gifhorn für die Zeitreihe der Klimaparameter im Kreis Gifhorn von 1901 bis 2010 (Tab. 1) untermauert die Aussage über rückläufige Grundwasserstände im Vogelmoor nicht. Auch die vom Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung für das Worst-case-Szenarium modellierten Prognosen für den Kreis Gifhorn zeigen keine rückläufigen Tendenzen von Niederschlag, klimatischer Wasserbilanz und Grundwasseranreicherungsrate (Tab. 1). Diese Prognosen sind anhand der Ergebnisse von 11 weiteren Modellen validiert.</p> <p>Die im „Teilgutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung der Auswirkungen von eutrophierenden und versauernden Stickstoffdepositionen nach Inbetriebnahme der A39/7 auf die Erhaltungsziele der geschützten FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet Vogelmoor“ ermittelten standortspezifischen Critical Loads für die FFH-LRT würden unter Berücksichtigung leicht steigender Grundwasseranreicherungsraten ebenfalls leicht steigen. Die Zusatzdepositionen aus der geplanten A39 unterschreiten in allen LRT das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha a). Das heißt, diese Zusatzdeposition ist kleiner als die jährliche Schwankung der Hintergrunddeposition und somit nicht mehr dem Verursacher zuordenbar. Alle Critical Loads,</p>



					<p>sowohl für den eutrophierenden Stickstoff- als auch für den versauernden Stickstoff+Schwefel-Eintrag aus der Luft, werden in den FFH-LRT im Planfall nicht überschritten.</p> <p>Wie in dem o.g. Gutachten nachgewiesen, ist die Bilanz aus Stickstoffeinträgen (einschließlich vorhabensbedingter Immissionen aus dem Verkehr der A39) und Stickstoff-Austrägen im gesamten Wassereinzugsgebiet des Vogelmoors negativ (Tab. 2).</p> <p>Die Hintergrunddepositionen N und S haben sich im Mittel der Jahre 2013-2015 (derzeit aktuellster UBA-Datensatz) mit 15,9 kg N je Hektar und Jahr gegenüber 2009 mit 16,0 kg N je Hektar nicht wesentlich verändert, so dass auch unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Düngereinträge die Bilanz von Ein- und Austrägen sich nicht verschlechtert hat. So könnten im Bereich des Grundwasseranstroms bis zum Vogelmoor theoretisch mehr Stickstoffeinträge neutralisiert werden, als tatsächlich eingetragen werden, d. h. die Neutralisationskapazität der Pufferzonen um das Moor ist nicht ausgeschöpft. N und S-Einträge im Wassereinzugsgebiet erreichen das Vogelmoor nicht. Diese Bilanz wird aktuell wahrscheinlich noch günstiger sein, da die neue Düngeverordnung die landwirtschaftlichen Einträge weiter limitiert hat.</p>
151	E002 E003 E004	10	Varianten (Trassierung)	vgl. Einwendung C.VIII. Gliederung 10	<a href="#">kann entfallen da Doppelung</a>
152	E002 E003 E004	10.	Varianten (Trassierung)	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 machen zu Unterlage 19.3 Ziffer 2.5 (Funktionale Beziehung des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000- Gebieten) geltend, dass zur Erhaltung der wertbestimmenden Arten des FFH-Gebiets „Vogelmoor“ eine funktionale Beziehung zu den Lebensräumen im „Großen Moor“, dem „Drömling“ und dem „Barnbruch“ gewährleistet sein müsse. Eine Einengung auf einzelne Artengruppen sei nicht gerechtfertigt, weil sie die Möglichkeit des genetischen Austauschs anderer Arten innerhalb der Metapopulation verhindere. Die Formulierung „genetischer Austausch innerhalb von Arten mobiler Artengruppen wie Vögel, Fledermäuse, Libellen oder Tagfalter“ sei zu ungenau und verschleierte das Problem der Barrierewirkung der Autobahn.</p>	<p>Einwirkungen auf das FFH-Gebiet Vogelmoor sind nur soweit neu zu prüfen, als sie mit den Gegenständen des Fehlerbehebungsverfahrens in Beziehung stehen (Abgrenzung, Straßenentwässerung, geänderte Maßnahmenplanung) oder sonst offenkundig sind. Die vorgetragene Einwendung betrifft keinen dieser Aspekte. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:</p> <p>Der Drömling liegt östlich des Vogelmoors und pot. Austauschbeziehungen zu diesem Gebiet sind von der Trasse der A39 gar nicht betroffen. Die im Westen (Großes Moor) oder Südwesten (Barnbruch) liegenden Gebiete bleiben für die von der Vernetzung profitierenden mobilen Tierarten weiterhin gut erreichbar. U.a. zu diesem Zweck der Unterbindung möglicherweise auftretender Barrierewirkungen werden auf Grundlage des Vernetzungskonzeptes sowie der Kartierergebnisse der faunistischen Untersuchungen mehrere Querungsbauwerke (auf Höhe des Vogelmoors zwei Grünbrücken!) auf dem relativ kurzen Teilstück der A39 hier im PA 7 vorgesehen. Insgesamt 13 Querungshilfen</p>

					<p>unterschiedlicher Ausführung. Zum genetischen Austausch: Die Formulierung müsste zutreffender heißen: "...genetischer Austausch zwischen Metapopulationen mobiler...." Die Einengung auf einzelne Artengruppen (vor allem die mobilen) macht Sinn, weil zuerst deren Metapopulationen von einer möglichen Beeinträchtigung der Vernetzung betroffen sind. Weniger oder gar nicht mobile Arten sind ohnehin auf andere Vektoren (als blinder Passagier an anderen Arten, Verdriftung durch Wind, Verbreitung nur bestimmter Entwicklungsstadien durch Verschleppung wie z.B. klebriger Laich o. Fischeier an Gefieder der Vögel oder im Pelz von Säugern usw.) angewiesen. Diese aber wiederum sind eben i.d.R. die mobilen Tierarten. Die "Trittsteinfunktion" des Vogelmoors für die mobilen (und deren passiven "Mitreisenden") Arten wird von dem Straßenbau nicht beeinflusst, weil die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen nach allen Erkenntnissen nicht zu negativen Einflüssen auf die im Gebiet vorhandenen Moorlebensräume führen.</p>
153	E002 E003 E004	10.	Varianten (Trassierung)	<p>Die Einwander E002, E003 und E004 lehnen die in Unterlage 19.3 Ziffer 3.1.2 zur Planfeststellung vorgesehene Variante als Kompromiss bez. des Windparks und des FFH- Gebiets als unzureichend ab. Die Trasse solle vielmehr in knapp 700 m Entfernung zum Schutzgebiet verlaufen. Nach dem aktuellen Entwurfsstand des BAST- Leitfadens zur Critical Load-Problematik sei eine Ausbreitungsentfernung für Stickstoff von 770 m anzunehmen. Wenn man bedenke, dass die größte Gefährdung für das ökologische Gleichgewicht eines Moores der Stickstoffeintrag sei, müsse dieser Kompromiss zum Schaden des Moores nachdrücklich abgelehnt werden. Der Trassenverlauf müsse entsprechend geändert werden.</p>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:</p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchungen zu möglichen N-Einträgen in das Vogelmoor haben keinen Anlass ergeben, davon ausgehen zu müssen, dass es zu signifikanten, beeinträchtigenden N-Einträgen kommt. Der Abstand der gewählten Trassenlage zum FFH-Gebiet Vogelmoor ist mit Blick auf diesen Faktor ausreichend. Im Übrigen haben die Änderungen, die sich im Zuge des Planänderungsverfahrens ergeben haben, keinerlei Auswirkungen auf den Prüfgegenstand der FFH-VP. Diese ist insofern auch zu diesem Thema unverändert (weil weiterhin vollumfänglich zutreffend) geblieben. Der Einwand wird daher als unzulässig zurückgewiesen.</p>

154	E002 E003 E004	12.4.2	Schutzgebiete	<p>Gegen Unterlage 19.3 (FFH-VP) Ziffer 9 (Zusammenfassung) wenden die Einwender E002, E003 und E004 ein:</p> <p>(1) Der Bau der A39 entsprechend der bestehenden Planung werde die ökologische Basis des Vogelmoores stören und zum Trockenfallen des Biotops führen. Die Hauptursachen dafür seien die zu erwartende Grundwasserabsenkung und die Stickstoffeinträge über den Luft- und Wasserweg, die zu Veränderungen der moortypischen Vegetation führten und damit zur Vernichtung der vielfältigen moortypischen Lebensräume.</p> <p>(2) Nicht berücksichtigt worden sei bei der bestehenden Planung der Klimaaspekt, der von zentraler Wichtigkeit sei: Die Klimaveränderung habe zu nachweisbar starken Grundwasserabsenkungen im Norddeutschen Raum geführt. Diese seien seit Jahren nicht mehr durch ausreichende Regenfälle ausgeglichen worden, was sich auch am Waldsterben zeige. So ist logischerweise davon auszugehen, dass auch das Vogelmoor durch einen niedrigeren Grundwasserspiegel latent gefährdet sei. Deshalb könne das Moor eine weitere Absenkung des Grundwasserspiegels durch den Bau einer Autobahn nicht kompensieren. Dazu komme der Eintrag von Stickoxiden in ein Ökosystem, dessen Belastungsgrenze schon überschritten worden sei, siehe 5.2.1. Als Instrument zur Bewertung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens werde ein Gutachten von 2010 (Balla et al. 2010): Eutrophierende Stickstoffeinträge als aktuelles Problem der FFH-Verträglichkeitsprüfung herangezogen und auf Grund dieses Gutachtens werde argumentiert, dass auch jenseits der Belastungsgrenze mit Stickstoff noch eine Toleranzspanne ausgenutzt werden könne. Dieses als zentral wichtig angeführte Gutachten könne heute nicht mehr als Maßstab dienen, da unsere klimatischen Verhältnisse sich stark verändert hätten.</p>	<p>Einwirkungen auf das FFH-Gebiet Vogelmoor sind nur soweit neu zu prüfen, als sie mit den Gegenständen des Fehlerbehebungsverfahrens in Beziehung stehen (Abgrenzung, Straßenentwässerung, geänderte Maßnahmenplanung) oder sonst offenkundig sind. Die vorgetragene Einwendung betrifft keinen dieser Aspekte. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:</p> <p>Dieser Schlussfolgerung bez. möglicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Vogelmoor durch Grundwasserabsenkung und N-Einträge kann nicht gefolgt werden. Die Gründe wurden zuvor (s.o.) ausgeführt. Nach den vorliegenden Gutachten kommt es nicht zu signifikanten Einflüssen auf das Grundwasser und nicht zu schädigenden N-Einträgen in das Gebiet. Die Hintergrunddepositionen N und S haben sich im Mittel der Jahre 2013-2015 (derzeit aktuellster UBA-Datensatz) mit 15,9 kg N je Hektar und Jahr gegenüber 2009 mit 16,0 kg N je Hektar nicht wesentlich verändert, so dass auch unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Düngereinträge die Bilanz von Ein- und Austrägen sich nicht verschlechtert hat. So könnten im Bereich des Grundwasseranstroms bis zum Vogelmoor theoretisch mehr Stickstoffeinträge neutralisiert werden, als tatsächlich eingetragen werden, d. h. die Neutralisationskapazität der Pufferzonen um das Moor ist nicht ausgeschöpft. N und S-Einträge im Wassereinzugsgebiet erreichen das Vogelmoor nicht. Diese Bilanz wird aktuell wahrscheinlich noch günstiger sein, da die neue Düngeverordnung die landwirtschaftlichen Einträge weiter limitiert hat.</p>
-----	----------------------	--------	---------------	---	---

155	E002 E003 E004	12.4.2	Schutzgebiete	<p>Gegen Unterlage 19.3 Ziffer 9 (Zusammenfassung) wenden die Einwender E002, E003 und E004 zudem ein: Zusätzlich zu den Stickstoffdepositionen werde das ökologische Gleichgewicht im Vogelmoor durch den Abrieb der Autoreifen gefährdet, der auch per Luftfracht in die geschützten Flächen gelange. Diese Belastung werde sich auch nicht ändern, wenn demnächst verstärkt elektrifizierte Fahrzeuge die Autobahn benutzen sollten. Deshalb sei der Betrieb einer Autobahn in solch geringer Entfernung zu Naturschutzgebieten abzulehnen. Die Schäden, die entstehen würden, seien nicht kompensierbar. Zusammenfassend stellen die Einwender E002, E003 und E004 den Antrag, dass die Festlegung der gewählten Trassenvariante nochmals neu nach den o.a. Gesichtspunkten erfolgen müsse.</p>	<p>Zur Erwidern des Argumentes wurde eine "Bewertung des Schadstoffeintrags aus Reifenabrieb auf der A39.7 in das FFH-Gebiet Vogelmoor" durchgeführt. Als Ergebnis wird festgestellt, dass auch bei der Annahme eines worst case, d.h. im Falle des Vorkommens der schwermetallempfindlichsten Ökosysteme und Arten im FFH-Gebiet Vogelmoor, die Critical Loads nicht überschritten werden. Die Ausarbeitung von Frau Dr. Angela Schlutow wird als Anlage 2 beigefügt.</p>
-----	----------------------	--------	---------------	---	--

156	E002E003E004	12.4.2	Schutzgebiete	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, die FFH-VP sei mangelhaft, weil die hydrologischen sowie moorgenetischen Verhältnisse des Vogelmoores sowie seines Einzugsgebietes betreffend die Überprüfung der einzelnen Gefährdungen nicht bzw. nicht ausreichend einbezogen worden seien. (1) Bei dem sich in einer Hanglage befindlichen Vogelmoor handele es sich nämlich im Wesentlichen um ein großflächiges Durchströmungsmoor (vgl. Abb. 8), das nachweislich und im Wesentlichen durch das aus dem Westen bis Südwesten einströmende Grundwasser der Moränenplatte gespeist sei. Hieraus ergäben sich bisher noch gar nicht bzw. nicht ausreichend genug untersuchte Aspekte, die auch in Bezug auf die WRRL und das Klima relevant seien. (2) Bei der FFH-VP seien die Auswirkungen des Straßenbaus auf ein Wassereinzugsgebiet unberücksichtigt geblieben. Das wasserspendende Einzugsgebiet werde von einer nur wenige hundert Meter westlich und südwestlich des Vogelmoores verlaufenden Wasserscheide begrenzt. Dieses relativ kleine Einzugsgebiet habe in Bezug auf die Auswirkungen des geplanten Straßenbaues sowie bereits bestehende Auswirkungen näher betrachtet werden müssen. Weil die geplante Trasse mitten über dieses Einzugsgebiet als auch z.T. entlang dieser Wasserscheide entlangführe, sei schon jetzt absehbar, dass damit eine wesentliche Unterbindung der Grundwasserzufuhr (GW) erfolgen werde. Als Beispiel lasse sich das direkt an der A 27-Trasse befindliche FFH-Gebiet „Kuhl- und Tiefenmoor“ im Landkreis Cuxhaven heranziehen, zumal hier nach dem im Jahr 1976 erfolgten Bau eine deutliche Austrocknung des Moores erfolgt sei. Durch die Last sowie Dichtigkeit des Trassendamms wurde die GW-Zufuhr wesentlich verringert. Eine entsprechende Veränderung der Grundwasserdynamik sei auch von ebenso lastigen Deichbaumaßnahmen bekannt. Insofern sei nicht nur bereits absehbar, dass es durch die Trasse zu einer erheblichen Unterbindung der GW-Zufuhr kommen werde, sondern die Trasse durch den einhergehenden Verkehr natürlich dazu beitrage, dass der bereits aktuelle und ebenso unberücksichtigte Klimawandel weiter angeheizt werde. Desweiteren gingen wertvolle Versickerungsflächen verloren; zudem werde die Landschaft durch den schwarzen Fahrbahnbelag ebenso wie durch die damit einhergehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen aufgeheizt. (3) Mit Blick auf die Wasserversorgung des Vogelmoores sei</p>	<p>Zutreffend ist, dass Betrachtungen hinsichtlich möglicher Auswirkungen des Straßenneubaus auf die (Grund-)Wasserversorgung des Vogelmoores sowohl durch Störung der Grundwasserleiter wegen Verdichtungen im anstehenden Boden als auch wegen Reduzierung der Versickerungsrate in Unterlage 19.3 (FFH-VP) nicht explizit erfolgt sind. Das hat folgende Gründe: 1.) Auswirkungen auf die Grundwasserströme durch den Neubau der BAB sind nicht zu befürchten, weil es sich in diesem Trassenabschnitt überwiegend um sandige Böden handelt, die gegen Verdichtung durch Auflasten (wie z. B. einen Straßendamm) nicht empfindlich sind. 2.) Durch die Trasse kommt es in diesem Trassenabschnitt nicht zu einer Unterbindung der Grundwasserzufuhr. Aufgrund der Beschaffenheit und Eigenschaften des anstehenden Bodens (überwiegend Sande) ist eine Verdichtung mit Auswirkungen auf die Grundwasserströme nicht gegeben. Die Sande weisen aufgrund der hier vorliegenden mitteldichten bis dichten Lagerung (s. Geologisches Gutachten, Baugrunduntersuchungen, Unterlage 21-11 d. Ausgangsplanfeststellungsunterlagen) nur ein geringes Setzungs- bzw. Verdichtungspotenzial auf und können deswegen durch die Dammauflast kaum oder gar nicht verdichtet werden. Zudem liegt der GW-Spiegel in diesem Streckenabschnitt mindestens ca. 2,5 m, oft tiefer (bis 4 m) unter der Geländeoberfläche. Die im Untergrund anstehenden Sande werden durch die Damm-Auflast wegen ihrer bodenspezifischen hydrogeologischen Eigenschaften kaum bis allenfalls gering verdichtet. Diese mögliche Verdichtung tritt aber nur in der obersten Schicht dieses sandigen Untergrundes und somit in der überwiegend ungesättigten, nicht vom Grundwasser durchströmten Zone auf, so dass sich die horizontale Wasserdurchlässigkeit der wasserführenden Sande nicht wesentlich verändert und die u. a. auch das Vogelmoor speisenden Grundwasserströme nicht betroffen sind. Hinzu kommt, dass es sich bei dem Vogelmoor um ein Übergangs- bzw. Zwischenmoor handelt, dass in nicht unerheblichem Maß in vielen Bereichen aufgrund der Moorgenese zunehmend von Niederschlägen gespeist wird. Gleichwohl wird sich aufgrund des überwiegend kontinental geprägten Klimas mit ausgeprägten trockenen Sommern das Vogelmoor aus diesem Entwicklungsstadium (Zwischenmoor) vermutlich niemals zu einem ausgesprochenen, allein aus Niederschlägen ausreichend gespeisten Hochmoor entwickeln. Weil die Trasse in diesem Entwässerungsabschnitt über die Bankette entwässert wird, geht zwar Versickerungsfläche verloren, dennoch wird das anfallende Niederschlagswasser weiterhin unmittelbar neben der Trasse in entsprechenden Sickermulden versickert und so nicht der Grundwasserneubildung entzogen.</p>
-----	--------------	--------	---------------	--	--

				<p>bisher völlig unberücksichtigt geblieben, dass sich das Vogelmoor inmitten mehrerer Trinkwasserschutzgebiete befinde, zumal dieser Großraum wiederum zur Trinkwassergewinnung der angrenzenden Ballungsräume genutzt werde. Folgende Trinkwasserbrunnen im Großraum-Umfeld des Vogelmoores führen die Einwender E002, E003 und E004 an (die er zu Erläuterung in Abb. 9 seines Schriftsatzes darstellt): 1 Westerbeck (Stadtwerke Wolfsburg) 2 Bokensdorf (VW; für industrielle Zwecke, inzw. Trinkwasser) 3 Eisschott (LSW) 4 Ehra – TÜP (Truppenübungsplatz) 5 Wasserwerk Schönewörde (Wasserverband Gifhorn).</p>	<p>Auswirkungen auf das Mikroklima durch Sonneneinstrahlung auf dunkle Asphaltflächen sind bekannt. Damit einhergehende Erwärmung der unmittelbar umgebenden Luftschichten sind unvermeidlich. Damit sind aber keine vermehrten CO<sub>2</sub>-Emissionen verbunden. 3.) Ob und ggfs. wie stark sich die Trinkwasserentnahme auf die (Grund-)Wasserversorgung des Vogelmoors auswirkt, wurde nicht untersucht. Es ist aber davon auszugehen, dass die Trinkwasserentnahmen in der weiteren Umgebung aus tiefer liegenden Grundwasserleitern erfolgt, so dass nicht zu vermuten ist, dass die möglicherweise mit der Hydrologie des Vogelmoors korrespondierenden Grundwasserschichten von Auswirkungen der dieser Trinkwasserentnahmen betroffen sind. Insofern wäre hier auch kein kumulatives Zusammenwirken gegeben. Ein Großteil der Streckenabschnitte der Maßnahme verläuft durch vorhandene sowie in Ausweisung befindliche Wasserschutzgebiete (WSG) der Schutzzone IIIB bzw. IIIA. Dies sind im Einzelnen die Trinkwasserschutzgebiete Rühren – WSG IIIB, Brackstedt/Weyhausen – WSG IIIA und WSG IIIB sowie Westerbeck – WSG IIIB. Die Planung berücksichtigt daher zusätzlich die Vorgaben der RiStWag (FGSV 2016), die für die Entwässerung von Straßen in Wasserschutzgebieten einzuhalten sind. Die zusätzlichen Anforderungen für Schutzmaßnahmen in Wasserschutzgebieten werden somit eingehalten, um den guten chemischen Zustand des Grundwasserkörpers zu erhalten. Siehe hier Unterlage 18.6, „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)“ Punkt 5.2.4.</p>
--	--	--	--	---	--

157	E002 E003 E004	1 FFH-Gebiet	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 rügen in Bezug auf die UVP (U_02), dass in Bezug auf das FFH-Gebiet Vogelmoor lediglich die fehlerhafte Überprüfung der Gebietsabgrenzung des FFH-Gebietes Vogelmoor der FFH-VP einbezogen wurde. Auswirkungen auf Schutzgüter, Alternativen und die erforderliche Kompensation der Eingriffe seien aber nicht diskutiert worden. Der Auffassung der NLStBV auf auf S. 12 können nicht gefolgt werden. Es sei unrichtig, wenn angenommen werde, dass die Überprüfung der Gebietsabgrenzung des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ an sich keinen Vorgang oder Vorhaben im Sinne des UVPG darstelle, mit dem Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden wären und dass sich die Klärung der Frage zur korrekten Gebietsabgrenzung gegenüber den UVPG-Schutzgütern neutral verhalte und somit nicht weiter vertiefend betrachtet werden müsse, kann nicht gefolgt werden. Gerade weil die Überprüfung der Gebietsabgrenzung zu einer Festsetzung einer anderen als der vorliegenden Gebietskulisse führen müsste, wären damit erhebliche, sich auf die UVPG-Schutzgüter wie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima und Luft, Landschaft, Boden und Wasser beeinträchtigenden Auswirkungen verbunden. Immerhin würde im Falle einer Gebietserweiterung ein großer und durch einen 40 ha großen Eichenwald geprägter Teil eines FFH-Gebietes zerschnitten und erheblich beeinträchtigt werden. Ergänzend zu den bisherigen Einwendungen verweisen die Einwender E002, E003 und E004 auf das Gutachten des Planungsbüros Schreiber, dass bereits als Anlage zur Klagebegründung des Einwenders E002 eingereicht worden und dass dieser seiner Stellungnahme als Anhang beifügt.</p>	ZEILE LÖSCHEN
-----	----------------------	--------------	---	---------------

158	E002 E003 E004	12.4.1.1	Eingriff	<p>(5) Aus Sicht der Einwender E002, E003 und E004 wird aus der in Unterlage U_02 vorgenommen Umweltverträglichkeitsprüfung deutlich, dass in Bezug auf das FFH-Gebiet Vogelmoor lediglich die fehlerhafte Überprüfung der Gebietsabgrenzung des FFH-Gebietes Vogelmoor der FFH-VP mit einbezogen worden sei. Der Ausführung auf S. 12, dass die Überprüfung der Gebietsabgrenzung des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ an sich keinen Vorgang oder Vorhaben im Sinne des UVPG darstellt, mit dem Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden wären und dass sich die Klärung der Frage zur korrekten Gebietsabgrenzung gegenüber den UVPG-Schutzgütern neutral verhält und somit nicht weiter vertiefend betrachtet werden müsse, kann nicht gefolgt werden. Gerade weil die Überprüfung der Gebietsabgrenzung zu einer Festsetzung einer anderen als der vorliegenden Gebietskulisse führen müsste, wären damit erhebliche, sich auf die UVPG-Schutzgüter wie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima und Luft, Landschaft, Boden und Wasser beeinträchtigenden Auswirkungen verbunden. Im Falle einer Gebietserweiterung würde ein großer und durch einen 40 ha großen Eichenwald geprägter Teil eines FFH-Gebietes zerschnitten und erheblich beeinträchtigt werden. Alternativen und die erforderliche Kompensierung der damit verbundenen Eingriffe seien ebenfalls nicht betrachtet sowie geklärt worden.</p>	ZEILE LÖSCHEN
159	E002 E003 E004	18.1.4	Wasserrahmenrichtlinie	<p>Die Einwender E002, E003 und E004 wenden ein, dass der Bullergraben (Nr. 35) als mögliche Vorflut für die Straßenentwässerung ausscheide. Der „Bullergraben“ (Nr. 35) sei das einzige Verbandsgewässer II. Ordnung, das die Trasse der geplanten A 39 quere. Das Einzugsgebiet des „Bullergraben“ (Nr. 35) im Planungsraum umfasse das umfangreiche Grabensystem links und rechts des Gewässers auf einer durchschnittlichen Breite von ca. 600 m. Dadurch, dass dieser Bullergraben (Nr. 35) im Wesentlichen für den Wasserhaushalt des FFH-Gebietes Vogelmoor verantwortlich sei, würden als mögliche Vorflut für die Straßenentwässerung dermaßen hohe Anforderungen an das Reinigungsziel gelten, dass der Bullergraben (Nr. 35) als mögliche Vorflut für die Straßenentwässerung nicht in Betracht kommen könne.</p>	<p>In den Bullergraben erfolgt eine Einleitung des gereinigten Straßenabflusses der OU Ehra. Eine Einleitung erfolgt bereits im Bestand über die L289 bzw. B248. Da die Bestandsstraßen aufgrund des Neubaus der Ortsumfahrung zurück gebaut werden, findet ein Schadstoffeintrag von diesen Flächen zukünftig nicht mehr statt. Dennoch wurde der stoffliche Nachweis höchst vorsorglich dahingehend überarbeitet, dass die vollständigen Fahrbahnflächen der Ortsumfahrung für die Bewertung berücksichtigt wurden. Die Abflüsse der OU Ehra können mit einer Ausnahme vollständig versickert werden (vgl. Unterlage 18.2.1). Für den Abschnitt 100+000 bis 100+122 ist eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich. Für diesen Abschnitt ist ein Mulden-Rigolen-System vorgesehen, welches die Abflüsse vollständig fasst und nach Reinigung in den Bullergraben ableitet. Den Vorgaben des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsverbots ist damit Rechnung getragen.</p> <p>Details der Berechnung sind dem überarbeiteten Fachbeitrag WRRL (Unterlage 18.6), dem überarbeiteten Tausalzgutachten</p>



					(Unterlage 18.7) sowie dem überarbeiteten stofflichen Nachweis (Unterlage 18.8) im Teil B zu entnehmen.
160	E003	12.4.1.1	Bedarfseinstufung	<p>Der Dachverband KEINE-A39 wendet ein, die A39 sei von der Vorhabenträgerin fehlerhaft als Teil des Transeuropäischen Netzes (TEN-V) eingestuft worden.</p> <p>Die A39 gehöre keinem der fünf von der EU-definierten Korridore an. Die A39 tauche in der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates lediglich im Anhang 5 auf, als ein geplanter Teil des europäischen Gesamtnetzes, das alle Verkehrswege lediglich auflistet. Für transeuropäische Vorhaben sei aber das Kernnetz relevant. So heiße es in der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011: Innerhalb des vom Gesamtnetz vorgegebenen Rahmens sollten bis zum Jahr 2030 vorrangig das Kernnetz festgelegt und geeignete Maßnahmen für seinen Aufbau ergriffen werden. Das Kernnetz sollte das Rückgrat der Entwicklung eines nachhaltigen multimodalen Verkehrsnetzes bilden und sollte den Ausbau des Gesamtnetzes insgesamt vorantreiben. Dabei sollten die Maßnahmen der Union auf jene Bestandteile des transeuropäischen Verkehrsnetzes konzentriert werden, mit denen der größte europäische Mehrwert erzielt werden kann, nämlich insbesondere auf grenzüberschreitende Abschnitte, fehlende Verbindungen, multimodale Anschlusspunkte und große Engpässe, und zwar mit dem im Weißbuch dargelegten Ziel, die verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen bis 2050 um 60 % unter den Stand von 1990 zu senken. Im Anhang 2 der Verordnung wird das Kernnetz definiert. Die A39 ...[Anmerkung RSD: Hier bricht der Text ab. Der Dachverband will wohl darauf hinaus, dass die A39 aus seiner Sicht nicht zum Kernnetz gehört.]</p>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:</p> <p>Das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN) besteht zu einem großen Teil aus vorhandenen Infrastrukturen. Um die Ziele der EU-Politik für das TEN vollständig zu erreichen, ist das TEN mittels einer auf einer gemeinsamen und transparenten Methodik basierenden Zwei-Ebenen-Struktur aufgebaut, das ein Gesamtnetz und ein Kernnetz umfasst, wobei diese beiden Ebenen die höchste Stufe der Infrastrukturplanung innerhalb der Union darstellen (vgl. hierzu auch die im Amtsblatt L 348 der EU veröffentlichte Verordnung Nr. 1315/2013). Innerhalb des vom Gesamtnetz vorgegebenen Rahmens, sollten bis zum Jahr 2030 vorrangig für das Kernnetz Maßnahmen für seinen Aufbau ergriffen werden. Das Kernnetz sollte das Rückgrat der Entwicklung eines nachhaltigen multimodalen Verkehrsnetzes bilden und den Ausbau des Gesamtnetzes insgesamt vorantreiben. Die Aussage „die A39 sei von der Vorhabenträgerin fehlerhaft als Teil des Transeuropäischen Netzes eingestuft worden.“ trifft nicht zu.</p>

161	E003	4.3	Nullplusvariante	<p>Der Dachverband KEINE-A39 wendet zur Abwägung der Nullplusvariante ein, wie es sein könne, dass ein Abschnitt mit Geschwindigkeitsbegrenzung, Radien-Reduzierungen und Anschlussstellenhäufung dem Planungsauftrag gerecht werde, wenn der Ausbau der B4 in dem Planungsauftrag (trotz nachgewiesener, ausreichender Verkehrsfähigkeit) nicht gerecht werde. Im Übrigen trägt der Dachverband im Wesentlichen deckungsgleiche Einwendung wie der BUND gegen die Abwägung der Nullplusvariante vor.</p>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:</p> <p>Die Einwendung bezieht sich offensichtlich auf den 1. Abschnitt der A39 im Bereich der Ortslage Lüneburg mit einer entsprechenden engen Anschlussstellenfolge, die aber für ein Stadtgebiet wie Lüneburg nicht ungewöhnlich ist. Der 1. Abschnitt der A39 ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und somit ist die Einwendung unzulässig. Eine weitere Erwiderung ist daher nicht notwendig.</p>
162	E003	1	Verfahrensrecht	<p>Der Dachverband KEINE-A39 wendet ein, es sei unklar, welcher Planungsträger für das Vorhaben zuständig sei. Es erschließe sich nicht, wieso die NLStBV auch in Wolfenbüttel für dieses Verfahren als Ansprechpartner benannt werde und ob diese hilfsweise dieses für die Autobahn GmbH handele. Das verwirre den Bürger und es sei zweifelhaft, ob dies rechtmäßig sei. Zweifelhaft sei insbesondere, wie es bei einem solchen Vorgehen zu einer geschlossenen, über alle Abschnitte hinweg schlüssigen Gesamtbetrachtung kommen könne, wenn unterschiedliche Behörden dort vor- und zuarbeiteten. Eine solche Teilung der Planungsträger führe zu noch mehr Unwägbarkeiten für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, insbesondere in verschiedenen Ansprechphasen. Es sei dem Bürger nicht zuzumuten, ggf. mit zwei Institutionen in ein Klageverfahren zu gehen. Sollte eine solche Teilung der Planungsträger bestehen, werde diese gerügt.</p>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:</p> <p>Im Jahr 2017 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats das Grundgesetz geändert und das „Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen“ beschlossen - für den Bereich der Bundesautobahnen ist damit ab 01.01.2021 eine Abkehr von der Auftragsverwaltung (Art. 90 Grundgesetz (GG)) und die Schaffung von zentralen Zuständigkeiten in der Form einer Bundesautobahngesellschaft und des Fernstraßen Bundesamtes vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2018 „Die Autobahn GmbH des Bundes“ (Autobahn GmbH) gemäß Paragraf 2 InfrGG gegründet. Gemäß Paragraf 5 Absatz 1 InfrGG wurde der Autobahn GmbH als Gesellschaft privaten Rechts ab dem 01.01.2021 die Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des Paragrafen 3 des Bundesfernstraßengesetzes übertragen. Da es sich bei der Maßnahme um ein laufendes Verfahren handelt, bleibt die Zuständigkeit bei der Planfeststellungsbehörde des Landes Niedersachsen bestehen. Lediglich der Vorhabenträger für die A39 wechselt vom der Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen zur Autobahn GmbH des Bundes. Bei der L 289 und der B 248 verbleibt die Vorhabenträgerschaft beim Land Niedersachsen, dem Geschäftsbereich Wolfenbüttel. Zur Sicherstellung eines kontinuierlichen Planungs- und Baufortschritts des Neubaus der BAB 39 erfolgt jedoch die weitere Planung und die Baudurchführung an den Bundesfern- und Landesstraßen bis zur erstmaligen Verkehrsfreigabe durch die Bundesverwaltung (Autobahn GmbH) im Einvernehmen mit dem Land Niedersachsen. Hierzu wird zwischen den Kostenträgern eine Durchführungs- und Kostenvereinbarung abzuschließen.</p>

163	E003	12.4.1.1	Bedarfseinstufung	<p>Der Dachverband KEINE-A39 wendet ein, es sei unzutreffend, dass der BVWP das Projekt gesetzlich festlege. Der BVWP sei eine Absichtserklärung und kein Gesetz. Die Bundesregierung schreibe: "Nicht der BVWP 2030, sondern die in den Ausbaugesetzen jeweils enthaltenen Bedarfspläne sind es, die letztlich festlegen, welche Aus- und Neubauprojekte in welcher Dringlichkeit geplant und aus dem Bundeshaushalt finanziert werden sollen".</p>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden: Die Planrechtfertigung ergibt sich aus dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen – nicht aus dem Bundesverkehrswegeplan. Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist Anlage des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßenausbaugesetzes (6.FStrAbAndG) vom 23.12.2016, das am 30. Dez. 2016 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten ist. Somit besteht ein gesetzlicher Planungsauftrag des Deutschen Bundestages für die Maßnahme, mit dem auch der Bedarf festgestellt ist.</p>
164	E003	12.4.1.1	Bedarfseinstufung	<p>Der Dachverband KEINE-A39 wendet ein, es sei unzutreffend, wenn sich die Vorhabenträgerin darauf berufe, dass der Bundesverkehrswegeplan die zentrale planerische Grundlage für die langfristige Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur des Bundes sei. Mit dieser Aussage stehe sich die Planungsbehörde aus der Verantwortung. Der BVWP sei kein Gesetz, sondern ein Planungsinstrument. Es sei sehr wohl die Aufgabe der planenden Behörde, die Wirtschaftlichkeit des Projekts zu prüfen. In Zukunft solle die Bundesautobahngesellschaft diesen Punkt sicherstellen, da es die regionalen Behörden offenbar nicht wollten oder könnten. Es wäre daher sinnvoll, die Planung wie ja bereits beschlossen, der neuen Gesellschaft zu übergeben und nicht auf Grundlage veralteter Daten jetzt voreilig Fakten zu schaffen und so Steuermittel zu verschwenden. Der Dachverband KEINE-A39 beantragt daher insoweit eine Korrektur.</p>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:</p> <p>Die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist gegeben, denn dieses ist im derzeit geltenden und daher für das Planvorhaben maßgeblichen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG) als „Vordringlicher Bedarf“ enthalten. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Bedarfsfestlegung, die eine infrastrukturpolitische Leitentscheidung auf gesamtstaatlicher Ebene darstellt. Sie ist sowohl für die Planfeststellungsbehörde als auch für die Gerichte verbindlich (BVerwG, U.v. 03.05.2013 – Az. 9 A 16/12 – juris Rn. 18). Die in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben entsprechen der fachplanerischen Zielsetzung des § 1 Abs. 1 FStrG und sind erforderlich (vgl. § 1 Abs. 2 FStrAbG). Die Grundentscheidung über die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan trifft der Gesetzgeber aufgrund umfangreicher Untersuchungen und Analysen nach sorgfältiger Abwägung zwischen der mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzung und den vom Vorhaben berührten Belangen. Die Aufnahme von Maßnahmen in den Bundesverkehrswegeplan erfolgt nach einem vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) entwickelten und nachvollziehbaren Verfahren, das mehrere Kriterien berücksichtigt. Hierzu zählen unter anderen die Verkehrswirksamkeit und die raumstrukturelle Wirksamkeit der Maßnahme sowie das Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKV). Der Bedarfsplan wird zudem in regelmäßigen Abständen durch das BMVI überprüft und gegebenenfalls durch Gesetz angepasst (vgl. § 4 Satz 2 FStrAbG). Eine weitergehende eigenständige Prüfung der Planrechtfertigung bedarf es daher von Rechts wegen nicht. Hiervon unabhängig liegt es in der Natur der Sache, dass anliegende Unternehmen und die Mobilität der Öffentlichkeit vom Ausbau der sie umgebenden Infrastruktur profitieren.</p>

165	E005	22.1	Keine Betroffenheit	Gegen die Planung bestehen aus Sicht des Einwenders 005 keine Bedenken. Die Umplanung werde befürwortet.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
166	E005	12.4.1	Eingriffsregelung	Zu den vorliegenden Planunterlagen für das o.g. Bauvorhaben der OU Ehra im Zuge der B 248 und der L 289 mit Verknüpfung der A 39 (AS Ehra) bestehen aus Sicht des Einwenders E005 keine Bedenken, Anregungen und Hinweise. In dem ergänzenden Planfeststellungsverfahren seien Lebensräume und Schutzgebiete neu bewertet und in das Verfahren einbezogen worden. Die Umplanung werde vom Einwender E005 befürwortet. Nach Beendigung des Eingriffes würden keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbleiben. Konflikte könnten vermieden oder ausgeglichen werden.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
167	E006 E007	5	Verkehrsprognose, Strukturdaten, Verkehrsuntersuchung	Der Einwender E006 und die Einwenderin E007 wenden ein, dass eine Verlegung der B 248 und der L 289 um Ehra nicht notwendig sei; die hohe Verkehrsbelegung der OD von Ehra sei durch das VW-Testgelände bedingt.	Für die Autobahnplanung der A39 ist im 7. Bauabschnitt eine Anschlussstelle im Raum Ehra zur Verknüpfung der Autobahn mit dem nachgeordneten Netz erforderlich. Gemäß der Linienplanung (vgl. Linienbestimmung v. 31.10.2008) war diese Verknüpfung an der L 289 vorgesehen. Konkrete Verkehrsuntersuchungen im Rahmen der detaillierten Entwurfsbearbeitung zeigten, dass sich dabei erhebliche Verkehrsumlagerungen im Raum Ehra ergeben. Grund dafür ist die Zubringerfunktion der 289 aus beiden Richtungen. Aufgrund der daraus resultierenden erheblichen Verkehrszuwächse durch die Verkehre von und zur geplanten AS Ehra auf der L289 werden in Ehra die Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) als Grenze zur Gesundheitsgefährdung nachts überschritten. Dieser Sachverhalt kann ein Zulassungshindernis für die Planfeststellung darstellen. Des Weiteren wird die Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes in Ehra mit der B 248/L 289/L 288 stark reduziert, so dass auch aus diesem Grund eine Änderung gegenüber der Linienbestimmung geboten ist. Um die durch die Verkehrsumlagerungen ausgelösten verkehrlichen und immissionstechnischen Schwierigkeiten in Ehra rechtssicher lösen zu können (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.03.2005, Aktenzeichen 4 A 18/04 - Frankenschnellwegentscheidung), ist eine Verlegung der Anschlussstelle, mit einer östlichen Anbindung an die vorhandene B 248 und einer westlichen Anbindung der L 289 erforderlich. Es ist richtig, dass sich die vorhandene Verkehrsbelastung in der Ortsdurchfahrt Ehra auch durch den Betrieb des VW-Testgeländes hervorgerufen wird. Zukünftig werden diese Verkehre jedoch über die Ortsumgehung, die Anschlußstelle Ehra direkt zur A39 bzw. von der A39 zum

					<p>Testgelände geführt. Hierdurch wird sich die Verkehrsbelastung in der OD Ehra auf der L 288 um 5.100 Kfz/24h und auf der B 248 nach Süden um 8.200 Kfz/24h reduzieren. Die vorh. 248 in Richtung Brome wird um 6.000 Kfz/24h und die L 289 in Richtung Lessin um 4.000 Kfz/24h. Insgesamt erfolgt durch die A39 in Verbindung mit der Ortsumgehung im ZUge der B 248 und L 289 eine erhebliche Entlastung der Ortslage Ehra vom Durchgangsverkehr.</p>
168	E006 E007	18.1.4	Wasserrahmenrichtlinie	<p>Der Einwender 006 und die Einwenderin E 007 wenden ein, dass das Tausalzgutachten noch nicht abgeschlossen bzw. offengelegt sei.</p>	<p>Das ausgelegte Tausalzgutachten (Unterlage 18.7) stellt zunächst eine abgeschlossene Unterlage für sich dar. Da mittlerweile die vollständigen Messergebnisse für ein vollständiges Jahr vorliegen, wurden das Fachgutachten WRRL (Unterlage 18.6), das Tausalzgutachten (Unterlage 18.7) und der stoffliche Nachweis (Unterlage 18.8) überarbeitet und fortgeschrieben. Die Gutachten lagen in überarbeiteter Form aus.</p>
169	E006 E007	18.1.1	Wasserrahmenrichtlinie	<p>Der Einwender E006 und die Einwenderin E007 machen geltend, dass die L 289 und der OU B 248 - wie vom BVerwG gefordert - mit Retentionsbodenfilteranlagen versehen werden sollten, besonders an der L 289, wo die Entwässerung in den Bullergraben fließt, der dann durch das Vogelmoor fließt. Durch den Bau der A 39 erhöhe sich das Fahrzeugaufkommen auf der L 289 und der OU B 248, weswegen es der genannten Filteranlagen bedürfe.</p>	<p>Um den Einflüssen auf das bestehende Entwässerungssystem im Planungsraum sowohl beim Bau als auch nach Fertigstellung der A39 gerecht zu werden, wurde die bestehende Vorflut- und Entwässerungssituation eingehend geprüft und bildete damit die Grundlage für die Planung der Gesamtentwässerung. Hierbei wurden auch die im Planungsraum befindlichen Wassergewinnungs- bzw. Wasserschutzgebiete einschließlich ihrer jeweiligen Einstufung umfassend berücksichtigt. Auf Grundlage der gültigen Rechtslage sowie der Richtlinien und technischen Vorschriften, ergänzt durch besondere regionale Faktoren (z.B. zulässige landwirtschaftliche Abflussmengen), wurde hierzu eine technische Lösung erarbeitet. Die zu erwartenden Niederschlagsmengen wurden entsprechend den "Starkniederschlagshöhen für Deutschland - KOSTRA-DWD-2010-Atlas bzw. für die Bemessung der Retentionsbodenfilter der KOSTRA-DWD-2010R-Atlas des Deutschen Wetterdienstes prognostiziert, Regenhäufigkeiten und zugehörige Regenereignisse wurden entsprechend der "Richtlinien für die Anlage von Straßen - Entwässerung" (RAS-Ew), Ausgabe 2016 angesetzt. Aus den mit allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 06/2022 vom 04.03.2022 eingeführte „Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REWS 21)“ ergeben sich keine Erfordernisse zur Anpassung bzw. Berechnungsgrundlagen der geplanten Entwässerungsanlagen. Um eine optimale Behandlung des Straßenoberflächenwassers zu erreichen, werden in der REWS die breitflächige Versickerung über Bankett und Böschung bzw.</p>

					<p>Anlage von Retentionsbodenfilter stärker betont. All diese Vorgaben werden bei der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt. Für die Planung der Streckenentwässerung in den Wassergewinnungs- bzw. Wasserschutzgebieten wurden darüber hinaus die Vorgaben der RiStWag zu Grunde gelegt. Die Versickerung über Bankette und Böschungen, wie an der verlegten L 289 und der B 248 vorgesehen, ist hinsichtlich der Reinigungsleistung mit einem Retentionsbodenfilter (RBF) vergleichbar, so dass dieses Entwässerungssystem dieselbe Filterwirkung aufweist wie ein RBF und somit keine zusätzlichen Anlagen an der OU Ehra notwendig sind. Einzelheiten können hierzu auch der anliegenden Unterlage 6 (Vergleichbarkeit der Reinigungsleistung unterschiedlicher Entwässerungssysteme des Büro ifs vom August 2021) entnommen werden. Da die Bestandsstraßen aufgrund des Neubaus der Ortsumfahrung zurück gebaut werden, findet ein Schadstoffeintrag von diesen Flächen zukünftig nicht mehr statt. Dennoch wurden die Unterlagen höchst vorsorglich dahingehend überarbeitet, dass die vollständigen Fahrbahnflächen der Ortsumfahrung für die Bewertung berücksichtigt wurden. Die Abflüsse der OU Ehra können mit einer Ausnahme vollständig versickert werden (vgl. Unterlage 18.2.1). Für den Abschnitt 100+000 bis 100+122 ist eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich. Für diesen Abschnitt ist ein Mulden-Rigolen-System vorgesehen, welches die Abflüsse vollständig fasst und nach Reinigung in den Bullergraben ableitet. Den Vorgaben des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsverbots ist damit Rechnung getragen.</p>
170	E006 E007	15.1	Flächeninanspruchnahmen	<p>Der Einwender E006 und die Einwenderin E007 wenden ein, dass sie entsprechende Kompensationsanteile mit Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans auf den Flächen, deren Eigentümer sie seien, ablehnten.</p>	<p>Die Einwendenden der E006 und E007 sind durch die Kompensationsanteile der LBP-Maßnahmen für die OU Ehra nicht betroffen.</p>
171	E006 E007	12.4.1.4	Kompensationsmaßnahmen	<p>Der Einwender E006 und die Einwenderin E007 wenden ein, dass sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, z. B. Unterlage 92./9.3, z. B. Wald im Rehm, ablehnten.</p>	<p>Die Einwendenden E006 und E007 sind durch die Kompensationsanteile der LBP-Maßnahmen für die OU Ehra nicht betroffen. Die Flächen im Waldgebiet "Im Rehm" gehören zu LBP-Maßnahmen, die ausschließlich der A 39, 7.AS, zuzuordnen sind. Gem. der Gerichtsverhandlung beim Bundesverwaltungsgericht vom 29.10.2019 und der Anlage 5 zum BVG-Protokoll vom 29.10.2019, Anlage 5, zieht der Eigentümer der Fläche nach einer vertraglichen Einigung die Klage zurück.</p> <p>Für die A 39 werden aus dem Flurstück 3 (Flur 4, Gem. Jembke, Lfd.-Nr. 13.08) von 28.831 m<sup>2</sup> Gesamtfläche 17 m<sup>2</sup> für die A 39-Trasse benötigt; darüber hinaus 1.078 m<sup>2</sup> für die Anlage und Entwicklung eines Waldrandes (LBP-Maßnahme 6.15Acef) und 1.636 m<sup>2</sup> für die Anlage einer Waldlichtung</p>

					(11.2Acef). Die Anlage eines Waldrandes wird durchgeführt, um den angrenzenden Bestand langfristig zu erhalten und vor den Auswirkungen der Autobahn zu schützen. Die Anlage einer Waldlichtung ist aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich.
172	E006 E007	10.	Varianten	Der Einwender E006 und die Einwenderin E007 wenden ein, im Raumordnungsverfahren OU Ehra 2012 habe es eine Variante mit Verlegung der L 289 und B 248 südlich von Ehra gegeben. Sie sei aber nicht als Vorzugsvariante gewählt worden, obwohl bei der jetzigen Vorzugsvariante Fledermäuse stark betroffen gewesen seien.	In 2012 wurde durch den Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB), jetzt Regionalverband Großraum Braunschweig für die verlegte Anschlussstelle Ehra mit Verlegung der L 289 und der B 248 als Ortsumgehung die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahren nach § 15 Abs. 4 ROG und § 13 Abs. 3 NROG geprüft. Nach Abwägung aller raumordnerisch erforderlichen Belange hat der ZGB mit Schreiben vom 04.09.2012 entscheiden, dass das für die vom Vorhabenträger als Vorzugsvariante vorgestellte Trasse kein Raumordnungsverfahren gemäß § 15 ROG und § 12ff. NROG erforderlich ist. Dies stellt das Ergebnis der eingegangenen Stellungnahmen und Informationen wie zusätzlich erfolgter Abstimmungstermine dar. Die von der Einwenderin erwähnte Südvariante konnte sich nach umfassender Überprüfung nicht als Vorzugsvariante durchsetzen. Das Ergebnis des ROV ist der anliegenden Unterlage 5 zu entnehmen.
173	E006 E007	10.	Varianten	Der Einwender E006 und die Einwenderin E007 machen geltend, die OU Ehra BVWP 2003, südöstlich um Ehra, sei nicht wegen der geplanten östlichen Planung der A 39 in den BVWP gesetzt worden. Sie sollte den vermehrten Verkehr wegen der Öffnung der ehemaligen DDR aufnehmen. Das Raumordnungsverfahren mit Suchraum A 39 sei erst in den Jahren 2007/8 durchgeführt worden. Erst im Jahr 2012 habe es ein Raumordnungsverfahren mit Verlegung dieser OU B 248 gegeben.	Die OU Ehra im Zuge der B 248 östlich war im Bedarfsplan 2003 im „Weiteren Bedarf“ enthalten, da damals noch eine östlich von Ehra verlaufende A39 zugrunde gelegt wurde. Die OU hätte dann den aus Sachsen-Anhalt kommenden Verkehr um die Ortslage Ehra geführt. Durch die Trassierung der A39 zwischen Ehra und Lessin stellt sich die Situation gänzlich anders dar, so dass die verkehrliche Situation anders zu bewerten ist. Für die Autobahnplanung der A39 ist im 7. Bauabschnitt eine Anschlussstelle im Raum Ehra zur Verknüpfung der Autobahn mit dem nachgeordneten Netz erforderlich. Gemäß der Linienplanung (vgl. Linienbestimmung v. 31.10.2008) war diese Verknüpfung an der L 289 vorgesehen. Konkrete Verkehrsuntersuchungen im Rahmen der detaillierten Entwurfsbearbeitung zeigten, dass sich dabei erhebliche Verkehrsumlagerungen im Raum Ehra ergeben. Grund dafür ist die Zubringerfunktion der 289 aus beiden Richtungen. Aufgrund der daraus resultierenden erheblichen Verkehrszuwächse durch die Verkehre von und zur geplanten AS Ehra auf der L289 werden in Ehra die Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) als Grenze zur Gesundheitsgefährdung nachts überschritten. Dieser Sachverhalt kann ein Zulassungshindernis für die Planfeststellung darstellen. Des Weiteren wird die Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes in

					<p>Ehra mit der B 248/L 289/L 288 stark reduziert, so dass auch aus diesem Grund eine Änderung gegenüber der Linienbestimmung geboten ist. Um die durch die Verkehrsumlagerungen ausgelösten verkehrlichen und immissionstechnischen Schwierigkeiten in Ehra rechtssicher lösen zu können (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.03.2005, Aktenzeichen 4 A 18/04 - Frankenschnellwegentscheidung), ist eine Verlegung der Anschlussstelle, mit einer östlichen Anbindung an die vorhandene B 248 und einer westlichen Anbindung der L 289 erforderlich. Mit Schreiben vom 04.01.2012, StB 21/72131.9/0007-1549507 hat der BMVI der Verlegung der AS Ehra in der in den Plänen dargestellte Form zugestimmt. Gleichzeitig hat er festgelegt, dass auf die bisherige Planung einer OU östlich von Ehra zu verzichten ist. Sie ist als eigenständige Maßnahme obsolet.</p>
174	E006 E007	11.2	Anschlussstellen	<p>Der Einwender E006 und die Einwenderin E007 wenden ein, dass die Wahl der Anschlussstellen fehlerhaft gewesen sei.</p> <p>(1) Eine Anschlussstelle bei Barwedel, mit der OU B 248 südöstlich von Ehra wäre sinnvoller gewesen, da es auch die Ortschaften Jembke und Tappenbeck entlasten würde.</p> <p>(2) Was die AS Weyhausen betreffe, so werde der Verkehr weiterhin durch Jembke und Tappenbeck fahren - wegen der im vordringlichen Bedarf fehlenden B 191 N.</p>	<p>Eine Anschlussstelle bei Barwedel statt bei Ehra/Lessien hätte auf die Ortslagen Jembke und Tappenbeck dieselben Entlastungswirkungen wie die derzeitige Planung mit AS Ehra/Lessien. Der Durchgangsverkehr durch Jembke und Tappenbeck im Zuge der B 248 wird bei der aktuellen Lösung vollständig auf die A 39 verlagert. Eine AS bei Barwedel hätte zusätzlich den Nachteil, dass der Verkehr zur AS Barwedel durch die Ortslage Ehra fahren müsste, so dass man auch für Ehra eine zusätzliche Teil-Ortsumgehung im Zuge der B 248 (Ost - Süd) benötigen würde.</p>
175	E006 E007			<p>Der Einwender E006 und die Einwenderin E007 schließen sich den Einwendungen des BUND vollumfänglich an.</p>	<p>Der Vorhabenträger nimmt den Hinweis der Einwender E 006 und E 007 zur Kenntnis. Die Gegenäußerungen hierzu erfolgt beim Einwender BUND.</p>
176	E006 E007			<p>Der Einwender E006 und die Einwenderin E007 erhalten ihre bisherigen Einwendungen zum Abschnitt A 39-7 in vollem Umfang aufrecht.</p>	<p>Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Im übrigen ist die Einwendung im Ausgangsverfahren zur A39, 7. Abschnitt durch eine Klagerücknahme erledigt. Die Klägerin und der Vorhabenträger haben sich einvernehmlich geeinigt.</p>
177	E006 E007	1	Verfahrensrecht	<p>Der Einwender 006 und die Einwenderin E 007 beantragen, den geänderten Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Der Antrag der Einwender E 006 und E 007 wird vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Letztendlich liegt die Entscheidung zu diesem Antrag bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde.</p>
178	E006 E007	1	Verfahrensrecht	<p>Der Einwender 006 und die Einwenderin E 007 beantragen, dem Planfeststellungsantrag auch nicht in der jetzigen Form stattzugeben.</p>	<p>Der Antrag der Einwender E 006 und E 007 wird vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Letztendlich liegt die Entscheidung zu diesem Antrag bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde.</p>



179	E006 E007	3.7	Kumulierende Betrachtung	<p>Der Einwender E006 und die Einwenderin E007 rügen, dass das Vorhaben einen negativen Einfluss auf die Wassermenge habe: Südlich der verlegten B 248 und der Siedlung Ehra, also dazwischen, solle ein Sandabbau der Fa. Möbius entstehen. Dadurch entstehe eine doppelte Belastung für die Anwohner. Durch den geplanten Trockenabbau solle das Sandabbaugebiet mit Wasser beregnet werden, um Staub zu binden. Dadurch verringerten sich die zu entnehmenden Wassermengen für die Landwirte.</p>	<p>Die Umweltauswirkungen des Sandabbaus stellen sich nicht als unmittelbare Auswirkungen dieses Vorhabens dar. Der Sandabbau ist keine Nebenanlage nach FStrG. Für den Sandabbau nördlich von Ehra wurde ein eigenständiger Plangenehmigungsverfahren bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Gifhorn eingeleitet und mittlerweile auch genehmigt. Die Belastung und die Umweltauswirkungen aus dem Sandabbau wurden in diesem Verfahren von der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Gifhorn behandelt. Im besonderen auch die Entnahme von Wasser für die Bindung von Staub beim Abbau des Sandes. Die bei der Planung der A39, 7. Abschnitt formulierten Planungsgrundsätze, insbesondere im Hinblick auf die wassertechnische Berechnung und die Fachgutachten zur WRRL wurden bei der Genehmigung des Sandabbaus vollumfänglich berücksichtigt.</p> <p>Der Sandabbau dient der Rohstoffversorgung des Neubaus der unmittelbar östlich angrenzenden Trasse der A39, 7. Abschnitt. Mit dem Vorhaben sollen die erforderlichen Dammschütt- und Frostschutzmaterialien bereitgestellt werden. Das Vorhaben ist damit unmittelbar an den Bau der A39 gebunden. Die Belieferung anderer Baustellen ist nicht zulässig.</p>
180	E006E007E010	12.4.1.1. 1.1	Tiere und Pflanzen	<p>Der Einwender/-innen E006, E007 und E010 rügen, dass die geplante Anschlussstelle Ehra mit ihren Brückenbauwerken keine Schutzmaßnahmen für Wölfe vorsehe. Auf dem Truppenübungsplatz Ehra gebe es Wolfsvorkommen. Bei Realisierung des Vorhabens werde es demnach zu vielen Verkehrsunfällen und durch den Verkehr getötete Wölfe kommen. Dass die meisten Wölfe durch Verkehrsunfälle getötet würden, sei statistisch erwiesen.</p>	<p>Es ist bekannt, dass die äußerst scheue Art eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte im zentralen unzugänglichen Bereich des ehemaligen TrÜbPI hat. Für den 6. Abschnitt der A 39 ist vor der Baufeldfreimachung eine Kontrolle durch die Umweltbaubegleitung geplant, um eine direkte Beeinträchtigung auszuschließen. Grundsätzlich gilt, dass die A 39 mit einem Wildschutzzaun ausgestattet wird und dass ausreichende Vernetzungsbauwerke incl. Leiteinrichtungen geplant sind (u.a. Wildbrücke "Bombarischer Berg" i. Z. des 6. Abschnittes; Faunapassagen der Bauwerke 07.01a, 07.01b, 07.01c und 07.01.1d für die OU Ehra; Faunapassagen der Bauwerke 07.01e und 07.2 für die A 39, 7.AS). Im Artenschutzbeitrag (Unterlage 19.2, S. 24, 25) ist die Art behandelt. Das Vernetzungskonzept (U 19.4) sieht 3 Durchlässe und eine Faunapassage vor. Ein Wildschutzzaun ist entlang der OU Ehra nicht vorgesehen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht gleichwohl nicht, weil die OU nicht im Wanderkorridor und Streifgebiet der Art liegt. Im Ausgangsverfahren sind entlang der Autobahntrasse verschiedene Querungshilfen (Maßnahme 1.1a VCEF, Maßnahme 1.2 VCEF, Maßnahme 1.3 VCEF, Maßnahme 1.4 VCEF, Maßnahme 1.5 VCEF, Maßnahme 1.6 VCEF, Maßnahme 1.7 VCEF, Maßnahme 1.8 VCEF, Maßnahme 1.9 VCEF, Maßnahme 1.10 VCEF, 1.14 VCEF) und die Anlage eines Wildschutzzaunes (Maßnahme 1.15 VCEF) vorgesehen. Daraus ist unter Einbeziehung der</p>

					Maßnahmenplanung im 6. Bauabschnitt sicher gestellt, dass im Bereich der Anschlussstelle mit OU Ehra keine erhöhten Kollisionsrisiken für Arten einschließlich des Wolfes bestehen. Somit sind ausreichende, gefahrlose Querungsmöglichkeiten für den Wolf gegeben.
181	E008	15.1	Flächeninanspruchnahme/Pachtflächen	<p>Die Pachtgenossenschaft Emmen und Umgebung eG ist nicht damit einverstanden, dass die Flächen in der Samtgemeinde Hankensbüttel, Gemarkung Oerrel, Flur 10, Flurstück 8 und 22/2 (teilweise) als Kompensationsmaßnahme aufgeforstet werden sollen.</p> <p>Die Flächen seien in den 30er Jahren durch die Vorfahren der aktuellen Pachtgemeinschaft urbar gemacht worden. Es seien erhebliche Investitionen für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen getätigt worden. Beispielsweise seien stationäre Beregnungsanlagen mit Tiefbrunnen und einer festen Beregnungsinfrastruktur installiert worden.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass die Ausstattung der örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe mit Eigentumsflächen unterdurchschnittlich sei, sei es jahrzehntelange Übung der öffentlichen Hand gewesen, diese Flächen der örtlichen Landwirtschaft zu annehmbaren Konditionen zur Bewirtschaftung zu überlassen. Ein Wegfall dieser Flächen könne vor Ort nicht ausgeglichen werden und könne bei einigen der angeschlossenen Betriebe existenzgefährdende Auswirkungen zeitigen.</p> <p>In der Samtgemeinde Hankensbüttel befänden sich noch weitere Eigentumsflächen des Landes Niedersachsen, die sich wesentlich besser für eine Aufforstung eignen würden.</p>	<p>Der Pachtvertrag läuft am 30.09.2021 aus. Eine automatische Verlängerung ist in der jetzigen Vertragsgestaltung über den 30.09.2021 hinaus nicht vorgesehen. Somit gibt es ab dem 01.10.2021 keine Vertragssituation mehr, welche zu einer eventuellen weitergehenden Prüfung einer möglichen Existenzgefährdung durch den Vorhabenträger führen würde. Unabhängig davon kann mit dem Vorhabenträger bilateral eine temporäre Pachtgenehmigung verhandelt werden.</p> <p>Die in der Einwendung aufgeführten „weiteren Eigentumsflächen des Landes“ sind nicht näher konkretisiert, eine weiterführende intensivere Prüfung der Geeignetheit ist nur summarisch möglich. Nach Ansicht des Vorhabenträgers handelt es sich vermutlich um weitere Flächen des Landes Niedersachsen/Domänenverwaltung. Hierzu hat sich jedoch das Land Niedersachsen (Nds. MS und Domänenverwaltung) nach vorhergegangenen umfangreichen jahrelangen Recherchen bereits 2019 geäußert und die beiden betreffenden Flächen per Erlass festgelegt.</p>

182	E009	4.1.3	Kritik der Planungsziele	<p>Der Einwender E009 wendet ein, dass die Begründung der A39 bezüglich Hafenhinterlandanbindung ist nicht mehr stichhaltig sei. Die Prognose für den Straßen-Lkw-Verkehr auf der A39 sei unrealistisch.</p> <p>Der Durchgangsverkehr der A39 (Lüneburg-Nord bis zur A2) werde in der Prognose für 2030 mit 11.000 Kfz/24Std angegeben, dabei mit 50% Lkw- Verkehr. Diese Prognose sei unrealistisch, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Güterumschlag des Hamburger Hafens unterhalb des Niveaus von 2008 stagniere, während die Prognose von einer Verdoppelung des Umschlags ausgehe,</li> <li>- der dann noch in Frage kommende Containerumschlag im Wesentlichen im inzwischen verbesserten Schienennetz (Uelzen - Stendal elektrifiziert als 2. Verbindung Richtung Magdeburg ; Schnellumschlaganlage „Megahub“ in Lehrte verbessert die Flexibilität der Anbindung nachhaltig) sowie auf dem Wasserweg über den Elbe-Seitenkanal (Leistungssteigerung mit 3. Kammer im Schiffshebewerk Scharnebeck im „Vordringlichen Bedarf“) bewältigt werden könne;</li> <li>- dem dann noch verbleibenden Güter-, Containertransport auf der Straße in der Beziehung Hamburg - Magdeburg, Sachsen - ohne Durchquerung des Heideraums - über 47 - ausgebautem Salzgitterdreieck - Salzgitter - A36 (Nordharzautobahn) - Halle Richtung Südosten eine verlässliche Verbindung (ohne Benutzung der z.T. unfallträchtigen und störanfälligen A2) jetzt bereits angeboten werde.</li> </ul> <p>Hiermit werde der Lkw- Durchgangsverkehr im Heideraum im Wesentlichen überflüssig. Deswegen sei die vom Straßenbaulastträger bezüglich Hafenhinterlandanbindung als ausschlaggebend aufgeführte Einstufung der A39 in den „Vordringlichen Bedarf“ hinfällig.</p>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:</p> <p>Es ist richtig, dass sich der Container-Umschlag im Hamburger Hafen derzeit etwa auf dem Niveau vor der Weltwirtschaftskrise 2008/2009 befindet. Rund 2.000 schwere Lkw (über 7,5 t zGG) pro Tag nutzen in der VU A 39 in der Prognose 2030 die A 39, um zur A 2 zu gelangen. Die übrigen rund 3.000 Lkw &gt; 7,5 t pro Tag kommen zum weitaus größten Teil aus dem Raum nördlich von Hamburg (einschließlich Skandinavien). In der Analyse 2015 gibt es etwa 1.500 Lkw &gt; 7,5 t pro Tag, die Quelle oder Ziel im Hamburger Hafen haben und auch noch auf der A 2 südlich Wolfsburg fahren. Die Prognose geht demnach von einem Zuwachs von rund 500 Lkw &gt; 7,5 t pro Tag aus, der die A 39 auf ganzer Länge nutzt. Auch wenn man diesen Zuwachs vernachlässigen würde, kann damit die Notwendigkeit der A 39 nicht infrage gestellt werden. Die genannten Maßnahmen im Bereich der Verkehrsträger Wasser und Schiene werden sicherlich dazu führen, dass der Schwerverkehr auf der Nord-Süd-Relation verstärkt diese beiden Verkehrsträger nutzt. Eine Veränderung des Modal-splits auch im Schwerverkehr ist allerdings schon in der Bundesprognose (BVWP) und damit auch in der VU A 39 berücksichtigt.</p>
-----	------	-------	--------------------------	--	--

183	E009	4.3	Nullplusvariante	<p>Der Einwender E009 wendet ein, der geringe Anteil des LKW-Durchgangsverkehrs in der Prognose 2030 für die Fernbeziehung Hamburg-A2 gebe Anlass, erneut und vertieft Null-Plus-Varianten (2+1 streifiger Ausbau zwischen Lüneburg und Uelzen sowie Ausbau vorhandener Straßen mit Ortsumfahrungen südlich von Uelzen) für die Aufnahme der Fernverkehre im Bestandsstraßennetz zu prüfen. Unterhalb der „Schwelle“ einer Autobahn gebe es eine ganze Palette von Alternativen z.B. mit 2+1-streifigen Netzergänzungen zwischen Lüneburg und Uelzen, östlich oder westlich der 84 (dabei wäre südlich von Uelzen allenfalls ein Ausbau vorhandener Straßen mitsamt Ortsumgehungen erforderlich).</p>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehler- und Änderungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:</p> <p>Die vom Einwender geforderte Nullpluslösung wurde auch bereits im Klageverfahren beim BVerwG (9A13.18) vorgebracht. Die aus dem gesetzlichen Bedarfsplan abzuleitende Planrechtfertigung wurde hierbei durch das BVerwG geprüft. Die Antragstrasse der A39, 7. Abschnitt wurde seitens BVerwG nicht beanstandet. Auch wurde festgestellt, dass die SUP-Richtlinie nicht aus den vom Kläger geltend gemachten Gründen verletzt wird. Ein dreispuriger Ausbau der B4 mit Ortsumgehungen liefe auf ein anderes nicht bedarfsgerechtes Projekt hinaus. Nur ein autobahnähnlicher Ausbau mit den oben genannten Parametern wäre eine echte Nullplusvariante. Insofern ist die erneute Befassung mit den bereits geprüften und verworfenen Alternativen (dreispuriger Ausbau der B4) zu einer Fernautobahnverbindung zwischen Lüneburg und Wolfsburg in dem Fehler- und Ergänzungsverfahren nicht mehr angezeigt.</p> <p>Im Übrigen sieht die Bundesprognose für 2030 zwischen Hamburg und der A 2 einen Durchgangsverkehr im Schwerverkehr von mehr als 15.000 SV/24h, die sich im Verkehrsmodell A 39 zu rund 10.000 SV/24h auf die A 7 und mehr als 5.000 SV/24h auf die A 39 aufteilen. Von einem geringen Anteil LKW-Durchgangsverkehr kann hier nicht die Rede sein.</p>
184	E009	3.	Umweltverträglichkeitsprüfung	<p>Der Einwender E009 wendet ein, die A 39 sei aus klimatologischen Gründen nicht mehr vertretbar.</p>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:</p> <p>Der Klimawandel ist nicht primär einzelnen Vorhaben zuzuordnen, sondern stellt eine Summation unterschiedlicher treibhausgasproduzierender Aktivitäten dar. Die Bundesregierung hat sich auf übernationaler Ebene zur Reduzierung der Treibhausgase und Immissionen verpflichtet. Das Erreichen dieser Ziele unterliegt vielschichtigen Strategien und Entwicklungen, wobei einzelne Projekte, wie die A 39, in das Gesamtkonzept integriert werden. Letztlich unterliegt die Einstufung der A 39 in den vordringlichen Bedarf (vgl. aktueller Bundesverkehrswegeplan) einer politischen Abwägung mit anderen, ebenfalls klimarelevanten Projekten und Vorhaben. Über das untersuchte und bewertete Spektrum von (potentiellen) Luftschadstoffen hinausgehende Ermittlungen waren entsprechend nicht erforderlich. Insbesondere mögliche Auswirkungen von Kohlendioxidemissionen auf das Makroklima sind nicht zu untersuchen. Die Berücksichtigung des großräumigen Klimas musste für die A 39 nicht im Rahmen</p>

					<p>der UVP erfolgen, da das UVPG alte Fassung anwendbar war und auch das KSG zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht in Kraft war. Hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das großräumige Klima sind somit alleine die durch die Planänderung ergänzte OU Ehra sowie die weiteren, für sich genommen aber nicht klimarelevanten Änderungen der Planung der A 39-7, die Gegenstand des ergänzenden Verfahrens sind, zu berücksichtigen.</p> <p>Wie in Anlage 9 näher erläutert, ist die Ortsumgehung Ehra für sich genommen nicht geeignet, eine relevante oder entscheidungserhebliche Veränderung der Treibhausgasäquivalente hervorzurufen.</p>
185	E009	3.	Umweltverträglichkeitsprüfung	Der Einwender E009 wendet ein, die A 39 sei wegen des notwendigen Naturraumerhalts nicht mehr vertretbar.	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:</p> <p>Der Neubau der A 39 wurde im Zuge des mehrstufigen Genehmigungsverfahrens auf seine Umweltverträglichkeit geprüft. Hinsichtlich diverser Schutzgüter - insbesondere auch des betroffenen Naturraumes - wurden zur Herabsetzung der Belastung durch das Vorhaben bzw. zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen umfangreiche Untersuchungen durchgeführt und daraus erforderliche Maßnahmen abgeleitet und als zwingend umzusetzen festgelegt. Hierzu gehören neben einer Vielzahl von Kompensationsmaßnahmen, die den betroffenen Naturraum naturschutzfachlich aufwerten auch abschnittsübergreifende Maßnahmen zur Vernetzung von Landschaftsbestandteilen und Aufrechterhaltung von regionalen und überregionalen Verbundachsen.</p>
186	E009	4.1.1	Kosten-Nutzen-Verhältnis (Bedarfseinstufung)	Der Einwender E009 wendet ein, die A 39 sei aus Finanzierungsgründen nicht mehr vertretbar.	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:</p> <p>Das Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKV) für die A39 wurde im Zuge der Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP 2030) neu ermittelt. Das NKV beträgt hiernach 2,1. Bei der Ermittlung der Gesamtbaukosten wurden die Kosten für mögliche Provisorien, verkehrslenkende Maßnahmen usw. überschläglich berücksichtigt. Eine Maßnahme ist volkswirtschaftlich sinnvoll, so lange der monetarisierte Nutzen größer ist als die Kosten. Die Baulänge der A39 beträgt rd. 105 km. Hieraus ergeben sich Kosten in Höhe von rd. 10,5 Mio. €/km, was für Autobahnen nicht außergewöhnlich hoch ist. Selbst bei einer weiteren deutlichen Erhöhung der Kosten auf bis zu 2 Mrd. € bliebe die Maßnahme wirtschaftlich sinnvoll, da der Nutzen die Kosten überwiegt.</p>

187	E009	1. Verfahrensrecht	<p>Der Einwender E009 fordert den Straßenbaulastträger der A39 (Lüneburg - Wolfsburg) auf, die laufende und weitere Planfeststellung der A39 umgehend einzustellen. Der Straßenbaulastträger sei seiner Pflicht nicht nachgekommen, die Maßnahme fortlaufend vollumfänglich hinsichtlich ihrer Notwendigkeit zu hinterfragen. Wegen verschiedener Entwicklungen und Erkenntnisse der letzten Jahre - siehe o.g. Pkt. I bis 3 - dürfe an einem baldigen Baubeginn der A39 nicht mehr festgehalten werden. Es sei ein Moratorium einzurichten, in dem u.a. ein Weg für eine nachhaltige Mobilitätsentwicklung für den Heideraum angestoßen werde. Dafür sei auch die gesetzliche Grundlage der A39 zu ändern.</p>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:</p> <p>Die Planrechtfertigung des Vorhabens ist durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.07.2019, 9 A 13.18, Rn. 47 auch unter den hier durch die Einwender erneut vorgetragenen Gesichtspunkten abschließend und rechtskräftig erkannt worden. Die A39 AS Lüneburg-N (B216) bis AS Weyhausen (B188) ist Teil des Vordringlichen Bedarfs (VB) des neuen gültigen Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen (Anlage zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes, BGBl. 2016, Teil I, Nr. 67, S. 3354 ff). Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Bedarfsfestlegung, die eine infrastrukturpolitische Leitentscheidung auf gesamtstaatlicher Ebene darstellt. Sie ist sowohl für die Planfeststellungsbehörde als auch für die Gerichte verbindlich. Somit besteht ein gesetzlicher Planungsauftrag des Deutschen Bundestages für die Maßnahme.</p>
188	E009	5 Verkehrsprognose	<p>Der Einwender E009 wendet ein, die Verkehrsprognose rechtfertige keinen Autobahn-Querschnitt. Der o.g. „Durchgangsverkehr“ mit 11.000 Kfz/24Std, 50% Lkw- Verkehr, sei Maßstab für die Forderung des A39- Baulastträgers zum Bau der A39 im Heideraum. Diese Verkehrsmenge von unter 10.000 Kfz/24 Std rechtfertige aber keine Autobahn, weil die sonstige große Prognoseverkehrsmenge (z.T. bis 50.000 Kfz/24Std in den städtischen Bereichen von Lüneburg und Wolfsburg) Regionalverkehr betreffe, der heute bereits vom vorhandenen Straßennetz bewältigt werde und somit nicht autobahnbaurelevant sei. Daraus folge: Wenn überhaupt eine straßenbauliche Verbesserung als notwendig erachtet werde, müsse aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen ein Level unterhalb eines Autobahnquerschnittes gewählt werden.</p>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:</p> <p>Die Planrechtfertigung des Vorhabens ist durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.07.2019, 9 A 13.18, Rn. 47 auch unter den hier durch die Einwender erneut vorgetragenen Gesichtspunkten abschließend und rechtskräftig erkannt worden. Die A39 AS Lüneburg-N (B216) bis AS Weyhausen (B188) ist Teil des Vordringlichen Bedarfs (VB) des neuen gültigen Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen (Anlage zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes, BGBl. 2016, Teil I, Nr. 67, S. 3354 ff). Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Bedarfsfestlegung, die eine infrastrukturpolitische Leitentscheidung auf gesamtstaatlicher Ebene darstellt. Sie ist sowohl für die Planfeststellungsbehörde als auch für die Gerichte verbindlich. Somit besteht ein gesetzlicher Planungsauftrag des Deutschen Bundestages für die Maßnahme.</p>

189	E009	4.1	Gesetzliche Bedarfsfeststellung	<p>Der Einwender E009 wendet ein, dass keine dritte großräumige Nord-Süd-Verbindung erforderlich sei. Der Straßenbaulastträger der A39, Lüneburg - Wolfsburg halte die neue A39 für „zwingend erforderlich“, damit dem Autoverkehr eine weitere (d.h. eine dritte) großräumige Nord-Süd-Verbindung im norddeutschen Raum zur Verfügung gestellt werde.</p> <p>In der Beziehung Flensburg/ Kiel- Nürnberg/ München bestehe eine westliche Verbindung über die A7 - A3 - A9; eine östliche Verbindung werde in wenigen Jahren mit der A21 - AZ4 - A14 - 49 (bei Fertigstellung der A14 zwischen Schwerin und Magdeburg ab ca.2025) durchgängig zur Verfügung stehen. Diese beiden großräumigen, hochwertigen Verkehrsachsen könnten mit Sicherheit den o.g. reduzierten "Durchgangsverkehr" aus der Prognose der A39 verkraften, vor allem wegen der großen Reserven der A14.</p>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden:</p> <p>Die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist gegeben, denn dieses ist im derzeit geltenden und daher für das Planvorhaben maßgeblichen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG) als „Vordringlicher Bedarf“ enthalten. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Bedarfsfestlegung, die eine infrastrukturpolitische Leitentscheidung auf gesamtstaatlicher Ebene darstellt. Sie ist sowohl für die Planfeststellungsbehörde als auch für die Gerichte verbindlich (BVerwG, U.v. 03.05.2013 – Az. 9 A 16/12 – juris Rn. 18). Die in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben entsprechen der fachplanerischen Zielsetzung des § 1 Abs. 1 FStrG und sind erforderlich (vgl. § 1 Abs. 2 FStrAbG). Die Grundentscheidung über die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan trifft der Gesetzgeber aufgrund umfangreicher Untersuchungen und Analysen nach sorgfältiger Abwägung zwischen der mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzung und den vom Vorhaben berührten Belangen. Die Aufnahme von Maßnahmen in den Bundesverkehrswegeplan erfolgt nach einem vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) entwickelten und nachvollziehbaren Verfahren, das mehrere Kriterien berücksichtigt. Hierzu zählen unter anderen die Verkehrswirksamkeit und die raumstrukturelle Wirksamkeit der Maßnahme sowie das Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKV). Der Bedarfsplan wird zudem in regelmäßigen Abständen durch das BMVI überprüft und gegebenenfalls durch Gesetz angepasst (vgl. § 4 Satz 2 FStrAbG). Eine weitergehende eigenständige Prüfung der Planrechtfertigung bedarf es daher von Rechts wegen nicht. Hiervon unabhängig liegt es in der Natur der Sache, dass anliegende Unternehmen und die Mobilität der Öffentlichkeit vom Ausbau der sie umgebenden Infrastruktur profitieren.</p>
190	E009	5	Verkehrsprognose	<p>Der Einwender E009 rügt, dass es die zuständigen Behörden seit Ermittlung der A39-Prognosebelastungen (ca. 2012 bis 2014) für 2030 fortlaufend versäumt hätten, Folgerungen aus der relativ niedrigen "Durchgangsverkehr"-Menge zu ziehen. Dieser Wert hätte eine eingehende Verträglichkeitsprüfung zur Folge haben müssen; diese sei aber auch in den Folgejahren nicht - insbesondere nicht einmal bei der Fortschreibung des Bedarfsplanes 2016 - durchgeführt worden; wegen der o.g. Ursachen (u.a. Ausbau zusätzlicher Kapazitäten durch Bau der A14, Stagnation des Hamburger Hafenumschlags), die eine Realisierung der A39 in Frage hätten stellen müssen, hätte mit</p>	<p>Dieses Argument ist nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Gleichwohl kann Folgendes dazu gesagt werden: Die Planrechtfertigung des Vorhabens ist durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.07.2019, 9 A 13.18, Rn. 47 auch unter den hier durch die Einwender erneut vorgetragenen Gesichtspunkten abschließend und rechtskräftig erkannt worden. Die A39 AS Lüneburg-N (B216) bis AS Weyhausen (B188) ist Teil des Vordringlichen Bedarfs (VB) des neuen gültigen Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen (Anlage zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes, BGBl. 2016, Teil I, Nr. 67, S. 3354 ff). Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Bedarfsfestlegung, die eine infrastrukturpolitische Leitentscheidung auf gesamtstaatlicher Ebene darstellt. Sie ist</p>

				einer generellen Überprüfung gemäß UVPG eine umfassende Bearbeitung sinnvoller Alternativen erfolgen müssen.	sowohl für die Planfeststellungsbehörde als auch für die Gerichte verbindlich. Somit besteht ein gesetzlicher Planungsauftrag des Deutschen Bundestages für die Maßnahme.
191	E011	18.2	Hochwasserschutz	<p>Die Einwenderin E011 wendet ein, das geplante Vorhaben bringe das Risiko, dass die auf ihrem Grundstück auftretenden Überschwemmungen zunehmen.</p> <p>Sie sei als Eigentümerin und Bewohnerin des Grundstücks Bauernberg 7 in 38479 Tappenbeck von Starkregenereignissen und deren erheblichen Folgen betroffen (siehe Fotos in der von ihr überreichten Anlage).</p> <p>Die letzten Starkregenereignisse hätten in Tappenbeck, insbesondere an der tiefsten Stelle des Bauernbergs gezeigt, zu welcher Problematik es bei auftretendem Starkregen komme: Die einerseits kleinen Rohrdurchlässe von westlicher Ortsseite schafften es bereits derzeit nicht, die hohen Niederschlagssummen in Richtung Osten abfließen zu lassen, zudem auch das Abwasser teilweise rückstauete, so dass sich Vieles vermische und fäkalienreiche Feststoffe am Bauernberg 7 austreten. Hinzu komme ein Rückstau des östlich verlaufenden Grabens in Richtung Kleine Aller.</p> <p>Mit der oberirdischen Errichtung der BAB 39 im östlichen Bereich von Tappenbeck (hier: insbesondere Gemarkung Tappenbeck, Flur 2, Flurstück 45/7) sei davon auszugehen, dass eine weitere erhebliche Störung des Wasserhaushaltes der Feuchtwiesen und Ackerflächen weiteren Wasserrückstau verstärke und die Gefahr von Überschwemmungen weiter zunehme. Dies sei nicht hinnehmbar und in keinster Weise verhältnismäßig.</p>	<p>Um den Einflüssen auf das bestehende Entwässerungssystem im Planungsraum sowohl beim Bau als auch nach Fertigstellung der A39 gerecht zu werden, wurde die bestehende Vorflut- und Entwässerungssituation eingehend geprüft und bildete damit die Grundlage für die Trassenplanung. Hierbei wurde auch das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Kleinen Aller berücksichtigt. Das Überschwemmungsgebiet ist in der Unterlage 3, Übersichtslageplan und Unterlage 5, Lageplan eingetragen. Der Verlust von vorhandenem Retentionsraum (östliche Rampe an der Anschlussstelle B188/Weyhausen) wird durch die Abgrabung um ca. 10 cm auf Teilflächen der nördlich anschließenden Ackerfläche ausgeglichen. Das Flurstück ist im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Bilanzierungswürdige Eingriffe entstehen dabei nicht. Eine entsprechende Retentionsraum-Bilanzierung für den Bereich der Kleinen Aller wird in den Unterlagen ergänzend dargestellt (Unterlage 18, wassertechnische Untersuchungen). Zur Ableitung der Wassermengen in den vorhandenen Gräben mit Vorflut in die Kleine Aller wurden entsprechend Durchlässen in den Abmessungen L.W. = 1,99 m, L.H. = 1,50 m unter dem Damm der A39 angeordnet, so dass hier ein ungehinderter Abfluss in den Gräben gewährleistet ist. Das anfallende Oberflächenwasser von der A39 wird über Rohrleitungen den Retentionsbodenfiltern Nr. 3 und Nr. 4 zugeführt und hier, nach der Reinigung gedrosselt den Vorflutern zugeführt. Eine Überlastung der Vorflutgräben wird hierdurch ausgeschlossen. Auch der Straßendamm stellt in dem Bereich keine Barriere für das Grundwasser dar. Für die Herstellung des Straßendamms wird lediglich die oberste Oberbodenschicht in einer Stärke von rd. 30 cm abgetragen und darüber das Dammmaterial eingebaut. Die Beschreibung der Probleme (Austritt von Schmutzwasser) lässt eher die Vermutung zu, dass bereits heute das vorhandene Leitungsnetz in der Ortslage Tappenbeck unzureichend dimensioniert ist.</p>
192	E011	18.1.4	Wasserrahmenrichtlinie	Die Einwenderin E011 bittet um Informationen zur Fortschreibung des Tausalzgutachtens.	Das ausgelegte Tausalzgutachten (Unterlage 18.7) stellt zunächst eine abgeschlossene Unterlage für sich dar. Da mittlerweile die vollständigen Messergebnisse für ein vollständiges Jahr vorliegen, wurden das Fachgutachten



					WRRL (Unterlage 18.6), das Tausalzgutachten (Unterlage 18.7) und der stoffliche Nachweis (Unterlage 18.8) überarbeitet und fortgeschrieben. Die Gutachten lagen in überarbeiteter Form aus.
193	E011	18.1.4	Wasserrahmenrichtlinie	<p>Die Einwenderin E011 rügt, dass die Schwebstofffracht fehlerhaft berechnet worden sei. Für die Berechnung der Schwebstofffracht werde ein Messwert aus dem Jahr 2010 verwendet; die Schwebstofffracht der Kleinen Aller habe seinerzeit 11,7 mg/l (vgl. S. 23 in Immissionsbezogene Bewertung der Einleitung von Strassenabflüssen - Neubau A39 (2020) betragen. Dieser mehr als zehn Jahre alte Wert sei als Basis genommen worden. Es sei nicht verständlich, weshalb kein aktuellerer Wert hinzugezogen worden sei. Der Wert sei damit wesentlich älter, als es den normativ vorgegebenen Überwachungsintervallen für die überblicksweise Überwachung entspreche (vgl. Tabelle 'Überwachungsfrequenzen und Überwachungsintervalle' in Anlage 10 zu § 10 Abs. 1 und Abs. 2 OGeWV. Die überblicksweise Überwachung sei nach den Angaben der Tabelle in Anlage 10 für die biologischen Qualitätskomponenten alle ein bis drei Jahre und für die chemischen Qualitätskomponenten, die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sowie für prioritäre Stoffe mindestens einmal in sechs Jahren durchzuführen (vgl. BVerwG 27.11.2018 9A 10/17).</p>	<p>In den durch den Vorhabensträger beauftragten Messungen sind auch die abfiltrierbaren Stoffe (AFS) im Jahr 2020 erfasst worden. Für den Bruneitzgraben liegt der AFS-Gehalt bei 6,1 mg/l, für die Kleine Aller bei 5,8 mg/l.</p> <p>Die Schwebstofffracht ist lediglich für die Parameter gem. Anlage 6 OGeWV von Relevanz. Hierbei kann ausschließlich der Parameter Kupfer im OWK Kleine Aller potentiell zu einer Überschreitung der UQN führen. Der stoffliche Nachweis wurde dahingehend überarbeitet (Unterlage 18.8., Kap. 4.2.4) . Es ergibt sich keine Änderung in der Bewertung.</p>
194	E011	18.1.4	Wasserrahmenrichtlinie	<p>Die Einwenderin E011 rügt, das Vorhaben verstoße gegen das Verschlechterungsverbot nach Art. 4 Abs. 1 a) UAbs. i) WRRL und dürfe daher nicht genehmigt werden.</p> <p>Die Genehmigung eines konkreten Vorhabens sei zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächengewässers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. seines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet. Ferner sei geklärt, dass eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers vorliege, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente (i. S. des Anhangs V der WRRL) um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Das Verschlechterungsverbot gelte nach der</p>	<p>Die im FB WRRL enthaltene Begründung hat nach wie vor Bestand. Der FB WRRL prüft und dokumentiert dezidiert eine mögliche Verschlechterung unter Einbeziehung aktueller Daten und der einschlägigen – auch gerichtlich bestätigten – Fachliteratur zu Salz- bzw. Chloridtoleranzen (vgl. Kap. 6.2.3 in Verbindung mit Kap. 10 Anhang Tab. 1 bis 4).</p> <p>Die Überschreitung des Wertes von 50 mg Cl/l in der Kleinen Aller und die dadurch bedingte Veränderung vom sehr guten zum guten Zustand bewirkt keine Verschlechterung des ökologischen Zustands, da es sich beim Salzgehalt lediglich um eine unterstützende allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponente handelt und eine Verschlechterung der maßgeblichen biologischen QK laut FB ausgeschlossen werden kann.</p>

				<p>Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für jeden Typ und jeden Zustand eines berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörpers (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015 - C-461/13 - Rn. 50).</p> <p>Nach Hartung und Partner, 1. Überarbeitung: Pabsch und Partner: Neubau der A 39 von Lüneburg nach Wolfsburg Unterlage 18.7 Abschnitt 7 - von Ehra (L 289) bis Wolfsburg (B 188) Tausalzgutachten.</p> <p>11.12.2020 werde der Orientierungswert für den sehr guten Zustand bei der Kleinen Aller zukünftig nicht eingehalten.</p>	
195	T001	-		Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Stellungnahme abgegeben.
196	T002 T048	8.1	Planungshoheit, Entwicklung des Gemeindegebietes	<p>Die Gemeinde Ehra-Lessien (T048) und die Samtgemeinde Brome (T002), die sich der Stellungnahme der Gemeinde Ehra-Lessien anschließt, weisen mit Schreiben vom 21.04.2021 darauf hin, dass die Anbindung der vorhandenen B 248 in der vorhandenen Befestigung und Breite an die verlegte B 248 für die weitere Ortsentwicklung äußerst wichtig sei. Ihr Erhalt werde daher weiterhin (wie schon in früheren Stellungnahmeschreiben vom 15.06.2017 (T048) bzw. vom 16.06.2017 (T002), die auch im Übrigen weiter Bestand hätten) gefordert.</p>	<p>Zunächst ist festzuhalten dass der Rückbau der B 248 nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens ist. Die rechtliche Absicherung wird in einem separaten Planfeststellungsverfahren „Rückbau der B 248 und L 289 zum Wirtschaftsweg“ geregelt. Mit dem Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens wurde auch beantragt, in dem Planfeststellungsbeschluss die Entscheidung über Widmung, Umstufung und Einziehung der in Unterlage 12 beschriebenen Straßen und Wege gemäß § 2 (6), FStrG vorzunehmen. Der Vorhabenträger sieht keine Veranlassung, von den in Unterlage 12 dargestellten Umstufungen abzuweichen. Sollte sich bei der gemeindlichen Bauleitplanung die Notwendigkeit einer neuen Erschließung auf der Trasse der alten B248 ergeben, so kann dies im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abgesichert werden. Ein Anschluss der B248alt an die B248n wird für nicht notwendig erachtet, da die Ortslage Ehra zukünftig ausreichend über die L288 an das Bundesfernstraßennetz angeschlossen ist und ein weiterer Knotenpunkt im Zuge der B248 eine zusätzliche Unstetigkeitsstelle darstellt und damit partiell den Linienverlauf stören würde.</p>

197	T002 T048	8.1	Planungshoheit, Entwicklung des Gemeindegebietes	<p>Die Gemeinde Ehra-Lessien (T048) und die Samtgemeinde Brome (T002), die sich der Stellungnahme der Gemeinde Ehra-Lessien anschließt, fordern weiterhin einen Radweg zwischen Ehra und Boitzenhagen an der L 288. Der Radweg sei im Rahmen der verlegten B 248 zu planen und zu bauen. Sollte der Bau der Radweges im Rahmen des Baus der A 39 und der Verlegung der B248/L289 nicht umsetzbar sein und im Rahmen der Abwägung verschoben werden, werde die planungsrechtliche Berücksichtigung des Radweges und die entsprechende Dimensionierung des Kreisverkehrs gefordert. Der Bau des Radweges sei dann zu einem späteren Zeitpunkt umsetzbar, ohne dass der gesamte Kreisel umgebaut werden müsse. Zum geplanten Rückbau der L289 und des parallel verlaufenden Radwegs werde die Forderung nach Erhalt des Radwegs bis zu den Rampen des über die A 39 vorgesehenen Brückbauwerks aufrechterhalten. Ebenso sei beim Rückbau der Straßenverkehrsfläche eine Mindestausbaubreite von 4,50 m des verbleibenden Weges vorzusehen. Der Wirtschaftsweg sei asphaltiert auszubauen.</p>	<p>Der Forderung nach dem Bau eines Radweges im Bereich des geplanten Kreisverkehrs bzw. zwischen Ehra und Boitzenhagen kann seitens des Vorhabenträgers nicht entsprochen werden. Die Planung und der Bau von Radwegen liegen nicht in der Planungshoheit der Vorhabenträgerin sondern obliegen dem jeweiligen Straßenbaulassträger oder den Gebietskörperschaften. Darüber hinaus verfügt die L 288 im derzeitigen Zustand über keinen Radweg, so dass sich auch hieraus kein zusätzlicher Anspruch eines solchen ergibt.</p>
198	T002 T048	8.1	Planungshoheit, Entwicklung des Gemeindegebietes	<p>Die Gemeinde Ehra-Lessien (T048) und die Samtgemeinde Brome (T002), die sich der Stellungnahme der Gemeinde Ehra-Lessien anschließt, fordern, die in der aktuellen F-Planänderung der Samtgemeinde Brome (50. Änderung) ausgeführten planerischen Entwicklungen der Gemeinde Ehra-Lessien auch in diesem Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG sind bei der straßenrechtlichen Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Eine wehrfähige, in der Abwägung zu berücksichtigende Rechtsposition vermittelt den Gemeinden die durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte gemeindliche Planungshoheit. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können Gemeinden einem planfeststellungspflichtigen Vorhaben entgegenhalten, dass eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig gestört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzogen oder kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt werden. (BVerwG, Beschluss vom 15. April 1999 – 4 VR 18/98, 4 A 45/98 –, Rn. 8, juris). Die gemeindliche Planung muss jedoch hinreichend konkret sein, um berücksichtigt werden zu können. Die Planfeststellungsbehörde muss neben bereits hinreichend verfestigten Planungen auch auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend soweit wie möglich Rücksicht nehmen, nämlich in der Weise, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise "verbaut" werden (BVerwG, Urteil vom 26. Februar 1999 – 4 A 47/96 –, Rn. 36, juris). Der Vorhabenträger hat die gemeindlichen Belange in seiner Planung bedacht (vgl. Unterlage 1.1) zumal das städtebauliche Entwicklungskonzept die Planung der A39 einschließlich Anschlussstelle lagerichtig</p>

					berücksichtigt. Sollten über das Entwicklungskonzept hinaus Planungsabsichten vorhanden sein, so ist die Einwendung zu pauschal gehalten, um Auswirkungen des Vorhabens auf die gemeindliche Planungshoheit ermitteln und prüfen zu können. Es wird für den Vorhabenträger nicht ersichtlich, welche weiteren konkreten Planungsabsichten der Gemeinde durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Davon abgesehen werden durch das Vorhaben keine wesentlichen Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzogen. Durch das Planvorhaben und insbesondere durch ausgehende Lärmimmissionen wird die gemeindliche Planungshoheit nicht in einer Art und Weise beeinträchtigt, die eine künftige Entwicklung, insbesondere Bauleitplanung, unmöglich machen würde und in der Bauleitplanung nicht beherrscht werden können. Hinsichtlich der Lärmauswirkungen auf das Gemeindegebiet kann auf die kartographischen Darstellungen der Lärmisophone für 54 dB(A) sowie für 49 dB(A) nachts in der Unterlage 7.1 verwiesen werden. Hieraus wird ersichtlich, dass auch unter Berücksichtigung der in der Bauleitplanung maßgeblichen Orientierungswerte für Lärmimmission der DIN 18005 noch ein hinreichender Spielraum für eine gemeindliche Bauleitplanung östlich des bestehenden Ortskerns verbleibt. Daneben ist das Vorhaben in den Raumordnungsplänen (LROP und RROP) enthalten, welche die Grundlagen für die weitere gemeindliche Entwicklung abstecken. Zudem wurde für das Vorhaben ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, das die Raumverträglichkeit festgestellt hat. Hinsichtlich der aktuellen 50. F-Planänderung bestehen keine Konflikte mit der A39 Planung, als auch mit der verlegten L 289 und der B 248, die Bestandteil dieses Verfahrens sind. Die Darstellung – Lageplan M. 1 : 10.000 des Flächennutzungsplans – 50. Änderung - beinhaltet die Trasse der A39 als auch die der verlegten L 289/B248 und wurde bei der Abgrenzung der ausgewiesenen Gewerbe- und Wohngebiete berücksichtigt. Der aktuelle Flächennutzungsplan, 50. Änderung ist als Unterlage 8 beigefügt.
199	T003	-		Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Stellungnahme abgegeben.
200	T004	-		Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Stellungnahme abgegeben.
201	T005	-		Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Stellungnahme abgegeben.
202	T006			Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Stellungnahme abgegeben.

203	T007	25	Träger öffentlicher Belange	Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen hat mit Schreiben vom 26.02.2021 Stellung genommen. Er empfiehlt für die (in den der Stellungnahme beigefügten Ergebniskarten näher konkretisierten) Flächen A und B, vor Baubeginn weitere Maßnahmen der Gefahrenforschung zur Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition durchzuführen. Diese Maßnahmen könnten eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der Kampfmittelbeseitigungsdienst weist weiter darauf hin, dass die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen derzeit 16 Wochen ab Antragstellung betrage, es werde daher eine rechtzeitige Antragstellung empfohlen.	Eine Auswertung hinsichtlich möglicher Kampfmittel bzw. Kriegseinwirkungen wurde durch ein Fachbüro in 2019 umfänglich durchgeführt. Unter anderem wurden hier auch alliierte Kriegsflugbilder ausgewertet. Die hier ermittelten Kampfmittelverdachtsflächen werden vor bzw. Baubegleitend auf mögliche Kampfmittel abgesucht. Die Erkundung erfolgt durch entsprechende Fachfirmen.
204	T008	2.1	Raumordnung	Der Regionalverband Braunschweig hat mit E-Mail vom 24.02.2021 mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine raumordnerische Bedenken bestünden.	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
205	T008	2.1	Raumordnung	Die mit landesplanerischer Feststellung vom 30.05.2013 für die Sandentnahme Ehra gegebenen Maßgaben seien gemäß § 4 ROG im ergänzenden Planfeststellungsverfahren für die BAB A 39, 7. Bauabschnitt als Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.	Der Zweckverband Großraum Braunschweig, jetzt Regionalverband Großraum Braunschweig hat mit Schreiben vom 04.09.2012 festgestellt, dass für die verlegte Anschlussstelle Ehra mit Verlegung der L 289 und der B 248 (Ortsumgehung Ehra) kein Raumordnungsverfahren nach § 15 Abs. 4 ROG und § 13 Abs. 3 NROG erforderlich ist. Die im Schreiben vom 04.09.2012 formulierten Maßgaben (M) 1. Raumstruktur, Siedlungs- und Freiraumplanung, 2. Landwirtschaft, 3. Natur und Landschaft, 4. Wald und Forst und 5. Trinkwasser wurden bei der vorliegenden Planung vollumfänglich abgearbeitet und berücksichtigt. Der vollständige Text des oben genannten Schreibens ist als Anlage 5 beigefügt.
206	T008	2.1	Raumordnung	Für die geplante Sandentnahme Ehra, die ursächlich mit dem Neubau der BAB A39 und der Anschlussstelle Ehra begründet ist, sei mit landesplanerischer Feststellung vom 30.05.2013 keine Erforderlichkeit für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens festgestellt worden.	Sandabbau und Sandentnahme für die Durchführung eines Straßenbauvorhabens außerhalb von Seitenentnahmestellen sind selbständige Vorhaben, die nicht als mittelbare Auswirkungen für die UVP des Straßenvorhabens betrachtet werden müssen; eine Kumulationsbetrachtung ist erst eröffnet, wenn für das Sandabbauvorhaben die erforderliche Zulassungsentscheidung, für die Auswirkungen des Sandabbaus zu betrachten sind, selbst erteilt ist - vgl. BVerwG, U 11.07.2019, 9 A 13.18, Rn.27-32. Die Umweltauswirkungen des Sandabbaus stellen sich nicht als unmittelbare Auswirkungen dieses Vorhabens dar. Der Sandabbau ist keine Nebenanlage nach FStrG. Für den Sandabbau nördlich von Ehra wurde ein eigenständiger Plangenehmigungsverfahren bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Gifhorn eingeleitet und mittlerweile auch genehmigt. Die Belastung und die Umweltauswirkungen aus dem Sandabbau wurden in diesem Verfahren von der zuständigen

					<p>Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Gifhorn behandelt. Im besonderen auch die Entnahme von Wasser für die Bindung von Staub beim Abbau des Sandes. Die bei der Planung der A39, 7. Abschnitt formulierten Planungsgrundsätze, insbesondere im Hinblick auf die wassertechnische Berechnung und die Fachgutachten zur WRRL wurden bei der Genehmigung des Sandabbaus vollumfänglich berücksichtigt.</p> <p>Der Sandabbau dient der Rohstoffversorgung des Neubaus der unmittelbar östlich angrenzenden Trasse der A39. Mit dem Vorhaben sollen die erforderlichen Dammschütt- und Frostschutzmaterialien bereitgestellt werden. Das Vorhaben ist damit unmittelbar an den Bau der A39 gebunden. Die Belieferung anderer Baustellen ist nicht zulässig.</p>
207	T009	15.2.1	Wegnetz	<p>Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat mit Schreiben vom 16.04.2021 gemeinsam mit dem Forstamt Südostheide Stellung genommen. Sie weist darauf hin, dass aus forstfachlicher Sicht im Wesentlichen darauf Wert zu legen sei, dass die Anbindung aller betroffenen Waldflächen im Umfeld an das öffentliche Verkehrsnetz im Zuge der Teilverlegung der L 289 und B 248 im Zusammenhang mit der planfestgestellten Anschlussstelle nördlich von Ehra weiterhin gewährleistet sei. Diese Sicherheit müsse sowohl aus Gründen der maschinengebundenen Bearbeitung und Pflege der Waldflächen als auch zur Erreichbarkeit in Gefahrensituationen wie Windwurf oder gar Waldbrand gegeben sein, zumal es sich bei dem betroffenen Waldgebiet der Bickelsteiner Heide aufgrund der armen Standorte und der fast ausschließlich vorkommenden Baumart Kiefer um ein stark waldbrandgefährdetes Gebiet handele.</p>	<p>Das durch die geplante A 39 zum Teil unterbrochene Bestandswegenetz wird durch neu geplante Ersatzwege wieder hergestellt. Damit wird sichergestellt, dass die Erreichbarkeit der Grundstücke und landwirtschaftlichen Flächen auch nach dem Bau der A 39 gewährleistet ist. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass hierbei längere Wegstrecken entstehen. Sofern sich hierdurch Erschwernisse bei der Bewirtschaftung ergeben sollten, werden diese im Einzelfall geprüft. Unter bestimmten Voraussetzungen werden hierfür Entschädigungen gezahlt. Diese Entschädigungsfragen werden jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem separaten, der Planfeststellung nachgeordneten Entschädigungsverfahren geregelt.</p> <p>In den ausgelegten Unterlagen sind alle, durch den Bau der A 39 bedingten Maßnahmen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung des Wirtschaftswegenetz stehen, dargestellt und beschrieben. Insofern sind aus der Sicht der Vorhabensträgerin keine Defizite erkennbar.</p> <p>In Hinblick auf die Neustrukturierung von landwirtschaftlichen Flächen sowie Verregnungsflächen und dem zugehörigen Wegenetz über den eigentlichen Planungsraum hinaus, erfolgt die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG im Bereich Ehra. Die Durchführung eines solchen Verfahrens ist zunächst nicht Aufgabe des Vorhabensträgers. Es dient der Verteilung des entstehenden Landverlustes auf eine größere Anzahl von Eigentümern sowie zur Vermeidung von möglichen Nachteilen für die Landeskultur. Bau- und/oder Entschädigungskosten sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.</p>

208	T009	15.8	Bewirtschaftungserschwerisse	<p>Eine geplante Waldaufforstung auf rund 17 ha in der Gemarkung Grußendorf auf einer privaten Fläche werde nun in den gleichen Naturraum in die Gemarkung Oerrel verlegt. Hier solle nun auf einer Eigentumsfläche des Landes Niedersachsen die Umsetzung der ehemals geplanten Maßnahme ausgeführt werden. Bei der Umsetzung dieser Maßnahme seien die Ausführungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen, auf die verwiesen werde. Dies gelte insbesondere für die Berücksichtigung hinsichtlich Flächenzuschnitt dieser Planflächen mit ihren Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung in dieser Lage (Agrarstruktur). Hierzu gehöre auch die entsprechende Berücksichtigung ggf. vorhandener Infrastruktur (Beregnung, Erschließungswege) der genannten landwirtschaftlichen Nutzfläche in der betroffenen Örtlichkeit.</p>	<p>Die dargestellte LBP-Maßnahme 12.1 Efcs bezieht sich in dem ergänzenden Verfahren nur auf die im Grunderwerbsverzeichnis ausgewiesenen 18,5 ha (U 10.1, Blatt 27, 27.01.01 mit 123.648 m<sup>2</sup> und 27.02.01 mit 61.352 m<sup>2</sup> zu erwerbende Fläche). Die vom Einwanderheber zitierten 20,4 ha sind nicht Gegenstand des Fehlerbehebungsverfahrens. Die im LBP-Maßnahmenblatt 12.1 Efcs ausgewiesenen 20,3 ha beziehen sich auf die Gesamtumfang dieser Aufforstungsmaßnahme und beinhalten auch das Flurstück 11/7, Flur 1, Gemarkung Bokensdorf.</p> <p>Die Erweiterung der zugesicherten 16,8 ha auf 18,5 ha sind in einer querenden Gasleitung begründet, die in einem Korridor von 10-12 m nicht bepflanzt werden darf. Falls ein anderer Flächenzuschnitt diese Gasleitung ausspart und die 16,8 ha Aufforstungsfläche möglich macht, kann dies berücksichtigt werden. Eine Einbeziehung in das Flurbereinigerfahren Ehra ist nicht vorgesehen.</p>
209	T009	15.0	Landwirtschaft	<p>Die Landwirtschaftskammer verweist im Hinblick auf landwirtschaftliche Belange auf ihre Stellungnahmen vom 09.01.2015 und 28.06.2017 zur Ortsumgehung Ehra (Detailpunkt A).</p>	<p>Zu den in der Stellungnahme vom 09.01.2015 aufgeführten Themen und Argumenten zu den landwirtschaftlichen Belangen wurde seitens des Vorhabenträgers ausführlich Stellung genommen. Die Stellungnahme wurde dem NLWK von der Planfeststellungsbehörde zugesandt. Aus der Stellungnahme vom 28.06.2017 ergeben sich keine weiteren relevanten Argumente zu diesem Verfahren.</p>

210	T009	18.1	Entwässerungskonzept Straße	<p>Zu dem durch Einbau von Retentionsbodenfiltern überarbeiteten und geänderten Straßenentwässerungskonzept werde auf die im Ausgangsverfahren mit Stellungnahmen vom 09.01.2015 und 28.06.2017 vorgebrachten Äußerungen verwiesen.</p> <p>Einzelne Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgestaltung und Lage der RRB</li> <li>- Sicherung der Vorflut</li> </ul>	<p>Zu den in der Stellungnahme vom 09.01.2015 aufgeführten Themen „Ausgestaltung und Lage der RHB“ sowie „Sicherung der Vorflut“ wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Ausgestaltung und Lage der RHB Technische Grundlagen: Bei der Planung und Bemessung der Entwässerungsanlagen wurden die maßgeblichen Regelwerke zu Grunde gelegt, insbesondere die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung“ (RAS-Ew 2005)</li> <li>- „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag 2016)</li> <li>- Arbeits- und Merkblätter der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft).</li> </ul> <p>Das Entwässerungskonzept für die A39, 7. Abschnitt wurde einvernehmlich mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn abgestimmt.</p> <p>Verlegung RRB 1: Das Regenrückhaltebecken (RRB) befindet sich am Tiefpunkt der A39 Gradiente und nimmt die anfallenden Wassermengen der A39 südlich und nördlich des RRB auf. Der Anschluss des RRB erfolgt an einen Vorflutgraben an der jetzigen L 289. Dieser Graben wiederum entwässert in Richtung Osten. Eine Verlegung des RRB auf die Westseite würde die entwässerungstechnischen Randbedingungen, z.B. zusätzlicher Durchlass unter der A39 wesentlich verschlechtern. Eine Verlegung wird daher, vom Vorhabenträger, wie bereits in 2015 abgelehnt. Hinsichtlich des zukünftigen Flächenzuschnitts sieht der Vorhabenträger beim jetzigen Standort keine nachteiligen Folgen für die Landwirtschaft.</p> <p>Hinweis: Hinsichtlich der Ausgestaltung der RHB's ist anzumerken, dass die vier Becken zu Retentionsbodenfiltern um geplant wurden. Diese Form der Reinigung von Straßenabflüssen stellt zurzeit den aktuellen Stand der Technik dar. Einzelheiten sind der Unterlage 18 zu entnehmen.</p> <p>Sicherung der Vorflut: Auch bei der Planung und Bemessung der Entwässerungsanlagen wurden die maßgeblichen Regelwerke zu Grunde gelegt, welche bei der Planung von Verkehrsanlagen anzuwenden sind, insbesondere die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung“ (RAS-Ew 2005)</li> <li>- „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag 2016)</li> </ul>
-----	------	------	-----------------------------	---	--



				<p>- Arbeits- und Merkblätter der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft).</p> <p>Der überwiegende Teil der geplanten Entwässerung ist auf die Versickerung des anfallenden Oberflächenwasser ausgelegt. In den Bereichen, wo keine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers möglich ist, werden Retentionsbodenfilteranlagen (RBF 1 bis 4) hergestellt. Die Bemessung dieser RBF's erfolgt für ein 5-jähriges Regenereignis, wobei der zulässige Drosselabfluß aus dem RBF dem natürlichen Abfluss, welcher ohne die A39 Trasse auf den überbauten bei entsprechenden Regenereignissen anfällt, entspricht.</p> <p>Diese und die weiteren in der Planfeststellungsunterlage (siehe Unterlage 18) beschriebenen Maßnahmen dienen dazu, die Entwässerung der A39 umfassend sicher zu stellen und darüber hinaus das vorhandene Entwässerungssystem (Vorfluter) nicht zusätzlich zu belasten und deren Funktion sicher zu stellen. Die Maßnahmen wurden einvernehmlich mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt, rechnerisch nachgewiesen und unterliegen der wasserbehördlichen Prüfung.</p> <p>Betriebsbedingte Auswirkungen auf Oberflächengewässer (OWK) und Grundwasser (GW) Die betriebsbedingten Auswirkungen durch die Einleitung von Straßenabflüssen in die Oberflächenwasserkörper wurden in der Unterlage 18.8 Berechnungen zur Beurteilung der Auswirkungen hinsichtlich der Umweltqualitätsnorm (UQN) durchgeführt. Als Fazit bleibt festzustellen, dass es keine Überschreitung der Orientierungswerte für die Oberflächengewässer Kleine Aller und Bruneitzgraben zu erwarten sind.</p> <p>Einzelheiten können der Unterlage 18.6 „Fachbeitrag WRRL“, 18.7 „Tausalgutachten“ und 18.8 „stofflicher Nachweis“ entnommen werden.</p> <p>Die Erwiderung zur Stellungnahme vom 09.01.2015 wurde dem LWK durch die Planfeststellungsbehörde zugesandt. Aus der Stellungnahme vom 28.06.2017 ergeben sich keine weiteren Argumente zu diesem Verfahren.</p> <p>Die Stellungnahmen der LWK vom 09.01.2015 und vom 28.06.2017, mit den Erwiderungen des Vorhabenträgers sind als Unterlage 11a und 11b angefügt.</p>
211	T009	15.1	Flächeninanspruchnahmen	<p>Die im Planteil E vorgesehene Verlegung einer A- und E-Fläche mit den Abmaßen von 40 m x 5 m mittig aus einer landwirtschaftlich genutzten Fläche an den Rand</p> <p>Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>

				dieser betroffenen Wirtschaftsfläche finde die Zustimmung der LWK.	
212	T010	2.1	Raumordnung	Gegen das Vorhaben bestehen keine raumordnerische Bedenken.	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
213	T011	22.1	Keine Betroffenheit	Tennet hat mit E-Mail vom 16.02.2021 mitgeteilt, dass das Vorhaben keine von ihnen wahrzunehmenden Belang berühre. Es sei keine Planung von Tennet eingeleitet oder beabsichtigt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen
214	T012			Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Stellungnahme abgegeben.
215	T013	25.2	Erdölbohrungen	Das LBEG hat mit Schreiben vom 03.05.2021 Stellung genommen. Es weist darauf hin, dass sich im Planungsbereich das ehemalige Erdölfeld Ehra der Wintershall Dea Deutschland GmbH, Abt. Markscheiderei, Vermessung und Bestandsdokumentation (WD2/DR FS), Rechterner Str. 2, 49406 Barnstorf, befindet. Prinzipiell seien beim Überbauen von Tiefbohrungen folgende Gefährdungen nicht auszuschließen: 1. Einbruch der Tiefbohrung Da es sich bei Tiefbohrungen um Hohlräume handele, sei nicht auszuschließen, dass diese einbrechen könnten. Dies könne zu Absenkungen an der Tagesoberfläche führen. 2. Aufsteigen von Flüssigkeiten Tiefbohrungen würden zur Gewinnung von Bodenschätzen abgeteuft. Bei diesen Bodenschätzen handele es sich in der Regel um Kohlenwasserstoffe oder Sole. Es sei nicht auszuschließen, dass gefährliche Flüssigkeiten (z.B. Erdöl) in bzw. entlang einer Tiefbohrung aufsteigen. Ein solcher Flüssigkeitsaufstieg könne z.B. eine Umweltbeeinträchtigung nach sich ziehen. 3. Aufsteigen von Gasen Tiefbohrungen würden zur Gewinnung von Bodenschätzen abgeteuft. Bei diesen Bodenschätzen handele es sich in der Regel um Kohlenwasserstoffe oder Sole. Es sei nicht auszuschließen, dass gefährliche Gase (z.B. Erdgas) in bzw. entlang einer Tiefbohrung aufstiegen. Ein solcher Gasanstieg könne eine Umweltbeeinträchtigung nach sich ziehen. Auch die Bildung von brennbarer, explosionsgefährlicher, giftiger oder nicht atembare Atmosphäre sei in einem solchen Fall möglich. Die Wahrscheinlichkeit, dass etwas Derartiges geschehe, könne durch eine Überbauung ansteigen. Sofern einer der o. g. Fälle eintrete, könne es erforderlich werden, an der Bohrung Arbeiten durchzuführen. Sofern eine solche Bohrung überbaut sei, könne es erforderlich sein, die	Beim Neubau der Autobahn A 39 Wolfsburg-Lüneburg wird das ehemalige Erdölfeld Ehra durchquert und z.T. überbaut. Die geplante Trasse verläuft über zwei verfüllte Altbohrungen (Ehra 58 und Ehra-Süd 1). Anhand der zu den Rohrzementationen und Verfüllungen vorliegenden Informationen, welche der Vorhabenträger von der Winterhall Dea Deutschland zur Verfügung gestellt bekommen hat, wurden theoretische Plausibilitätsbetrachtungen (Re-Evaluierung der Rohrzementationen auf Basis der vorhandenen Daten und plausiblen Annahmen zu fehlenden Angaben) vorgenommen, die für beide Bohrungen begründet annehmen lassen, dass die Bohrungen nach dem Stand der Technik verfüllt wurden. Zur weiteren Validierung wurden je Lokation vier Kleinrammbohrungen niedergebracht, um Bodenproben zu gewinnen und Bodenluftmessungen vornehmen zu können. Dabei wurden weder in den Bodenproben noch mit den Bodenluftmessungen Auffälligkeiten festgestellt, die auf eine eventuelle Undichtigkeit der Verfüllungen oder der Rohrzementationen hinweisen könnten. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die an den Bohrungen erfolgten Zementations- und Verfüllungsmaßnahmen ein Aufsteigen von Fluiden (Flüssigkeiten und Gase) aus der Lagerstätte entlang den Bohrungen seit über 50 Jahren verhindert haben. Die vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) mit Schreiben vom 7.12.2012 aufgezeigten potenziellen Gefährdungen (s. Kapitel „Potenzielle Gefährdungen beim Überbauen von Tiefbohrungen“) können demnach aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen hier ausgeschlossen werden. Für die geplante Überbauung der beiden Lokationen wird daher kein durch die verfüllten Bohrungen hervorgerufenen besonderes Gefährdungspotenzial gesehen. Da jedoch die Bodenluftmessungen in gewisser Weise eine „Momentaufnahme“ darstellen und um eventuelle Akkumulationen von Fluiden unter der BAB-Trasse auch für die Zukunft sicher zu vermeiden wird – sofern dies nicht ohnehin vorgesehen ist - empfohlen, den Unterbau im Bereich der verfüllten Bohrungen „gasdurchlässig“ auszuführen. Diese

				<p>Überbauung zu entfernen, um Zugang zu der Bohrung zu erhalten. Aus den genannten Gründen empfehle das LBEG als Gefahrenabwehrbehörde grundsätzlich, Tiefbohrungen nicht zu überbauen, und um verfüllte Förderbohrungen ein Sicherheitsradius von 5 Metern ab Bohrmittelpunkt einzuhalten. Dieser Radius dürfe nicht überbaut oder abgegraben werden und müsse zumindest aus einer Himmelsrichtung zugänglich sein.</p>	<p>Empfehlung wird bei der Erstellung der Ausführungsunterlagen, als auch bei der Ausschreibung berücksichtigt und ausgeführt. Ansonsten wird auf das Gutachten IDEAS Ing-büro A. Sperber, Grüne Riede 20, 31234 Edemissen aus dem Januar 2014 verwiesen. Das Gutachten wurde dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) übergeben. Die Vorgehensweise wurden einvernehmlich mit dem LBEG und der Winterhall Dea Deutschland abgestimmt.</p>
216	T013	18.1.3	Trinkwasserschutzgebiet	<p>Der Fachbereich Hydrogeologie des LBEG weist darauf hin, dass sich das Vorhaben in Trinkwasserschutzgebieten befinde. Den Belangen des Trinkwasserschutzes bzw. den Vorgaben der jeweils gültigen Schutzgebietsverordnung sei Rechnung zu tragen.</p>	<p>Die im Hinweis aufgeführten wasserrechtlichen Festsetzungen sind dem Vorhabenträger bekannt und wurden bei der Planung beachtet. Die Vorgaben der "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag, Ausgabe 2016)" wurden bei Planung der Verkehrsanlagen sowie der zugehörigen Entwässerungseinrichtungen umgesetzt und mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Die zusätzlichen Anforderungen für Schutzmaßnahmen in Wasserschutzgebieten werden somit eingehalten, um den guten chemischen Zustand des Grundwasserkörpers zu erhalten (vgl. Unterlage 18.1 „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ Pkt. 5.2.4). Betroffen ist das Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) Brackstedt/Weyhausen mit dem Zustand „Hydrogeologische Abgrenzung eines zugelassenen Wasserrechts“, das Trinkwasserschutzgebiet (WSG) Westerbeck im Zustand „Abgrenzung einer amtlichen Festsetzung durch Verordnung“ und das Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) im Zustand „Hydrogeologische Abgrenzung eines Wasserrechts im</p>

					Verfahren". Der Trassenverlauf der A39 und der OU Ehra befinden sich jeweils in der Schutzzone IIIB. Der Neubau oder Ausbau von befestigten für Motorfahrzeuge zugelassene Wege, Straßen, Parkplätze mit Ausnahme von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen" ist zulässig. Die „Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau“ ist unzulässig und wird seitens des Vorhabenträgers in den Bauverträgen nicht zugelassen.
217	T013	4.3.7	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	<p>Der Fachbereich Landwirtschaft/Bodenschutz des LBEG befürwortet die in den Unterlagen in Maßnahme 4.1 V aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden. Er empfiehlt die frühzeitige und aktive Beteiligung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bei der Planung, der Durchführung auf der Baustelle und der Flächenwiederherstellung. Bei der Umsetzung des Vorhabens solle folglich eine bodenkundliche Baubegleitung auf der fachlichen Grundlage der DIN 19639 eingebunden werden.</p> <p>Die verdichtungsempfindlichen und gegenüber Umlagerung und Entwässerung empfindlichen Niedermoorbereiche sollten dabei besonders Beachtung finden. Es werde empfohlen, ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und die bodenkundliche Baubegleitung bereits bei der Erstellung des Konzepts zu beteiligen.</p>	Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurde das Schutzgut Boden im gesamten von den Planungen betroffenen Bereich beachtet. Die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts vor Baubeginn und unter Beteiligung UBB und der zugesagten bodenkundlichen Baubegleitung wird zugesagt.
218	T013	25.3	Baugrund	<p>Der Fachbereich Bauwirtschaft des LBEG weist darauf hin, dass der nördliche Teil der geplanten Trasse bei Ehra-Lessin eine Salzstockhochlage quert (Salzstock Ehra). Im Untergrund dieser Teilfläche stünden lösliche Gesteine (Zechsteinsalz mit Gipshut) in einer Tiefe an, in der Auslaugung stattfinden könne. Damit seien in diesem Teilgebiet die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben. Bisher seien jedoch im Gebiet keine Erdfälle bekannt. Das Risiko des Auftretens weiterer Erdfälle in diesem Teilbereich werde als relativ gering eingeschätzt (Erdfallgefährdungskategorie 3 - 4 - gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Im Untergrund der geplanten Trasse außerhalb der o.g. Salzstockhochlage würden wasserlösliche Gesteine nur in sehr großer Tiefe auftreten, so dass Erdfälle nach derzeitigen Kenntnisstand des LBEG in diesen Bereichen unwahrscheinlich seien</p>	<p>Nach Aussage des LBEG kommen wasserlösliche Gesteine nur in großer Tiefe des Untergrundes vor. Dass Erdfälle auftreten, ist zwar generell möglich, aber sehr unwahrscheinlich. Der Bereich der A39, 7. Abschnitt wird in die Erdfallgefährdungsstufe 1 eingestuft.</p> <p>Aufgrund der Unverhältnismäßigkeit von Sicherungsmaßnahmen sind keine Sicherungsmaßnahmen für den Streckenbau vom Vorhabenträger vorgesehen. Für die geotechnischen Gutachten der Brückenbauwerke ist das Thema Erdfälle abzuarbeiten und zu beachten. Siehe hierzu auch Anlage 10, Stellungnahme der Abt. B 3 Geotechnik, mineralische Abfälle der AdB NL NW.</p>

				(Erdfallgefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -).	
219	T013	25.3	Baugrund	Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes seien die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung sei nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende geotechnische Gutachten für die Ortsumgebung liegen vor und werden zurzeit auf die aktuellen Regelungen, z. B. Umstellung auf Homogenbereiche umgestellt. Die Ergebnisse werden bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt.
220	T014	17.1.	Bauablauf allgemein	Die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade hat mit E-Mail vom 20.04.2021 Stellung genommen. Aus handwerklicher Sicht bestünden unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken, solange die bevorstehenden Baumaßnahmen die ansässigen Betriebe nicht unangemessen beschränken würden. Mit dem Aus- und Umbau verbundene Beeinträchtigungen bei der Erreichbarkeit für Kunden und Lieferverkehr seien weitgehend zu vermeiden. Dies betreffe auch den Rückbau oder die Verlegung bestehender Verkehrswege. Die Bautätigkeiten dürften nicht zu Störungen führen, die die Betriebsabläufe der ansässigen Handwerksbetriebe unzumutbar behinderten. Zudem seien die Vorgaben des Immissionsschutzrechts für die durch die Planung betroffenen Baugebiete und Betriebsstandorte zu beachten; insbesondere zum Beispiel bei geräuschsensiblen Betrieben der Hörgeräteakustik, Optiktechnik, des Kosmetikgewerbes oder Musikinstrumentenbaus.	Im Rahmen der Ausführungsplanung und der Bauvorbereitung wird seitens der Vorhabenträger ein Bauablauf- und Umleitungskonzept erarbeitet. Dieses wird berücksichtigen, derzeit bestehende Straßen- und Wegeverbindungen weitgehend in Betrieb zu lassen und baubedingte Sperrungen auf ein Mindestmaß zeitlich zu begrenzen. In diesem Zusammenhang werden auch Themen wie z.B. Rettungswegkonzept bzw. großräumige Umfahrungen einfließen. Jedoch gilt auch hier, dass bautechnologisch bedingte Sperrungen von Straßen- und Wegeverbindungen sowohl mit der Vorhabenträgerin als auch mit der zuständigen Verkehrsbehörde (Landkreis Gifhorn) abzustimmen und zu genehmigen sind. Dieser Prozess erfolgt rechtzeitig in enger Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden, Anliegern bzw. Nutzern. Die Erarbeitung eines möglichen Verkehrskonzepts zur Belieferung der Baustelle und der tatsächliche Bauablauf kann, in Abhängigkeit von der Bautechnologie der Baufirma und spezifischer Bauverfahren frühestens nach Vergabe der Bauleistung erfolgen. Grundsätzlich kann die Belieferung über das klassifizierte Straßennetz, d. h. über Bundes-, Land- und Kreisstraßen erfolgen. Durch den Baubetrieb sind keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Betriebe und Anwohner zu erwarten. Eine Geräuscherzeugung durch Baumaschinen ist aber nicht vermeidbar. Der Straßenbaulastträger ist bestrebt, den Baulärm auf das geringste notwendige Maß zu reduzieren. Die bauausführenden Firmen haben die „Allgemeine

					Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) einzuhalten. Dabei sind sie gesetzlich verpflichtet, die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu berücksichtigen. Der Lärm bei den Bauarbeiten (z.B. Ramm- oder Bohrarbeiten) wird durch den Einsatz entsprechender Geräte und Maschinen gem. heutigem Stand der Technik weitgehend gemindert. Im Zuge der Baustellenplanung vor Beginn der jeweiligen Einzelbaumaßnahme werden mögliche Beeinträchtigungen soweit wie möglich minimiert. Dabei kommen im Einzelfall entsprechende Schutzmaßnahmen oder zeitliche Beschränkungen in Betracht. Hinsichtlich der Staubbelastung sind die Baufirmen gehalten diese auf ein Minimum zu reduzieren, z. B. durch Bewässerung der Fahrwege. Die Einleitung von durch die Bautätigkeiten verunreinigtes Wasser in das Grundwasser und die Oberflächengewässer sind den Baufirmen bauvertraglich untersagt. Entsprechende Abscheideanlagen sind vorzuhalten.
221	T015			Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Stellungnahme abgegeben.
222	T016			Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Stellungnahme abgegeben.
223	T017			Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Stellungnahme abgegeben.
224	T018			Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Stellungnahme abgegeben.
225	T019			Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Stellungnahme abgegeben.
226	T020			Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Stellungnahme abgegeben.
227	T021	22.1	Keine Betroffenheit	Der Wasserverband Gifhorn hat mit Schreiben vom 09.03.2021 mitgeteilt, keine Bedenken oder Anregungen gegenüber bzw. zu der Planung zu haben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen
228	T022	22.2	Bestandsleitungen	Die LSW Netz GmbH & Co.KG hat mit E-Mail vom 22.03.2021 darauf hingewiesen, dass sich im Baufeld der geplanten A 39 20-KV Freileitungen, eine HD-Gasleitung sowie ein Steuerkabel ihrer Gesellschaft befänden. Alle erforderlichen Anpassungen und Sicherungen ihrer Versorgungsleitungen seien rechtzeitig vor Baubeginn mit ihr abzustimmen. Die Lage der Versorgungs- und Kommunikationsanlagen könne den als Anlagen beigefügten Übersichtspläne entnommen werden. Die Folgekosten regelten sich nach den jeweils gültigen Verträgen mit dem Straßenbaulasträger. Bei Vergabe der Tiefbauarbeiten sei darauf hinzuweisen, dass frühzeitig vor Baubeginn die neusten Lagepläne bei ihr einzuholen seien.	Es befinden sich eine HD-Gasleitung mit Steuerkabel entlang der vorhandenen L 289, welche die A39 Trasse bei ca. km 1+600 kreuzt. Des Weiteren befinden sich zwei Hochspannungsleitungen 20 KV entlang der L 289 und aus der Ortslage Ehra kommend nach Norden verlaufend. Die erste kreuzt die A39 Trasse bei ca. km 1+600 und die zweite die Trasse der verl. B 248 bei ca. km 101+700. Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden beachtet. Sämtliche notwendigen Sicherungs- und Umlegungsarbeiten von Leitungen der LSW Netz GmbH werden im Rahmen der Bauvorbereitung abgesprochen und im Gesamttablauf der Baumaßnahme berücksichtigt. Die Kostentragung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen. Ansonsten wird auf Regelungen in der Unterlage 10 „Bauwerksverzeichnis“ verwiesen.

229	T023	22.1	Keine Betroffenheit	Die Vodafone GmbH hat mit E-Mail vom 02.03.2021 mitgeteilt, dass sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen ihres Unternehmens befänden. Eine Neuverlegung von Anlagen sei derzeit nicht geplant.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen
230	T024			Die Deutsche Telekom hat mit Schreiben vom 23.02.2021 Stellung genommen und auf ihre Stellungnahmen vom 02.05.2017, 28.04.2016 und 02.01.2015 verwiesen. Im Planbereich befänden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Es werde gebeten, die Online-Planauskunft der Leitungsträgerin zu nutzen. Querten ihre Trassen den geplanten Verlauf der A 39, so seien diese im Interesse aller Beteiligten zu sichern und in ihrer jetzigen Lage zu belassen. Beim Zusammentreffen mit einer ihrer Trassen gelte die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
231	T025			Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Stellungnahme abgegeben.
232	T026	22.1	Keine Betroffenheit	Die EWE Netz GmbH hat mit E-Mail vom 16.02.2021 mitgeteilt, dass das genannte Vorhaben keine von ihr wahrzunehmenden Belange berühre. Es sei keine Planung von ihr eingeleitet oder beabsichtigt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen
233	T027			Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Stellungnahme abgegeben.
234	T028			Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Stellungnahme abgegeben.
235	T029			Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Stellungnahme abgegeben.
236	T030			Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Stellungnahme abgegeben.
237	T031			Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Stellungnahme abgegeben.
238	T032			Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Stellungnahme abgegeben.

239	T033	15.2.1	Wegnetz (soweit gegenständig durch OU Ehra betroffen)	Die Erschließung landwirtschaftlicher Flächen müsse auch während der Bauzeit gewährleistet sein.	<p>Im Rahmen der Ausführungsplanung und der Bauvorbereitung wird seitens der Vorhabenträger ein Bauablauf- und Umleitungskonzept erarbeitet. Dieses wird berücksichtigen, derzeit bestehende Straßen- und Wegeverbindungen weitgehend in Betrieb zu lassen und baubedingte Sperrungen auf ein Mindestmaß zeitlich zu begrenzen.</p> <p>In diesem Zusammenhang werden auch Themen wie z.B. Rettungswegkonzept bzw. großräumige Umfahrungen einfließen. Letztere werden insbesondere für den Um- und Ausbau der Anschlussstelle Weyhausen notwendig sein. Jedoch gilt auch hier, dass bautechnologisch bedingte Sperrungen von Straßen- und Wegeverbindungen sowohl mit der Vorhabenträgerin als auch mit der zuständigen Verkehrsbehörde (Landkreis Gifhorn) abzustimmen und zu genehmigen sind. Dieser Prozess erfolgt rechtzeitig in enger Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden, Anliegern bzw. Nutzern.</p> <p>Die Ausschreibung und Vergabe der Baumaßnahme der A39, 7. Abschnitt erfolgt entsprechend dem „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau“ europaweit an den in der Regel günstigsten Bewerber. Insofern ist zum heutigen Zeitpunkt nicht absehbar, wer den Auftrag für die Bauleistung erhält und wo der Auftragnehmer die benötigten Erdmassen und Baumaterialien bezieht.</p> <p>Die Erarbeitung eines möglichen Verkehrskonzepts zur Belieferung der Baustelle ist frühestens nach Vergabe der Bauleistung möglich. Grundsätzlich kann die Belieferung über das klassifizierte Straßennetz, d. h. über Bundes-, Land- und Kreisstraßen erfolgen.</p>
240	T033	18.1	Entwässerungskonzept Straße	Der Landvolk Niedersachsen Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V. hat mit Schreiben vom 19.04.2021 Stellung genommen. Er erhalte seinen Vortrag aus dem bisherigen Verfahren (Schreiben vom 16.12.2014 und 13.06.2017) zur Ortsumfahrung Ehra und zum Straßenentwässerungskonzept aufrecht.	Aus dem Einwendungsschreiben vom 16.12.2014 und 13.06.2017 ergeben sich keine relevanten Punkte zum Fehler- und Änderungsverfahren zum Entwässerungskonzept. Auf die Erwiderung des Vorhabenträgers vom 05.4.2016 und 11.09.2017 wird verwiesen.
241	T033	15.9	Flurbereinigung	Bezüglich der Gebietsabgrenzung des FFH-Gebiets Vogelmoor sei eine Einbeziehung in die Planungen der Unternehmensflurbereinigung geboten.	Die Unterlage 19.3 dieses Verfahrens „Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG für das FFH – Gebiet DE 3430-301 Vogelmoor“ kommt zum Ergebnis, dass die Projektwirkungen durch den Neubau der BAB A 39 keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 3430-301 „Vogelmoor“ verursachen. Damit bleibt auch die Bedeutung für das europäische Schutzgebietsnetz NATURA 2000 uneingeschränkt erhalten. Die Verträglichkeit des Projektes mit den Maßgaben der FFH-Richtlinie ist gegeben. Eine Einbeziehung zur Abgrenzung des FFH Gebietes



					Vogelmoor ist somit nicht notwendig. Zumal es sich bei dem Flurbereinigungsverfahren Jembke und Ehra-Lessin um "Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Eine Einbeziehung zur Abgrenzung des FFH Gebietes ist nicht notwendig.
242	T033	15.9	Flurbereinigung	Die im Bereich Ehra durchgeführte Unternehmensflurbereinigung sei durch den Vorhabenträger in die Lage zu versetzen, alle notwendigen Änderungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen. Dies beinhalte insbesondere die verkehrliche Erschließung, die vollständige Herstellung und Umsetzung eines Wege- und Gewässerplanes sowie die Neustrukturierung des Beregnungssystems inklusive aller für die Beregnungsinfrastruktur notwendigen Maßnahmen. Bei allen Maßnahmen sei darauf zu achten, dass sämtliche Meliorationsmaßnahmen, die vorhandenen Drainagen, Beregnungsleitungen etc. berücksichtigt und durchgehend erhalten bzw. vor Eingriff in bestehende Strukturen ersatzweise neue Strukturen hergestellt würden.	Der Vorhabenträger hat zunächst die Verpflichtung, dass sämtliche vorhandenen Flurstücke nach dem Bau der A39 erschlossen sind. Durch die, in den Planunterlagen dargestellten vorhandenen und geplanten Wirtschaftswege und Forstwege wird dies gewährleistet. Weitergehende Maßnahmen als in der Unterlage 5 und 11 dargestellt, sind einer Unternehmensflurbereinigung nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vorbehalten und nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens. Das durch den geplanten Bau der A 39 Eingriffe in vorhandene Beregnungssysteme einschließlich der Brunnen ist dem Vorhabenträger bewusst und nicht immer zu vermeiden. Ebenso die Bedeutung dieser Systeme für die Landwirtschaft. Die Neuordnung dieser Systeme welche sich im Einzugsgebiet der Unternehmensflurbereinigung Jembke und Ehra befinden, ist diesen Verfahren vorbehalten.
243	T033 T044	15.3	Drainagen und Beregnung	Der Dachverband der Beregnungskonzepte im Landkreis Gifhorn KöR (T044, Schreiben vom 19.04.2021) und das Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg (T033, Schreiben vom 19.04.2021) erhalten ihre Forderungen aus den Stellungnahmeschreiben vom 15.12.2014 und 14.06.2017 (T044) bzw. vom 16.12.2014 und 13.06.2017 (T033) aufrecht, dass eine vollständige Wiederherstellung der Beregnungsinfrastruktur zugesichert werden müsse. Zudem sei eine durchgängige Beregnung während der Plan- und Bauphase sicherzustellen. Dies gelte für von der Trasse betroffene Bereiche ebenso wie für die Flächen und Nebenanlagen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Im PFB sei rechtsverbindlich festzuhalten, dass die Beregnungsstruktur vollständig auf Kosten des Vorhabenträgers nach heutigem Stand der Technik wiederherzustellen sei. Die Durchführung könne nach fachlich zu erarbeitenden Grundsätzen durch die Unternehmensflurbereinigung umgesetzt werden.	Grundsätzlich werden durch den Bau der Autobahn in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Beregnungsanlagen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wieder hergestellt, so dass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Autobahn funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stehen. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, kann ein Vorteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen ist. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen wird rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückseigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail ist der Ausführungsplanung vorbehalten. Eventuell entstehende Entschädigungen aufgrund von erforderlichen Mehraufwendungen bei der Feldberegnung beim Betrieb der Autobahn sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Über die Erstattung der Mehraufwendungen ist dem Grunde und der Höhe nach in einem Entschädigungsfeststellungsverfahren zu entscheiden, wenn hierüber zwischen dem Unternehmensträger und dem Einwendungsführer keine Einigung erzielt wird. Eine zeitliche Unterbrechung der Feldberegnung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Hintergrund hierfür sind bautechnische bzw. bautechnologische Sachzwänge, wie z.B. Umschlussarbeiten. Die Regelungen, der bereits eingeleiteten Unternehmensflurbereinigung Ehra sind nicht Bestandteil

					dieses Verfahrens. Sollten sich daher im Rahmen des begleitenden Flurbereinigungsverfahrens bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Beregnungssysteme abzeichnen, so sind diese zu berücksichtigen und mit einzuarbeiten.
244	T034	4.1	Eingriffsregelung	Der Landkreis Gifhorn hat mit Schreiben vom 02.06.2021 mitgeteilt, dass gegen das Bauvorhaben keine Bedenken bestünden. Die Maßnahmen wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
245	T035a	15.9	Flurbereinigung	<p>Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig hat mit Schreiben vom 19.04.2021 Stellung genommen. Im Flurbereinigungsgebiet werde durch das ergänzende und Planänderungsverfahren die Planung zum Regenrückhaltebecken in den Retentionsbodenfilter Nr. 2 geändert. Die Inanspruchnahme von Flächen gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018 habe sich dadurch nicht verändert.</p> <p>Weitere Belange des Flurbereinigungsverfahrens A39-Jembke würden durch die im ergänzenden und Planänderungsverfahren beschriebenen Maßnahmen nicht berührt.</p> <p>Im Übrigen verweist das ArL auf seine Stellungnahmen vom 19.12.2014 sowie 11.05.2016 zum Planfeststellungsverfahren.</p> <p>Das ArL gibt folgenden Hinweis zur Ausführung der Maßnahmen auf den Flurstücken 47 u. 48. Flur 15, Gemarkung Barwedel lt. Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018: Der Eigentümer der o.g. Flurstücke sei mit einer vorzeitigen Bereitstellung der Flächen einverstanden. Bei der Anlage der geplanten Maßnahmen möchte er gerne mitwirken.</p> <p>Zu den auf den o.g. Flurstücken geplanten Maßnahmen 14.1 A CEF, 14.4 A, 14.6 E u. 14.10 E habe er weitere Vorschläge: Blühstreifen, Wölbäcker, Einzelbäume und Baumreihen könnten die Maßnahmen ergänzen.</p> <p>Die Nutzung und Pflege von Extensivgrünland sowie die Anlage von Blühstreifen würde der Eigentümer als ortsansässiger Landwirt als Vertragsnaturschutz</p>	Der Hinweis zur Ausführung der Maßnahmen auf dem Flurstücken 47 und 48 wird zur Kenntnis genommen und eine Abstimmung mit dem Eigentümer vor der Ausführung wird zugesagt. Die Nutzung und Pflege von Extensivgrünland gem. den Maßnahmenblättern 14.1Acef, 14.4A, 14.6E und 14.10E und die frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem ArL kann auch zugesagt werden. Eine inhaltliche Änderung der Kompensationsmaßnahmen ist allerdings ausgeschlossen. Es sei darauf hingewiesen, dass lediglich die LBP-Maßnahmen 14.1Acef (Entwicklung von Extensivgrünland), 14.5E (Anlage von Einzelbäumen/Baumreihen) und 14.10E (Anlage von Sandmagerrasen) anteilig Bestandteil des Ergänzenden und Planänderungsverfahrens sind.

				<p>übernehmen. Mit dem ArL Braunschweig sei rechtzeitig Kontakt aufzunehmen, um den Kontakt mit dem Eigentümer herzustellen und eine Ersatzfläche in der Gemarkung Barwedel bereitzustellen.</p>	
--	--	--	--	--	--

246	T035b	15.6	Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen	<p>Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig Domänenverwaltung hat mit Schreiben vom 03.03.2021 Stellung genommen und als Grundstückseigentümer folgende Einwendungen geltend gemacht:</p> <p>Dem Land Niedersachsen - Domänenverwaltung sei die Verwaltung des landwirtschaftlichen Flächenkomplexes des „Oerreler Balken“ übertragen worden. Bei dem Oerreler Balken handele es sich um einen Flächenkomplex zur Gesamtgröße von rund 82 ha, von denen etwa 66 ha als arrondierter landwirtschaftlicher Nutzflächenblock aus insgesamt 6 Flurstücken mit einer guten Bonitierung vorliege. Zu der landwirtschaftlichen Nutzung dieses Flächenkomplexes addiere sich ein Eigenjagdbezirk, welcher ebenfalls durch die Domänenverwaltung des Landes Niedersachsens verwaltet werde. Nunmehr solle ein Teilbereich des Oerreler Balkens in das Flurbereinigungsverfahren Ehra eingezogen werden; es handele sich um die die Flurstücke 8 und 22/2 (teilw.), Flur 10, Gemarkung Oerrel. In der Vergangenheit seien diverse Gespräche mit der NLStBV, Regionaler Geschäftsbereich Wolfenbüttel, geführt worden, in denen über die genannten Flurstücke verhandelt worden sei. Schlussendlich habe man sich einvernehmlich über eine Flächenbereitstellung aus dem Flächenkomplex des Oerreler Balkens von ca. 16,8 ha geeinigt und diese zugesichert. Im Rahmen des o.g. Planfeststellungsbeschlusses sollten aber nunmehr 20,4 ha zu dem Flurbereinigungsverfahren zugezogen und für die trassenferne Ersatzaufforstung (Kompensationsmaßnahme 12.1 E FCS) zur Verfügung gestellt werden. Eine Erweiterung der bereits zugesicherten Fläche lehne das ArL grundsätzlich ab. Durch die weitere Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche entstehe ein zusätzlicher Wertverlust zu dem bereits zugesicherten Flächenteil. Allein der Unterschied zwischen dem Bodenrichtwert für Ackerflächen bzw. Waldflächen in diesem Bereich zeige einen deutlichen Unterschied, wobei noch gar nicht der üblich zu erzielende Marktwert betrachtet worden sei. Zudem würde die weitere Aufforstung der Fläche eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zulassen. Diese sukzessive Erweiterung des Flächenbedarfs und deren Umsetzung könne für den Pächter zu einer Existenzgefährdung führen. Die jetzige mit dem ArL nicht diskutierte Erweiterung widerspreche den</p>	<p>Die dargestellte LBP-Maßnahme 12.1 Efcs bezieht sich in dem ergänzenden Verfahren nur auf die im Grunderwerbsverzeichnis ausgewiesenen 18,5 ha (U 10.1, Blatt 27, 27.01.01 mit 123.648 m<sup>2</sup> und 27.02.01 mit 61.352 m<sup>2</sup> zu erwerbende Fläche). Die vom Einwanderheber zitierten 20,4 ha sind nicht Gegenstand des Ergänzenden und Planänderungsverfahrens. Die im LBP-Maßnahmenblatt 12.1 Efcs ausgewiesenen 20,3 ha beziehen sich auf die Gesamtumfang dieser Aufforstungsmaßnahme und beinhalten auch das Flurstück 11/7, Flur 1, Gemarkung Bokensdorf.</p> <p>Die Erweiterung der zugesicherten 16,8 ha auf 18,5 ha sind in einer querenden Gasleitung begründet, die in einem Korridor von 10-12 m nicht bepflanzt werden darf. Falls ein anderer Flächenzuschnitt diese Gasleitung ausspart und die 16,8 ha Aufforstungsfläche möglich macht, kann dies berücksichtigt werden. Eine Einbeziehung in das Flurbereinigungsverfahren Ehra ist nicht vorgesehen.</p>
-----	-------	------	---	--	---

				vereinbarten Absprachen ganz erheblich. Aus diesem Grund habe für das ArL immer die Bereitstand zu einem geeigneten Flächentausch in der Umgebung oberste Priorität gehabt, um dem Pächter eine Alternative anbieten zu können. Man erinnere an die bereits vorgelegten Angebote in Clauen und frage nach dem diesbezüglichen Sachstand.	
247	T036			Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Stellungnahme abgegeben.
248	T037			Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Stellungnahme abgegeben.
249	T038	22.1	Keine Betroffenheit	Das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei, hat mit Schreiben vom 21.04.2021 mitgeteilt, dass hinsichtlich fischereilicher Belange gegen die Planung keine Bedenken bestünden.	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

250	T039			<p>Der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD) hat mit E-Mail vom 23.07.2021 mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben auf Grundlage der vorliegenden Planergänzungs- und Änderungsunterlagen keine Bedenken bestünden. Der GLD gehe von keiner relevanten Beeinträchtigung der im Planungsraum befindlichen Oberflächengewässer aus. Die im Fachbeitrag WRRL (Unterlage 18.6) genannten Schlussfolgerungen zur Einhaltung des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots nach §§ 27, 28 WHG seien nachvollziehbar begründet und würden durch den GLD bestätigt. Die aus Sicht des GLD potentiell betroffenen Oberflächenwasserkörper sowie die relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen seien in der Betrachtung vollständig berücksichtigt worden. Die behördlicherseits vorliegenden Informationen zum Zustand der Gewässer seien korrekt übernommen und durch eigene Untersuchungen in geeigneter Weise ergänzt worden. Die zur Behandlung des Oberflächenwassers der A 39 vorgesehenen Retentionsbodenfilter mit vorgeschalteten Absetzanlagen und Leichtstoffrückhaltung stellten aktuell die beste verfügbare Technik zur Behandlung von Straßenabläufen dar. Auch auf die Belange der Grundwasser-Güte werde hinreichend und nachvollziehbar eingegangen. Der Bewertung, dass anlagen- und betriebsbedingt keine relevanten negativen Auswirkungen auf die Grundwasser-Güte zu erwarten seien, könne gefolgt werden. Dem zusätzlich erforderlichen Schutz des Grundwassers aufgrund der Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet werde Rechnung getragen.</p>	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
251	T040			Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Stellungnahme abgegeben.
252	T041	22.1	Keine Betroffenheit	Die Avacon Netz GmbH hat mit E-Mail vom 12.02.2021 mitgeteilt, dass das Vorhaben keine von ihr wahrzunehmenden Belange berühre. Es sei keine Planung eingeleitet oder beabsichtigt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen
253	T043	22.1	Keine Betroffenheit	Die Westnetz GmbH hat mit E-Mail vom 18.03.2021 mitgeteilt, dass sich im Plangebiet keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH befänden. Die Stellungnahme beziehe sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck $\geq 5$ bar.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen

254	T044	18.1	Entwässerungskonzept Straße	<p>Der Dachverband der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn KöR hat mit Schreiben vom 19.04.2021 Stellung genommen und fordert, dass das unbedenklich anfallende Niederschlagswasser weitestgehend vor Ort in der Fläche zur Versickerung zurückgehalten werden müsse. Die Grundwasserneubildung dürfe durch die Baumaßnahme A39 nicht reduziert werden. Soweit anfallende Wässer filtriert und örtlich versickert werden könnten, sei dies umzusetzen.</p>	<p>Grundlage für die wassertechnische Planung war die „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung“ (RAS-Ew 2005) von der Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“; Ausgabe 2005. Aus den mit allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 06/2022 vom 04.03.2022 eingeführte „Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REwS 21)“ ergeben sich keine Erfordernisse zur Anpassung bzw. Berechnungsgrundlagen der geplanten Entwässerungsanlagen. Um eine optimale Behandlung des Straßenoberflächenwassers zu erreichen, werden in den REwS die breitflächige Versickerung über Bankett und Böschung bzw. Anlage von Retentionsbodenfilter stärker betont. All diese Vorgaben werden bei der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt. Um den Einflüssen auf das bestehende Entwässerungssystem im Planungsraum sowohl beim Bau als auch nach Fertigstellung der A39 gerecht zu werden, wurde die bestehende Vorflut- und Entwässerungssituation eingehend geprüft und bildete damit die Grundlage für die Planung der Gesamtentwässerung. Hierbei wurden auch die im Planungsraum befindlichen Wassergewinnungs- bzw. Wasserschutzgebiete einschließlich ihrer jeweiligen Einstufung umfassend berücksichtigt. Auf Grundlage der gültigen Rechtslage sowie der Richtlinien und technischen Vorschriften, ergänzt durch besondere regionale Faktoren (z.B. zulässige landwirtschaftliche Abflussmengen), wurde hierzu eine technische Lösung erarbeitet. Die zu erwartenden Niederschlagsmengen wurden entsprechend den "Starkniederschlagshöhen für Deutschland - KOSTRA-DWD-2010-Atlas bzw. für die Bemessung der Retentionsbodenfilter der KOSTRA-DWD-2010R-Atlas des Deutscher Wetterdienstes prognostiziert, Regenhäufigkeiten und zugehörige Regenereignisse wurden entsprechend der "Richtlinien für die Anlage von Straßen - Entwässerung" (RAS-Ew), Ausgabe 2016 angesetzt. Diese Ansätze entsprechend auch der aktuellen REwS. Für die Planung der Streckenentwässerung in den Wassergewinnungs- bzw. Wasserschutzgebieten wurden darüber hinaus die Vorgaben der RiStWag zu Grunde gelegt.</p>
255	T045			Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Stellungnahme abgegeben.
256	T046			Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Stellungnahme abgegeben.
257	T047			Keine Stellungnahme abgegeben.	Keine Stellungnahme abgegeben.